

Regionalplan Arnsberg

Teilabschnitt
Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Bezirksregierung Arnsberg
Regionalplanungsbehörde
Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Stand: März 2012

Einleitung

Der Regionalplan – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (ehemals Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil)

Der Regionalplan wird kontinuierlich aktualisiert und fortgeschrieben. Der bisherige Regionalplan-Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) trat am 05.07.1996 in Kraft. Die Zahl der Änderungsverfahren, aber auch die veränderten Rahmenbedingungen, wie die demografische Entwicklung oder der Strukturwandel und nicht zuletzt neue rechtliche Vorgaben, erforderten eine Fortschreibung dieses Teilabschnittes. Entsprechend beauftragte der Regionalrat in seiner Sitzung am 10.01.07 die Regionalplanungsbehörde mit der Fortschreibung des Regionalplanes.

Die Vorarbeiten zum Entwurf dieses Teilabschnittes begannen im Jahre 2007. In einer Vielzahl von Gesprächen wurden unter anderem örtliche Entwicklungswünsche und –hemmnisse abgefragt. Für die Siedlungsentwicklung wurden alternative Standorte sowie Rücknahme- und Umplanungsflächen diskutiert und die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit erörtert. Auch die Weiterentwicklung und Sicherung der Freiraumfunktionen und der Verkehrsinfrastruktur waren wichtige Aspekte im Rahmen der Entwurfserstellung. Von besonderer Bedeutung war in diesem Teilabschnitt die vorsorgende Rohstoffsicherung.

Da die Umsetzung des Regionalplanes z.B. durch den Abbau von Rohstoffen Auswirkungen auf die Umwelt hat, war die Durchführung einer strategische Umweltprüfung gemäß Richtlinie 2001/42/EG sowie die Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich. Die Scopingverfahren 1 und 2, welche umweltrelevante Erkenntnisse für den Umweltbericht und den Plan lieferten, fanden in der Zeit von 27.04. bis 15.06.2007 sowie vom 29.09. bis 31.10.2008 statt. Auf dieser Grundlage wurden der Regionalplan-Entwurf und der Umweltbericht erarbeitet.

Der Regionalrat fasste in seiner Sitzung am 08.10.2009 den Erarbeitungsbeschluss, der das förmliche Erarbeitungsverfahren einleitete.

Im Rahmen einer zunächst 5-monatigen Frist erfolgte die Beteiligung der Behörden und Stellen. Die Beteiligungsfrist wurde durch den Regionalrat für einige Beteiligte bis April 2010 verlängert. Von den 135 Beteiligten haben sich 54 geäußert und insgesamt 1283 Anregungen zum Regionalplan-Entwurf vorgetragen.

Parallel wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit vorheriger öffentlicher Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Nr. 42 vom 17.10.2009 durchgeführt. Die Planunterlagen und der Umweltbericht mit der Begründung haben in der Zeit vom 02.11.2009 bis 02.02.2010 bei den Kreisverwaltungen in Meschede und Soest und der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich ausgelegen. Dazu sind fristgerecht 138 Stellungnahmen mit 58 thematisch verschiedenen Anregungen eingegangen.

Aufgrund des weiteren Verlaufs des Erarbeitungsverfahrens ergab sich die Notwendigkeit, eine zweite Öffentlichkeitsbeteiligung zu den (wesentlichen) Änderungen des Plans durchzuführen. Die möglichen Änderungen des Planentwurfs konnten in der Zeit vom 20.08.2011 bis zum 22.09.2011 eingesehen werden. Die einzige wesentliche Änderung des bisherigen Entwurfs war die des Ziels 25 Abs. 2, die die textliche Festlegung naturschutzwürdiger, linienhafter Oberflächengewässer beinhaltet, die aus zeichentechnischen Gründen nicht darstellbar sind. Im Übrigen wurden zur umfassenden Information der Öffentlichkeit auch alle anderen Änderungen aufgeführt. In dieser zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten keine weiteren Anregungen.

Mit der Vorlage 30/04/2011 wurden dem Regionalrat die nicht ausgeräumten Anregungen mit Beschlussvorschlägen, die zusammenfassende Umwelterklärung sowie die Stellungnahme der Bezirksregierung zu den Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegt.

Durch Beschluss des Regionalrates vom 08.12.2011 wurde der Regionalplan-Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (ehemals Oberbereich Dortmund – östlicher Teil) aufgestellt und am 21.12.2011 der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 19 Abs. 4 und Abs. 6 LPIG angezeigt.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens sind keine Einwendungen erhoben worden. Mit Veröffentlichung des Bekanntmachungserlasses der Staatskanzlei vom 23.03.2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV. NRW. 2012 S. 153 – am 30.03.2012 ist der Regionalplan gemäß § 14 LPIG rechtswirksam.

Arnsberg, März 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
A	Begründung der Planerarbeitung	7
B	Grundlagen	9
B.1	Allgemeine Grundlagen und Rahmenbedingungen	9
1.1	Regionalplanung im Bezirk, Plangebiet	9
1.2	Demografische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen	10
1.3	Naturräumliche Grundlagen	27
1.3.1	Naturräumliche Gliederung	27
1.3.2	Geologie	28
1.3.3	Klima	28
1.3.4	Potenzielle natürliche Vegetation	29
B.2	Rechtsgrundlagen und -wirkungen	30
2.1	Rechtsgrundlagen	30
2.2	Rechtswirkungen	31
2.2.1	Allgemeines	31
2.2.2	Zeichnerische und textliche Festlegungen	31
C	Textliche Festlegungen und Erläuterungen	33
C.1	Übergreifende Planungsziele	33
1.1	Nachhaltige Raumentwicklung	33
1.2	Entwicklung der Siedlungsstruktur, Monitoring	40
1.3	Wechselseitige Abstimmung von Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung	42
1.4	Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	43
C.2	Siedlungsstruktur	46
2.1	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	46
2.1.1	Bedarfsgerechte Umsetzung der ASB	46
2.1.2	Nutzung der ASB	48
2.2	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	50
2.2.1	Bedarfsgerechte Umsetzung der GIB	50
2.2.2	Nutzung der GIB	51
2.2.3	Interkommunale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche	54
2.2.4	Flächenintensive Großvorhaben	54
2.3	Nutzungen mit besonderen Standortanforderungen	55
2.3.1	Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen	55
2.3.2	Großflächiger Einzelhandel	56
2.3.3	Großflächige Freizeiteinrichtungen	60

C.3	Natürliche Lebensgrundlagen	67
3.1	Freiraumschutz	67
3.2	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	69
3.3	Waldbereiche	71
3.3.1	Walderhaltung und Waldvermehrung	71
3.3.2	Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur	74
3.3.3	Schutz von Naturwaldzellen, Saatgutbeständen und forstlichen Versuchsflächen	76
3.4	Freiraumfunktionen	77
3.4.1	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorien- tierte Erholung (BSLE)	77
3.4.2	Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)	79
3.4.3	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	81
3.4.3.1	Sicherung und Entwicklung der BSN	81
3.4.3.2	Umsetzung der BSN	83
3.4.4	Oberflächengewässer, Hochwasserschutz, Bereiche für den Gewässerschutz	85
3.4.4.1	Gewässerschutz	85
3.4.4.2	Vorbeugender Hochwasserschutz	87
3.4.4.3	Oberflächengewässer	88
3.4.4.4	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	89
3.5	Sicherung und Abbau von Bodenschätzen	91
C.4	Infrastruktur	96
4.1	Verkehr	96
4.1.1	Schienenpersonenverkehr und straßengebundener Öffentlicher Personennahverkehr	96
4.1.2	Güterverkehr, Sicherung und Entwicklung	99
4.1.3	Trassensicherung	100
4.1.4	Straßenverkehr	100
4.1.5	Luftverkehr	102
4.2	Entsorgung	104
4.2.1	Abfallentsorgung	104
4.2.2	Standorte für Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen	106
D	Anhang	109
	Anhangsverzeichnis	109
E	Erläuterungskarten	
F	Zeichnerische Festlegungen	

A Begründung der Planerarbeitung

Der derzeit für den Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – geltende Teilabschnitt des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg wurde durch Beschluss des Bezirksplanungsrates vom 24. November 1994 aufgestellt. Rechtsverbindlich wurde er nach der Bekanntmachung der Genehmigung vom 11. Dezember 1995 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 05. Juli 1996.

Seither wurden insgesamt 22 Änderungsverfahren eingeleitet. Diese Verfahren dienten etwa zu gleichen Teilen der Neudarstellung oder Erweiterung von Siedlungsbereichen, der Erweiterung von Bereichen für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen sowie der Fortentwicklung der Freiraumfunktionen, insbesondere der regionalplanerischen Sicherung der FFH- und EU-Vogelschutzgebiete. In drei Fällen war die Neudarstellung von Freizeit- und Erholungsanlagen Grund für die Durchführung eines Änderungsverfahrens.

Die Zahl der Änderungsverfahren zeigt die vielfältige Dynamik dieses Raumes. Deshalb hat der Regionalrat am 14. Dezember 2006 die Bezirksregierung beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) – zu beginnen.

Die wesentlichen Gründe für die Fortschreibung sind im Einzelnen:

- Es reicht auf die Dauer nicht aus, einen Regionalplan nur durch einzelfallbezogene Änderungen punktuell zu aktualisieren. Interkommunale und regionale Belange und neue Zielsetzungen können nur durch eine grundlegende Überarbeitung in angemessener Weise Eingang in die Planung finden.
- Die veränderten Rahmenbedingungen wie demografische Entwicklung, Strukturwandel, neue Herausforderungen für Wirtschaft und Beschäftigung und sozialer Wandel bedingen eine Überarbeitung des Siedlungsflächenkonzepts.
- Die in den letzten Jahren unter anderem im Rahmen der Landschaftsplanung und der Kartierung geschützter Biotope gewonnenen und im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV niedergelegten Erkenntnisse erfordern die Fortschreibung des Freiraumschutzkonzeptes.
- Wichtige Themen gerade in diesem Teilabschnitt sind Tourismus/Ferien- und Freizeitanlagen und die vorsorgende Rohstoffsicherung. Auch in diesem Zusammenhang ist die Sicherung und Weiterentwicklung des Freiraumes und der Freiraumfunktionen von großer Bedeutung.
- Wegen veränderter Infrastrukturbedarfsplanungen sind die Anpassung des Verkehrsnetzes und die regionalplanerische Sicherung neuer Trassenvarianten für Straßen- und Schienenwege notwendig.
- Auf Grund der im Raumordnungsgesetz gestellten Anforderungen an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung müssen die textlichen Festlegungen dieses Teilabschnittes neu gefasst werden.
- Die Planzeichen wurden durch Novellierung der Planverordnung im Jahre 2005 bzw. die Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) im Jahr 2010 geändert. Dies macht eine Aktualisierung der zeichnerischen Festlegungen erforderlich.

Auf Grund europarechtlicher Vorschriften und deren nationaler Umsetzung ist für die Fortschreibung dieses Teilabschnittes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Im Umweltbericht, der dem Planentwurf beigefügt ist, sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet (§ 9 Abs. 1 ROG).

Nach Abschluss des Verfahrens wird unter anderem eine zusammenfassende Erklärung erstellt und veröffentlicht, die beschreibt, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Einwendungen berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt wurden und welche Überwachungsmaßnahmen vorgesehen sind (§ 11 Abs. 3 ROG).

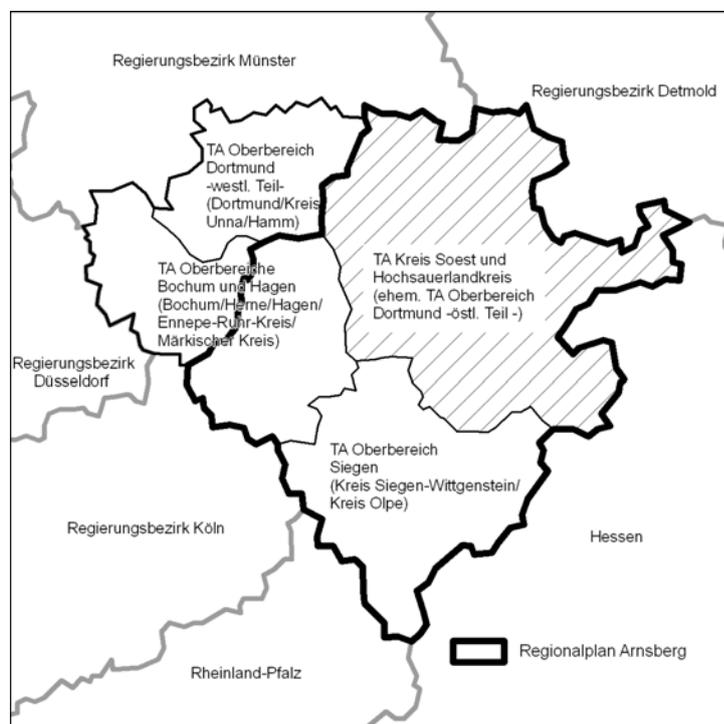
B Grundlagen

B.1 Allgemeine Grundlagen und Rahmenbedingungen

1.1 Regionalplanung im Bezirk, Plangebiet

Der bisher gültige Regionalplan¹ für den Regierungsbezirk Arnsberg gliedert sich in zentralörtlicher Ausrichtung auf die Oberzentren in die Teilabschnitte (TA)

- Oberbereich Dortmund (westlicher Teil)
Dortmund/Kreis Unna/Hamm
- Oberbereich Dortmund (östlicher Teil)
Kreis Soest/Hochsauerlandkreis
- Oberbereiche Bochum und Hagen
Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis/Märkischer Kreis
- Oberbereich Siegen
Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe.



Naturräumlich beinhaltet das Plangebiet die deutliche Grenzlinie zwischen dem Norddeutschen Tiefland und dem Mittelgebirge mit sehr unterschiedlichen landschaftlichen und geologischen Gegebenheiten (vgl. Kap. B.1.3).

Das Plangebiet dieses Teilabschnitts umfasst den Kreis Soest und den Hochsauerlandkreis. Es schließt im Westen unmittelbar an die Ballungsrandzone des Ruhrgebiets an und liegt mit der gesamten Fläche im Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur. Der Planungsraum erfüllt besondere Aufgaben als bedeutender Wirtschaftsstandort, der insbesondere durch mittelständische Unternehmen des produzierenden Sektors mit großer Branchenvielfalt geprägt ist. Auf Grund hoher Freiraumqualitäten ist in Teilbereichen der Region die Tourismusbranche sehr bedeutsam. Aus der Freiraumqualität ergibt sich einerseits der besondere Stellenwert für die Land- und Forstwirtschaft, andererseits erfüllt der Planungsraum besondere Aufgaben im Bereich der Entwicklung und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen.

¹ Die Regionalplanung für die Kommunen des Regionalverbands Ruhr (RVR) liegt seit 2009 beim RVR. Bis zur Aufstellung eines neuen Regionalplanes durch den RVR gelten die bestehenden Teilabschnitte fort. Der Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – wird mit seiner Fortschreibung in Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis umbenannt.

Gerade unter dem Aspekt einer sinnvollen Aufgabenteilung besteht ein wesentlicher räumlicher Koordinierungsbedarf zwischen dem Verdichtungsgebiet und dem Plangebiet, insbesondere im Freizeit- und Erholungssektor. Vor allem der Hochsauerlandkreis, aber auch der Bereich Möhnesee im Kreis Soest sind bevorzugte Wochenend- und Erholungsräume für die Einwohner des Ruhrgebiets.

Hinsichtlich der zentralörtlichen Gliederung sind der Kreis Soest und der Hochsauerlandkreis bei der Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs auf das Oberzentrum Dortmund ausgerichtet. Als „Klammern“ für diese Ausrichtung auf den Oberbereich Dortmund sind die durch das Plangebiet von West nach Ost verlaufenden Entwicklungsachsen 1. Ordnung Dortmund–Paderborn und Hagen–Warburg zu sehen.

Trotz eines herausragenden Angebots des Oberzentrums Dortmund im Bereich der Spitzenversorgung behindern die relativ großen Entfernungen der Gemeinden des Plangebietes zum Oberzentrum und oft unzureichende Verkehrsverbindungen eine funktionsgerechte Wahrnehmung der oberzentralen Versorgungsfunktion durch die Stadt Dortmund.

Hinzu kommt, dass das Plangebiet in seinem östlichen und südlichen Bereich durch die oberzentrale Versorgungsfunktion anderer Oberzentren in unterschiedlicher Intensität überlagert wird. Ambivalent und nicht den Verwaltungsgrenzen entsprechend verlaufen dabei die Grenzen des Plangebietes zu den Oberzentren Paderborn und Siegen. Der Einzugsbereich von Paderborn erfasst den ganzen nordöstlichen Randbereich des Plangebietes von Lippstadt bis Brilon und Marsberg. Die Anziehungskraft des Oberzentrums Siegen wirkt bis in den Mittelbereich Schmallenberg hinein.

Im nordwestlichen Anschluss an den Kreis Soest übt das Mittelzentrum Hamm mit seinen mittel- und oberzentralen Einrichtungen sowie seiner hohen Arbeitsplatzzentralität einen starken Einfluss auf das Plangebiet aus. Es bestehen ebenfalls starke Verflechtungen einiger Gemeinden des Kreises Soest mit denen des angrenzenden Kreises Warendorf.

Ergänzend sind die grenzüberschreitenden Beziehungen auch zu den Oberzentren Kassel und Marburg festzustellen, deren Dienstleistungszentralität in das östliche Plangebiet hineinstrahlt.

Die Grenznähe des Plangebietes zum Bundesland Hessen erfordert eine weitgehende Koordination großräumiger Planungen mit dem benachbarten Bundesland. Dies ist um eine grenzüberschreitende Abstimmung kommunaler Planungen und Maßnahmen über die Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg noch zu ergänzen.

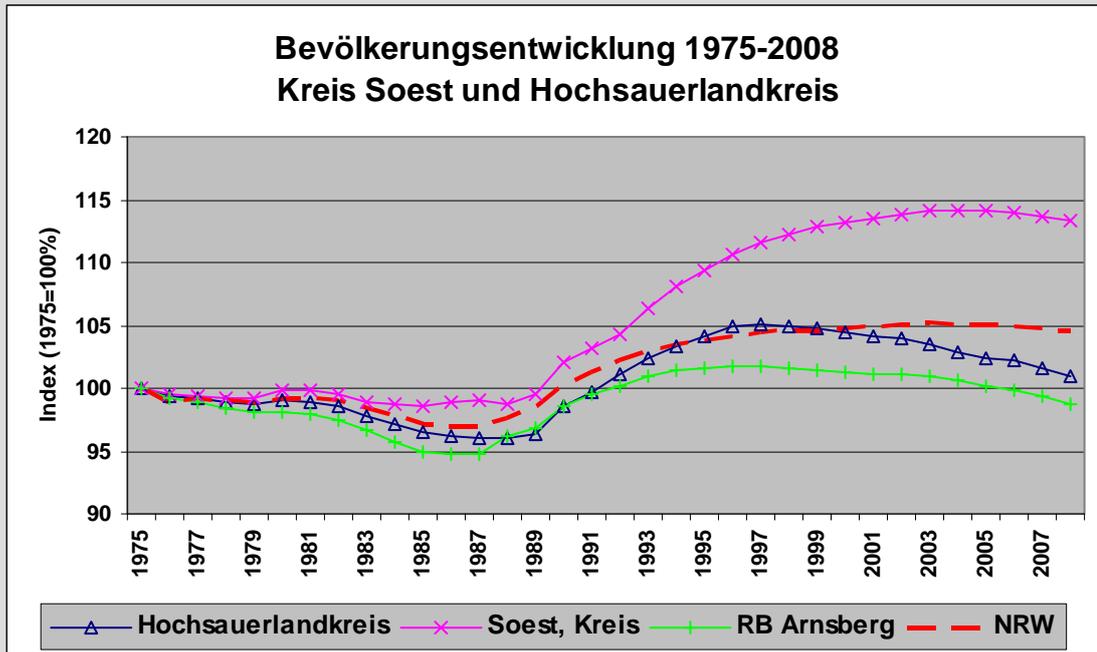
1.2 Demografische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Demografische Rahmenbedingungen

Der Regionalplan für den Kreis Soest und den Hochsauerlandkreis erfasst Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur. Die Bevölkerungsdichte liegt mit 232 bzw. 141 Einwohner je km² weit unter dem Durchschnitt des Landes und des Regierungsbezirks. Hier wohnen und arbeiten rund 580.000 Personen (2008), das sind ca. 15,6 % der Bevölkerung des Regierungsbezirks auf 41 % der Fläche.

Anders als in den Ballungskernen und der Ballungsrandzone des Ruhrgebiets haben sich die Strukturbrüche der Vergangenheit im südwestfälischen Raum zunächst weniger gravierend auf die Bevölkerungszahlen ausgewirkt. Dies gilt insbesondere für den Kreis Soest, der in den vergangenen Jahrzehnten eine überdurchschnittliche Bevölkerungsentwicklung vorzuweisen hat. Beide Kreise profitierten in besonderem Umfang von der großen Zuwanderungswelle aus Ostdeutschland und Ost-/Südosteuropa zwischen Ende der 80er Jahre und Mitte der 90er Jahre, so dass die Einwohnerzahlen – insbesondere im Kreis Soest – noch immer deutlich über denen der 80er Jahre liegen. Der Hochsauerlandkreis musste allerdings seit September 1997 kontinuierliche Bevölkerungsverluste hinnehmen.

Abbildung 1



Quelle: LDS² /Darstellung BR Arnsberg, Dez. 32

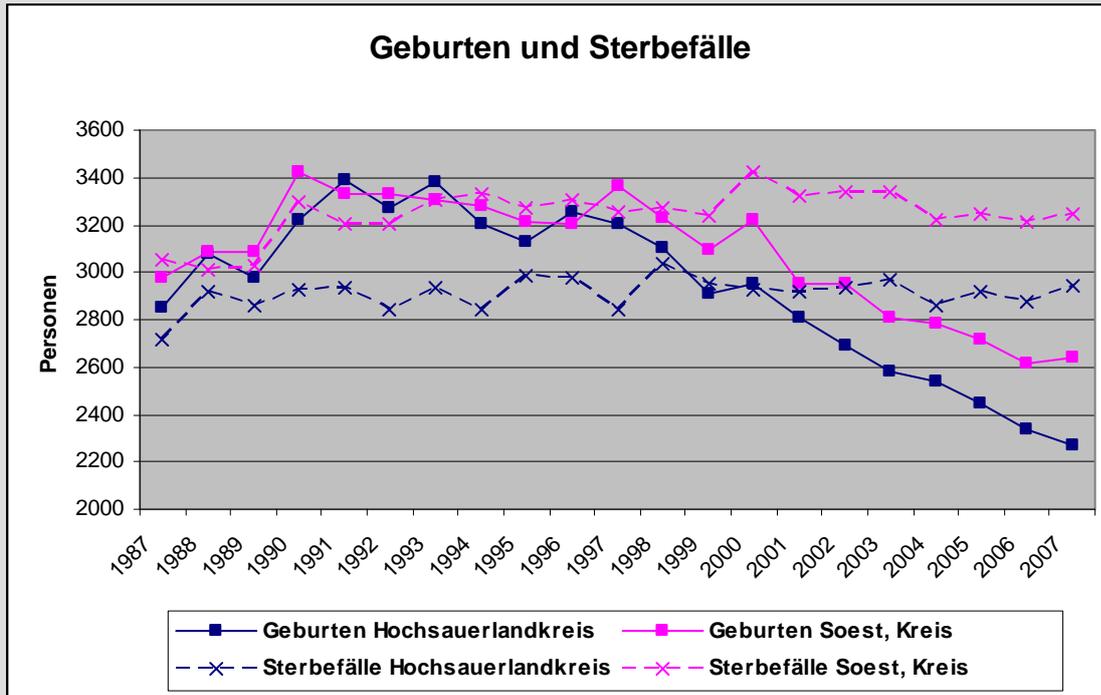
- Rasanter Bevölkerungsanstieg seit den 80er Jahren, Höchststand: SO 309.150 im September 2003, HSK 284.606 im September 1997
- Danach stagnierende bis rückläufige Bevölkerungsentwicklung. Stand 30. Juni 2008: SO 306.772 , HSK 272.969 Einwohner

Im Plangebiet hat die Geburten-/Sterbefallbilanz seit Ende der 90er Jahre ein negatives Vorzeichen und fällt seitdem kontinuierlich ab. Die Differenz zwischen der Zahl der Geburten und der Sterbefälle hat sich also in den vergangenen Jahren laufend vergrößert.

Geburtendefizit bzw. Sterbefallüberhang haben zum Einen ihre Ursache in den niedrigen Geburtenraten, zum Anderen in dem unterdurchschnittlichen Anteil der Familien gründenden Jahrgänge an der Gesamtbevölkerung. Die Entwicklung wird verstärkt durch eine starke Abwanderung der jungen Erwachsenen. Hierin liegt auch der Grund für die im Landesvergleich ungünstige natürliche Bilanz des Plangebietes. Dass die Anzahl der Geburten je Frau über dem Landesdurchschnitt liegt, wirkt sich in der Bilanz nur marginal aus.

² Aus dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) und den Gebietsrechenzentren (GGRZ) Hagen, Köln und Münster wurde am 01.01.2009 der neue Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ (IT.NRW)

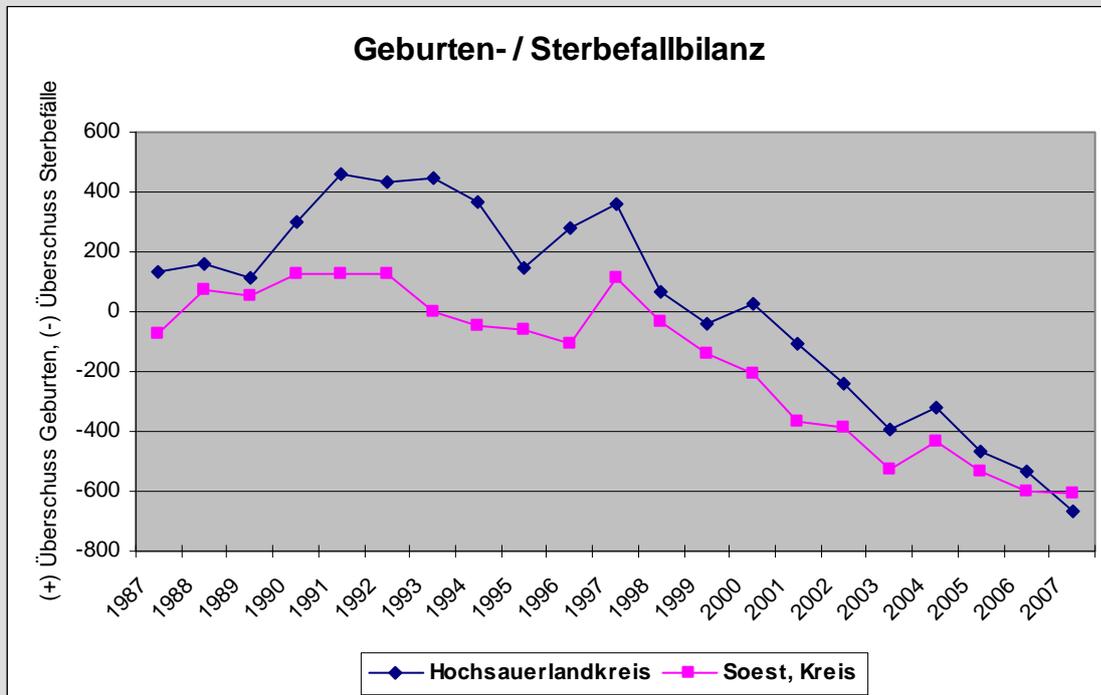
Abbildung 2



Quelle: LDS/Darstellung BR Arnsberg, Dez. 32

- Die Schere zwischen abnehmenden Geburtenzahlen und konstant hoher Zahl von Sterbefällen klafft seit 2001 auseinander

Abbildung 3



Quelle: LDS/Darstellung BR Arnsberg, Dez. 32

- Zunehmend negative Geburten-/Sterbefallbilanz
- Hochsauerlandkreis und Kreis Soest gleichen sich in ihrer Entwicklung an

Die Wanderungskomponente – Zu- und Fortzüge der Bevölkerung – im Plangebiet verschlechtert sich seit den 90er Jahren, wobei aber der Kreis Soest noch überwiegend Wanderungsgewinne vorzuweisen hat. Hierin unterscheiden sich die Teilräume des Plangebietes.

Ausschlaggebend für die vergleichsweise ungünstigen Wanderungsbilanzen des Hochsauerlandkreises, aber auch anderer südwestfälischer Kreise sind u. a.

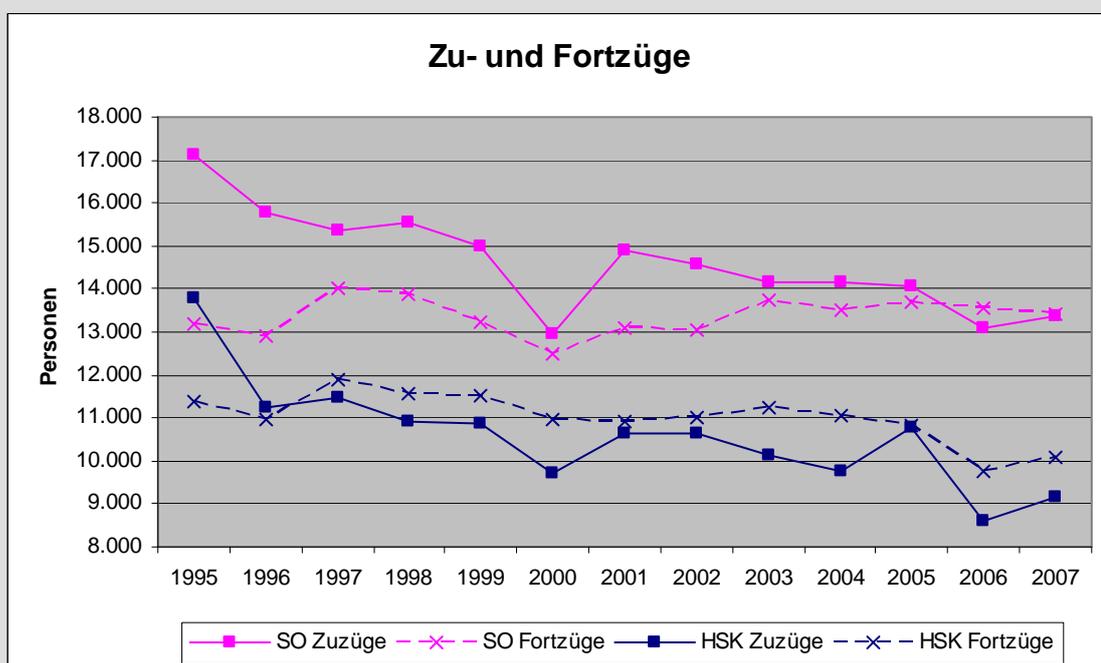
- ein Rückgang von Zuwanderung, insbesondere ausländischer Bevölkerung und
- überdurchschnittliche Wanderungsverluste in der Altersgruppe der jungen Erwachsenen, die für Ausbildung, Studium oder Berufseinstieg fortziehen.

Seit einigen Jahren verlaufen die Wanderungsströme innerhalb Nordrhein-Westfalens tendenziell in Richtung der Universitätsstädte und Arbeitsmarktzentren. Auch innerhalb des Plangebietes gibt es Verschiebungen: Von einem nennenswerten Teil der Wanderungsverluste des Hochsauerlandkreises profitiert der Kreis Soest.

Landesweit werden Wanderungsgewinne nur noch aus dem Ausland erzielt. Diese Gewinne sind derzeit jedoch unwesentlich. Ob zukünftig eine verstärkte Zuwanderung von Arbeitnehmern aus den EU-Beitrittsländern stattfinden wird, ist mit großen Unsicherheiten behaftet. Ob Flüchtlinge aus Krisenregionen in nennenswertem Umfang nach Deutschland kommen, ist eine nicht berechenbare politische Entscheidung.

Zuzüge aus anderen Bundesländern und aus der Landesbinnenwanderung werden künftig voraussichtlich stärker mit der Entwicklung des Arbeitsmarkts korrelieren, da durch die Reduzierung der Eigenheimsubventionen und die steigenden Energiepreise das Wohnen abseits der Arbeitsmarktzentren mit langen Anfahrtswegen zum Arbeitsplatz zunehmend unattraktiv wird.

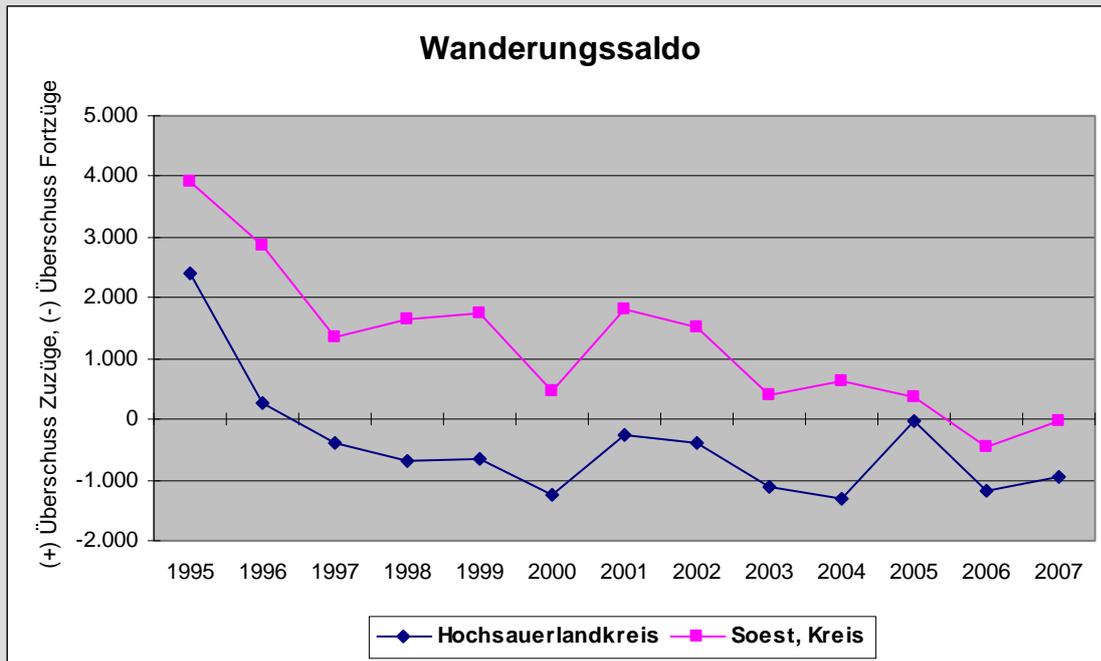
Abbildung 4



Quelle: LDS/Darstellung BR Arnsberg, Dez. 32

- Zuzüge rückläufig, insbesondere im Hochsauerlandkreis
- Fortzüge im Kreis Soest konstant, im Hochsauerlandkreis tendenziell rückläufig

Abbildung 5



Quelle: LDS/Darstellung BR Arnsberg, Dez. 32

- Differenz Zu-/Fortzüge stark schwankend, insgesamt rückläufige Entwicklung
- Wanderungssaldo seit 1997 im Hochsauerlandkreis negativ, im Kreis Soest 2007 noch annähernd ausgeglichen

Bei einem Vergleich der Zahl der Zuzüge mit der Zahl der Geburten wird klar, dass die Bevölkerungsentwicklung stärker durch Wanderungen als durch die natürliche Entwicklung geprägt ist. In den vergangenen Jahrzehnten konnten natürliche Bevölkerungsverluste vielfach durch Wanderungsgewinne kompensiert werden. Mit der Zunahme des Geburtendefizits bzw. der Sterbefallüberhänge wird es jedoch immer unwahrscheinlicher, dass Wanderungsgewinne den Bevölkerungsverlust noch ausgleichen können. Die überwiegende Zahl der Gemeinden im Plangebiet muss sich deshalb auf sinkende Bevölkerungszahlen einstellen.

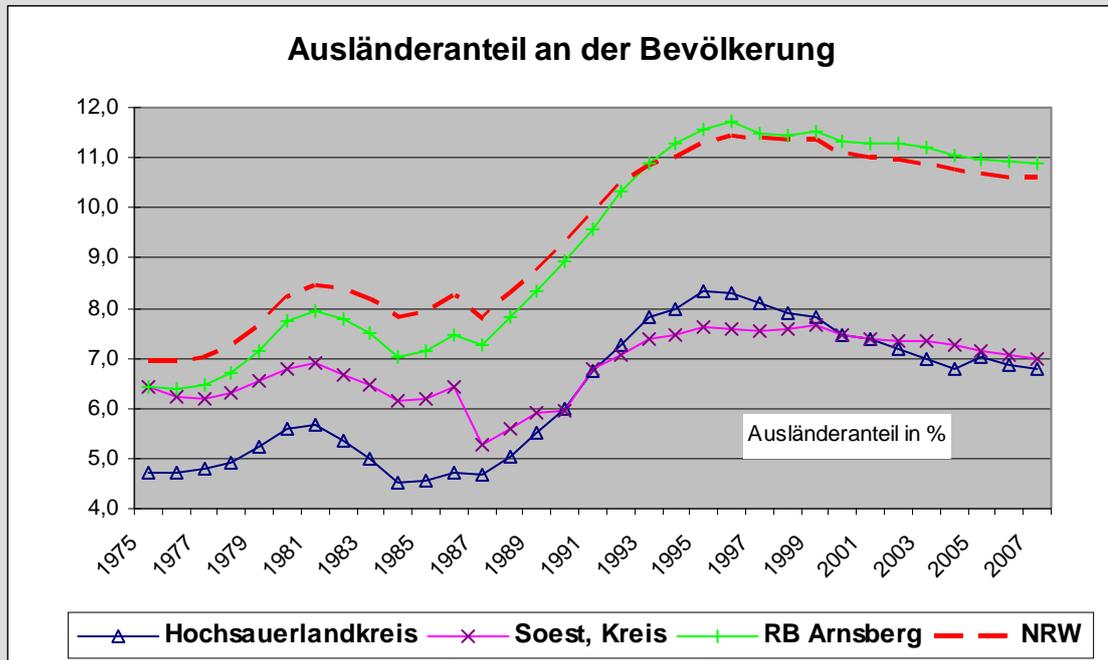
Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) hat 2006 im Auftrag der Staatskanzlei eine Bevölkerungsvorausberechnung für den Zeitraum 2005–2025 veröffentlicht. Stützzeitraum dieser Berechnung sind die Jahre 2000–2004. Der Hochsauerlandkreis wird danach im NRW-Vergleich eine ungünstige Entwicklung (–12,8 %), der Kreis Soest eine durchschnittliche Entwicklung (–3,4 %) nehmen.

Während die natürliche Bevölkerungsentwicklung laut der Vorausberechnung im gesamten Plangebiet erwartungsgemäß negativ ausfällt (Rückgang HSK um –6,3 %, SO um –7,0 %), werden für den Hochsauerlandkreis darüber hinaus Wanderungsverluste von rund –6,5 % errechnet. Für den Kreis Soest wird eine noch positive Wanderungsbilanz von +3,5 % bis 2025 prognostiziert. Anders als die Berechnung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ist die Vorhersage der Wanderungsbilanz mit hohen Unsicherheiten behaftet. Die Bevölkerungsvorausberechnung muss nicht zuletzt deswegen nach wenigen Jahren überarbeitet werden.

Ein Aspekt der besonders hohen Wanderungsverluste des Hochsauerlandkreises seit Mitte der 90er Jahre besteht in den Wanderungsbewegungen der ausländischen Bevölkerung, insbesondere der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Südosteuropa und der Asylbewerber. Diese ehemals starken Gruppen mit befristetem Aufenthaltsstatus ziehen fort, während die Zahl der Neuankömmlinge drastisch zurückgegangen ist. Der Hochsauerlandkreis hat als Flächenkreis eine überdurchschnittlich hohe Aufnahmequote, die nach dem Ausbleiben der Zuwanderer zu einer überdurchschnittlichen Abwan-

ung führt. Die Wanderungsverluste der Jahre 2000–2004, welche im Rahmen der Bevölkerungsvorausberechnung fortgeschrieben werden, sind vermutlich Extremwerte, die sich mittelfristig wieder dem Durchschnitt annähern werden.

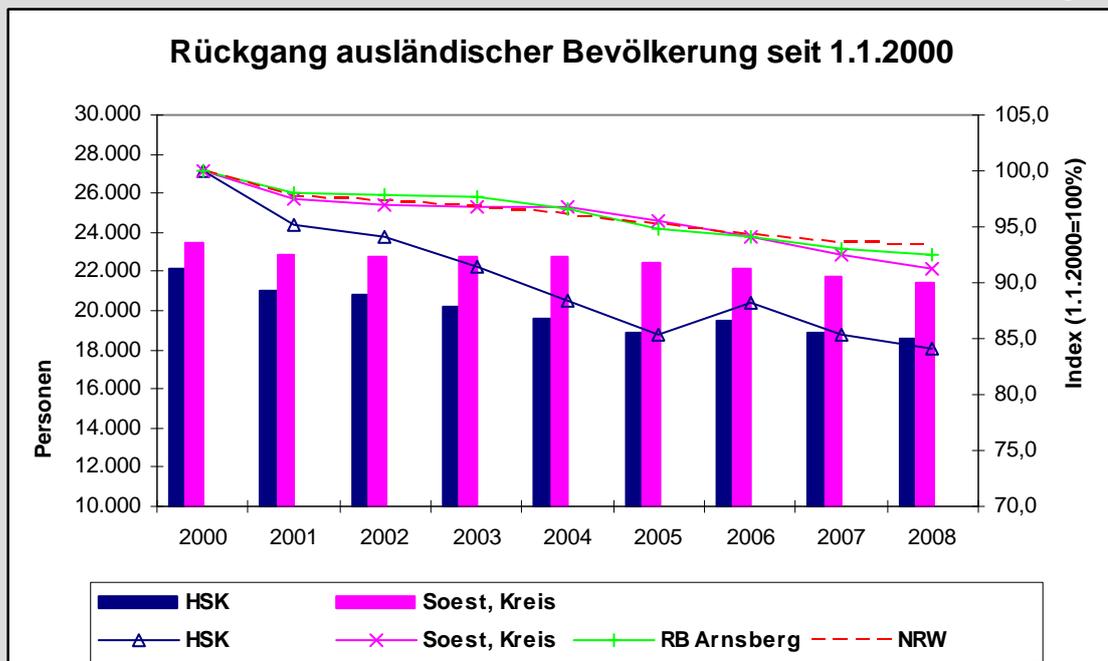
Abbildung 6



Quelle: LDS/Darstellung BR Arnsberg, Dez. 32

- Seit den 80er Jahren überdurchschnittlicher Anstieg des Ausländeranteils im Hochsauerlandkreis, ab Mitte der 90er Jahre erfolgt ein besonders starker Rückgang
- Kreis Soest erfährt eine vergleichsweise gedämpfte Entwicklung

Abbildung 7



Quelle: LDS/Darstellung BR Arnsberg, Dez. 32

- Besonders starker Rückgang der ausländischen Bevölkerung im Hochsauerlandkreis um > 15 % seit 2000
- Rückgang im Kreis Soest entsprechend dem Landesdurchschnitt

Ein weiterer demografischer Prozess, der mit der Wanderungs- und der natürlichen Entwicklung einhergeht, ist die Entwicklung der Altersstruktur. Diese ist im Plangebiet sowie in ganz Deutschland geprägt durch eine starke Überalterung. Aus der Bevölkerungsvorausberechnung des LDS 2005 bis 2025 ergibt sich folgende Entwicklung der Altersgruppen:

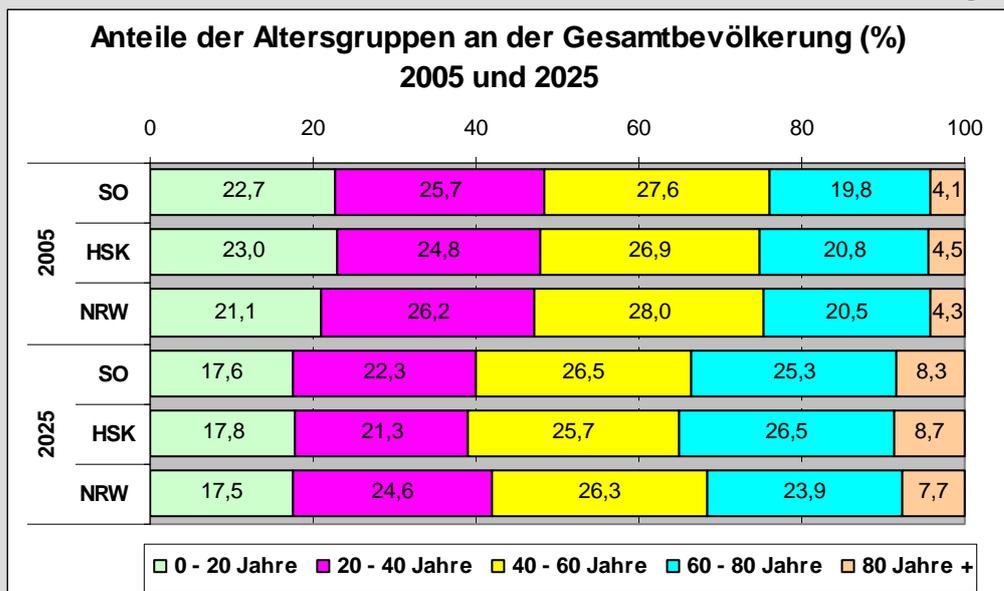
Im Kreis Soest verdoppelt sich die Altersgruppe der über 80-Jährigen von 4,1 % auf 8,3 %, die der 60–80-Jährigen nimmt von 19,8 % auf 25,3 % zu. Der Hochsauerlandkreis erfährt eine ähnliche Entwicklung, jedoch ausgehend von einem bereits fortgeschrittenen Alterungsprozess.

Beide Kreise verlieren besonders stark Bevölkerung in den jungen Altersgruppen der unter 20-Jährigen und der 20–40-Jährigen. Ein Rückgang dieser potenziell Familien gründenden Altersgruppen ist – wie bereits ausgeführt – ursächlich für weitere Bevölkerungsrückgänge. Zudem stellt diese Altersgruppe die in der Regel innovative und flexible Gruppe der jüngeren Erwerbspersonen.

Stark rückläufig ist deshalb auch die Zahl der 20–60-Jährigen, die im Wesentlichen die Erwerbspersonen ausmachen. Diese Altersgruppe schrumpft um rund 9 %. Der Arbeitsmarkt muss also mit einem Rückgang der Anzahl der heimischen Arbeitnehmer rechnen.

Hingegen steigt die Gesamtzahl der Personen > 20 Jahre, die üblicherweise eigene Haushalte bilden, an. Das ist ein Grund, weshalb es zunächst noch zu einer Zunahme der Privathaushalte kommt. Langfristig folgt allerdings dem Bevölkerungsrückgang auch ein Rückgang der Zahl der Haushalte.

Abbildung 8



Quelle: LDS/Darstellung BR Arnsberg, Dez. 32

- Starker Rückgang bei Kindern, Jugendlichen und jüngerer Erwerbsbevölkerung
- Leichter Rückgang der älteren Erwerbsbevölkerung
- Besonders starker Anstieg der Rentner und Hochbetagten

Bevölkerungsabnahme, Alterung und eine Zunahme der Bevölkerung mit Migrationshintergrund sind unumkehrbare Bestandteile des demografischen Wandels. Das Plangebiet hat auf Grund der hohen Abwanderung junger Erwachsener und des geringen Ausländerzuzugs mit vergleichsweise hohen Verlusten zu rechnen.

Für die Zukunft wird ein Nebeneinander von wachsenden und schrumpfenden Gemeinden vorhergesagt. Dabei zeichnen sich auch im Plangebiet Entwicklungsunterschiede zwischen peripher gelegenen Gemeinden mit geringer und eher zentral gelegenen Gemeinden mit stärkerer Dynamik ab.

Die Bevölkerungsdynamik hängt dabei eng mit der wirtschaftlichen Entwicklung zusammen. Das vorhandene große wirtschaftliche Potenzial kann zu einer Verlangsamung der demografischen Prozesse beitragen.

Diesem Regionalplan wurden Bevölkerungsschätzwerte von 249.000 Einwohnern für den Hochsauerlandkreis und 297.000 für den Kreis Soest zu Grunde gelegt. Auf Grund des vergleichsweise langen Planungshorizonts eines Regionalplanes und der damit verbundenen hohen Unsicherheit werden die prognostizierten Wanderungsverluste des Hochsauerlandkreises über den Planungszeitraum auf –3 % begrenzt, während die natürlichen Bevölkerungsverluste des Plangebietes aus der LDS-Bevölkerungsvorausberechnung 2005–2025 übernommen werden.

Die Raumordnungsprognose des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung geht für Deutschland bis zum Jahr 2025 von einer Netto-Zuwanderung von 2–3 Millionen Menschen aus dem Ausland aus, die zu den bereits hier lebenden 15 Millionen Personen mit Migrationshintergrund hinzu kommen. Diese Zuwanderer werden häufiger in großen Städten wohnen, insofern fallen Integrationsaufgaben dort vermehrt an. Trotzdem besteht für die Gemeinden im Plangebiet die Möglichkeit, sich durch Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur für den Zuzug von ausländischen Immigranten zu öffnen.

Bis 2025 wird die Zahl der Erwerbspersonen im Plangebiet besonders stark zurückgehen, weil die hinzu kommenden Jahrgänge schwächer besetzt sind als die aus dem Erwerbsleben scheidenden. Die Altersstruktur der Gruppe der Erwerbspersonen verändert sich dadurch. Der Anteil älterer Erwerbspersonen steigt, während der Anteil der jüngeren sinkt. Bei der Konkurrenz um die jungen Erwerbspersonen können die wirtschaftsdynamischen Agglomerationen derzeit die meisten Zuzüge für sich verbuchen.

Angesichts eines absehbaren Fachkräftemangels müssen die Bildungspotenziale der Erwerbsbevölkerung voll ausgeschöpft werden. Lebenslanges Lernen wird zu einer wichtigen Voraussetzung für die Arbeitsmarktfähigkeit älterer Erwerbspersonen. Flexible Weiterbildungsmöglichkeiten im Erwerbssystem werden immer wichtiger werden. Insbesondere muss jungen Fachkräften im Plangebiet eine Perspektive eröffnet und Schulabsolventen, die für die Ausbildung in die Großstädte fortziehen, nach der Ausbildung eine Perspektive für die Rückkehr geboten werden.

Mit der stetigen Abnahme der Zahl junger Menschen sinkt zwar der Bedarf an Jugendeinrichtungen, zugleich steigt der Bedarf an Beratungs- und Betreuungsangeboten, medizinischen Einrichtungen, Alten- und Pflegeheimen. Die kommunalen Haushalte sind auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabe-seite vom demografischen Wandel tangiert. Dünn besiedelte Räume mit Bevölkerungsrückgang sehen sich rasch einem Tragfähigkeitsproblem ihrer Infrastrukturausstattung ausgesetzt. Die Kosten der gebauten Infrastruktur können zu einem finanziellen Dilemma führen. Auch der Rückbau nicht tragfähiger Einrichtungen muss dann in Erwägung gezogen werden.

Jenseits dieser fiskalischen Folgen bringt die demografische Alterung auch qualitative Anpassungsnotwendigkeiten mit sich. Eine Stadt, die auch altengerecht sein will, muss Wert legen auf gute Erreichbarkeiten, das sind zumindest kurze Wege und Barrierefreiheiten. Leichte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und eine hohe Altersmobilität (bei geringem Verkehrsaufwand) sind am besten in den zentralen Orten und Ortsteilen zu gewährleisten. Insofern stellt eine alternde Bevölkerung andere Ansprüche an ihre Wohnstandorte als eine junge und wachsende Bevölkerung.

Die demografische Entwicklung wird auf mittlere Sicht zu einem Anstieg des Wohnungsangebotes im Bestand führen. Die Alterung verläuft in den Eigenheimsiedlungen am Rande der Städte besonders stark, eine Spätfolge der jahrzehntelangen Suburbanisierung. Die fortgesetzte Neuausweisung von Wohnsiedlungsflächen verschärft die Gefahr eines lokalen Überangebots im Eigenheimsektor. Eine vorausschauende regional abgestimmte Siedlungsflächenpolitik muss den Wertverfall von Immobilien zu verhindern trachten und die Chance für eine energetische Ertüchtigung dieser Bestände durch junge Investoren wahrnehmen.

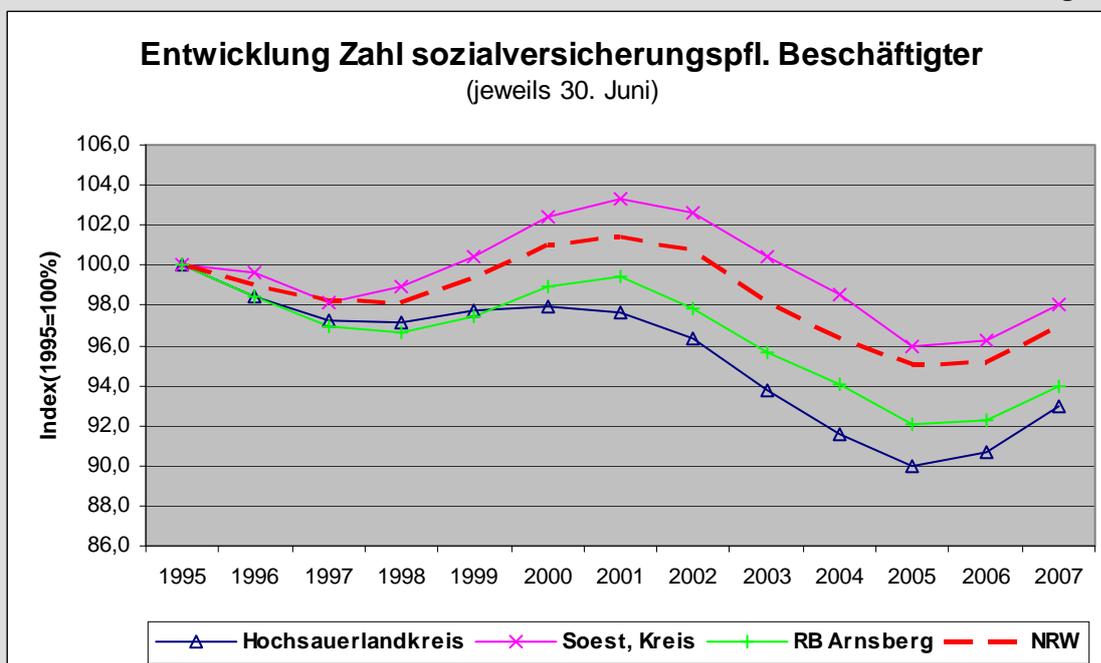
Inzwischen hat ein Paradigmenwechsel vom gesteuerten Wachstum zum gestalteten Umbau stattgefunden. Angesichts der Folgen des demografischen Wandels werden die Grundsätze einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, vor allem das Konzentrations- und Schwerpunktprinzip, aber auch die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am zentralörtlichen Gliederungsprinzip, in den nächsten Jahren absehbar wieder eine grundlegend höhere Bedeutung erhalten. Sie tragen dazu bei, Leerstände im Gebäudebestand und perforierte Siedlungsstrukturen zu vermeiden. Allein eine konzentrierte Siedlungsentwicklung erlaubt es auch, die technische und soziale Infrastruktur bei zurückgehenden Bevölkerungszahlen und gravierenden Verschiebungen in der Altersstruktur zu erhalten und kostengünstig zu betreiben.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Zeitraum 1995–2007 verläuft in den Teilräumen des Plangebietes recht heterogen. Die Zahl der Beschäftigten im Kreis Soest entwickelt sich überdurchschnittlich, im Hochsauerlandkreis unterdurchschnittlich. Der Wirtschaftsboom Ende der 90er Jahre führte zu Beschäftigungszuwächsen, an denen der Hochsauerlandkreis weniger partizipieren konnte. Ab 2001 erfolgte in allen Teilräumen ein starker Beschäftigungsrückgang. Mit dem erneuten Anziehen der Konjunktur seit 2006 fand allerdings im Hochsauerlandkreis ein besonders starker Beschäftigungsaufbau statt.

Auffällig ist die Korrelation der Beschäftigungsentwicklung zum Wanderungsverhalten der Bevölkerung der einzelnen Kreise. Ob die konjunkturelle Hochphase seit 2006 die Zahl der Zuzüge – insbesondere in den Hochsauerlandkreis – nachhaltig erhöhen wird, steht noch nicht fest. Auch die Folgen der Finanzkrise 2008 sind noch nicht absehbar.

Abbildung 9

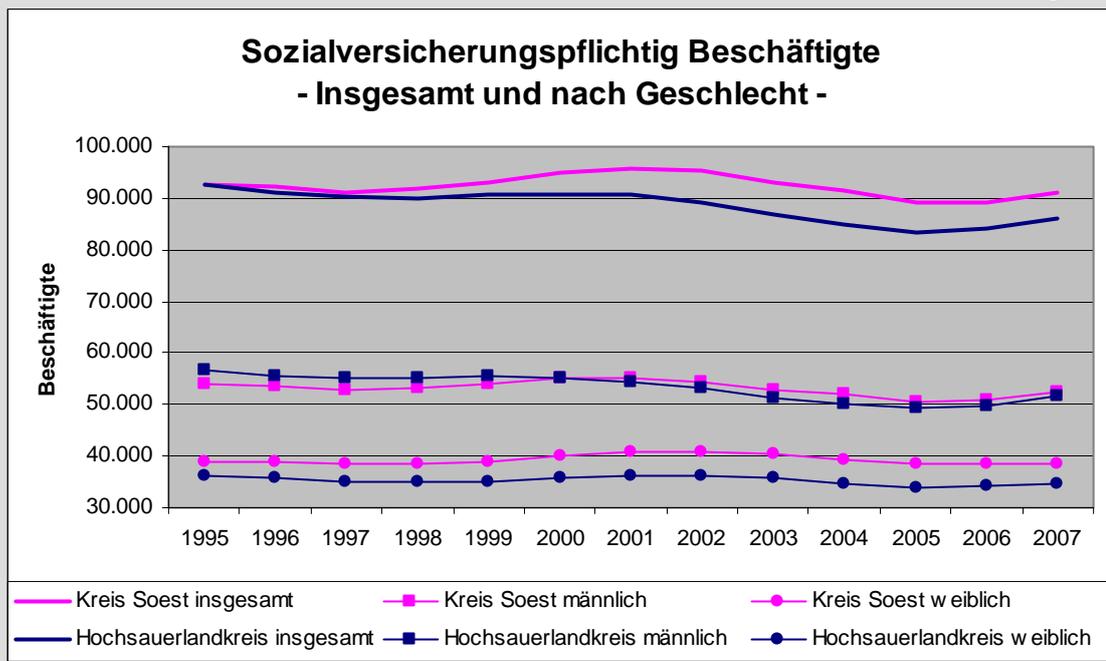


Quelle: LDS/Darstellung BR Arnsberg, Dez. 32

- Entwicklung der Beschäftigtenzahl im Kreis Soest seit 1995 über dem Landesdurchschnitt, im Hochsauerlandkreis unterdurchschnittlich
- Seit 2006 besonders starker Anstieg der Zahl der Beschäftigten im Hochsauerlandkreis

Die Entwicklung der Zahl männlicher und weiblicher Beschäftigter verläuft nicht einheitlich. Ausgehend von einer annähernd gleichgroßen Zahl Beschäftigter 1995 verlor der Hochsauerlandkreis bis 2007 mehr als 4.500 überwiegend männliche Beschäftigte gegenüber dem Kreis Soest. Die Anzahl weiblicher Beschäftigter blieb im gesamten Plangebiet recht stabil, lag aber deutlich unter der männlicher Beschäftigter. Beim Vergleich der Kreise übertrifft der Kreis Soest den Hochsauerlandkreis um rund 4.000 weibliche Beschäftigte. Die Zahl der beschäftigten Männer nahm im gesamten Plangebiet ab, im Hochsauerlandkreis stärker als im Kreis Soest. Allerdings kehrt sich der Trend ab 2006 um: Die Zahl der männlichen Beschäftigten steigt erneut an.

Abbildung 10



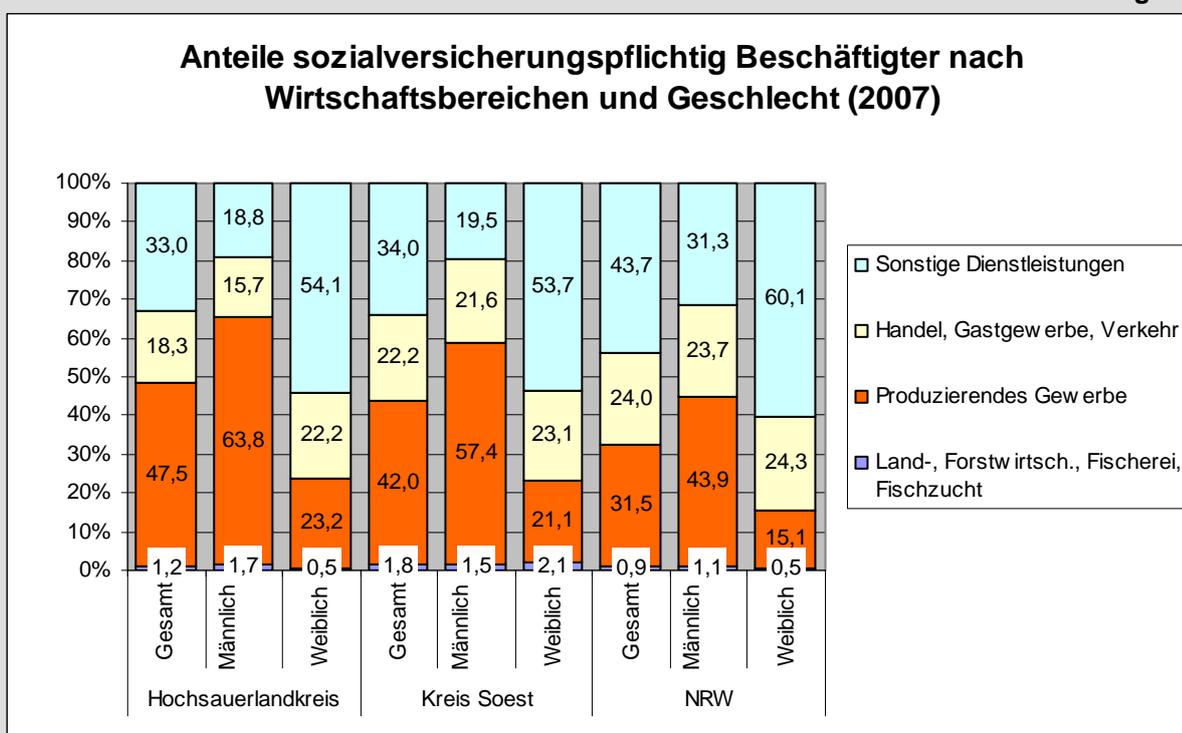
Quelle: LDS/Darstellung BR Arnsberg, Dez. 32

- Starker Rückgang der männlichen Beschäftigten, insbesondere im Hochsauerlandkreis; aber: Wiederanstieg seit 2006
- Ausgeglichene Entwicklung bei den weiblichen Beschäftigten auf niedrigem Niveau, vergleichsweise bessere Situation im Kreis Soest

Eine Betrachtung der Wirtschaftsbereiche zeigt, dass insbesondere im Hochsauerlandkreis ein weit überdurchschnittlicher Anteil der Beschäftigten im produzierenden Gewerbe tätig ist. Dies gilt mit Abstrichen auch für den Kreis Soest. Entsprechend niedrig ist der Anteil Beschäftigter im Dienstleistungsbereich. Während die Wirtschaftsabteilung Handel, Gastronomie und Verkehr zumindest im Kreis Soest annähernd dem Anteil auf Landesebene entspricht, liegt im gesamten Plangebiet der Anteil der sonstigen Dienstleistungen weit unter dem Landeswert.

Bei einer Betrachtung der Beschäftigung nach Wirtschaftsbereichen und Geschlecht zeigt sich die überragende Bedeutung des produzierenden Gewerbes für männliche Beschäftigte im Hochsauerlandkreis, aber auch im Kreis Soest. Der Anteil der Frauen beträgt nur einen Bruchteil. Allerdings liegt der Frauenanteil über dem Landesdurchschnitt. Für Frauen dagegen haben die sonstigen Dienstleistungen die größte Bedeutung. Der Anteil beschäftigter Frauen in diesem Bereich liegt im Plangebiet allerdings deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

Abbildung 11



Quelle: LDS/Darstellung BR Arnsberg, Dez. 32

- Produzierendes Gewerbe im Plangebiet vorherrschend
- Anteil Handel, Gastgewerbe und Verkehr im Hochsauerlandkreis unterdurchschnittlich
- Anteil sonstiger Dienstleistungen im gesamten Plangebiet unterdurchschnittlich
- Geschlechtsspezifische Unterschiede sind stark ausgeprägt: Frauen finden überwiegend in den Dienstleistungen, Männer im produzierenden Gewerbe Stellen

In den einzelnen Wirtschaftsabschnitten zeigen sich ebenfalls große geschlechtsspezifische Unterschiede:

Erwartungsgemäß hat das verarbeitende Gewerbe den größten Anteil am produzierenden Gewerbe. Im Landesvergleich findet ein überdurchschnittlicher Anteil Männer und Frauen in diesem Bereich Arbeit, im Hochsauerlandkreis darüber hinaus die Männer zu einem hohen Anteil im Baugewerbe. Für den Handel zeigt sich, dass die Beschäftigungsanteile von Männern und Frauen im Kreis Soest durchaus im Landesdurchschnitt liegen, während der Hochsauerlandkreis deutlich weniger Anteile hat. Dafür sind im Hochsauerlandkreis anteilig mehr Personen im Gastgewerbe beschäftigt. Der Anteil der Frauen am Gastgewerbe liegt dort rund drei Mal höher als bei den Männern. Der Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung – der auch Teile der Logistikbranche umfasst – fällt besonders im Hochsauerlandkreis schwächer aus als im Landesdurchschnitt.

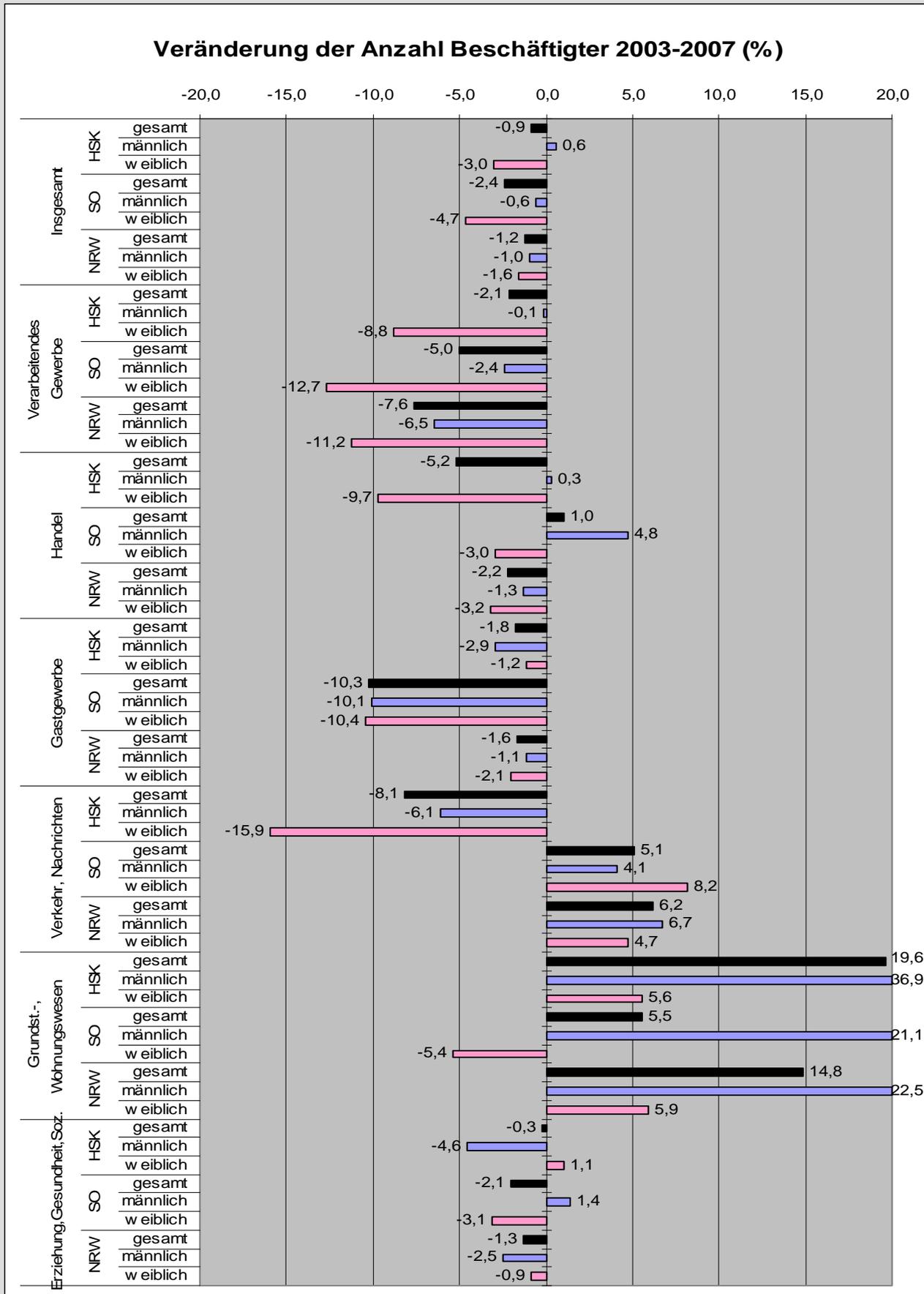
Der Wirtschaftsabschnitt Grundstücks- und Wohnungswesen usw. umfasst in der Wirtschaftssystematik u.a. die prosperierende Zeitarbeitsbranche, welche maßgeblichen Anteil am Beschäftigungszuwachs ab 2006 hatte. Hier zeigt sich im Plangebiet wiederum eine deutlich negative Differenz zu den landesweiten Beschäftigungsanteilen. Auffällig sind die gegenüber den Männern höheren Anteile der Frauen. In dem Abschnitt Erziehung, Gesundheit, Sozialwesen usw. liegt allgemein der höchste Beschäftigungsanteil der Frauen, im Plangebiet sogar deutlich über dem Landesdurchschnitt.

Abbildung 12

	Hochsauerlandkreis			Kreis Soest			NRW		
	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich
Land-, Forstwirtsch., Fischerei, Fischzucht	1,2	1,7	0,5	1,8	1,5	2,1	0,9	1,1	0,5
Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden	0,4	0,7	0,1	0,4	0,6	0,1	0,7	1,2	0,1
Verarbeitendes Gewerbe	39,9	52,5	21,3	36,4	48,7	19,7	24,6	33,3	13,1
Energie- und Wasserversorgung	1,0	1,4	0,3	0,5	0,7	0,2	1,1	1,5	0,5
Baugewerbe	6,1	9,2	1,5	4,8	7,5	1,1	5,1	7,9	1,4
Handel, Instandh.u. Rep.	11,2	9,0	14,5	15,5	14,3	17,2	16,0	14,5	17,9
Gastgewerbe	3,7	2,1	6,1	2,3	1,5	3,4	2,3	1,9	2,9
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3,4	4,6	1,6	4,4	5,7	2,5	5,7	7,3	3,5
Kredit- und Versicherungsgewerbe	2,4	1,9	3,1	2,2	1,7	2,9	3,8	3,0	4,7
Grundst., Wohnungswesen, usw.	6,5	5,6	7,9	6,6	5,4	8,2	14,0	14,1	13,9
Öffentl. Verwaltung, Sozialversicherung etc.	4,9	4,1	6,1	4,4	3,6	5,6	5,7	4,2	7,6
Erziehung, Gesundheit, Sozialwesen, and.	19,2	7,2	36,9	20,7	8,8	37,0	20,2	9,9	33,8
gesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: LDS/Darstellung BR Arnsberg, Dez. 32

Abbildung 13



Quelle: LDS/Darstellung BR Arnsberg, Dez. 32

Eine Betrachtung der aktuelleren Beschäftigungsentwicklung 2003–2007 in einigen wichtigen Wirtschaftsabschnitten (s. Abb. Abbildung 13) zeigt, dass es größere branchen- und kreisspezifische Veränderungen gibt:

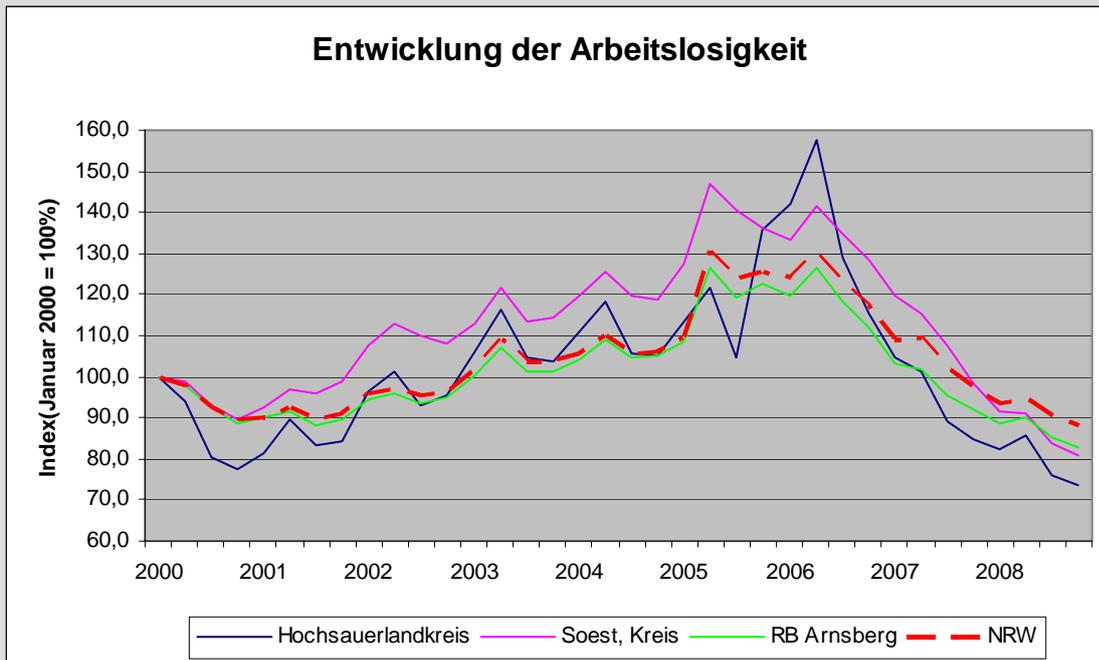
- Im verarbeitenden Gewerbe zeigen sich nach wie vor markante negative Veränderungen, von denen besonders die Frauen betroffen sind.
- Beschäftigung im Handel entwickelt sich im Plangebiet für Männer positiv, für Frauen des Hochsauerlandkreises gibt es einen Rückgang um rund –10 %.
- Im Gastgewerbe verliert hingegen der Kreis Soest in ähnlicher Größenordnung Beschäftigte.
- Die Beschäftigung im Bereich Verkehr, Nachrichtenübermittlung (u.a. Logistikbranche) verläuft wiederum im Hochsauerland stark negativ, insbesondere für Frauen mit einem Rückgang um rund –16 %. Das Land und der Kreis Soest verzeichnen hier deutliche Zuwächse.
- Der Wirtschaftsabschnitt Grundstücks- und Wohnungswesen etc. (u.a. Zeitarbeitsfirmen) entwickelt sich im Hochsauerlandkreis hervorragend mit einem überdurchschnittlichen Zuwachs von ca. 20 %. Hiervon profitieren besonders die Männer. Der Kreis Soest nimmt eine unterdurchschnittliche, aber positive Entwicklung. Dies gilt allerdings nur für die männlichen Beschäftigten, Frauen wurden zuletzt weniger beschäftigt.
- Der Wirtschaftsabschnitt Erziehung, Gesundheit, Sozialwesen kann seinen Beschäftigungsstand ungefähr halten, ein deutlicher Rückgang ist bei den männlichen Beschäftigten im Hochsauerlandkreis zu verzeichnen.
- Insgesamt verlief die Beschäftigungsentwicklung für die Männer besser, für die Frauen schlechter, für den Hochsauerlandkreis besser, für den Kreis Soest schlechter als der Landesdurchschnitt.

Als eine Erfolgsgeschichte der Region kann die Entwicklung des Arbeitsmarktes gewertet werden. Im Jahr 2008 wurden im Plangebiet Arbeitslosenquoten ausgewiesen, die noch wenige Jahre zuvor als unerreichbar galten.

Der Hochsauerlandkreis konnte seit 2005 seine Arbeitslosigkeit um rund 5 Prozentpunkte auf 5,3 % (November 2008) senken. Dabei wurden auch im großen Umfang Beschäftigungsverhältnisse für besondere Gruppen wie Jugendliche, Ältere und Ausländer geschaffen. Auch der Kreis Soest verfügt im Jahr 2008 mit einer Quote von 6,2 % über deutlich bessere Bedingungen als z.B. das angrenzende Ruhrgebiet. Die Arbeitslosenquote der Frauen sank ebenfalls erheblich, aber weniger stark als bei den Männern ab.

Eine recht große Differenz liegt zwischen den Arbeitslosenquoten von Männern und Frauen.

Abbildung 14



Quelle: LDS/Darstellung BR Arnsberg, Dez. 32

- Anstieg der Arbeitslosigkeit im Plangebiet bis 2006 über dem Landesdurchschnitt
- Überdurchschnittlicher Rückgang 2006–2008, insbesondere im Hochsauerlandkreis

Abbildung 15

Arbeitslose und Arbeitslosenquoten nach Geschlecht								
	Jahr (jeweils November)	Arbeitslose	Arbeitslosen-Quote (bezogen auf alle ziv. EP)	Arbeitslosen-Quote (bezogen auf abh. ziv. EP)	Männer	Arbeitslosen-Quote Männer (bez. auf abh. ziv. EP)	Frauen	Arbeitslosen-Quote Frauen (bez. auf abh. ziv. EP)
Hochsauerlandkreis	2008	7.516	5,3	5,8	3.591	5,2	3.925	6,5
	2007	8.361	5,8	6,4	3.770	5,4	4.591	7,6
	2006	10.746	7,5	8,3	4.887	7,1	5.859	9,8
	2005	14.314	10,1	11,2	6.738	9,8	7.261	12,4
Soest	2008	9.633	6,2	6,8	4.796	6,5	4.837	7,3
	2007	10.830	6,9	7,7	5.207	7,0	5.623	8,4
	2006	13.949	9,0	10,0	6.970	9,4	6.979	10,6
	2005	15.365	9,9	11,0	8.179	11,0	7.186	10,9
NRW	2008	712.566	8,0	8,8	366.180	8,6	346.382	9,0
	2007	782.142	8,7	9,6	396.158	9,3	385.980	10,0
	2006	917.754	10,3	11,4	473.489	11,1	444.259	11,6
	2005	1.029.768	11,1	12,9	556.014	13,1	472.507	12,6

Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Darstellung BR Arnsberg, Dez.32

- Arbeitslosenquoten im Plangebiet deutlich besser als im Landesdurchschnitt, insbesondere im Hochsauerlandkreis
- Frauenarbeitslosigkeit im Plangebiet aber deutlich höher als die der Männer

Abbildung 16

Arbeitslose und Arbeitslosenquoten nach besonderen Gruppen								
	Jahr (jeweils November)	Jugendl. Arbeitslose unter 20 Jahren	Jugendl. Arbeitslose unter 25 Jahren	Arbeitslosen-Quote Jugendl. unter 25 Jahren	Arbeitslose über 50 J.	Arbeitslose über 55 J.	Ausländer	Arbeitslosen-Quote Ausländer
Hochsauerlandkreis	2008	114	761	4,4	2.100	1.102	1.051	14,1
	2007	116	860	5,0	2.201	1.103	1.083	14,0
	2006	171	1.182	6,9	2.877	1.489	1.432	18,6
	2005	469	2.264	13,3	3.254	1.629	1.804	24,3
Soest	2008	138	914	5,1	2.786	1.488	1.363	17,5
	2007	160	960	5,4	2.996	1.430	1.555	19,4
	2006	206	1.300	7,5	3.567	1.636	1.915	24,2
	2005	194	1.465	8,1	3.674	1.665	1.889	23,6
NRW	2008	13.538	65.945	6,7	183.949	95.277	154.702	21,6
	2007	15.029	72.372	7,3	193.155	91.905	166.345	22,9
	2006	17.970	88.457	9,1	236.966	120.799	186.101	25,7
	2005	22.240	107.849	10,9	258.411	131.854	200.165	28,7

Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Darstellung BR Arnberg, Dez.32

- Der Hochsauerlandkreis konnte substantiell Jugendarbeitslosigkeit abbauen, auch im Kreis Soest gibt es einen deutlichen Rückgang; Quoten liegen deutlich unter dem Landesdurchschnitt
- Beim Abbau älterer Arbeitsloser kann der Hochsauerlandkreis den stärksten Rückgang verbuchen
- Arbeitslosenquoten ausländischer Beschäftigter liegen im Plangebiet ebenfalls deutlich besser als im Landesdurchschnitt

Hochsauerland und Hellwegbörde zählen seit den 80er Jahren ohne Zweifel zu den gesunden und wachstumsstarken Wirtschaftsregionen des Landes.

Charakteristikum der Region ist ihre mittelständische Unternehmensstruktur und -kultur. Eigentümergeführte Unternehmen kleiner und mittlerer Größe bestimmen das Bild. Bodenständige Unternehmerpersönlichkeiten, die nicht nur mit ihrem Kapital, sondern auch mit ihrem guten Namen in der Haftungsverantwortung stehen, und nicht etwa anonymes Management lenken die Betriebe. Sie bevorzugen in der Regel einen ausgeprägt kooperativen Führungsstil. Daraus resultiert eine starke gegenseitige Bindung zwischen Unternehmen, ihren Beschäftigten und der Region. Diese Konstellation ist auch verantwortlich für das gute, partnerschaftliche soziale Klima in den Betrieben.

Das dominierende produzierende Gewerbe unterliegt dabei in besonderem Umfang dem konjunkturellen Zyklus und führt nach 2005 zu einem beträchtlichen Zuwachs an Beschäftigung. Der landesweit starke Dienstleistungsbereich ist nur unterdurchschnittlich repräsentiert. Als besonders dynamisch geltende Bereiche wie Informationstechnik, Biotechnik, Software-Engineering oder Medienwirtschaft, die maßgeblich den Wirtschaftsaufschwung Ende der 90er Jahre prägten, sind in der Region kaum oder gar nicht vertreten.

Es überwiegen Unternehmen aus „traditionellen“ Branchen, denen man gemeinhin sehr viel weniger zutraut. Gerade diese Branchen entpuppten sich aber als Zugpferde der letzten konjunkturellen Hochphase. Ganz offensichtlich bedeutet das Fehlen „dynamischer Branchen“ keineswegs das Fehlen dynamischer Unternehmen. Denn erfolgreiche Unternehmen sind am Hellweg und im Sauerland mit seiner eher traditionellen Branchenstruktur häufiger als in anderen Regionen des Landes anzutreffen.

Ausschlaggebend sind vielmehr die mittelständische Unternehmensstruktur und -kultur, das Erkennen und Besetzen von Nischen, der Branchenmix und das Gewicht und die Rolle der mittelständischen Unternehmen insgesamt. Darüber hinaus war es für den Erfolg unerlässlich, dass für die Expansion der Industrie und deren Dienstleister auch die erforderliche Fläche verfügbar war.

Viele mittelständische Unternehmen sind ähnlich stark internationalisiert wie Großbetriebe und in der Regel innovativer. Das betrifft sowohl den Einsatz fortschrittlicher Produktionsverfahren, als auch die Gestaltung des Produktionsprogramms. Als eine vergleichsweise spät industrialisierte Region war Hellweg/Hochsauerland schon immer auf Zuliefern, Weiterverarbeiten und die Nischenproduktion angewiesen. Im Aufspüren und Besetzen solcher Nischen waren nicht wenige Unternehmen so erfolgreich, dass sie es zu nationaler, europa- und teilweise selbst weltweiter Marktführerschaft gebracht haben.

Als Ergebnis der Nischensuche ist eine ungewöhnlich weit gefächerte Branchenstruktur entstanden. Sie reicht von Armaturen, Bier, Drehkränzen, Gläsern und Heizungstechnik über Lamine, Leuchten, Maschinen, Nahrungsmittel, Sportgeräte und Textilien bis hin zum Zement. Diese Breite dämpft konjunkturelle Schwankungen und stabilisiert die Beschäftigungsentwicklung. So konnte die Arbeitslosigkeit auf die im Landesvergleich niedrigste Quoten gesenkt werden. Dabei gibt es allerdings einen gewissen Schwerpunkt in der Metall- und Elektroindustrie. Daneben ist etwa jedes sechste Unternehmen (ganz oder teilweise) Automotive-Zulieferer. Im Handwerk stellen die Elektro- und Metallgewerke sowie die Bau- und Ausbaugewerke den Schwerpunkt dar. Keine Branche hat aber einen wirklich strukturbestimmenden Beschäftigungsanteil.

Neben seinem reinen Gewicht ist das produzierende Gewerbe deswegen von solcher Bedeutung, weil es treibende Kraft der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ist. Während dieser Wirtschaftszweig in den Ballungsräumen im Zuge des Strukturwandels Arbeitsplätze in großem Umfang abgebaut hat, hat das produzierende Gewerbe der Region seinen Beschäftigungsstand annähernd gehalten.

Auch in der Region wandeln sich freilich die Strukturen. So nimmt der Beschäftigungsanteil des Dienstleistungssektors kontinuierlich zu. Dabei erweisen sich aber gerade die gewerblichen Unternehmen als Motor für die Entstehung neuer Arbeitsplätze bei produktions- bzw. unternehmensorientierten Dienstleistern. Ohne die aus der hohen Wertschöpfung der gewerblichen Produktion entstehende Kaufkraft der Beschäftigten würden auch konsumnahe Dienstleistungen deutlich weniger nachgefragt. So wären dem Wachstum des Dienstleistungssektors ohne die gewerbliche Basis enge Grenzen gesetzt. Zudem sind viele Verlagerungen von Arbeitsplätzen in Richtung unternehmensbezogener Dienstleistungen rein statistischer Natur. Sie entstehen unter anderem durch das Outsourcing von Logistikdienstleistungen im weitesten Sinne (Transport, Lagerung, Kommissionierung, Versandabwicklung) aus produzierenden Unternehmen an externe Logistiker. Die Mitarbeiter und ihre Tätigkeitsfelder sind häufig die gleichen. Es findet lediglich ein statistischer Transfer in einen anderen Wirtschaftssektor statt.

Die Hellweg-Region profitierte besonders von Ostöffnung und deutscher Einheit. Heute ist der westliche Teil des Kreises Soest als Nord/Süd- und Ost/West-Drehscheibe ein erstklassiger Handels- und Distributionsstandort im nationalen, aber auch im europäischen Maßstab. Diese Qualität paarte sich mit ausreichender Verfügbarkeit von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen – auch als Konversionsfolge. Das qualitativ hochwertige Flächenangebot hat bereits zu zahlreichen Unternehmensansiedlungen geführt. Von der Standortgunst profitiert die Region und dabei besonders der Kreis Soest nachweislich. Im östlichen Anschluss an die profilierte Logistik-Region Dortmund/Unna/Hamm haben sich an verkehrlich günstigen Standorten Logistikscherpunkte mit messbaren Arbeitsplatzzuwächsen entwickelt.

B.1.3 Naturräumliche Grundlagen

1.3.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet wird durch zwei Großlandschaften bestimmt: Im Norden die „Westfälische Tieflandsbucht“ und im Süden das „Bergisch-Sauerländische Gebirge“. Die Grenze zwischen den beiden Großlandschaften bildet der Haarstrang. Hier vollzieht sich der Übergang zwischen der Norddeutschen Tiefebene und dem Mittelgebirgsraum. Die das Flachland der „Westfälischen Bucht“ im Plangebiet bestimmende Haupteinheit ist die „Hellwegbörde“. Die Grenzbereiche nördlich der Lippe gehören zu den Haupteinheiten „Kernmünsterland“ und „Ostmünsterland“.



Der südliche Teil des Plangebietes gehört im Wesentlichen zur Großlandschaft „Bergisch-Sauerländisches Gebirge“. Diese Großlandschaft des Mittelgebirges unterteilt sich im Plangebiet in die Haupteinheiten:

- „Ostsauerländer Gebirgsrand“
- „Rothaargebirge (mit Hochsauerland)“
- „Nordsauerländer Oberland“
- „Sauerländer Senken“
- „Westsauerländer Oberland“
- „Bergisch-Sauerländisches Unterland“.

Im Osten des Plangebietes, im Bereich der Stadt Marsberg, gehören einige Bereiche noch zu der Großlandschaft „Hessisches Berg- und Senkenland“ mit den Haupteinheiten „Waldecker Tafel“ und „Ostwaldecker Randsenken“ und außerdem zu der Großlandschaft „Oberes Weserbergland“ mit der Haupteinheit „Paderborner Hochfläche“.

1.3.2 Geologie

Der Unterbau des Plangebietes zählt zum Rheinischen Massiv, welches sowohl dem Rheinischen Schiefergebirge als auch der Münsterländer Oberkreidemulde unterlagert ist. Darüber besteht das Plangebiet aus zwei unterschiedlichen geologischen Bereichen: im Norden das pleistozän überformte Oberkreidegebiet der Westfälischen Bucht und im Süden das paläozoisch geprägte Sauerland mit seinen Höhen bis über 800 m.

1.3.3 Klima

Das regionale Klima des Plangebietes ist auf Grund der naturräumlichen Unterschiede sehr uneinheitlich.

Die naturräumlichen Gegebenheiten des Sauerlandes bedingen starke lokale und standörtliche Klimaunterschiede. So finden sich in diesem Teil des Plangebietes alle Übergänge von trockenwarmen Randgebieten über wärmebegünstigte Täler und Mulden mit starken kontinentalen Temperaturschwankungen bis zum feuchtkühlen Berglandklima mit zu allen Jahreszeiten hohen Niederschlägen und regelmäßigen Schneefällen im Winter.

Die höchsten Erhebungen im Sauerland sind der Langenberg mit 843 m ü. NN und der Kahle Asten mit 841 m ü. NN. Die Niederschläge schwanken zwischen 800 und 1.500 mm pro Jahr. Die Hauptwindrichtung dreht von West bis Südwest im nördlichen Sauerland (Station Arnsberg) auf Südwest im Rothaargebirge (Station Kahler Asten). Allerdings sind die Windverhältnisse je nach den Gegebenheiten des Geländes sehr unterschiedlich.

Die Jahresdurchschnittstemperatur schwankt von 5 bis 9°C. Diese Schwankungsbreite von 4°C findet sich auch bei den Durchschnittstemperaturen von Januar und Juli. Sie beträgt im Januar minus 2°C bis plus 2°C und im Juli zwischen 13°C und 17°C.

Im Gegensatz zum Sauerland weisen die Hellwegbörden und der Haarstrang einen starken maritimen Einfluss mit Wärme zu allen Jahreszeiten auf, der nur im Winter gelegentlich durch kontinentalen Einschlag abgeschwächt wird.

Die Niederschläge liegen hier zwischen 650 mm und 850 mm pro Jahr. Die Hauptwindrichtung ist Südwest. Die Jahresdurchschnittstemperatur schwankt zwischen 8°C und 9°C. Die durchschnittliche Temperatur im Januar liegt zwischen 0°C und 1°C und im Juli zwischen 16°C und 17°C.

Was die Auswirkungen der globalen Klimaveränderung auf das Plangebiet angeht, so kommen die in Studien des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen, des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) beschriebenen regionalen Klimamodelle zu folgenden Ergebnissen:

In der Vergangenheit (betrachteter Zeitraum 1951 bis 2000) ist es danach in NRW zu einer Temperaturerhöhung gekommen mit milderem Wintern (weniger wintertypische Ereignistage) und wärmeren Sommern (mehr sommertypische Ereignistage). Für das Plangebiet bedeutet das konkret einen Anstieg der mittleren Lufttemperatur um bis zu 1°C und einen positiven Niederschlagstrend mit einem Anstieg der mittleren Jahressumme der Niederschläge im Großteil des Plangebietes um bis zu 100 mm, in einigen Bereichen sogar mehr. Dabei sind die Temperaturanstiege in den letzten beiden Dekaden im Plangebiet wie auch in ganz NRW höher als in den ersten drei Dekaden.

Demgegenüber wird für den Zeitraum 2046/2055 eine um rd. 1,5 (Sauerland) bis 2°C (Westfälische Bucht) höhere mittlere Lufttemperatur und eine Erhöhung der mittleren Jahressumme der Niederschläge im Großteil des Plangebietes um bis zu 50 mm, in einigen Bereichen sogar um bis zu

100 mm prognostiziert. Damit lässt sich auch aus der Entwicklung des Jahresniederschlags eine Grundtendenz ablesen, die allerdings auf Grund der sich in etwa kompensierenden saisonalen Anteile nicht sehr stark ist (Niederschlagszunahmen um ca. 20 % im Frühling und im Winter, um knapp 10 % im Herbst gegenüber einer Niederschlagsabnahme im Sommer um ca. 20 bis 25 %). Hinzu kommt, dass sich im Plangebiet die sommertypischen Ereignistage knapp verdoppeln, während sich die wintertypischen Ereignistage fast halbieren.

1.3.4 Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation stellt keinen konkreten, sondern einen hypothetisch-konstruierten Zustand der Vegetation dar, der sich nach Ausschluss der menschlichen Wirtschaftsmaßnahmen und nach Ablauf der entsprechenden Vegetations-Entwicklungsstadien unter gleich bleibenden Standortbedingungen einzustellen vermag.

Das im Plangebiet vorherrschende atlantische Klima begünstigt in Verbindung mit den anderen natürlichen Gegebenheiten das Vorkommen der Buche. Auf vielen Standorten würde sie – vom Menschen unbeeinflusst – Reinbestände bilden.

Das Sauerland oberhalb von 500 m ü. NN würde auf nährstoffärmeren Böden vom Hainsimsen-Buchenwald und auf nährstoffreichen Böden vom Zahnwurz-Buchenwald eingenommen werden. Letzteren findet man nur lokal und kleinflächig im Hochsauerland.

Unter 500 m ü. NN wäre der artenarme bzw. artenreiche Hainsimsen-Buchenwald die vorherrschende potenzielle natürliche Vegetation. Die Artenarmut bzw. der Artenreichtum dieser Wälder hängt mit der Basenversorgung des Bodenmaterials zusammen.

Der Perlgras-Buchenwald kommt auf reichem Bodenmaterial im Hügel- und Flachland vor. Reiche Ausgangsmaterialien finden sich auf devonischen Massenkalken um Brilon und auf kreidezeitlichen Kalken des Haarstranges und der Paderborner Hochfläche.

Der Flattergras-Buchenwald würde den gesamten Bereich der Hellwegbörden einnehmen. Dieser Tieflagen-Buchenwald stockt auf mäßig basenhaltigen Parabraunerden und Braunerden, welche zumeist aus Löß oder Sandlöß hervorgegangen sind. Im Plangebiet werden die potenziellen Bereiche des Flattergras-Buchenwaldes intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Zu den Waldgesellschaften, die keiner Höhenstufe zugeordnet werden können, zählen die Vegetationseinheiten der Bach- und Flussläufe. Im Sauerland sind dies die Stieleichen-Hainbuchen-Auwälder der Berglandtäler. Im direkten Uferbereich wachsen Schwarzerle sowie einzelne Schmalblattweiden (Bruchweide, Mandelweide, Korbweide). Die Böden bestehen aus lehmigen Sanden bis tonigen Lehmen, als Bodentypen kommen Auengleye oder Gleye vor.

Die potenzielle natürliche Waldgesellschaft der Bach- und Flusstäler in den Hellwegbörden ist der artenreiche Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald. Hierbei handelt es sich um einen baumartenreichen Mischwald aus Stieleiche, Esche, Hainbuche, Vogelkirsche, Feldahorn und diversen Straucharten.

B.2 Rechtsgrundlagen und -wirkungen³

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) enthält u.a. Vorschriften zu Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung (§ 1 ROG), die Grundsätze der Raumordnung (§ 2 ROG), wichtige Begriffsbestimmungen (§ 3 ROG) sowie die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung (§§ 4 u. 5 ROG). Durch die Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde das Raumordnungsrecht von der Rahmengesetzgebung in die konkurrierende Gesetzgebung überführt. Mit der Neufassung des Raumordnungsgesetzes im Dezember 2008 hat der Bundesgesetzgeber von seiner neuen Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht. Die Regelungsinhalte des Raumordnungsgesetzes sind somit als unmittelbar geltendes Recht zu beachten. Für einzelne Rechtsbereiche wurde im Art. 72 Abs. 3 GG allerdings ein Abweichungsrecht für die Länder eingeräumt. Diese gilt auch für den Rechtsbereich der Raumordnung. Die Länder können somit auch abweichende Regelungen treffen. Dies hat das Land Nordrhein-Westfalen zum Teil getan.

In Nordrhein-Westfalen ist das Recht der Raumordnung in zwei Gesetzen geregelt. Die Vorschriften zur Organisation der Raumordnung, zu den Raumordnungsplänen sowie zu den Instrumenten der Planverwirklichung und Plansicherung finden sich im Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 212), und der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) vom 8.6.2010 (GV. NRW. S. 334).

Das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) vom 05.10.1989 (GV. NRW. S. 485), zuletzt geändert am 17.12.2009 (GV. NRW. S. 874) enthält dagegen Grundsätze und Ziele zur Ordnung und Entwicklung des Raumes, die zusammen mit den Grundsätzen der Raumordnung des Raumordnungsgesetzes die materiellen Vorgaben für die Raumordnungspläne sind.

Die Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) vom 11.05.1995 (GV. NRW. S. 532) festgelegt (§ 17 LPIG).

Die untere Planungsstufe der Raumordnung ist die Regionalplanung. Sie ist die Planung für das Gebiet der Regierungsbezirke (§ 2 Abs. 3 LPIG). Ihr wichtigstes Instrument ist der Regionalplan. Dieser legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest (§ 18 Abs. 1 LPIG). Zugleich erfüllen die Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Landesforstgesetz, indem sie die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung von Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Sicherung des Waldes darstellen (§ 18 Abs. 2 LPIG).

Die Vorschriften zur Erarbeitung, Aufstellung und Genehmigung der Regionalpläne sind im Allgemeinen in den §§ 12–14 und im Besonderen im § 19 des Landesplanungsgesetzes enthalten. Danach fasst der Regionalrat die erforderlichen verfahrenleitenden Beschlüsse wie den Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG) und den Aufstellungsbeschluss (§ 19 Abs. 4 LPIG), während die Bezirksregierung als Regionalplanungsbehörde das Erarbeitungsverfahren durchführt (§ 19 Abs. 1 LPIG).

³ Die in Kapitel B.2 beschriebenen Rechtsgrundlagen und -wirkungen beziehen sich auf die Rechtslage zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses am 08.12.2011.

2.2 Rechtswirkungen

2.2.1 Allgemeines

Die Bindungswirkungen der in den Regionalplänen enthaltenen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes hängen im Einzelnen davon ab, ob es sich um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung handelt und richten sich nach §§ 4 und 5 ROG.

Grundsätze der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als **Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen**. Sie sind gegeneinander und untereinander abzuwägen. Deshalb sind sie gem. § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Im Gegensatz hierzu sind Ziele der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. **Ziele der Raumordnung sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen** von den o. g. Planungsträgern **zu beachten** und können nicht durch eine planerische Abwägung oder Ermessensausübung überwunden werden (§§ 4 und 5 ROG).

2.2.2 Zeichnerische und textliche Festlegungen

Grundlage für die Inhalte der Regionalpläne sind neben den Regelungen der §§ 7 und 8 ROG die Vorschriften der §§ 12 und 18 des LPIG. Darüber hinaus sind in § 35 LPIG DVO detaillierte Regelungen zu den zeichnerischen und textlichen Darstellungen der Regionalpläne definiert.

Von ihrem Rechtscharakter her handelt es sich bei den zeichnerischen Darstellungen um Ziele der Raumordnung, lediglich der allgemeine Freiraum und Agrarbereich ist als Vorbehaltsgebiet und somit als Grundsatz der Raumordnung definiert. Bei den textlichen Darstellungen handelt es sich entweder um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung.

Die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanes müssen gem. § 35 Abs. 1 der LPIG DVO im Maßstab 1 : 50.000 erfolgen und nach Gegenstand, Form und Inhalt dem Planzeichenverzeichnis entsprechen, welches der LPIG DVO als Anlage beigefügt ist.

Zeichnerisch dargestellt sind gem. § 35 Abs. 2 LPIG DVO in der Regel alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, welche einen Flächenbedarf von mehr als 10 ha umfassen. Daneben sind solche raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem geringeren Flächenumfang dargestellt, die von regionaler Bedeutung sind (§ 35 Abs. 3 LPIG DVO). Eine weitere Ausnahmeregelung gilt für Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern. Sie sind gem. § 35 Abs. 5 LPIG DVO nicht als Siedlungs-, sondern als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche darzustellen.

Schon allein auf Grund des Darstellungsmaßstabes 1 : 50.000 können die zeichnerischen Darstellungen der Regionalpläne nicht parzellenscharf sein. Sie stellen vielmehr generalisierend die tatsächlichen bzw. beabsichtigten Raumnutzungen und -funktionen dar. Die fehlende Parzellenschärfe sowie die Generalisierung der Darstellung verdeutlicht den rahmensetzenden Charakter der Regionalpläne. Der sich so aus der Darstellungssystematik ergebende Interpretationsspielraum steht aber nicht im Widerspruch zu den Anforderungen, welche durch § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG an Ziele der Raumordnung gestellt werden. Die zeichnerischen Darstellungen legen vielmehr auf Grund der vom Träger der Regionalplanung getroffenen Abwägung die Raumnutzungen und -funktionen auf der Ebene der Regionalplanung abschließend fest. Die Träger der nachfolgenden Planungsebenen können im Rahmen ihrer Abwägungsmöglichkeiten die von der Regionalplanung festgelegten Raumnutzungen und -funktionen nicht mehr durch andere ersetzen, sie können sie lediglich inner-

halb des durch die Regionalplanung vorgegebenen Rahmens räumlich und sachlich weiter konkretisieren und ausfüllen. Die zeichnerischen Darstellungen der Regionalpläne sind deshalb Ziele der Raumordnung.

Die textlichen Festlegungen der Regionalpläne sind entweder als Grundsätze oder Ziele der Raumordnung formuliert. Sie dienen dazu, selbstständig und ergänzend zu den zeichnerischen Darstellungen die Grundsätze und allgemeinen Ziele des Landesentwicklungsprogramms sowie die Ziele der Landesentwicklungspläne für das Plangebiet zu konkretisieren (§ 35 Abs. 6 Nr. 1 LPIG DVO). Ferner ist es ihre Aufgabe, die zeichnerischen Darstellungen hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen zu konkretisieren und zu differenzieren (§ 35 Abs. 6 Nr. 2 LPIG DVO). Schließlich sollen sie sachliche, räumliche und zeitliche Beziehungen und Abhängigkeiten der Darstellungen untereinander sowie bei der Umsetzung in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und -entscheidungen aufzeigen (§ 35 Abs. 6 Nr. 3 LPIG DVO).

Wegen ihrer besonderen Bedeutung sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung als solche gekennzeichnet. Daher sind sie in den textlichen Darstellungen dieses Regionalplanes durchnummeriert. Es wird deshalb im Kapitel C deutlich zwischen **Grundsätzen (Berücksichtigungspflicht)** und **Zielen (Beachtungspflicht)** unterschieden.

Die beigefügten Erläuterungen erklären, ergänzt durch Karten, Tabellen und Abbildungen, die Grundsätze und Ziele. Sie entfalten selbst keine rechtlichen Wirkungen.

C Textliche Festlegungen und Erläuterungen

C.1 Übergreifende Planungsziele

1.1 Nachhaltige Raumentwicklung

Das ROG definiert in § 1 die Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung. Leitvorstellung ist nach § 1 Abs. 2 eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und die wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

In § 2 Abs. 2 ROG sind vielfältige Grundsätze beschrieben, die im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden sind. Dabei ist u. a. eine ausgewogene Siedlungs- und Freiraumstruktur zu entwickeln, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern, die Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln und in den Teilräumen sind ausgeglichene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.

Für die Landesebene ist eine entsprechende Verpflichtung mit Verweis auf § 1 ROG in § 1 Abs. 1 LPIG verankert und in Zielen und Grundsätzen des LEPro und LEP NRW konkretisiert. Für die Bauleitplanung wird sie in § 1 Abs. 5 BauGB festgelegt und vor allem in den Grundsätzen nach § 1 Abs. 6 konkretisiert.

Den Grundsätzen des ROG und den Zielen und Grundsätzen des LEPro und LEP NRW ist der Regionalplan verpflichtet. Für die Umsetzung in der Bauleitplanung und in Fachplanungen gelten diese Vorgaben unmittelbar. Sie werden hier deshalb nicht – nachrichtlich – als Ziele bzw. Grundsätze des Regionalplanes wiederholt.

Lediglich für einige Handlungsfelder und aktuelle neue Herausforderungen ist es notwendig, die vorgegebenen Grundsätze und Ziele zur nachhaltigen Entwicklung für das Plangebiet zu konkretisieren.

Grundsatz 1: Bewältigung des demografischen Wandels

Bei allen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet sind die Ursachen und Folgen des demografischen Wandels zu berücksichtigen. Dabei sollen sektoral übergreifend und vernetzt Chancen und Risiken untersucht, bewertet und im Sinne einer pro-aktiven Bewältigung des demografischen Wandels im Handeln berücksichtigt werden.

Erläuterung:

Als Folge des demografischen Wandels ergeben sich in diesem Teilabschnitt gegenüber dem vorangegangenen Planungszeitraum deutlich niedrigere Bedarfszahlen für Wohn- und Mischbauflächen. Diese Veränderung erfordert eine entsprechende Anpassung bei der Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB). Nur vereinzelt waren noch Erweiterungen vorhandener ASB notwendig. Auf die Darstellung gänzlich neuer ASB konnte verzichtet werden (vgl. Kap. C.2.1). Für weitergehende Anpassungen des regionalplanerischen Zielsystems wird angesichts der Größenordnung der erwarteten Veränderungen der Bevölkerungszahlen und -strukturen für den Planungshorizont bis 2025 keine Notwendigkeit gesehen.

Städten, Gemeinden und den Kreisen des Plangebietes wird empfohlen, soweit nicht bereits geschehen, vorausschauende demografische Anpassungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Sofern sinnvoll, soll dies in Zusammenarbeit mit benachbarten Städten und Gemeinden oder auf Kreisebene geschehen. Die Konzepte sollen mit der Regionalplanung abgestimmt werden, damit ih-

re Umsetzung bei allen raumrelevanten Entscheidungen von der regionalen Planungs- und Verwaltungsebene unterstützt werden kann.

Grundsatz 2: Soziale Kohäsion

Der enge wechselseitige Zusammenhang von räumlicher und baulicher Entwicklung und sozialer Entwicklung ist bei allen raumrelevanten Entscheidungen zu berücksichtigen. Entscheidungen zur städtebaulichen Entwicklung und über die Standorte und die Qualität der sozialen Infrastruktur sind so zu treffen, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt bewahrt und gestärkt wird.

Erläuterung:

Dem Grundsatz der Erhaltung der sozialen Kohäsion ist die Raumplanung von jeher verpflichtet. Vor dem Hintergrund der zunehmenden gesellschaftlichen Differenzierung nach Herkunft, Ethnie, Lebenslagen und Lebensstilen gewinnt er allerdings – insbesondere kleinräumig und auf lokaler Ebene – eine besondere Bedeutung. Der gesellschaftlichen Differenzierung soll Rechnung getragen werden und zugleich soll die soziale Integration aller Bevölkerungsgruppen gefördert werden. Dieses Spannungsverhältnis ist auch bei allen Entscheidungen zur räumlichen und baulichen Entwicklung zu lösen. Die Chancen aller Bevölkerungsgruppen zur sozialen Teilhabe sollen auch durch die Wahl der Standorte und der Qualität von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur gefördert werden. Unerwünschten Polarisierungstendenzen und zunehmender räumlicher Segregation von Bevölkerungsgruppen soll entgegengewirkt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Stadt- und Regionalentwicklung soll verstärkt werden. Im Erarbeitungsverfahren des Regionalplanes wird – für diesen Teilabschnitt erstmals – eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Bevölkerung im Plangebiet zeichnet sich durch stark entwickelte lokale und regionale Identitäten aus. Ein hoher Qualitätsstandard der städtebaulichen und landschaftlichen Entwicklung und die erhaltende Entwicklung der Kulturlandschaften (vgl. Kap. C.1.4) sollen zur Stärkung der Identifizierung mit dem Stadt-/Ortsteil, der Gemeinde und der Region beitragen und auch den sozialen Zusammenhalt fördern. Initiativen zur Förderung der regionalen und lokalen Bau- und Planungskultur sollen unterstützt werden.

Grundsatz 3: Geschlechtergerechte Regionalentwicklung

Der Regionalplan ist dem Grundsatz der geschlechtergerechten Entwicklung des Plangebietes verpflichtet. Zu seiner Umsetzung sind insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung, aber auch bei allen anderen raumrelevanten Planungen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Es gibt keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit. Daher ist es notwendig, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben, u.a. eben auch im Bereich der räumlichen Planung, die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen. Dies entspricht auch dem Grundsatz der Nachhaltigkeit, indem neben Ökonomie und Ökologie auch die soziale Komponente einbezogen wird.

Auch das Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW enthält dazu eine entsprechende Aussage. Dort heißt es in § 1 Abs. 2: „Die Raumordnung soll die Landesentwicklung in der Weise beeinflussen,

dass unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden; insbesondere ist auch hier das Prinzip des Gender Mainstreaming zu beachten. (...)“.

Ziel ist es, räumliche Strukturen zu entwickeln, die die Gleichberechtigung und die Wahlfreiheit der Lebensform für Männer und Frauen, Junge und Alte, Alleinstehende und Familien, Behinderte und nicht Behinderte, MigrantInnen u.a. ermöglichen, und dabei die entsprechenden Gruppen zu beteiligen. Auch im Rahmen der Fortschreibung des vorliegenden Regionalplanteilabschnittes ist diese Beteiligung ein Bestandteil einer geschlechtergerechten Regionalentwicklung.

Darüber hinaus nimmt der vorliegende Regionalplan im Hinblick auf den oben stehenden Grundsatz durch verschiedene Ziele und Grundsätze steuernd Einfluss, auf die im Folgenden (beispielhaft) verwiesen wird:

- Schaffung und Erhaltung von wohnungsnahen/mit ÖPNV erreichbaren Arbeits- und Ausbildungsplätzen in allen Teilregionen (z.B. Ziele 2, 3 Abs. 2, 6 und Grundsatz 9)
- Erhaltung und Schaffung einer Verkehrsinfrastruktur unter besonderer Berücksichtigung der nicht motorisierten Bevölkerungsgruppen und deren Komfort- und Sicherheitsbedürfnisse (z.B. Ziel 31, Grundsätze 26 Abs. 2, 27)
- Sicherung und Entwicklung von Freiräumen für die Naherholung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne einer nachhaltigen und eigenständigen Regionalentwicklung (z.B. Ziele 1 Abs. 3, 17, Grundsatz 16).

Grundsatz 4: Regionale Wirtschaft stärken

Die wirtschaftliche Entwicklung soll die speziellen Stärken des Plangebietes im Sinne einer endogenen Regionalentwicklung sichern und ausbauen. Die überwiegend mittelständische Betriebsstruktur mit ihrer hohen Spezialisierung und Anpassungsfähigkeit soll als Basis für eine Positionierung im globalen Standortwettbewerb gestärkt werden.

Erläuterung:

Die vorhandenen Potenziale für eine eigenständige regionale Entwicklung jenseits einer Abhängigkeit von den benachbarten Oberzentren und Metropolregionen sollen bevorzugt genutzt und ihre gezielte Entfaltung soll gefördert werden.

Regionale Kooperationen, wie z.B. in der regionalen Strukturpolitik und in regionalen Entwicklungskonzepten bereits praktiziert, die Vernetzung von Branchen und Wertschöpfungsketten, Clusterpolitik und eine Förderung des Strukturwandels in Richtung wissensbasierter Produktion sind auch in der gewerblichen Flächenpolitik zu unterstützen. Der Regionalplan selbst ist kein Instrument für eine regionale Strukturpolitik. Regionalplanung und regionale Strukturpolitik sollen sich – wie bisher – wechselseitig unterstützen. Dazu tragen im Regionalplan insbesondere die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung und für Standorte/Trassen für die Infrastruktur bei. Sie greifen auch die Anregungen aus dem Fachbeitrag Wirtschaft auf, soweit diese mit anderen Zielen des Plans vereinbar sind. Insbesondere bieten die dargestellten Siedlungsbereiche (ASB und GIB) ein quantitativ und qualitativ bedarfsgerechtes Standortangebot, das am absehbaren Bedarf für den Planungszeitraum (bis 2025) orientiert ist.

Gleichzeitig sind die Leistungsbeiträge und Entwicklungserfordernisse der freiraumbasierten Wirtschaftszweige, besonders die Land- und Forstwirtschaft und der Tourismus, in diese regionale Wirtschaftsentwicklung zu integrieren. Regionale Entwicklungskonzepte sind dazu eine wichtige Grundlage.

Ziel 1: Freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung

- (1) **Die kommunale Bauleitplanung hat ein vorausschauendes, bedarfsgerechtes und qualitativ differenziertes Angebot an Bauflächen in umwelt- und freiraumverträglicher Form vorzuhalten. Nicht mehr erforderliche oder nicht umsetzbare Siedlungsflächen sind in Freiraum umzuwandeln.**
- (2) **Freiraum darf nach den Vorgaben des LEPro und LEP NRW für Siedlungszwecke nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Inanspruchnahme zur Deckung des Flächenbedarfs für siedlungsräumliche Nutzungen erforderlich ist. Sie muss flächensparend und umweltschonend erfolgen.**
- (3) **Als wesentlicher Bestandteil des Raumgefüges ist ein gestuftes, zusammenhängendes Freiflächensystem zu erhalten, auszugestalten und nach Möglichkeit zu erweitern. Dabei sind die großen zusammenhängenden Freiräume mit den städtischen Freiflächen zu verknüpfen.**

Erläuterung:

Auf gemeindlicher Ebene ist auf ein ausreichendes und differenziertes Angebot an Siedlungsflächen zu achten, das den Vorgaben des ROG entspricht. Danach ist die Siedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und auf ein System leistungsfähiger zentraler Orte auszurichten.

Aus §§ 20–23 LEPro sowie Kapitel C des LEP NRW ergibt sich der Auftrag, im Rahmen der Bauleitplanung eine bedarfsgerechte Wohnbaulandversorgung sicherzustellen und ein ausreichendes, qualitativ differenziertes Flächenangebot für Gewerbe und Industrie vorzuhalten.

Die dargestellten Siedlungsbereiche des Regionalplanes dürfen für neue Bauflächen oder Infrastruktur nur in freiraumverträglicher Form und bedarfsgerecht in Anspruch genommen werden. Dies ist der Fall, wenn die Inanspruchnahme

- erforderlich ist, weil sich aus einer jeweils aktuellen Bedarfsberechnung ein positiver Flächenbedarf ergibt und dieser Bedarf nicht innerhalb der verfügbaren Flächenreserven realisiert werden kann. Im Rahmen eines Flächentausches ist die Inanspruchnahme von Freiraum möglich, wenn eine gleichwertige Fläche wieder dem Freiraum zugeführt wird;
- bedarfsgerecht ist, d.h. das Bauflächen-Angebot einer vorausschauenden Flächenentwicklung folgt. Mit Blick auf den voraussichtlichen künftigen Flächenbedarf sind ausreichend Flächenreserven vorzuhalten, aber auch nicht mehr. Über den Bedarf hinausgehende planerisch verfügbare Bauflächen müssen wieder zurückgenommen werden und dem Freiraum zugeführt werden;
- flächensparend umgesetzt wird, d.h. die Bauflächen nach den Grundsätzen der Konzentration und der Schwerpunktbildung mit einer angemessenen, ortsüblichen Siedlungsdichte überplant werden;
- umweltverträglich ausgeführt wird, d.h. entsprechend den Ergebnissen des Umweltberichts Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert und negative Auswirkungen entsprechend den Fachgesetzen ausglich werden.

Mit jeder Freirauminanspruchnahme wird der verbleibende Freiraum knapper und wertvoller. Auf geringerer Fläche muss er seine vielfältigen Freiraumfunktionen, auch als Komplementärraum zum Siedlungsraum, erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger Freiräume ist die Sicherung und Gestaltung eines zusammenhängenden Freiflächensystems; wo möglich, ist es zu erweitern. Dieses Freiflächensystem soll mit dem Freiraum im Wohnumfeld beginnen, die städtischen Freiflächen in den Siedlungsbereichen erfassen und sich zu innerstädtischen Grünzügen verdichten, welche die Siedlungsbereiche netzartig durchziehen. Diese Grünverbindungen sollen Anschluss finden an die großen zusammenhängenden Freiraumbereiche des Plangebietes.

Grundsatz 5: Klimaschutz

- (1) **Die räumliche Entwicklung im Plangebiet soll auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen. Dazu sind insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung, aber auch bei allen anderen raumrelevanten Planungen sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, zu entwickeln und umzusetzen.**
- (2) **Im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes sollen die Potenziale Erneuerbarer Energien genutzt werden. Insbesondere die in der Region verfügbaren Erneuerbaren Energien Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden. Raumrelevante Anlagen, vor allem Windkraftanlagen, sollen an geeigneten und raumverträglichen Standorten konzentriert werden.**

Erläuterung:

Der Klimawandel – als die durch den Menschen verursachte Veränderung des globalen Klimas – stellt gegenwärtig und zukünftig eine der großen Herausforderungen unserer Gesellschaft dar. Er hat Auswirkungen auf alle Lebensbereiche, jedoch nicht in allen Regionen im gleichen Maß oder in der gleichen Art. Dies zeigen auch Studien im Auftrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen und des Landesbetriebes Wald und Holz (LWH) Nordrhein-Westfalen, in denen die Auswirkungen der globalen Klimaveränderung für die vergangenen Jahrzehnte auf die Ebene der Großlandschaften "heruntergebrochen" und für die Zukunft prognostiziert werden (vgl. Kap. B.1.3).

Bei der Bewältigung des Klimawandels unterscheidet man zwischen:

- Mitigation (Schadensminderung, hier: Emissionsminderung klimarelevanter Gase) als Vermeidungsstrategie bezüglich der Klimaveränderung, oft auch als Klimaschutz bezeichnet, und
- Adaption (Anpassung) als Anpassungsstrategie an Folgen der Klimaveränderung.

Beide Strategien verlangen wirtschaftliche, technische, soziale sowie institutionelle und verhaltensbezogene Lösungen.

Nach Meinung des Beirates für Raumordnung kommt der Raumordnung bei dieser Bewältigung „wegen ihrer integrierenden und zukunftsorientierten Arbeitsweise sowie ihres Mehrebenen-System der Steuerung (multi-level governance system)“ eine tragende Rolle zu; er weist allerdings auch darauf hin, dass die Handlungsspielräume der Raumordnung begrenzt und in der Regel nur in enger Kooperation mit den Fachplanungen und der örtlichen Bauleitplanung sowie der Anlagengenehmigung durchsetzbar sind.⁴

Diese Auffassung findet sich auch in der „Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ wieder, die das Bundeskabinett im Dezember 2008 beschlossen hat.

Seiner Steuerungsfunktion im Hinblick auf Ursachenbekämpfung, aber auch Anpassung kommt dieser Regionalplan durch eine Vielzahl einzelner Ziele und Grundsätze nach, auf die im Folgenden verwiesen wird:

- Sicherung, Entwicklung und Erweiterung Regionaler Grünzüge/wirksamer Biotopverbundsysteme und Rücksichtnahme auf die Funktionsfähigkeit des Freiraums (vgl. Darstellungen von BSN/BSLV/BSLE und entsprechende Ziele 1 Abs. 3, 22, 23, 24, 25, Grundsätze 16, 20, 21, 22)
- langfristige, vorsorgende Sicherung von potenziellen Talsperrenstandorten und zur Trinkwassergewinnung geeigneten Grundwasservorkommen (vgl. zeichnerische Darstellungen von Talsperren und BGG und entsprechende Ziele 28, 29, insbesondere auch den Vorrang von BGG vor Abgrabungen)

⁴ Empfehlung des Beirates für Raumordnung zu „Klimaschutz, Klimafolgen, Regenerative Energien und Raumentwicklung“ (verabschiedet auf der Sitzung am 14. Juli 2008)

- vorbeugender Hochwasserschutz (vgl. zeichnerische Darstellungen von Überschwemmungsgebieten und Fließgewässern und entsprechende Ziele 26, 27, und Grundsätze 23, 24)
- Förderung des natürlichen Abflussgeschehens und Verbesserung des Gewässerschutzes durch naturnahe Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen und/oder retendierte Ableitung unverschmutzten Regenwassers über offene Ableitungssysteme im Siedlungsbestand und bei Siedlungsneubau (vgl. insbesondere Grundsatz 30)
- Förderung stabiler Wälder (vgl. insbesondere Ziele 20, 21 und Grundsatz 19)
- flächensparende und umweltschonende Inanspruchnahme von Freiraum zur Deckung des Flächenbedarfs für siedlungsräumliche Nutzungen, Rücknahme/Umwandlung nicht mehr benötigter Siedlungsflächen in Freiraum (vgl. insbesondere Ziele 1 Abs. 1 und 2, 2)
- Förderung kompakter Siedlungsstrukturen, Innen- vor Außenentwicklung (vgl. insbesondere Ziel 2)
- ÖPNV-Anbindung von Siedlungsflächen (vgl. insbesondere Ziele 3 Abs. 2, 31 und Grundsätze 26 Abs. 2, 27).

Zusätzlich zu diesen genannten Zielen wurde der oben stehende Grundsatz 5 Absatz 1 entwickelt. Dieser ist deshalb so allgemein gehalten, um den Städten und Gemeinden des Plangebietes – über die Beachtung der o.g. Ziele hinaus – den größtmöglichen Freiraum darin zu lassen, mit welchen konkreten Maßnahmen sie auf den Klimawandel reagieren. Zur Zeit fehlen noch eine räumliche Konkretisierung/Ausdifferenzierung der bestehenden, insbesondere aber auch der zu erwartenden Klimaveränderungen und die z.B. daraus resultierende Identifikation von Klimarisikogebieten. Eine verbesserte Datenbasis, wie sie u.a. vom Beirat für Raumordnung, aber auch vom MUNLV⁵ gefordert wird, zielt auf den Aufbau eines NRW-Datenbestandes meteorologischer Messungen als Langzeit-Messreihen und regionaler Klimaprognosen/-modelle in hoher räumlicher Auflösung, thematischer Risikokarten und eines Klimawandel-Monitorings. Auf dieser Grundlage könnten dann räumlich sehr ausdifferenzierte spezifische Strategien für das Plangebiet entwickelt werden. Dies soll die Städte und Gemeinden jedoch nicht davon abhalten, ihre Bevölkerung auch jetzt schon – sofern noch nicht geschehen – für das Thema zu sensibilisieren und auf der Basis vorhandener Klimatrends einzelne Maßnahmen zu ergreifen.

Als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz ist derzeit die Energiepolitik auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen in der Diskussion. Themen sind insbesondere die räumliche Steuerung der Ansiedlung von Windkraftanlagen, Solarenergieanlagen und Biogasanlagen, aber auch generell die Förderung Erneuerbarer Energien, wie Grubengas, Geothermie oder Wasserkraft. In dem Repowering vorhandener Windkraftanlagen wurde und wird das größte Potenzial zur Steigerung der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen und damit als Beitrag zum Klimaschutz gesehen. Die Kommunen im Plangebiet haben bis auf eine Ausnahme (Hallenberg) flächendeckend Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen dargestellt, so dass die Notwendigkeit für eine darüber hinausgehende Regelung zur Zeit nicht gesehen wird. Im Übrigen dient bei der Beurteilung von Windkraft-Planungen der sog. Windkraftlerass u.a. der Staatskanzlei als Sitz der Landesplanungsbehörde⁶ als Orientierungshilfe.

⁵ Studie des MUNLV vom September 2007 („Klimawandel in NRW – Wege zu einer Anpassungsstrategie“)

⁶ Erlass für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und der Staatskanzlei vom 11.07.2011

Grundsatz 6: Regionale Kooperation

Die zunehmende Regionalisierung erfordert eine Vertiefung und einen Ausbau der vorhandenen Ansätze zur interkommunalen und regionalen Kooperation. Weitere Kooperationsansätze sollen für solche Sachbereiche und Aufgaben entwickelt werden, bei denen ein – ansonsten wünschenswerter – Wettbewerb zwischen den Kommunen zu suboptimalen oder kontraproduktiven Ergebnissen führt. Als Bedingung und Folge ist eine kooperative regionale Planungskultur fortzuentwickeln.

Erläuterung:

Die zunehmende Bedeutung der regionalen Ebene ergibt sich einerseits aus den Folgen der Globalisierung; in vielen Handlungsfeldern werden einzelne Gemeinden im Standortwettbewerb weder wahrgenommen, noch können sie sich erfolgreich positionieren. Andererseits bilden sich immer mehr räumliche Verflechtungsbeziehungen auf regionaler Ebene heraus; wir leben und arbeiten längst in der Region. Beide Effekte erfordern eine vielfältige interkommunale und regionale Kooperation. Im Plangebiet sind bereits viele solcher Formen der Zusammenarbeit aktiv und erfolgreich; dabei sind neben formalen Ansätzen gerade auch informale Ansätze der Zusammenarbeit möglich und vielversprechend.

Eine Ergänzung von Ansätzen der interkommunalen und regionalen Kooperation auf weitere Handlungsfelder bietet sich an, wenn die kommunale Konkurrenz zu suboptimalen oder schädlichen Resultaten führt. Felder für weitere Kooperationsansätze, die von der Regionalplanung unterstützt werden, sind z.B. Regionale Einzelhandelskonzepte oder ein Regionales Tourismuskonzept. Der vor allem von den südwestfälischen Kreisen initiierte Aufbau einer umfassenden Zusammenarbeit im Rahmen der REGIONALE 2013 wird durch die Regionalplanung unterstützt. Nachahmenswert ist z.B. auch die Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit der Stadt Medebach mit den benachbarten hessischen Gemeinden im 'Kommunalen Service Verbund Eisenberg.

Ansätze zur regionalen Kooperation sollen mit der Regionalplanung abgestimmt werden; wo sinnvoll soll sie als Partnerin in die Kooperationsstrukturen einbezogen werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Regionalplanung ihren bestmöglichen Beitrag zur Nutzung der Synergieeffekte der Kooperation leisten kann.

Parallel zu den inhaltlichen Aspekten der regionalen Kooperation ist der Stil der Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung. Der gesetzliche Auftrag, Regionalplanung als gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und kommunaler Selbstverwaltung wahrzunehmen, wird im Plangebiet aktiv gelebt. Diese kooperative Planungskultur soll nicht nur zwischen Bezirksregierung, Kreisen und Kommunen, sondern auch unter Einbeziehung anderer gesellschaftlicher Akteure weiter ausgebaut werden. Denkbare gemeinsame Anstrengungen in diese Richtung könnten z.B. auch umfassen:

- die Entwicklung eines „Touristischen Gesamtkonzeptes“
- die Intensivierung und Aktivierung der Beteiligung der – organisierten wie nicht organisierten – Öffentlichkeit
- eine stärkere Medienpräsenz für Fragen der regionalen Entwicklung
- eine Weiterentwicklung des erfolgreich eingeführten Siedlungsflächen-Monitorings zu einem umfassenderen Ansatz von Regional-Monitoring
- eine aktive, informale Zusammenarbeit in Projekten der Regionalentwicklung, wie sie im Rahmen der REGIONALE 2013 begonnen wird

1.2 Entwicklung der Siedlungsstruktur, Monitoring

Ziel 2

- (1) Das vorhandene polyzentrische Städtesystem im Plangebiet ist gemäß der Leitvorstellung der dezentralen Konzentration zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Siedlungsstruktur ist in Ausrichtung auf das zentralörtliche Gliederungssystem des LEP NRW weiter zu entwickeln und auf die gemeindlichen Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren.
- (2) Durch ein qualifiziertes Siedlungsflächen-Monitoring ist der planerische Handlungs- und Mobilisierungsbedarf für Bauflächen kontinuierlich zu ermitteln. Die Weiterentwicklung des Siedlungs- und Freiflächensystems der Städte und Gemeinden setzt eine verbindliche kommunale Mitwirkung bei der Erfassung und Fortschreibung von Umfang und Qualität der Flächenpotenziale und Reserveflächen voraus.
- (3) Die Siedlungsentwicklung hat sich bedarfsgerecht innerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Bauflächen sind entsprechend der voraussichtlichen Bedarfsentwicklung in räumlicher und zeitlicher Staffelung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Auf eine geordnete räumliche Gesamtentwicklung in der Kommune ist bei der Inanspruchnahme der Siedlungsbereiche zu achten, indem
 - die bauliche Innenentwicklung und Verdichtung, die Auffüllung von Baulücken Vorrang hat vor der Inanspruchnahme neuer Bauflächen;
 - geeignete Brachflächen innerhalb der Siedlungsbereiche vorrangig reaktiviert und zielgerichtet entwickelt werden;
 - neue Bauflächen, soweit möglich und sinnvoll, an vorhandene Siedlungsflächen anschließen;
 - die Inanspruchnahme von Siedlungsflächen flächensparend und umweltschonend erfolgt.
- (5) Die Weiterentwicklung der im Freiraum gelegenen und zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteile < 2000 EW ist am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Eine darüber hinausgehende begrenzte Entwicklung ist in Einzelfällen möglich, soweit sie
 - auf Grund der vorhandenen Infrastrukturausstattung sinnvoll ist und
 - keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Landschaftsfunktionen erfolgt.

Erläuterung:

Aus übergeordneter Sicht stellen die Leitbilder der MKRO von 2006 hinsichtlich der Siedlungsentwicklung insbesondere auf das Prinzip der dezentralen Konzentration ab, das mit den Zielen und Grundsätzen der Siedlungsentwicklung im Regionalplan korrespondiert. Auch im Plangebiet finden wir eine polyzentrale Raumstruktur vor, die grundsätzlich erhalten bleiben soll.

Neben den Grundsätzen des § 2 ROG sind die Vorgaben des LEPro und des LEP NRW für die gemeindliche Siedlungsentwicklung von zentraler Bedeutung und unmittelbar bindend. Das LEPro verpflichtet die öffentlichen Planungsträger, ihre raumwirksamen Planungen auf das System der Entwicklungsachsen und Entwicklungsschwerpunkte auszurichten. Dieser zentrale Grundsatz des LEPro wird ergänzt durch die Forderung nach einer siedlungsräumlichen Schwerpunktbildung im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung (§§ 6 und 7 LEPro). Als Entwicklungsschwerpunkte legt der LEP NRW alle Ober- und Mittelzentren fest; hier sind die Standortvoraussetzungen für eine bevor-

zugte konzentrierte Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen gegeben. Die Gemeinden richten ihre Siedlungsstruktur innerhalb des Siedlungsraumes auf Siedlungsschwerpunkte aus (vgl. Erläuterungskarte 2).

Der LEP NRW enthält in seinem Kapitel B Ziele zur Raum- und Siedlungsstruktur im Lande. Hier sind die Raumkategorien (zonale Gliederung) und die Strukturmerkmale des Siedlungsgefüges (zentralörtliches Gliederungssystem, das System der Entwicklungsschwerpunkte und -achsen) dargestellt (vgl. Erläuterungskarte 1).

Nicht zuletzt auf Grund der Folgen des demografischen Wandels werden die Ziele und Grundsätze einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den nächsten Jahren absehbar eine grundlegend höhere Beachtung erhalten müssen. Traditionelle und bewährte Instrumente, wie besonders das Konzentrations- und Schwerpunktprinzip und die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung nach dem zentralörtlichen Gliederungsprinzip werden dabei wieder eine wachsende Bedeutung erfahren. Sie können z.B. dazu beitragen, Leerstände im Gebäudebestand und perforierte Siedlungsstrukturen zu vermeiden. Allein eine konzentrierte Siedlungsentwicklung erlaubt es auch, die technische und soziale Infrastruktur bei zurückgehenden Bevölkerungszahlen und gravierenden Verschiebungen in der Altersstruktur zu erhalten und kostengünstig zu betreiben.

Die weitere Siedlungsentwicklung soll sich entsprechend den Grundsätzen des LEPro bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Bedarfsgerecht heißt einerseits ausreichend entsprechend dem voraussehbaren, in einer aktuellen Bedarfsberechnung nachzuweisenden Bedarf, andererseits auch nicht darüber hinausgehend. Entsprechend dem Zeithorizont des Regionalplanes bis 2025 ist in der Regel davon auszugehen, dass der voraussehbare Bedarf für den kürzeren Zeithorizont der Bauleitplanung nicht die gesamten regionalplanerischen Flächenreserven beansprucht. Dementsprechend wird in der Regel nur eine zeitlich und räumlich gestaffelte Inanspruchnahme der ASB bedarfsgerecht sein.

Das LEPro enthält in § 20 Ziele für die Entwicklung von Siedlungsraum und Freiraum. Es werden u.a. der Erhalt und die Entwicklung des Freiraumes hervorgehoben und die zwingenden Vorgaben für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke beschrieben. Des Weiteren sollen nach § 24 Abs.2 LEPro bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen sowie die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen verhindert werden.

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Freiflächenverbrauchs für Siedlungszwecke ist daher verstärkt auf eine geordnete und flächensparende Inanspruchnahme der dargestellten Bauflächen zu achten. Die bauliche Entwicklung sollte unter Beachtung städtebaulicher und ökologischer Zielsetzungen zunächst auf die Innenentwicklung und Verdichtung sowie auf die Wiedernutzung von geeigneten Siedlungsflächen gerichtet sein. Bei weiterem Bedarf sollten die Entwicklungsbereiche möglichst an vorhandene Siedlungsflächen anschließen.

Die dem Freiraum zugeordneten, im Regionalplan nicht als Siedlungsbereiche dargestellten Ortsteile können zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientierte Entwicklung im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt werden. Einer begrenzten Entwicklung über den Bedarf für die im Ortsteil ansässige Bevölkerung hinaus kann im Einzelfall zugestimmt werden, wenn diese Abrundung oder Ergänzung auf Grund der örtlich vorhandenen Infrastrukturausstattung sinnvoll ist. Des Weiteren muss diese auch gesamtgemeindlich im Hinblick auf die anzustrebende Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte, die Tragfähigkeit der Infrastruktur in den Siedlungsschwerpunkten und auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vertretbar sein.

Auf der Grundlage eines abgestimmten und kontinuierlich durchgeführten Flächen-Monitoring, dass neben quantitativen Aspekten auch qualitative Merkmale erfasst, soll künftig eine aktuelle und transparente Beurteilung der entwicklungsrelevanten Flächenpotenziale und der noch planerisch verfügbaren Flächenreserven ermöglicht werden. Die Umsetzung des Flächen-Monitorings setzt eine aktive Mitwirkung der Kommunen voraus. Kommunale und regionale Entscheidungsprozesse können

auf dieser Grundlage objektiviert werden. Das nutzt sowohl der Regionalplanung als auch der Bauleitplanung (und ggfs. weiteren interessierten Akteursgruppen). Auch eine deutliche Verfahrensbeschleunigung ist hierdurch erreichbar. Darüber hinausgehend wird durch eine Nutzung der Vorteile von GIS die Möglichkeit einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit zur Abstimmung der Flächenpotenziale und -reserven eröffnet. Die Beachtung der Belange des Datenschutzes ist hierbei von besonderer Bedeutung. Die kontinuierliche Fortschreibung der Flächenpotenziale ist eine verbindliche gemeinschaftliche Daueraufgabe von Kommunen, Kreisen und Bezirksregierung.

1.3 Wechselseitige Abstimmung von Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung

Grundsatz 7

- (1) Bei allen Entscheidungen über Ausbau, Rückbau, Umbau oder Verlagerung von Infrastruktur ist die Daseinsvorsorge der Bevölkerung entsprechend dem siedlungsräumlichen Grundkonzept zu gewährleisten.**
- (2) Für eine gezielte wechselseitige Anpassung von Siedlung und Infrastruktur sollen die Kommunen und Kreise des Plangebietes vorausschauende Konzeptionen und Maßnahmen entwickeln und umsetzen; die Folgen des demografischen Wandels sind besonders zu berücksichtigen. Die Konzepte und Maßnahmen sollen, sofern sinnvoll, in Zusammenarbeit mit benachbarten Städten und Gemeinden entwickelt werden. Sie sollen mit der Regionalplanung abgestimmt werden.**

Ziel 3

- (1) Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sind die Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur zu sichern bzw. entsprechend anzupassen. Vor der Schaffung neuer Einrichtungen und dem Ausbau der Netze sollen die Möglichkeiten zu einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung der bestehenden Infrastruktureinrichtungen überprüft werden. Umgekehrt sind bei einer Rücknahme von Bauflächen die Funktionsfähigkeit und der kostengünstige Betrieb der Einrichtungen und Netze der Daseinsvorsorge sicherzustellen.**
- (2) Siedlungsflächen sind auf die Netzstruktur des ÖPNV auszurichten. Neue Bauflächen sind bevorzugt in Siedlungsschwerpunkten an Haltepunkten des leistungsfähigen ÖPNV zu entwickeln.**

Erläuterung:

Die Siedlungsentwicklung und die Netze der bestehenden Infrastruktureinrichtungen, einschließlich derer des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), sind wechselseitig aufeinander auszurichten.

Die Siedlungsschwerpunkte sollten über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen verfügen und an den Haltepunkten leistungsfähiger Linien des ÖPNV liegen. Neue Siedlungsbereiche sind möglichst weitgehend und konzentriert auf die Netzstruktur des ÖPNV auszurichten. Laut LEP NRW sind Siedlungsbereiche mit Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Durch eine sinnvolle städtebauliche Nutzungsmischung können neben einer verringerten baulichen Flächeninanspruchnahme auch verkehrsvermeidende oder zumindest verkehrsreduzierende Wirkungen erzielt werden.

Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte soll u.a. der Zielsetzung dienen, die bestehende Infrastruktur sinnvoll auszulasten und sie kostengünstig zu sichern, auszubauen, bzw. wo nötig, auch selektiv zurückzubauen. Vor der Entwicklung neuer Bauflächen mit neuer Infrastruktur ist eine Ausrichtung der baulichen Entwicklung auf die bestehenden Einrichtungen und deren Erweiterungsmöglichkeiten zu prüfen. Bei der Rücknahme von Bauflächen auf Grund eines Flächenüberhangs ist darauf zu achten, dass dadurch vorhandene Infrastrukturen, die in der Vergangenheit im Hinblick auf diese Bauflächen dimensioniert wurden, nicht in ihrer Funktionsfähigkeit gefährdet oder in ihrem Betrieb erheblich verteuert werden.

Insbesondere durch flexiblere Nutzung und neue Angebotsformen kann eine Effizienzsteigerung von wichtigen zentralen Infrastruktureinrichtungen erreicht werden. Sie trägt auch zur Sicherung der Daseinsvorsorge bei, wenn auf Grund des demografischen Wandels die selektive Schließung von Infrastrukturstandorten erforderlich wird. Ggf. ist für bestimmte Bereiche auch zu überlegen, ob ein Wechsel von zentraler stadtechnischer Infrastruktur zu dezentraler Versorgung (z.B. Versickerung, Pflanzenkläranlagen) sinnvoll ist.

Die o.g. Erläuterungen beinhalten Beispiele für eine zielorientierte Abstimmung von Infrastruktur- und Siedlungsentwicklung unter Bedingungen des demografischen Wandels. Die im obigen Grundsatz geforderten Konzepte können sehr gut mit Konzepten zur Bewältigung des demografischen Wandels (vgl. Grundsatz 1) kombiniert werden. Die Konzepte sollten mindestens enthalten:

- Leitlinien, z.B. für den Erhalt von Infrastruktur entlang der Haupteinschließungen, für die Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen bei noch anstehenden Sanierungen in der Stadttechnik oder für den Erhalt des ÖPNV-Basisangebotes und eine höhere Flexibilisierung des ÖPNV;
- grundlegende Entscheidungen, z.B. zum Erhalt von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und/oder zu Maßnahmen für einen Stadtumbau.

1.4 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Ziel 4

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiter zu entwickeln.

Grundsatz 8

- (1) Kulturhistorisch charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufgewertet werden können, sollen planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden. Hierzu sollen die in der Tabelle 3 aufgeführten Leitbilder berücksichtigt werden.**
- (2) Bei der Abwägung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen**
 - innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie
 - in Bereichen mit kulturlandschaftsprägenden Orten und Objekten einschließlich ihrer Sichtbeziehungen**soll den in der Tabelle 3 enthaltenen wertbestimmenden Merkmalen und Leitbildern ein besonderes Gewicht beigemessen werden.**

Erläuterung:

Der Auftrag, die gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmalen zu erhalten, ist im § 2 Abs.2 Nr. 5 ROG als Grundsatz der Raumordnung verankert. Dieser Auftrag ist ausdrücklich auf den Gesamttraum bezogen. Dies wird durch die

Einbeziehung der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit deutlich. Der Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaften darf deshalb nicht mit dem Freiraumschutz (vgl. Kapitel 3.1 bis 3.4) verwechselt werden.

So ist bei der Siedlungsentwicklung die Erhaltung, Nutzung und angemessene Gestaltung von bedeutenden Bau- und Bodendenkmälern, Denkmalbereichen sowie von bedeutenden Ortsteilen mit geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung zu beachten. Für die gemeindliche Bauleitplanung ergeben sich entsprechende Verpflichtungen aus § 1 Denkmalschutzgesetz und aus § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch.

Bei der Freiraumentwicklung sind zum einen die in den Leitbildern zur Landschaftsentwicklung (vgl. Kap. Freiraumschutz, insbesondere Tabelle 4 und Erläuterungskarte 5 – Landschaftsgliederung) enthaltenen Gestaltungsleitlinien für die Landschaftsgestaltung von Bedeutung; sie dienen als Rahmen für die Entwicklungsziele der Landschaftspläne und für die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Zum anderen finden sich auch im Freiraum zahlreiche Spuren menschlichen Handelns. Es kann sich dabei um Bau- und Bodendenkmäler, bedeutende Kulturlandschaftselemente handeln (wie z. B. Jagdsterne, Hohlwege, Tierparks, Heckenlandschaften, Kanäle, Mühlengräben, Stauwehre, historische Nutzgärten, Alleen), die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig sind aber auch die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auf den Charakter der Kulturlandschaft abzustimmen.

Der auf den ersten Blick widersprüchliche Begriff der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung zeigt aber auch, dass dieser Auftrag nicht vorrangig auf die Konservierung bestehender Strukturen zielt. Vielmehr soll durch die Berücksichtigung der regionalen Eigenheiten eines Raumes sein unverwechselbares Gesicht erhalten und so zur Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Heimat beigetragen werden. Alle Planungen und Maßnahmen im Raum sind Teil der Kulturlandschaftsentwicklung und müssen sich daran messen lassen, welche langfristigen Raumwirkungen sie entfalten.

Gerade in touristisch geprägten Regionen kommt dem Erhalt und der Entwicklung der Kulturlandschaften eine nicht zu unterschätzende wirtschaftliche Bedeutung zu. Beim landschaftsorientierten Tourismus z.B. im Sauerland sind es die „Bilder“ der Landschaft, das Landschaftserleben, welche die touristische Attraktivität der Region verdeutlichen sollen.

Der gemeinsam von den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland für die Fortschreibung des LEP NRW erarbeitete „Kulturlandschaftliche Fachbeitrag“ benennt für Nordrhein-Westfalen 32 Kulturlandschaften. Das Plangebiet gehört größtenteils zu den Kulturlandschaften „Hellwegbörden“ und „Sauerland“; Grenzbereiche gehören zu den Kulturlandschaften „Kernmünsterland“, „Paderborn-Delbrücker-Land“, „Paderborner Hochfläche – Mittleres Diemeltal“ und „Medebacher Bucht“. Bei den Grenzen zwischen den Kulturlandschaften handelt es sich um mehr oder weniger breite Übergangsräume, in denen sich die regionalen Eigenarten der Kulturlandschaften vermischen können.

Zur Konkretisierung der Aussagen des o.g. Fachbeitrages für die Regionalplanung hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe einen auf das Plangebiet bezogenen Fachbeitrag erarbeitet. Dabei wurden innerhalb der Kulturlandschaften nach den verschiedenen Fachsichten differenzierte bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche abgegrenzt. Diese sind von überregionaler Bedeutung oder repräsentieren für eine Region besonders typische Entwicklungen. Außerdem wurden entsprechend der Maßstabsebene als weitere Aspekte der Kulturlandschaft zum Beispiel Orte mit bedeutenden Sichtbeziehungen und räumlichen Funktionszusammenhängen in die Betrachtung mit einbezogen (vgl. Erläuterungskarte 3).

Damit die wertbestimmenden Merkmale und Bestandteile sowie das Erscheinungsbild dieser bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche erhalten bzw. behutsam weiterentwickelt werden können, sind

bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen den in Tabelle 3 aufgeführten wertbestimmenden Merkmalen und Leitbildern ein besonderes Gewicht beizumessen.

Gleiches gilt für die Bereiche mit Kulturlandschaftsprägenden Orten und Objekten einschließlich ihrer Sichtbeziehungen (vgl. Erläuterungskarte 3), weil gerade diese den jeweiligen Räumen ihr unverwechselbares Erscheinungsbild verleihen. In der Erläuterungskarte 3 sind darüber hinaus einige historisch überlieferte Sichtbeziehungen dargestellt. Diese sind durch Bild- und Kartenmaterial teilweise seit dem 18. Jahrhundert überliefert. Dem Erhalt dieser historisch überlieferten Sichtbeziehungen kommt eine besondere Bedeutung zu. Dabei sollten die durch den Orkan „Kyrill“ entstandenen Chancen, wichtige Sichtbeziehungen freizuhalten, genutzt werden.

Regionalplanerische Regeln zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung können dem Wesen der Raumordnung entsprechend nur einen rahmensetzenden Charakter haben. Da erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung aber nicht nur freiraum- oder siedlungsraumbezogen, sondern für den Gesamtraum erfolgen muss, ist die Regionalplanung das geeignete Planungsinstrument, in dem beide Planungsbereiche zusammengefasst werden können.

Die Regelungen zu den einzelnen Kulturlandschaften sind als Leitbilder formuliert, die den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung haben (vgl. Tabelle 3). Durch sie werden aus Sicht der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung Anforderungen an den Raum gestellt, über die bei der Abwägung auf den nachfolgenden Planungsebenen in jedem Fall neu entschieden werden muss.

C.2 Siedlungsstruktur

2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

2.1.1 Bedarfsgerechte Umsetzung der ASB

Ziel 5

- (1) **Durch die Bauleitplanung zu sichernde Wohn- und Mischbauflächen sind am nachweisbaren aktuellen Bedarf zu bemessen. Für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Wohnbauflächen für unterschiedliche Wohnansprüche ist Vorsorge zu treffen.**
- (2) **Bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden, sind in Freiraum umzuplanen.**

Erläuterung:

Eine zentrale Aufgabe des Regionalplanes und der nachfolgenden Bauleitplanung ist es, möglichst in allen Gemeinden des Plangebietes ein bedarfsgerechtes Angebot an Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorzuhalten.

In den Städten und Gemeinden werden trotz unterschiedlicher gemeindlicher Bedarfsentwicklungen für die absehbare Zukunft nur noch örtlich Ergänzungen des vorhandenen Flächenangebots benötigt.

Zu der Einschätzung des konkreten Wohnungsbedarfs tragen

- Geburten-/Sterbefallbilanzen,
- Fern- und Nahwanderungsverluste/-gewinne,
- Verschiebungen in der Altersstruktur der Bevölkerung (wachsende Zahl von Personen im haus-haltsfähigen Alter) und
- das Haushaltsverhalten der Bevölkerung (zunehmende Zahl von Singlehaushalten, Zunahme der Wohnfläche je Einwohner)

bei. Im Ergebnis steigt die Zahl der Wohnraum nachfragenden Haushalte und damit der spezifische Wohnungsbedarf derzeit noch aus der vorhandenen Bestandsbevölkerung heraus an.

Die Bezirksregierung Arnsberg schätzt den Bedarf an ASB für den Zeitraum der Regionalplan-Fortschreibung von 2007–2025 auf 847 ha (s. Tabelle 1). Dieser Bedarf kann rechnerisch mit den in der Reserveflächenerhebung zum Stichtag 01.01.2007 ermittelten Reserven der Bauleitplanung mehr als abgedeckt werden. Von den im Plangebiet vorhandenen 1.802 ha Reserveflächen sind allerdings 379 ha aus ökologischen Gründen, Verfügbarkeitsgesichtspunkten oder wegen sonstiger planerischer Einschränkungen nicht mehr nutzbar und werden von den Städten und Gemeinden zur alsbaldigen bauleitplanerischen Umwandlung vorbereitet. Danach gehen noch 1.424 ha als verfügbare Reserven in die Regionalplan-Bilanz ein. Somit verbleiben 577 ha Flächenüberhänge in der Bilanz.

Auf der Städte- und Gemeindeebene gibt es allerdings regionale Unterschiede. Anders als im Hochsauerlandkreis ergibt sich im Kreis Soest trotz Überhängen in der Kreisbilanz noch ein geringer Handlungsbedarf in einigen Städten und Gemeinden von insgesamt 32 ha. Dies führt jedoch nicht zu neuen ASB-Darstellungen, denn diese Bedarfe können in schon vorhandenen ASB (früher: WSB) des gültigen Regionalplanes abgedeckt werden, die bisher noch nicht bauleitplanerisch in Anspruch genommen wurden.

Für die noch verbleibenden großen Flächenüberhänge gibt es mehrere Gründe:

- In den 90er Jahren stieg die Nachfrage nach Wohnbauland entsprechend dem Landestrend stark an. Den sich zu dieser Zeit abzeichnenden Engpässen begegneten die Kommunen mit einer verstärkten Flächenausweisung im Rahmen der Bauleitplanung. Seit spätestens 2000 sinkt die Nachfrage wieder, jedoch wurden viele neue Flächennutzungspläne, denen optimistische Bedarfsprognosen aus den 90er Jahren zu Grunde liegen, erst in den letzten Jahren rechtswirksam.
- Ein weiterer Grund liegt in der aktuellen Bedarfsberechnung, die auf einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung basiert und deshalb im Ergebnis unter den Berechnungen für den vorangegangenen Planungszeitraum liegt. Bei einem unverändert hohen Reserveflächenbestand ergibt sich in der Bilanz ein entsprechendes Absinken des Handlungsbedarfs bzw. Ansteigen der Flächenüberhänge.
- Im ländlichen Raum ist die Aktivierbarkeit potenzieller Baugrundstücke – insbesondere in Bereichen nach § 34 BauGB – gering. Dies führt zu einem hohen Grundsockel an Reserveflächen. Gleichwohl sind die Städte und Gemeinden gehalten, langfristig auch diese Flächenpotenziale zu nutzen.
- Ein weiter gehender Abbau des Überhangs ist auf der Ebene des Regionalplanes auch aus folgenden Gründen nicht möglich:
 - Ein erheblicher Anteil dieser Reserveflächen sind Einzelgrundstücke, die wegen der Eigentumsverhältnisse und der überwiegend innerörtlichen Lage (Baulücken mit Baurecht) nicht als Rücknahmeflächen in Frage kommen.
 - Ein weiterer Teil ist mit Bebauungsplänen überplant; eine Rücknahme kann aus planungsrechtlichen Gründen (Entschädigung) zumeist nicht durchgeführt werden.
 - Darüber hinaus sind einige der in Frage kommenden Rücknahmeflächen seit dem Erhebungszeitpunkt als Bebauungspläne umgesetzt worden.
 - Andere Flächen kommen für eine Rücknahme nicht in Betracht, weil sie aus siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere im Interesse der Stärkung der Siedlungsschwerpunkte, unverzichtbar sind.
 - Flächenüberhänge in den kleinen Ortsteilen sind wegen der Darstellungsgrenze der ASB von 2.000 Einwohnern einer Rücknahme in der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan nicht zugänglich.

Durch die Rücknahme von 378 ha bisheriger Wohnbauflächen/gemischter Bauflächen der Bauleitplanung und darüber hinaus diverser Wohnsiedlungsbereichsdarstellungen des bisherigen Regionalplanes wird der Freiraum per Saldo gestärkt.

Bevor neue Flächen in Anspruch genommen werden können, ist eine Überprüfung vorhandener Potenziale und Entwicklungsflächen der Bauleitplanung erforderlich. Freiraumbezogene, ökologische und im Eigentum begründete Nutzungshemmnisse schränken die tatsächliche Verfügbarkeit des Baulands oft erheblich ein. Ziel muss es sein, diese Hemmnisse zu überwinden. Handlungsbedarfe entstehen erst dann, wenn die vorhandenen Flächenreserven zur Deckung des rechnerischen Bedarfs nicht ausreichen. Reserveflächenüberhänge sind durch die Umplanung nicht verfügbarer oder ungeeigneter Wohnbauflächenreserven in Freiraum abzubauen. Im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 LPlG kann ein substanzieller Abbau der Reserveflächenüberhänge allerdings nur in Teilbereichen und nur über einen längeren Zeitraum hinweg stattfinden.

Bei den ASB-Darstellungen wurden einzelne Korrekturen vorgenommen, die der Transparenz und Klarheit des Regionalplanes dienen. Sie begründen keine neuen Handlungsspielräume. Dem stehen in deutlich größerem Maße Verkleinerungen von bisher dargestellten ASB (WSB) in der zeichnerischen Darstellung gegenüber. Dabei handelt es sich entweder um durch die Bauleitplanung nicht ausgeschöpfte ASB-Darstellungen oder um Rücknahmeflächen, die die Kommunen angeboten haben. Insgesamt sind in allen Gemeinden ausreichende Reserveflächen und planerische Spielräume für eine zielgerechte weitere Entwicklung ihrer Siedlungsstruktur gesichert.

Änderungen im Umfang der zeichnerischen ASB-Darstellungen ergeben sich schließlich auch aus der Darstellungsgrenze von 2000 Einwohnern für ASB: Ortsteile, die unter diese Grenze gefallen sind, werden daher nicht mehr als ASB dargestellt, andere sind über die Darstellungsgrenze gewachsen und werden nun neu als ASB dargestellt. Auch in diesen Fällen werden jedoch keine neuen regionalplanerischen Spielräume für eine Siedlungsentwicklung geschaffen.

2.1.2 Nutzung der ASB

Ziel 6

Die allgemeine Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden ist in den ASB unterzubringen. Aus ihnen können insbesondere Bauflächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen entwickelt werden. Die hierfür benötigten Bauflächen sind in räumlich konzentrierter Form innerhalb der zeichnerisch dargestellten ASB zu entwickeln.

Grundsatz 9

In Abstimmung mit der angestrebten gemeindlichen Gesamtentwicklung ist eine siedlungsstrukturell sinnvolle, wohnverträgliche Nutzungsmischung anzustreben.

Erläuterung:

Die dargestellten ASB stellen einen räumlich abgestimmten und ausreichend dimensionierten Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung für den Planungshorizont bis zum Jahr 2025 dar. Hier hat die Siedlungsfunktion Vorrang vor anderen Nutzungen. Nach der LPIG DVO umfassen ASB neben Flächen für den Wohnungsbau auch solche für alle Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen. Auch Gewerbeflächen für wohnverträgliches Gewerbe (unter der Schwelle von 10 ha) und Abstandsflächen können aus ASB entwickelt werden. Sie enthalten ebenso siedlungsbezogene Grün- und Freiflächen sowie kleinere Waldflächen einschließlich solcher Teilflächen, die für ein Biotopverbundsystem von Bedeutung sind; die besonderen Freiraumfunktionen dieser Flächen sind im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanungen entsprechend zu berücksichtigen. Auf Grund der Neuausrichtung der Steuerung des großflächigen Einzelhandels (§ 24 a LEPro und Einzelhandelserlass 2008) sind auch Sonderbauflächen für den großflächigen Einzelhandel grundsätzlich aus ASB zu entwickeln (vgl. Kap. C.2.3.2).

Eine Inanspruchnahme dieser Bereiche für Bauflächen darf nach Ziel 5 Abs. 1 nur bedarfsgerecht erfolgen und kann daher in der Regel nur in geeigneten zeitlichen und räumlichen Abschnitten realisiert werden. Bei der Entwicklung von Wohn- und Mischbauflächen ist zu beachten, dass die ASB-Darstellungen in ihrer Abgrenzung nicht parzellenscharf sind und dass die ihnen zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen sich auf Bruttobauland beziehen, zuzüglich Planungs- und Zentralitätszuschlägen. Daraus folgt, dass eine vollständige Umsetzung von ASB in Bauflächen der Bauleitplanung in der Regel nicht in Frage kommen kann.

Das Ziel der konzentrierten Form von Bauflächen verlangt eine flächensparende Planung; dazu trägt auch die Realisierung einer baulichen Dichte nach ortsspezifischem Maßstab bei ebenso wie die Vermeidung von Streu- und Splittersiedlungen und eine Konzentration nach dem Schwerpunktprinzip.

Soweit mit der Wohnfunktion (z.B. im Hinblick auf Verkehrsdichte, Immissionsbelastung, Stadtgestalt) verträglich, sollen monofunktionale Siedlungsbereiche vermieden werden; dies gilt insbesondere für die Entwicklung von Wohn- und Mischbauflächen. Die angestrebte Nutzungsmischung bezieht sich nicht nur auf verschiedene bauliche Nutzungen, sondern auch auf eine soziale Mischung

ASB- Bilanz 2025 des Regionalplan-Teilabschnitts Kreis Soest und Hochsauerlandkreis				Tabelle 1	Stichtag 01.01.2007
Stadt / Gemeinde	ASB-Bedarf	Reserven FNP	Vorgesehene	Reserven FNP	Handlungsbedarf
	2007-2025	01.01.2007	Rücknahmen	01.01.2007	(+) Überhang
		(vor Rücknahmen)		(nach Rücknahmen)	(-) Defizit
	ha	ha	ha	ha	ha
1	2	3	4	5	6
Arnsberg	89	182	50	132	43
Bestwig	10	44	0	44	34
Brilon	33	75	5	70	37
Eslohe	11	49	9	40	29
Hallenberg	5	25	5	20	15
Marsberg	22	72	7	65	43
Medebach	9	40	10	30	21
Meschede	33	118	48	70	37
Olsberg	17	50	1	49	32
Schmallenberg	24	122	14	108	84
Sundern	32	121	21	100	68
Winterberg	16	87	26	61	45
Hochsauerlandkreis	301	985	196	789	488
Anröchte	20	28	4	24	4
Bad Sassendorf	29	30	1	29	0
Ense	34	25	1	24	-10
Erwitte	33	58	8	50	17
Geseke	59	102	38	64	5
Lippetal	25	32	5	27	2
Lippstadt	98	85	0	85	-13
Möhnesee	31	61	29	32	1
Rüthen	13	52	16	36	23
Soest	65	97	41	56	-9
Warstein	44	76	30	46	2
Welper	26	40	1	39	13
Werl	51	84	0	84	33
Wickede/Ruhr	18	47	8	39	21
Kreis Soest	546	817	182	635	89
Plangebiet	847	1802	378	1424	577

und die Verzahnung von Bauflächen und Freiflächen. Bei der Umsetzung der ASB sind der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von benachbarten gewerblich-industriellen Nutzungen zu berücksichtigen.

Auf Grund der Neuberechnung von Überschwemmungsbereichen ergeben sich vereinzelte Überlagerungen von bestehenden Siedlungsbereichen mit neu dargestellten Überschwemmungsbereichen in den Flussauen. Hier gilt der Vorrang der Ziele des vorsorgenden Hochwasserschutzes (vgl. Kap C. 3.4.4.2).

2.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

2.2.1 Bedarfsgerechte Umsetzung der GIB

Ziel 7

- (1) Durch die Bauleitplanung zu sichernde Entwicklungsflächen für die Neuansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von gewerblichen und industriellen Betrieben sind am nachweisbaren aktuellen Bedarf zu bemessen. Hierbei sind die spezifischen lokalen und sektoralen Standortbedingungen und -anforderungen ausreichend zu berücksichtigen.**
- (2) Bauleitplanerisch gesicherte Gewerbeflächen, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden, sind in Freiraum umzuplanen.**

Erläuterung:

Die regionalplanerische Flächenkonzeption zielt auf die Bereitstellung eines ausreichenden und qualitativ hochwertigen Flächenangebotes für gewerbliche und industrielle Nutzungen für das gesamte Plangebiet und alle Gemeinden ab. Nach § 23 Abs. 2 LEPro in Verbindung mit Ziel B.I.2.3 LEP NRW sind dabei die Entwicklungsschwerpunkte (im Plangebiet: die Mittelzentren) besonders zu stärken.

Der Regionalplan-Teilabschnitt beinhaltet die regionale Flächenvorsorge bis zum Jahre 2025 sowohl für die Region insgesamt als auch in kommunaler Differenzierung (Tabelle 2).

Die Bedarfsberechnung stützt sich auf eine für alle Gemeinden vorgenommene und mit ihnen abgestimmte Bilanzierung zweier Größen: Der nach der sog. GIFPRO-Methode errechnete Flächenbedarf wird dabei den planerisch verfügbaren Flächenreserven gegenüber gestellt. Dabei bleiben betrieblich gebundene Reserven unberücksichtigt.

In der Gesamtbetrachtung reichen die im Plangebiet schon bauleitplanerisch gesicherten Reserven in Gewerbe- und Industriegebieten (1026 ha) aus, um den errechneten gewerblichen Flächenbedarf der Städte und Gemeinden (insgesamt 648 ha) abzudecken. Soweit im Einzelfall ein darüber hinaus gehender Flächenbedarf besteht, kann dieser in den meisten Gemeinden innerhalb der noch nicht im FNP umgesetzten GIB-Reserven des gültigen Regionalplanes (von 1996) gedeckt werden. Nur für die Städte Soest, Lippstadt und Warstein ergibt sich die Notwendigkeit, neue GIB auszuweisen, um den landesplanerischen Handlungsbedarf zu decken. Im Ergebnis werden in diesem Regionalplan-Teilabschnitt daher lediglich vier neue GIB mit ca. 77 ha zeichnerisch dargestellt; für diese Flächen wurde eine SUP durchgeführt (vgl. Umweltbericht):

- Lippstadt – Am Wasserturm (GIB-Erweiterung)
- Soest – Paulihofe (neuer GIB als Umwandlung von ASB und in Verbindung mit weiteren Umplanungen)
- Warstein – Industriepark Warstein-Belecke (GIB-Erweiterung) und Am Wiebusch (GIB-Erweiterung)

Allerdings haben viele Kommunen im Vorfeld der Regionalplan-Fortschreibung ihre Gewerbeflächenplanungen entsprechend dem Bedarf aktualisiert und absehbar nicht mehr benötigte und/oder ungeeignete Gewerbeflächen-Reserven zurückgenommen. Diese Rücknahmeflächen entlasten die Gewerbeflächen-Bilanz um 337 ha. Wo sich ein Flächenüberhang ergab, wurden außerdem die noch nicht bauleitplanerisch umgesetzten GIB-Reserven zurückgenommen. Damit wird im Ergebnis der Freiraum im Plangebiet deutlich gestärkt.

Dennoch verbleibt in etwa der Hälfte der Kommunen ein planerischer Überhang bei den Gewerbeflächen, da sich trotz einer Überprüfung in jedem Einzelfall viele Flächen nicht für eine Rücknahme eignen. Dazu zählen Gewerbeflächen, die bereits früher – unter anderen Rahmenbedingungen – durch verbindliche Bauleitpläne gesichert wurden sowie Flächenreserven in topografisch schwierigem Gelände, die nur teilweise in Bauflächen umgesetzt werden können.

Vor der Inanspruchnahme von GIB ist die Bedarfsberechnung jeweils zu aktualisieren (vgl. auch Ziel 2 Abs. 2). Hierbei sind die spezifischen Bedingungen von einzelnen Unternehmen, besonderen Branchen oder lokale Besonderheiten des Standortes, z.B. die Topografie, angemessen zu berücksichtigen. Dazu wird künftig ein GIS-gestütztes Flächen-Monitoring hilfreich sein, das im Rahmen dieser Fortschreibung des Regionalplanes erfolgreich in Zusammenarbeit mit den Kommunen eingeführt worden ist (vgl. Kap. C.1.2).

2.2.2 Nutzung der GIB

Ziel 8

GIB haben vorrangig der Unterbringung von emittierenden und sonstigen nicht wohnverträglichen Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Betrieben zu dienen. Die für die wirtschaftliche Entwicklung benötigten neuen gewerblichen und industriellen Bauflächen sind in räumlich konzentrierter Form aus den GIB zu entwickeln. Die Bauleitplanung hat dafür zu sorgen, dass in den Gewerbeflächen die Nutzungen ausgeschlossen werden, die der spezifischen Eignung eines Gebiets nicht entsprechen.

Erläuterung:

Die dargestellten GIB bilden einen räumlich abgestimmten und ausreichend dimensionierten Rahmen für die kommunale Gewerbe- und Industriegebietsplanung für den Planungshorizont bis zum Jahr 2025. Jede Kommune verfügt entsprechend ihrer Lagegunst und ihren spezifischen gewerblichen Entwicklungspotenzialen über wenigstens eine gewerbliche Entwicklungsfläche.

Für die wirtschaftliche Entwicklung des Plangebietes und der Gemeinden ist es von großer Bedeutung, dass alle Kommunen ihre gewerblich-industriellen Bauflächen funktionsgerecht aus den dargestellten GIB bauleitplanerisch sichern und vorausschauend neue Gewerbeflächen entsprechend dem Bedarf entwickeln. Nicht mehr geeignete Flächen und Flächenüberhänge sind entsprechend Ziel 7 Abs. 2 umzuplanen und dem Freiraum verfügbar zu machen. Aus dem Ziel der bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen folgt auch, dass in der Regel die Umsetzung von GIB in der Bauleitplanung in geeigneten zeitlichen und räumlichen Abschnitten realisiert werden muss. Das Vorliegen eines regionalplanerischen Bedarfs wird im konkreten Fall durch eine aktualisierte Bilanzierung von verfügbaren Flächenreserven mit dem rechnerischen Bedarf ermittelt.

Die GIB dienen gemäß LPIG DVO der Sicherung und Entwicklung von gewerblich-industriellen Bauflächen, insbesondere für die Unterbringung von emittierenden Industrie-, Gewerbe- und öffentlichen Betrieben sowie diesen zuzuordnenden Einrichtungen und Anlagen. Die besonderen Standortanforderungen von GIB machen sie zu einem knappen Gut. Dies gilt besonders im topografisch schwierigen Mittelgebirgsraum. Sie sollen daher der Neuansiedlung, der Verlagerung und der Erweiterung solcher gewerblicher Betriebe und Anlagen vorbehalten werden, die wegen ihrer Stand-

ortanforderungen, ihrer Größenordnung oder ihres Störgrades nicht wohnverträglich sind und deswegen entgegen dem Grundsatz der anzustrebenden Nutzungsmischung in Siedlungsbereichen nicht den ASB zuzuordnen sind. Die Bauleitplanung hat eine Fehlnutzung der Industrie- und Gewerbeflächen durch Betriebe, die auf diese Qualitäten nicht angewiesen sind, auszuschließen.

Nicht jeder GIB kann sämtliche Standortanforderungen erfüllen. Falls nachgefragte Standortqualitäten nicht in anderen GIB in einer Gemeinde verfügbar sind, kann sich eine interkommunale Zusammenarbeit zur gemeinsamen Entwicklung eines Gewerbegebietes anbieten. Die Kreise könnten bei der Umsetzung des Regionalplanes in ihrem Gebiet auch verstärkt Aufgaben als Vermittler und Moderatoren bei bedeutsamen interkommunalen Planungen und Projekten übernehmen.

Bei der Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen ist zu beachten, dass die GIB-Darstellungen in ihrer Abgrenzung nicht parzellenscharf sind und dass sie sich auf Bruttobauland beziehen, zuzüglich Planungs- und Zentralitätszuschlägen. Daraus folgt, dass eine vollständige Umsetzung von GIB in Bauflächen in der Regel nicht in Frage kommen kann.

Entsprechend der landesplanerischen Neuausrichtung der Steuerung von großflächigem Einzelhandel (§ 24 a LEPro und Einzelhandelserlass) ist die Ausweisung von SO-Gebieten für Einzelhandel in GIB generell nicht möglich.

Im Regionalplan sind GIB dann dargestellt, wenn die gewerbliche und industrielle Nutzung mehr als 10 ha umfasst. Gewerbliche Bauflächen für wohnverträgliches Gewerbe, die kleiner als 10 ha sind, können auch aus ASB entwickelt werden; sie können ausnahmsweise auch aus Freiraumdarstellungen entwickelt werden, wenn es sich dabei um geringfügige Abrundungen und Erweiterungen bestehender Betriebe und Gewerbegebiete handelt, diese Abrundungen und Erweiterungen dem Bedarf des jeweiligen Ortsteiles oder Betriebes dienen und andere Ziele der Raumordnung nicht entgegen stehen.

Die GIB können in einem geringen Anteil auch Landschaftselemente wie Wald, Gehölze und Hecken, Bachläufe sowie sonstige schutzwürdige Teilflächen enthalten, die für ein Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besonderen Freiraumfunktionen dieser Teilflächen sind im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung besonders zu berücksichtigen.

Die dargestellten GIB berücksichtigen die ökologische Wertigkeit, Standortqualität und Einschätzung der Verfügbarkeit der in Frage kommenden Entwicklungsbereiche. Bei der Entwicklung von industriellen und anderen Nutzungen auf diesen Flächen ist auf die in der Nachbarschaft vorhandenen oder planungsrechtlich zulässigen Wohnnutzungen Rücksicht zu nehmen.

Auf Grund der Neuberechnung von Überschwemmungsbereichen ergeben sich vereinzelte Überlagerungen von bestehenden GIB mit neu dargestellten Überschwemmungsbereichen in den Flussauen. Hier gilt der Vorrang der Ziele des vorsorgenden Hochwasserschutzes (vgl. Kap C. 3.4.4.2).

GIB - Bilanz 2025 des Regionalplan-Teilabschnitts Kreis Soest und Hochsauerlandkreis				Tabelle 2	Stichtag 01.01.2007
Stadt / Gemeinde	GIB-Bedarf 2007-2025	Reserven FNP 01.01.2007 (vor Rücknahmen)	Vorgesehene Rücknahmen	Reserven FNP 01.01.2007 (nach Rücknahmen)	Handlungsbedarf
					(+) Überhang (-) Defizit
	ha	ha	ha	ha	ha
1	2	3	4	5	6
Arnsberg	87	95	14	81	-6
Bestwig	11	19	0	19	8
Brilon	35	61	2	59	24
Eslohe	10	21	0	21	11
Hallenberg	10	7	0	7	-3
Marsberg	25	41	3	38	13
Medebach	7	16	4	12	5
Meschede	46	66	20	46	0
Olsberg	17	48	2	46	29
Schmallenberg	28	46	0	46	18
Sundern	41	41	24	17	-24
Winterberg	11	29	4	25	14
Hochsauerlandkreis	328	490	73	417	89
Anröchte	7	14	6	8	1
Bad Sassendorf	5	23	21	2	-3
Ense	12	16	0	16	4
Erwitte	13	18	0	18	5
Geseke	15	118	86	32	17
Lippetal	5	16	11	5	0
Lippstadt	98	90	16	74	-24
Möhnesee	7	13	3	10	3
Rüthen	9	37	14	23	14
Soest	57	108	89	19	-38
Warstein	39	23	0	23	-16
Welper	3	10	0	10	7
Werl	34	48	18	30	-4
Wickede/Ruhr	16	2	0	2	-14
Kreis Soest	320	536	264	272	-48
Plangebiet	648	1026	337	689	41

2.2.3 Interkommunale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche

Ziel 9

Der GIB „Brilon-Olsberg“ ist in interkommunaler Zusammenarbeit von den Städten Brilon und Olsberg zu entwickeln.

Erläuterung:

Der interkommunale GIB „Brilon-Olsberg“ ist für eine gemeinsame Entwicklung durch die Städte Brilon und Olsberg vorgesehen. Eine Beteiligung an der interkommunalen Zusammenarbeit durch weitere Gemeinden soll bei einem entsprechenden Bedarf auch noch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht werden.

Der GIB eignet sich in besonderem Maße für die Neuansiedlung und Auslagerung von Industriebetrieben und für Betriebe mit speziellen Flächenansprüchen. Ferner ist er auch geeignet für emittierende Betriebe, da auf Grund der Flächengröße bauplanungsrechtliche Gliederungen möglich sind.

Die Ziele zur Siedlungsentwicklung (Kap. C.1) und zur Nutzung von GIB (Kap. C.2.2.2) gelten auch für interkommunale GIB entsprechend.

2.2.4 Flächenintensive Großvorhaben

Ziel 10

Aus dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW) sind folgende Gebiete für flächenintensive Großvorhaben in die Bauleitplanung zu übernehmen:

- 1. A.3 Werl**
- 2. A.5 Brilon.**

Sie dürfen ausschließlich entsprechend der Zweckbindung des LEP NRW (Kap. C.III.1) in Anspruch genommen werden.

Erläuterung:

Die beiden landesplanerisch gesicherten Standorte für Großvorhaben in Werl und Brilon werden entsprechend dem geltenden LEP NRW von 1995 im Regionalplan dargestellt. Im Rahmen der Neuausrichtung der Gewerbeflächenpolitik des Landes sollen bei der anstehenden Novellierung des LEP NRW die bisher landesweit vorgehaltenen Standorte für flächenintensive Großvorhaben überprüft werden.

Die im LEP NRW von 1995 ebenfalls gesicherten Standorte für Großvorhaben in Hamm/Welver und Geseke/Salzotten sind bereits früher im Wege von Zielabweichungsverfahren aus der landesplanerischen Zweckbindung entlassen worden.

2.3 Nutzungen mit besonderen Standortanforderungen

2.3.1 Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Ziel 11

In den Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z bzw. GIB-Z) sind solche Einrichtungen und Anlagen von regionaler Bedeutung unterzubringen, die auf Grund ihrer Größe, räumlichen Lage, besonderen Standortanforderungen oder wegen rechtlicher Vorgaben nicht in ASB, GIB oder im Allgemeinen Freiraum unterzubringen sind. Sie sind ausschließlich den unter diese Zweckbindung fallenden Nutzungen vorbehalten.

Erläuterung:

Im Plangebiet sind in der zeichnerischen Darstellung die folgenden regional bedeutsamen Nutzungen als Siedlungsbereiche mit Zweckbindung dargestellt:

1. ASB-Z in Lippstadt-Eickelborn und -Benninghausen: Forensische Kliniken
2. ASB-Z in Werl: Justizvollzugsanstalt
3. ASB-Z in Warstein-Suttrop: Fachkliniken
4. ASB-Z in Marsberg: Fachkliniken
5. ASB-Z in Schmallenberg-Bad Fredeburg: Kur- und Fachkliniken
6. ASB-Z in Werl-Büderich: Großflächiger Einzelhandel – Möbelhaus (vgl. Kap. C.2.3.2)
7. GIB-Z in Erwitte: Zementwerke
8. GIB-Z in Geseke: Zementwerke
9. GIB-Z in Warstein: Steinindustrie im Bereich Hohe Lieth
10. GIB-Z in Lippetal: Autohof Lippetal

Mit der Zweckbindung wird eine Vorrangfunktion festgelegt. Diese entfaltet eine doppelte Wirkung:

- Der Bereich bleibt allein den mit der Zweckbindung ausgedrückten Nutzungen vorbehalten. Sie gibt dem Nutzer die Sicherheit vor anderen, dem Vorrang entgegenstehenden Nutzungen; umgekehrt bindet sie die Gemeinde in der Bauleitplanung.
- Aus der Zweckbindung ergibt sich ein Darstellungsprivileg: Unter die Zweckbindung fallende Nutzungen sind ausschließlich an den besonderen hierfür ausgewiesenen Bereichen mit Zweckbindung zulässig. Neue Standorte von regionaler Bedeutung können nur auf dem Wege einer Regionalplan-Änderung entwickelt werden.

Mit der Darstellung als ASB-Z bzw. GIB-Z werden nur bereits vorhandene Standorte bestandsorientiert gesichert. Ihre konkreten Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten richten sich – im Rahmen der Zweckbindung – nach den Festlegungen der Bauleitplanung (und ggfs. weiterer rechtlicher und/oder planerischer Vorgaben). Eine Umsetzung der Zweckbindung ist im Flächennutzungsplan vorzusehen und durch einen qualifizierten Bebauungsplan eigentümerverbindlich zu konkretisieren. Wesentliche Änderungen der im FNP festgelegten Nutzungen und/oder der Abgrenzungen der zweckgebundenen Bereiche bedürfen einer Regionalplan-Änderung.

Im Raum Warstein sollte eine Gesamtlösung der mit dem Steinabbau zusammenhängenden Konflikte gesucht werden. In Verbindung damit sollte auch der GIB-Z „Hohe Lieth“ überprüft werden.

Im Übrigen sind die Ziele und Grundsätze in Kap C.2.1 bzw. C.2.2 für Siedlungsbereiche (ASB bzw. GIB) analog anzuwenden.

Anmerkungen:

- Bereiche mit Zweckbindungen für Freizeit- und Erholungsnutzungen werden in Kapitel C.2.3.3 behandelt.

- Standorte bzw. Bereiche mit Zweckbindungen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind in Kapitel C.4 „Infrastruktur“ behandelt.
- Zu Nr. 6 vgl. Kapitel C.2.3.2 (Großflächiger Einzelhandel) und speziell Ziel 14.

2.3.2 Großflächiger Einzelhandel

Grundsatz 10

Die Haupt- und Nebenzentren der Städte und Gemeinden, aber auch die ‚Ortsmitten‘ in kleineren Gemeindeteilen, sollen in ihrer Funktion geschützt sowie in ihrer Unverwechselbarkeit erhalten und gestärkt werden. Den Einzelhandels- und Dienstleistungsangeboten in diesen Zentren und in den zentralen Versorgungsbereichen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Grundsatz 11

Auf der Grundlage von kommunalen Einzelhandelskonzepten soll eine längerfristige Entwicklungsplanung erfolgen mit dem Ziel einer nachhaltigen Stärkung der Zentren. Die Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche sollen nicht nur in Einzelhandels- und Zentrenkonzepten festgelegt sondern auch im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden. Die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Sicherung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche sollen von den Kommunen aktiv genutzt werden.

Erläuterung:

Einzelhandelsbetriebe haben in der Regel erhebliche Auswirkungen auf die lokale und regionale Versorgungssituation, die Umwelt und die Stadtentwicklung. Eine abgestimmte Steuerung der kommunalen Einzelhandelsentwicklung ist in mehrfacher Hinsicht erforderlich. Einerseits sind langfristig funktionsfähige lokale und regionale Versorgungsstrukturen im Plangebiet zu erhalten bzw. zu schaffen. Andererseits sollen die negativen Auswirkungen von bestimmten Einzelhandelsvorhaben, die insbesondere durch ungeeignete Standorte oder durch Art und Umfang der Sortimente hervorgerufen werden, auf die zentralen Versorgungsbereiche minimiert werden.

Eine wichtige Grundlage für eine positive Steuerung der Einzelhandelsentwicklung sind kommunale Einzelhandelskonzepte. Hierin ist räumlich und funktional ein gestuftes Zentrenkonzept (Haupt-, Neben- und Nahversorgungszentren mit der Abgrenzung der jeweiligen zentralen Versorgungsbereiche einschließlich einer örtlichen Sortimentsliste) zu entwickeln. Dieses Konzept sollte frühzeitig mit der Bezirksregierung abgestimmt werden.

Die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen kommunalen Einzelhandelskonzeptes i. S. v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Wegen der mit der Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche verbundenen erheblichen Rechtswirkungen sollte eine verfahrensmäßige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie eine Abwägung i. S. v. § 1 BauGB und eine Beschlussfassung durch den Rat erfolgen. Zentrale Versorgungsbereiche sollten zusätzlich im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Sofern keine Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche durch ein von der Gemeinde beschlossenes informelles Konzept, ggf. zusätzlich auch keine Kennzeichnung im Flächennutzungsplan erfolgt, richtet sich die Abgrenzung nach den örtlichen tatsächlichen Gegebenheiten.

Ziel 12

- (1) **Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Entwicklung von Kerngebieten sowie Sondergebieten für den großflächigen Einzelhandel i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO nur in den zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.**
- (2) **Abweichend von der Vorgabe des Abs. 1 können Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO für Vorhaben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche ausgewiesen werden, wenn**
- **der Standort innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiches liegt und**
 - **der Umfang der zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente nicht mehr als maximal 10 % der Verkaufsfläche, jedoch nicht mehr als 2.500 m² beträgt.**
- (3) **Vorhandene Standorte können als Sondergebiete für Vorhaben i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche ausgewiesen werden, sofern es sich um eine Festschreibung des Bestandes handelt. Im Rahmen dieser Bestandsfestschreibung sind ausnahmsweise noch begrenzte Erweiterungen im Bereich der nicht zentrenrelevanten Sortimente zulässig.**

Erläuterung:

Die regionalplanerische Beurteilung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels stützte sich auf die Vorschriften des § 24 a LEPro sowie auf die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung. Im Übrigen war der im Jahre 2008 überarbeitete „Einzelhandelserlass NRW“⁷ anzuwenden. In Folge der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG vom 14.04.2010 – Az.: 4 B 78/09) stellt § 24 a LEPro kein Ziel der Raumordnung mehr dar. Gleichwohl sind diese Vorgaben des LEPro durch die Kommunen bei der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen (s. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

Vor dem Hintergrund dieser gegenwärtigen landesrechtlichen Rahmenbedingungen kommt den regionalplanerischen Zielsetzungen zur Einzelhandelsentwicklung eine besondere Bedeutung zu. Diese greifen – unter Berücksichtigung der von den Gerichten geäußerten Kritik – die zentralen Regelungen des § 24 a Abs. 1 LEPro hinsichtlich der Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel in zentralen Versorgungsbereichen auf.

Die bisherigen in § 24a Abs. 3 LEPro festgelegten Ausnahmen für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sollen auch weiterhin Bestand haben:

1. Diese großflächigen Einzelhandelsbetriebe sind nur in den im Regionalplan dargestellten ‚Allgemeinen Siedlungsbereichen‘ zulässig. Die sehr begrenzten und daher wertvollen gewerblichen und industriellen Entwicklungsbereiche sollen zielgerichtet genutzt und nicht durch Einzelhandelsnutzungen in Anspruch genommen werden.
2. Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente ist auf 10 % (jedoch maximal 2.500 m²) der Verkaufsfläche zu begrenzen.

Diese Regelungen sind angesichts der konkreten Entwicklung in diesem Raume zum Schutz der Zentren und der zentralen Versorgungsbereiche erforderlich und im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung sowie zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung geboten.

⁷ Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben; Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben, Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr – V.4/VIA1 - 16.21 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie - 322/323-30.28.17 vom 22.09.2008

Eine solche angemessene Versorgung der Bevölkerung kann nur sichergestellt werden, wenn die bestehenden Versorgungsstrukturen innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche hinreichend geschützt werden. Hierzu sind entsprechende Sortimentsbegrenzungen für die außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche gelegenen Standorte erforderlich. In vielen Innenstädten der Kommunen des Planungsraumes sind zahlreiche zentrenrelevante Sortimente bereits nur noch sehr begrenzt vorhanden. Bei einem weiteren Ausufern dieser Angebote auf der „grünen Wiese“ würden die Versorgungsstrukturen in diesen Zentren noch weiter zurück gehen und ggf. vollständig wegbrechen.

In den Fachmärkten mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten ist das Angebot mit den zentrenrelevanten Randsortimenten dem Hauptsortiment deutlich unterzuordnen. Daher ist es sachgerecht, bei diesen großen, außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche liegenden Fachmärkten das Angebot mit zentrenrelevanten Sortimenten auf 10 % (jedoch max. 2.500 m²) der Verkaufsfläche zu begrenzen.

Diese bereits im § 24 a LEPro enthaltene Regelung hat sich im Rahmen der Entscheidungen nach § 34 LPIG und als Vorgabe für die Bauleitplanung bewährt. Sie ist zur Sicherstellung eines standortgerechten Wettbewerbs weiterhin erforderlich. Diesen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche liegenden Einzelhandelsbetrieben verbleibt trotz dieser Begrenzung ein noch erheblicher Spielraum für das Angebot mit zentrenrelevanten Sortimenten.

In vielen Fällen erfolgt dieses Angebot innerhalb dieser Betriebe in Form von mehreren großflächigen Fachabteilungen, die in vielen Innenstädten in dieser Größe oder überhaupt nicht mehr vorhanden sind. Gleichwohl ist eine vorgenannte Begrenzung dieser Sortimente erforderlich, um die in den Zentren noch vorhandenen Angebote vor einem nicht standortgerechten Wettbewerb zu schützen und um den zentralen Versorgungsbereichen ggf. noch entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Eine wichtige Aufgabe ist die bauleitplanerische Festschreibung der vorhandenen Standorte außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche für Vorhaben i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO auf den Bestand. Zu den Bestandsflächen zählen die bauplanungsrechtlich zulässigen und vorhandenen (genehmigten) Verkaufsflächen. Insbesondere die bestehenden dezentralen Agglomerationen von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nicht zentrenrelevanten Sortimentsschwerpunkten sind entsprechend festzuschreiben, da von ihnen erhebliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche innerhalb und außerhalb der Standortgemeinden ausgehen.

Bei den bestehenden Betrieben außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche sollten ausnahmsweise noch begrenzte Erweiterungen bei den nicht zentrenrelevanten Sortimenten möglich sein. Diese Erweiterungen dürfen nicht im Widerspruch zur Zielsetzung der Bestandsfestschreibung stehen und sind deshalb auf maximal 10 Prozent der bestehenden Verkaufsflächen zu begrenzen. Diese Erweiterungen sind zudem nur zulässig, sofern keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche eintreten und keine Beeinträchtigung der Sicherung einer ausreichenden verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung zu befürchten ist.

Ziel 13

- (1) Standorte für Vorhaben des großflächigen Einzelhandels haben in Art und Umfang der Funktion des zentralörtlichen Versorgungsbereichs, in dem sie geplant werden, zu entsprechen (Kongruenzgebot).**
- (2) Bei Vorhaben, die aufgrund ihrer Verkaufsflächengröße oder speziellen Angebote auch Kaufkraft für diese Sortimente aus benachbarten Kommunen abschöpfen, kann von dem Kongruenzgebot abgewichen werden, sofern die im Einzugsbereich des Vorhabens liegenden Gemeinden dieser Planung zustimmen. Wird bei dem angestrebten Gesamtumsatz des Vorhabens zu der dem Vorhaben zuzuordnenden Kaufkraft der**

Kommune (oder des Stadt-/Ortsteiles) das Verhältnis von 2 : 1 überschritten, ist eine Zustimmung des Regionalrates erforderlich.

Erläuterung:

Art und Umfang der zulässigen Nutzungen richten sich nach der Funktion des zentralen Versorgungsbereiches. Dabei dürfen die geplanten Nutzungen weder die Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden noch die wohnungsnahe Versorgung der Bevölkerung in ihrem Einzugsbereich beeinträchtigen.

Eine wesentliche raumordnerische Leitlinie für die Einzelhandelsentwicklung beinhaltet, dass die jeweilige sortimentsbezogene Kaufkraft der Einwohner im Gemeindegebiet bzw. im jeweiligen Ortsteil die Grundlage für die Dimensionierung der entsprechenden Einzelhandelsvorhaben darstellt.

Abweichungen hiervon sind für größere Vorhaben mit übergemeindlicher Ausstrahlung (insbes. Möbelhäuser, Bau- und Gartenmärkte) möglich, sofern keine begründeten Bedenken von den von der Planung berührten Kommunen vorgetragen werden. Ist dies der Fall, ist im Verfahren zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach einem Konsens zu suchen. Liegt der Umsatz eines neuen Vorhabens (oder der neue Gesamtumsatz nach Erweiterung eines bestehenden Betriebes) allerdings erheblich über der entsprechenden örtlichen Kaufkraft (d. h. bei einer Umsatz-/Kaufkraftrelation von über 2 : 1), so hat wegen der besonderen überörtlichen Auswirkungen des Einzelhandelsbetriebes der Regionalrat über die Zulässigkeit zu entscheiden. Durch diese Regelung soll eine politische Bewertung und Einflussnahme bei den überörtlich besonders bedeutenden Großprojekten im Lichte der Gesamtentwicklung sichergestellt werden.

Grundsatz 12

Eine wohnungsnahe Versorgung mit Gütern des kurz- und mittelfristigen Bedarfs und mit entsprechenden Dienstleistungen soll in allen Kommunen dauerhaft gesichert werden. Eine ausreichende verbrauchernahe Versorgung soll auch bei langfristigen Bedarfsgütern durch entsprechende Angebote zumindest in den Mittelzentren sichergestellt werden.

Grundsatz 13

Neben einem regelmäßigen interkommunalen Informationsaustausch und einer Abstimmung von einzelhandelsrelevanten Entwicklungen in der Region soll mittelfristig ein qualifiziertes regionales Einzelhandelskonzept auf der Grundlage eines entsprechenden Monitorings erstellt werden.

Erläuterung:

Die Sicherung einer ausreichenden wohnungs- und verbrauchernahen Versorgung ist eine zentrale Aufgabe für die Stadt- und Regionalplanung. Dieser Grundsatz bezieht sich nicht nur auf die Güter des täglichen (kurzfristigen) Bedarfs, sondern gilt mit entsprechenden Einschränkungen ausdrücklich auch für Güter des mittel- und langfristigen Bedarfs. Auf eine solche dauerhafte Sicherung soll hingewirkt werden durch eine konsequente Anwendung der bestehenden städtebaulichen und raumordnerischen Instrumentarien.

Am Beispiel der Entwicklung des Möbeleinzelhandels wird deutlich, dass ein ruinöser Wettbewerb zu erheblichen raumordnerischen Verwerfungen und negativen städtebaulichen Entwicklungen führt mit dem Ergebnis, dass bereits derzeit eine angemessene Versorgungsqualität in Teilräumen des Bezirks nicht mehr gegeben ist. Das Beispiel zeigt auch, dass neben dem städtebaurechtlichen Instrumentarium wirksame raumordnerische Zielsetzungen erforderlich sind, die das Wettrennen der Großanbieter raumverträglich gestalten und begrenzen. Die bereits absehbare weitere Verkaufsflä-

chenexpansion im Möbele Einzelhandel wird weiter zu Lasten einer ausreichenden Versorgungsqualität insbesondere in den Kommunen gehen, die nicht über eine gute verkehrliche Standortgunst verfügen. Nicht oder weniger mobile Bevölkerungsteile in diesen Kommunen werden deutlich benachteiligt. Diese Entwicklung zu immer dominanteren Großanbietern in Kombination von verschiedenen Fachmärkten und vielfältigen Eventangeboten außerhalb der Innenstädte geht nicht nur zu Lasten der gewachsenen Zentren, sondern ist auch aus umweltpolitischen Erwägungen und im Hinblick auf den demografischen Wandel äußerst kritisch zu sehen.

Die Sicherung der Nahversorgung entzieht sich allerdings weitgehend der landesplanerischen Steuerung. Gleichwohl können durch negative Entwicklungen, z.B. bei einem Wegbrechen der lokalen Versorgungsstrukturen in kleineren Gemeinden und Ortsteilen, die Belange der Raumordnung berührt sein. Die Regionalplanung wird hier flankierend die gemeindlichen Zielsetzungen zur Sicherung einer wohnungsnahen Grundversorgung unterstützen.

Mittelfristig sollte für den Planungsraum und für Südwestfalen ein qualifiziertes Regionales Einzelhandelskonzept entwickelt werden. Als Informationsgrundlage für das regionale Konzept bietet sich – durch ein Zusammenführen der verschiedenen Statistiken zur Einzelhandelsentwicklung – ein gemeinsam nutzbares Einzelhandelsmonitoring an. Die Entwicklung der großflächigen Fachmärkte und insbesondere das weitere Vordringen der Discounter, die heute bereits auch vielfach als großflächige Anbieter auftreten, haben erhebliche Einfluss auf die örtliche und überörtliche Versorgungssituation. Die Vorteile einer intensiven interkommunalen und regionalen Abstimmung zeigen sich insbesondere dann, wenn die vorgeschlagenen Lösungen überdimensioniert sind oder sich auf einen ungeeigneten Standort beziehen und das Vorhaben deshalb vor Ort oder unter regionalem Blickwinkel nicht vertretbar ist. Auch Konzepte zur Sicherung einer ausreichenden Nahversorgung könnten gemeinsam entwickelt und abgestimmt werden.

Ziel 14

Der Möbelstandort in Werl-Büderich ist innerhalb des dargestellten ASB für zweckgebundene Nutzungen mit der Zweckbindung Möbelhaus in seinem Bestand zu sichern. Eine Erweiterung ist lediglich für das Kernsortiment Möbel in stadt- und regionalverträglichem Umfang zulässig.

Erläuterung:

Das „Regionale Einzelhandelskonzept östliches Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche“ stuft den bisherigen gewerblichen Standort als „regional bedeutsamen Ergänzungsstandort für Möbel/Einrichtung“ ein. Der Standort liegt allerdings am Rande dieses Kooperationsraumes und hat besondere Auswirkungen auf zahlreiche Kommunen im Plangebiet. Bei der Weiterentwicklung des Möbelhauses auf der Grundlage der landesplanerischen Vorgaben ist sicherzustellen, dass weder eine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden noch der wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich erfolgt. Dabei sind auch die Vorgaben des Zieles 13 zu beachten.

2.3.3 Großflächige Freizeiteinrichtungen

Grundsatz 14

Die überregionale Freizeit- und Erholungsfunktion, die von weiten Teilen des Plangebietes erfüllt wird, soll gesichert und weiterentwickelt werden. Konkurrierende Nutzungsansprüche sind mit dem Anspruch der erholungsuchenden Bevölkerung an die Landschaft als Regenerations- und Ausgleichsraum in Einklang zu bringen. Dabei dürfen die ökologischen Ausgleichsfunktionen des Raumes und der Charakter der Kulturlandschaft durch die Erholungsnutzung nicht beeinträchtigt werden.

Grundsatz 15

Standorte für großflächige Freizeiteinrichtungen, die überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt werden, sind entsprechend ihren Standortanforderungen und abhängig von ihren Auswirkungen solchen zentralen Orten zuzuordnen, die sich räumlich-funktional hierfür eignen. Eine Ausrichtung dieser Standorte auf das innergemeindliche Siedlungsschwerpunktsystem ist sicherzustellen.

Ziel 15

- (1) Großflächige, intensiv genutzte Freizeiteinrichtungen von regionaler Bedeutung sind ausschließlich in den für die Erholungsnutzung zweckgebundenen Siedlungs- bzw. Freiraumbereichen (ASB-E bzw. Freiraum-E) und entsprechend den textlichen Festsetzungen zur Zweckbindung für den jeweiligen Standort nach Ziel 16 Abs. 1 und 2 zulässig. Bei der Neuansiedlung oder wesentlichen Veränderung solcher Freizeiteinrichtungen ist in einem vorhabenbezogenen Planverfahren nach § 19 Abs. 2 LPlG die Raumverträglichkeit zu prüfen.**
- (2) Die Entwicklung von Sonderbauflächen für Einrichtungen des Freizeitwohnens ist nur in den nach Maßgabe des Ziels 16 Abs. 1 dargestellten zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB-E) bzw. in geeigneten ASB oder in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen mit tragfähiger touristischer Infrastruktur zulässig. Eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes und des Charakters des aufnehmenden Ortsteils ist bei seiner Erweiterung durch Freizeiteinrichtungen auszuschließen.**
- (3) Freizeitanlagen, die nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt werden, sind auch in Freiraumbereichen zulässig, sofern sie mit den überlagernd dargestellten Freiraumfunktionen vereinbar sind.**

Erläuterung:

Freizeiteinrichtungen umfassen Gebiete für Wochenend- und Ferienwohnen und Campingplätze sowie besondere Freizeit- und Erholungsanlagen, die einer Nutzung für Sport, Vergnügen und Kultur dienen. Auf Grund des hohen touristischen Potenzials spielen großflächige Freizeiteinrichtungen innerhalb des Plangebietes eine große Rolle insbesondere in der Tourismusregion Sauerland.

Von Freizeiteinrichtungen gehen je nach ihrer Art, ihrem Standort und ihrer spezifischen Nutzung zum Teil erhebliche kleinräumige und regionale Wirkungen aus. Insbesondere ergibt sich ein hohes Konfliktpotenzial mit anderen Freiraumfunktionen, vor allem mit den Zielen des Landschafts- und Naturschutzes, da Freizeiteinrichtungen bevorzugt in landschaftlich besonders attraktive und damit häufig auch in landschaftlich und ökologisch empfindliche Lagen drängen. Deshalb sind die regionalplanerischen Zielsetzungen für diese sehr unterschiedlichen Einrichtungen hinsichtlich der Anforderungen an die Standortwahl und Raumverträglichkeit insbesondere für die Bauleitplanung der Gemeinden von besonderer Bedeutung.

Großflächige, intensiv genutzte Freizeiteinrichtungen sind ausschließlich in speziell hierfür ausgewiesenen zweckgebundenen Bereichen gemäß Ziel 16 Abs. 1 und 2 zulässig (z.B. Wochenend- und Ferienhausgebiete, Ferienparks, Freizeitparks, Sportzentren, Skikarussell). Die Zweckbindung wird zeichnerisch mit dem Symbol „E“ und zusätzlich durch textliche Festlegungen ausgedrückt. Bauleitplanerisch sind sie nur in Sondergebieten zulässig.

Die Ansiedlung neuer, großflächiger, intensiv genutzter Freizeiteinrichtungen erfordert eine Änderung des Regionalplanes; hierfür sieht § 19 Abs. 2 LPlG ein vorhabenbezogenes Regionalplanverfahren vor, in dem die Raumverträglichkeit geprüft wird. In der Raumverträglichkeitsprüfung wird die

Tragfähigkeit der geplanten neuen Einrichtung ebenso geprüft wie die Standortwahl und die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen. Die hierfür notwendigen Unterlagen hat der Vorhabenträger bereit zu stellen. Bei positivem Abschluss des Verfahrens wird dann ein Siedlungs- bzw. Freiraumbereich mit Zweckbindung gemäß Ziel 16 Abs. 1 bzw. Abs. 2 als zeichnerisches und textliches Ziel festgelegt. Ein Änderungsverfahren nach § 19 Abs. 2 LPlG ist ebenso durchzuführen für wesentliche Änderungen von bestehenden Anlagen (Erweiterungen bzw. Abweichungen von der festgelegten Zweckbindung).

Nicht darstellungsrelevant sind dagegen großflächige Freizeiteinrichtungen, die in regionaler Betrachtung eher extensiv genutzt werden wie Golfplätze, Reitsportgelände im Freiraum, Segelfluggelände, wasserorientierte extensiv genutzte Anlagen. Diese nicht regionalplanerisch darstellungsrelevanten Freizeiteinrichtungen können an geeigneten Standorten in ASB oder im Freiraum angelegt werden.

Die oben festgelegten Grundsätze und Ziele für regionalbedeutsame Freizeiteinrichtungen finden als Kriterien für die regionalplanerische Beurteilung entsprechender Vorhaben auch für kleinere und nicht regionalplanerisch darstellungsrelevante Freizeiteinrichtungen analoge Anwendung; sie werden dann im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 LPlG zur Beurteilung des Vorhabens herangezogen, in dem die Raumverträglichkeit geprüft wird.

Freizeiteinrichtungen, die überwiegend von baulichen Anlagen geprägt sind (wie Wochenendhausgebiete, Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportanlagen), sind generell entsprechend LEP NRW (Kap. C.V.2) dem Siedlungsraum zuzuordnen. Großflächige baulich geprägte Freizeiteinrichtungen dürfen nur an geeigneten Standorten in hierfür funktional tragfähigen Zentren errichtet werden. Darüber hinaus ist eine differenzierte, einzelfallbezogene Standortwahl notwendig, die diese Großprojekte in Abhängigkeit von ihrer Art und Größenordnung sowie ihren Auswirkungen solchen Siedlungsschwerpunkten oder touristischen Zentren zuordnet, die sich hierfür räumlich-funktional besonders eignen.

Baulich geprägte Freizeiteinrichtungen sind umwelt- und sozialverträglich zu planen und zu betreiben; die Grundsätze und Ziele für ASB gelten für sie entsprechend. Für ihre regionalplanerische Beurteilung gelten folgende Kriterien:

- Weder große Gebiete für Wochenend- und Ferienwohnen noch größere Freizeitanlagen dürfen neue, isoliert in der Landschaft liegende Siedlungsansätze bilden.
- Der aufnehmende Ortsteil muss über ein ausreichendes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungen verfügen; dazu gehören eine Grundausstattung im Bereich der Gastronomie sowie mit anderen Freizeit-, Erholungs- und Kultureinrichtungen. Sein Charakter darf durch die hinzutretende Siedlungseinheit nicht wesentlich verändert werden. Wenn möglich, soll bestehende Altbausubstanz für das Freizeitwohnen nutzbar gemacht werden.
- Wertvolle Landschaftsräume scheiden für die Neuanlage von Freizeiteinrichtungen aus. Eine wesentliche nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes ist zu vermeiden.
- Die Möglichkeit einer späteren Umwandlung von Freizeitwohnen in Dauerwohnen ist durch entsprechende Festlegungen in Bauleitplänen und/oder städtebaulichen Verträgen auszuschließen und durch die Bauaufsicht zu verhindern.

Nicht überwiegend baulich geprägte Freizeitanlagen mit hohen Freiraumanteilen, wie z.B. Skigelände, Golfplätze, Reitsportgelände, Segelfluggelände, wasserorientierte Anlagen und Tiergehege, können in Freiraumbereichen dort entwickelt werden, wo andere Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Insbesondere ist eine Prüfung und Abwägung im Einzelfall erforderlich, ob die Freizeitnutzung mit den überlagernden Freiraumfunktionen vereinbar ist. Freizeitanlagen im Freiraum sind umwelt- und sozialgerecht zu planen und zu betreiben. Für ihre regionalplanerische Beurteilung gelten folgende Kriterien:

- Freizeitanlagen – auch solche mit hohem Freiraumanteil – sollen nicht in abseits gelegene, ruhige und noch naturnahe Bereiche hineingetragen werden, um keine Ansatzpunkte für neue Land-

schaft beanspruchende Entwicklungen zu schaffen. Auf die Verträglichkeit mit benachbarten Strukturen und Funktionen ist besonderer Wert zu legen.

- Reich strukturierte Bereiche mit hohem ökologischem Wert sind für Freizeitanlagen ungeeignet. Naturschutzwürdige Bereiche sowie Bereiche mit einem hohen Anteil wertvoller Biotope scheiden als Standorte völlig aus. Auch Waldbereiche kommen grundsätzlich nicht in Betracht.
- Kleinere intensiv genutzte Freizeitanlagen und solche mit eher extensiver Nutzung sind in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung im Einzelfall bei besonders einfühlsamer Gestaltung bedingt möglich. Generell ist zu beachten, dass wertvolle Biotope dauerhaft erhalten bleiben und das herkömmliche Landschaftsbild nicht wesentlich umgestaltet und beeinträchtigt wird. Sie sind so anzulegen, dass sie für die überlagernden Freiraumfunktionen, insbesondere für die ruhige landschaftsorientierte Erholung, nutzbar und für die Allgemeinheit ohne Gefahr zugänglich bleiben.

Wegen ihrer hohen infrastrukturellen Ansprüche sind für große Freizeiteinrichtungen solche Standorte zu wählen, die im Hinblick auf die verkehrliche Anbindung und die Infrastruktur der Ver- und Entsorgung besonders geeignet sind. Die Anschlüsse an das überörtliche Straßennetz müssen auf möglichst kurzem Weg erreichbar sein; eine angemessene Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist sicherzustellen. Für die notwendige Erschließung, die technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und die Baulichkeiten sollten vorhandene Einrichtungen genutzt werden können.

Ziel 16

(1) Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Die folgenden zweckgebundenen ASB sind für großflächige und intensiv genutzte Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASB-E) vorgesehen, die überwiegend durch bauliche Nutzungen geprägt sind. Sie sind ausschließlich den im Folgenden textlich festgelegten Nutzungen und Entwicklungen vorbehalten:

1. Arnsberg: Country Lodge

Die Ferien- und Freizeitanlage ist der kombinierten Nutzung durch ein Feriendorf und einen Reiterhof vorbehalten; sie ist auf eine landschafts- und sportorientierte Freizeit- und Erholungsnutzung auszurichten.

2. Bestwig: Freizeitpark „Fort Fun“

Der bestehende Freizeitpark ist der freizeit- und vergnügungsorientierten Erholung vorbehalten; Freizeitwohnen ist ausgeschlossen. Die baulich geprägten Nutzungen sind östlich der K 71 zu konzentrieren (als ASB-E dargestellt). Im westlich der K 71 gelegenen Teil der Anlage (als Waldbereich-E dargestellt) sind nur freiraumbezogene Nutzungen zulässig; der Charakter des Waldgebiets ist zu erhalten. Eine räumliche Erweiterung ist im Hinblick auf die entgegenstehenden Freiraumziele nicht möglich.

3. Brilon: Poppenberg

Das Gelände ist für Anlagen des Freizeitwohnens (Campingplatz und Ferienhausgebiet) vorzusehen und insbesondere auf eine landschaftsorientierte Erholung auszurichten.

4. Medebach: Center Park

Das zentral zu bewirtschaftende Feriencenter ist vor allem auf Kurzurlauber und Feriengäste auszurichten. Neben dem Angebot an Ferienwohnungen sind zentrale Einrichtungen für Gastronomie und Versorgung sowie verschiedene Freizeitanlagen, insbesondere eine Indoor-Badelandschaft zu betreiben. Die Freizeiteinrichtungen sind auch Tagesgästen zugänglich zu machen.

5. **Meschede-Henneseesee: Campingplatz/Ferienhaussiedlung Mielinghausen**
In Verbindung mit den übrigen am Vordamm des Hennesees konzentrierten Freizeitnutzungen sind der bestehende Campingplatz und die Ferienhaussiedlung dem Freizeitwohnen vorbehalten.
6. **Meschede: Ferienhaussiedlung Frenkhausen**
Die bestehende Siedlung mit Ferienhäusern ist dem Freizeitwohnen vorbehalten.
7. **Möhnesee: Seepark-Körbecke**
Der Seepark ist als Standort für seebezogene Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen zu entwickeln; das Seeufer ist von Bebauung freizuhalten und als Parkanlage öffentlich zugänglich zu halten.
8. **Möhnesee: Wochenendplatz „Wilhelmsruh“**
Der Bereich ist einem Wochenendplatzgebiet gemäß Camping- und Wochenendplatzverordnung vorbehalten.
9. **Schmallenberg-Wennetalsperre: Freizeiteinrichtungen zwischen Nieder- und Oberberndorf und bei Menkhausen/Berghof**
Im Sinne einer Vorsorgeplanung werden die beiden für mögliche künftige Freizeiteinrichtungen am besten geeigneten Standorte an der im LEP NRW geplanten Wennetalsperre gesichert. Eine Inanspruchnahme vor dem Abschluss eines Planfeststellungsverfahrens für die Talsperre ist ausgeschlossen.
10. **Sundern-Sorpeseesee: Ferienpark Amecke**
Der dargestellte Standort ist der Entwicklung eines neuen zentral zu bewirtschaftenden Ferienparks vorbehalten. Die Ferienhausanlage ist im Zusammenhang mit der bereits bestehenden, benachbarten Freizeitanlage naturverträglich zu realisieren.
11. **Warstein: Besucherzentrum und Freizeitanlage der Warsteiner Brauerei**
Die aus zwei Teilbereichen bestehende Anlage ist solchen Freizeit- und Erholungseinrichtungen vorbehalten, die im engen betrieblichen Zusammenhang mit der Warsteiner Brauerei stehen. Der Teilbereich "Haus Waldfrieden" ist ausschließlich für ein Besucherzentrum mit Hotelanlage und Tagungszentrum vorzusehen. Der Teilbereich "Hillenberg" soll Anlagen aufnehmen, die dem Reitsport sowie dem Ballonsport dienen.
12. **Winterberg-Sürenberg: Ferienpark**
Der geplante Ferienpark ist als einheitlicher, zentral zu bewirtschaftender Gesamtkomplex raum- und umweltverträglich zu entwickeln. Zentrale Anlagen dürfen nur einer Grundversorgung der Gäste dienen.
13. **Winterberg: Erlebnisberg Kappe**
In der Freizeitanlage „Erlebnisberg Kappe" ist ein vielseitiges freizeit- und sportorientiertes Angebot für Outdoor-Aktivitäten vorzuhalten, das Anlagen für den Tagestourismus sowohl für die Sommersaison als auch für die Wintersaison umfasst. Den Hauptattraktionen entsprechende Nebenanlagen, auch der Gastronomie, sind vorzuhalten. Übernachtungsmöglichkeiten sind nicht vorzusehen.
14. **Winterberg: Campingplatz „Rauher Busch“**
Der Bereich ist als Campingplatz zu nutzen.

(2) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Die folgenden zweckgebundenen Freiraumbereiche sind für großflächige und intensiv genutzte Freizeitanlagen (Freiraum-E) vorgesehen, die überwiegend nicht durch bauliche Nutzungen geprägt sind. Sie sind den im Folgenden textlich festgelegten Nutzungen und Entwicklungen vorbehalten. Die freizeitorientierten Nutzungen haben die Ziele für die überlagernden Freiraumfunktionen zu beachten:

1. Arnsberg: Wildwald Vosswinkel

Der Bereich ist als Freizeit- und Erlebniseinrichtung zur Umweltbildung und für den Tagestourismus zu gestalten. Eine ganzjährige Nutzung ist möglich. Entsprechende Nebenanlagen sind zulässig. Die hierfür notwendigen baulichen Anlagen müssen räumlich konzentriert werden; sie sind in Umwelt und Freiraum schonender Form zu errichten. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu beachten. Die durch den Wildwald führenden regionalen und überregionalen Wanderwege und ihre öffentliche Nutzung sind zu erhalten.

2. Meschede – Hennesee: Berghauser Bucht

Im Bereich der Berghauser Bucht sind landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungseinrichtungen, insbesondere wasserorientierte Anlagen, vorgesehen. Gastronomie und Hotellerie sind in untergeordnetem Maße möglich. Eine Qualifizierung der vorhandenen Freizeiteinrichtungen und eine Weiterentwicklung des Bereichs zu einem regionalen Tourismus- und Erholungsschwerpunkt ist anzustreben. Der landschaftliche Charakter muss erhalten bleiben; der einbezogene Wald ist zu erhalten. Die Anbindung an den Siedlungsbereich der Kernstadt Meschede ist zu optimieren.

3. Warstein: Wildpark Warstein/Bilsteinhöhle

Der Bereich ist als Freizeitanlage für den Tagestourismus zu gestalten und eine ganzjährige Nutzung ist vorzusehen. Als ein Attraktionskern ist die Tropfsteinhöhle für Besucher als Schauhöhle zugänglich zu machen. Als zweiter Attraktionskern ist der Wildpark im Arnsberger Wald zu betreiben. Der Wald ist naturnah zu erhalten.

4. Winterberg: Skikarussell Poppenberg/Bremberg

Neben den Anlagen des Skikarussells sind auch eine Biathlon-Anlage sowie diesen sportorientierten Nutzungen entsprechende Nebenanlagen zulässig. Die notwendigen baulichen Anlagen müssen räumlich konzentriert werden; sie sind in Umwelt und Freiraum schonender Form zu errichten und zu betreiben.

(3) Anlagen für den Skisport

Skilifte und Skihänge, einschließlich notwendiger baulicher Nebenanlagen (wie gastronomische Anlagen, Parkplätze), sind in Freiraumbereichen zulässig, soweit sie die Festlegungen für überlagernde Funktionen des Freiraumschutzes nicht verletzen. Die notwendigen baulichen Anlagen müssen räumlich konzentriert und in Umwelt und Freiraum schonender Form errichtet und betrieben werden.

(4) Freizeitnutzung an Seen

Die touristischen Potenziale der großen Talsperren und ihrer touristisch attraktiven Umgebung (Hennesee, Möhnese, Sorpese) sollen im Rahmen der ökologischen, landschaftlichen und sozialen Belastbarkeitsgrenzen gezielt weiter entwickelt werden. Eine Erneuerung und Qualitätsverbesserung im Bestand hat Vorrang vor der Errichtung neuer Anlagen. Intensiv genutzte und vorwiegend baulich geprägte Anlagen sollen in wenigen freiraumverträglichen Bereichen räumlich konzentriert werden.

Erläuterung:

Freizeiteinrichtungen von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung werden in der Regel ab einer Größe von 10 ha im Regionalplan zeichnerisch dargestellt. Regionalplanerisch darstellungsrelevant sind nur solche großflächigen Einrichtungen, die der intensiven Freizeitnutzung dienen. Dies ist der Fall, wenn sie wegen der materiellen Existenz der Freizeiteinrichtung selbst und der Art, Häufigkeit und zeitlichen Verteilung ihrer Nutzung sowie auf Grund ihrer Auswirkungen einen Raum so weit überformen und andere Freiraumziele beeinträchtigen können, dass diese Freizeitnutzung nur nach einer gesamträumlichen Abwägung möglich ist. Dies ist für großflächige, baulich geprägte Freizeiteinrichtungen immer anzunehmen; für landschaftsbezogene Freizeiteinrichtungen ist im Einzelfall zu entscheiden, welche Nutzungen an welchem konkreten Standort aus regionaler Sicht als intensive Freizeitnutzung einzuschätzen sind.

Auf Grund der schnellen und nur schwer voraussehbaren Entwicklung auf dem Sektor der großen Freizeit- und Erholungseinrichtungen ist eine vorsorgende Angebotsplanung mit großen Unwägbarkeiten behaftet. Entsprechend Kapitel C.V.3 des LEP NRW wird auf eine längerfristige angebotsorientierte Festlegung im Regionalplan verzichtet. Er enthält daher zeichnerische und textliche Festlegungen für die bereits vorhandenen bzw. regionalplanerisch gesicherten großflächigen Freizeiteinrichtungen. Wegen einer Änderung der LPIG DVO werden einige dieser bestehenden Planungen erstmalig als Bereich mit Zweckbindung (ASB-E bzw. Freiraum-E) im Regionalplan dargestellt.

Neue Standorte für großflächige Freizeiteinrichtungen anzuregen, bleibt regionalen Initiatoren (vor allem Gemeinden und Kreisen sowie Investoren) überlassen, für die dann ein vorhabenbezogenes Regionalplanverfahren nach § 19 Abs. 2 LPIG durchgeführt wird, in dem die Raumverträglichkeit geprüft wird.

Wegen der vielfältigen und erheblichen Auswirkungen bedürfen großflächige und intensiv genutzte Freizeiteinrichtungen einer konkreten räumlichen Steuerung und auf den Einzelfall bezogener funktionaler Festlegungen. Dazu dienen die spezifischen Zweckbindungen für die dargestellten Standorte in Ziel 16 Abs. 1 und 2.

Als Schwerpunkträume des Tourismus im Sauerland sind besonders die Wintersportgebiete und die Talsperren von Bedeutung. Da sich die Konzeption des Regionalplanes auf positive Festlegungen für die großflächigen Einrichtungen von regionaler Bedeutung konzentriert, bleibt es den Kommunen, dem Hochsauerlandkreis und anderen regionalen Einrichtungen vorbehalten, touristische Entwicklungskonzepte für diese touristischen Brennpunkte zu entwickeln. Mit dem Masterplan für die Seen im Sauerland und dem Masterplan Wintersportarena Winterberg liegen entsprechende abgestimmte Grundlagen bereits vor. Sie werden ergänzt durch kommunale Konzepte.

Die Erarbeitung eines Tourismus-Gesamtkonzepts für die Tourismusregion Sauerland wird darüber hinausgehend empfohlen; es könnte auch für die regionalplanerische Beurteilung von Einzelprojekten eine abgestimmte Bewertungsgrundlage liefern.

Der Regionalplan formuliert in seinen Grundsätzen und Zielen zur Freiraumentwicklung (Kap. C.3) den Rahmen, in dem sich diese touristischen Nutzungen entfalten können. Um die landschaftliche Grundlage der Attraktivität für die Freizeit- und Erholungsnutzung zu erhalten, wird die künftige touristische Entwicklung vor allem auf eine Qualitätssteigerung und die vorsichtige Weiterentwicklung bestehender Anlagen setzen müssen; daneben sind punktuelle Ergänzungen durch neue Anlagen denkbar, wenn sie sich in ein kommunales oder überkommunales Entwicklungskonzept einfügen.

C.3 Natürliche Lebensgrundlagen

3.1 Freiraumschutz

Ziel 17

- (1) Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Landschaftsbildqualität, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume zu erhalten und zu entwickeln.**
- (2) Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.**

Grundsatz 16

- (1) Auf die Funktionsfähigkeit des Freiraums als**
 - Raum für Land- und Forstwirtschaft**
 - Identifikationsraum und historisch gewachsene Kulturlandschaft**
 - ökologischer Verbindungsraum und Lebensraum für Pflanzen und Tiere**
 - Raum mit regional und überregional bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen**
 - Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung, Sport- und Freizeitnutzung**
 - gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete**
 - klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum**
 - Raum mit Bodenschutzfunktion****ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rücksicht zu nehmen. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht werden.**
- (2) Die in der Tabelle 4 aufgeführten Landschaftsleitbilder sind bei der Formulierung von Entwicklungszielen der Landschaftsplanung und bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen.**

Erläuterung:

Trotz des hohen Stellenwerts, den das Thema „Freiraumschutz“ in der öffentlichen Diskussion einnimmt, hat die Inanspruchnahme des Freiraums für andere Zwecke nicht spürbar nachgelassen (vgl. Erläuterungskarte 6). Neben diesem quantitativen Flächenverbrauch ist aber auch die qualitativ negative Veränderung des Freiraums von erheblicher Bedeutung.

Die allgemeine Abgrenzung von Freiraum und Siedlungsraum, der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung und die Regeln zur Freirauminanspruchnahme sind die Instrumente der Regionalplanung zur Steuerung und Begrenzung des Flächenverbrauchs. Sie finden sich im Wesentlichen in den Kapiteln C.1 und C.2.

Neben dieser quantitativen Komponente des Freiraumschutzes ist aber auch die Steigerung der Freiraumqualität ein wichtiges Handlungsfeld der Regionalplanung. Die in den Kapiteln C.3.1 bis C.3.4 getroffenen Regelungen dienen der Erhaltung und Entwicklung der Freiraumqualität.

Grundlage dieses Zielsystems ist der in Ziel 17 Abs. 1 enthaltene Auftrag zur Erhaltung und Entwicklung des Freiraums insgesamt. Er gilt für den gesamten Freiraum, gleich welcher Raumkategorie oder Raumfunktion. Im Regionalplan wird er durch die Ausweisung der verschiedenen Raumfunktionen in der zeichnerischen Darstellung und durch die ergänzenden textlichen Festlegungen räumlich und sachlich konkretisiert. Die verschiedenen Aufgaben des Freiraums und ihre unter-

schiedlichen Nutzungen sind eng miteinander verknüpft und dürfen nicht voneinander losgelöst betrachtet werden. Dabei können sie auch durchaus miteinander in Konflikt treten. Im Einzelfall hat dann eine Abwägung in den fachgesetzlichen Verfahren zu erfolgen (vgl. Grundsatz 16).

Unzerschnittene Freiräume haben eine besondere Freiraumqualität. Ihre Bewahrung vor Zerschneidung und Fragmentierung ist deshalb ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Freiraumqualität insgesamt. Da sie sich oftmals über mehrere Gemeindegebiete erstrecken, kommt der Regionalplanung als überörtlicher Planung bei der Erhaltung der großen unzerschnittenen Freiräume eine wichtige Rolle zu. Die Erläuterungskarte 4 verdeutlicht die Lage und Größe von unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen im Plangebiet

Der Regionalplan hat gem. § 18 Abs. 2 LPIG i.V.m. § 15 Abs. 2 LG die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Zur Erfüllung dieser Funktion werden sowohl in der zeichnerischen Darstellung als auch in ergänzenden textlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung Vorgaben für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung gemacht, die den Rahmen für den Landschaftsschutz und die Landschaftsentwicklung im Plangebiet setzen. Sie bedürfen der Umsetzung bzw. Konkretisierung durch die Landschaftsplanung.

Innerhalb des Plangebietes vollzieht sich von Norden nach Süden der Übergang vom Norddeutschen Tiefland zum Mittelgebirge. Die deutliche Grenzlinie zwischen diesen beiden Großlandschaften bildet der Haarstrang. Diese markante Landschaftsgrenze zwischen Westfälischer Bucht und Sauerland ist bedingt durch die grundsätzlich voneinander verschiedenen geologischen und morphologischen Verhältnisse. Geringe Teile des Plangebietes im Osten gehören zu zwei anderen naturräumlichen Großregionen, nämlich dem Hessischen Berg- und Senkenland und dem Oberen Weserbergland.

Diese Großlandschaften sind zwar weitgehend ländlich geprägt; in ihren Bodennutzungsformen und damit in ihrem Landschaftsbild unterscheiden sie sich jedoch grundlegend voneinander. Auf Grund ihrer Naturausstattung und unterschiedlichen Nutzungsstrukturen gliedern sie sich in eine Vielzahl einzelner Landschaftsräume (vgl. Erläuterungskarte 5 – Landschaftsgliederung).

Für diese einzelnen Landschaftsräume wird in Tabelle 4 – in Anlehnung an entsprechende Aussagen des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) erstellten Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege – die angestrebte künftige Landschaftsentwicklung als programmatisches Leitbild formuliert, aus dem landschaftsraumspezifische Zielvorstellungen zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft abgeleitet werden.

Diese Leitbilder und Zielvorstellungen orientieren sich an den naturräumlichen Gegebenheiten. Sie sind aber auch an historische und aktuelle Nutzungsformen gebunden, da sich bis in die Neuzeit hinein die menschlichen Aktivitäten im Rahmen der vorgegebenen Naturausstattung bewegt und so der Landschaft ihren oft typischen Stempel aufgedrückt haben, der in der Ausstattung der Kulturlandschaft zum Ausdruck kommt.

Die formulierten Leitbilder und Zielvorstellungen bedürfen als Grundsätze der Raumordnung einer landschaftsspezifischen Konkretisierung im Rahmen einer vorausschauenden Landschaftsplanung, die aus ihnen Ziele und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft und ihrer Lebensräume zu entwickeln hat. Ebenso bilden sie den regionalplanerischen Rahmen für die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

3.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Ziel 18

- (1) **In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft und das Landschaftsbild zu sichern.**
- (2) **Innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.**

Grundsatz 17

- (1) **Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage gewährleistet bleiben.**
- (2) **Die Verwendung von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll auf der Grundlage eines abgestimmten räumlichen Konzepts, das sowohl flächenhafte Maßnahmen als auch Maßnahmen zur naturverträglichen Bodennutzung enthält, erfolgen.**
- (3) **Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke ist der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit ein besonderes Gewicht beizumessen.**

Erläuterung:

Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche umfassen eine Vielzahl verschiedenartiger Nutzungen. Deshalb besteht die Gefahr, sie als eine Art planerischer Restfläche zu betrachten. Gerade aber durch die Vielzahl der Nutzungen mit ihren unterschiedlichen Interessen und Anforderungen ist die Gefahr von Nutzungskonflikten besonders hoch.

Die weitaus überwiegende Zahl dieser Konflikte sind kleinräumig und nur von örtlicher Bedeutung. Damit sind sie in erster Linie durch die Instrumente der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren (insbesondere Bauleitplanung und Landschaftsplanung) auszugleichen.

Die Regionalplanung legt für diese Planungsinstrumente einige grundlegende Vorgaben zu Raumnutzung und Raumfunktionen fest, welche für die Konfliktlösung in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen von besonderer Bedeutung sind. Dies sind z.B. Regelungen zur Freirauminanspruchnahme, zu Kulturlandschaften und zu Landschaftsleitbildern, aber auch die Darstellung von Freiraumfunktionen (z.B. BSN und BSLE) gehören dazu.

Die Landwirtschaft ist nach wie vor die hauptsächliche Nutzung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche. Ihrer Existenzsicherung kommt gerade im ländlichen Raum eine herausragende Bedeutung zu. Die Regionalplanung trägt durch die Regelungen dieses Kapitels dazu bei.

Die Produktionsbedingungen auf den Acker- und Grünlandstandorten zwischen der Lippeniederung im Norden und den Höhenlagen des Rothaargebirges im Süden sind sehr heterogen. Auch bei den Betriebsformen gibt es eine große Bandbreite; sie reicht z. B. vom Ackerbaubetrieb mit Schweinehaltung über den Milchviehbetrieb mit Wald bis zum Nebenerwerbslandwirt mit Mutterkühen und umfasst unterschiedlichste Spezialbetriebe. Diese vielfältigen Produktionsbedingungen und Betriebsstrukturen müssen in der Regionalentwicklung und bei den Fachplanungen differenziert berücksichtigt werden.

Als gesellschaftliche Hauptaufgabe der Landwirtschaft steht nach wie vor die Nahrungsmittelerzeugung im Vordergrund. Die Produktion nachwachsender Rohstoffe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist mittlerweile insbesondere im Kreis Soest etabliert; sie wird an Bedeutung zunehmen. Bei der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften (vgl. Kap. C.3.1) kommt der Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.

Bei zunehmender Marktorientierung der Agrarpolitik und verstärktem Wettbewerb auf den Agrar- und Rohstoffmärkten ergeben sich Chancen und Risiken für Unternehmen und Familien. Auch künftig werden die einen ihre Landwirtschaft aufgeben und andere ihre Produktion rationalisieren, umstrukturieren oder ausdehnen.

Im Interesse einer agrarstrukturverträglichen Gesamtentwicklung des Raumes müssen Bauleitplanung und Fachplanungen daher die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsstandorte berücksichtigen und ggf. neue Aussiedlungen ermöglichen. Ausreichende Abstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen und die Erhaltung gut nutzbarer Flächen in Hofesnähe beugen Konflikten vor und verbessern die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe. Außerdem ist auf einen bedarfsgerechten Ausbau- und Unterhaltungszustand beim Wirtschaftswegenetz hinzuwirken.

Dennoch werden künftig immer weniger Betriebe in den Ortslagen selbst wachsen können, zumal die innerörtliche Verdichtung gegenüber der Siedlungsentwicklung in den Freiraum hinein oftmals vorgezogen wird.

In den südlichen Teilbereichen des Plangebietes ist der Anteil an Nebenerwerbslandwirten besonders ausgeprägt. Für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft auf den dort oft schwierigen Produktionsstandorten ist deshalb ein ausreichendes Angebot an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen in der Region erforderlich.

Mit der Aufgabe kleinerer und dem Aussiedeln wachstumswilliger Betriebe werden die Dörfer künftig immer weniger Standorte landwirtschaftlicher Betriebe sein. Deshalb stellt sich die Frage nach der Umnutzung der aufgegebenen Hofstellen. Aus Gründen der Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft sollte die Gebäudesubstanz der Höfe möglichst sinnvoll weiterverwertet werden. Zur Gewährleistung einer zukunftsfähigen Dorfentwicklung muss die Umnutzung durch gewerbliche Betriebe und ein Umbau zu Wohngebäuden sorgfältig geprüft werden, denn sie ist nicht immer unbedenklich.

Der Wettbewerb auf den Agrar- und Rohstoffmärkten und die sonstigen gesellschaftlichen Ansprüche an den Freiraum führen zu einer verstärkten Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen. Die Milderung der zunehmenden Nutzungs- und Flächenkonkurrenz kann durch folgende Ausgleichsmechanismen erreicht werden:

- Die Kulturlandschaftsentwicklung und der Ressourcenschutz werden um so erfolgreicher sein, je frühzeitiger und besser die Betroffenen und Beteiligten in die Vorbereitungen und Planungen einbezogen werden und je konstruktiver die Fachbehörden vor Ort zusammen arbeiten und dabei verstärkt auf Information, Beratung und Aufklärung setzen. Das gilt beispielsweise sowohl für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie als auch für den FFH- und Vogelschutz sowie die weitere Verankerung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft im Zuge der Cross-Compliance-Regeln (Kürzung von Ausgleichszahlungen bei Nichteinhaltung von Umweltstandards).
- Für die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft soll auch zukünftig das bewährte Prinzip „Grundschatz und Verträge“ gelten. Die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Angebote an Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutzpaketen sind so zu gestalten, dass sie möglichst gut zu den landwirtschaftlichen Produktionsprozessen passen und angemessen und verlässlich honoriert werden.
- Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche werden seit der Einführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verstärkt auch für solche Maßnahmen verwendet. Um eine weitere Verknappung und Zerschneidung zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen zu vermei-

den, aber auch um die historisch gewachsenen Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln, sollen die Planungen über Art und Standorte von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Erarbeitung von entsprechenden räumlichen Konzepten in das landesplanerische, forstliche und landschaftsplanerische Zielsystem eingebunden werden. Vorrangig sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur weiteren Entzerrung von Nutzungskonflikten (z. B. Uferstrandstreifen, vorbeugender Erosionsschutz) und zur Verbesserung der Waldstruktur beitragen oder auf landwirtschaftlichen Grenzstandorten platziert werden. Angesichts der in einigen Gemeinden sehr hohen Waldanteile sind dort die knappen landwirtschaftlichen Flächen – auch im Interesse der Erhaltung der Vielfalt der Landschaft – bei Ausgleichsmaßnahmen für Siedlungsentwicklung möglichst zu schonen.

- Zum einvernehmlichen Ausgleich unterschiedlicher Nutzungsansprüche bei Flächenentzug oder bei Eingriff in die Flächenstruktur bieten sich auch künftig Landtausch- und Bodenordnungsverfahren an. Öffentliche Planungsträger sollten dazu durch frühzeitigen Erwerb geeigneter Tauschflächen beitragen.

Der dritte Absatz von Grundsatz 17 dient dem Schutz der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Zwar sind die Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich durch die Darstellung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen gesichert. Allerdings umfassen diese Bereiche auch andere Nutzungen (z.B. Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, Freizeiteinrichtungen). Deshalb soll durch die o. g. Regelung erreicht werden, dass bei Errichtung bzw. Erweiterung solcher Nutzungen möglichst solche Böden in Anspruch genommen werden, die weniger fruchtbar sind.

Die Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit sind in der vom Geologischen Dienst herausgegebenen Karte „Schutzwürdige Böden in NRW“ (Maßstab 1:50.000) dargestellt.

3.3 Waldbereiche

Wie bereits in Kapitel B.2.1 dargestellt, erfüllt der Regionalplan gemäß § 7 Abs. 1 Landesforstgesetz auch die Funktion eines forstlichen Rahmenplanes. Die forstliche Rahmenplanung dient der Ordnung und Verbesserung der Forststruktur und ist darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen des Waldes zu sichern. Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen, die sich auf Grund dieser Sonderfunktion des Regionalplanes als forstlicher Rahmenplan ergeben, werden im Folgenden dargestellt.

Grundlage für diese Ziele sind vor allem § 7 Landesforstgesetz sowie die Aussagen des nach § 8 Landesforstgesetz vom Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (früher: Höhere Forstbehörde) erarbeiteten forstlichen Fachbeitrages.

3.3.1 Walderhaltung und Waldvermehrung

Das LEPro enthält in § 27 Abs. 2 Ziele zum Thema „Wald und Forstwirtschaft“. Weiter konkretisiert werden sie im Kapitel B.III.3 des LEP NRW. Im Wesentlichen haben sie die Erhaltung des Waldes und Regeln für seine Inanspruchnahme durch andere Nutzungen zum Inhalt. Diese Ziele, ergänzt durch die zeichnerische Darstellung von Waldbereichen, gelten unmittelbar. Im Folgenden werden sie für das Plangebiet um weitere Regelungen ergänzt.

Ziel 19

- (1) **Erstaufforstungen kommen nur dort in Betracht, wo sie wichtige waldfreie Biotope, das Kleinklima oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen; insbesondere sind Wiesentäler von Aufforstungen freizuhalten. Eine Aufforstung in Streulage innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen ist zu vermeiden.**

- (2) In Städten und Gemeinden mit hohem Waldanteil (mehr als 60 %) ist von einer weiteren Aufforstung auf Kosten ökologisch wertvoller Flächen oder der noch verbliebenen günstigen landwirtschaftlichen Flächen abzusehen.
- (3) In waldarmen Städten und Gemeinden (weniger als 25 %) ist der Waldanteil langfristig zu erhöhen. Dabei sind die schutzwürdigen Offenlandbereiche zu erhalten.

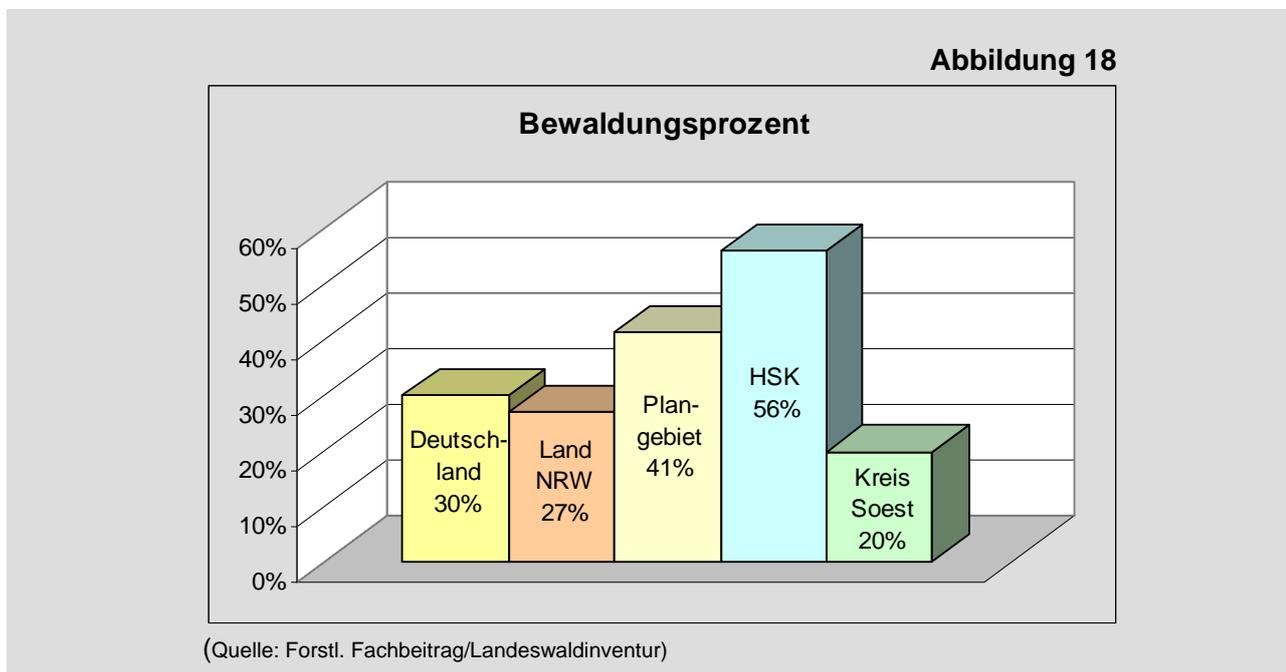
Grundsatz 18

Bei der Entscheidung über die Umwandlung von Waldbeständen, die durch Naturkatastrophen zerstört wurden, in landwirtschaftliche Nutzfläche kommt dem Erhalt zusammenhängender Waldbereiche eine besondere Bedeutung zu

Erläuterung:

Die Waldfläche des Plangebietes umfasst 136.010 ha. Bei einer Gesamtfläche von 328.650 ha ist dies ein Waldanteil von 41 %. Damit liegt der Waldanteil noch über dem Durchschnittswert des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland.

Die örtliche Waldverteilung innerhalb des Plangebietes ist jedoch sehr uneinheitlich. So beträgt der Bewaldungsanteil des Hochsauerlandkreises mit 56 % fast das Dreifache des Kreises Soest mit nur etwa 20 % (vgl. Abbildung 18). Noch extremer sind die Unterschiede bei den Gemeinden des Plangebietes: Die Stadt Soest als waldärmste Kommune im Plangebiet hat einen Waldflächenanteil von 1,4 %, während Winterberg als waldreichste Kommune einen Waldflächenanteil von 67,4 % erreicht (vgl. Erläuterungskarte 7).



Während das Sauerland ein ausgesprochenes Waldland darstellt, in dem Forst- und Holzwirtschaft und mittelbar auch die Fremdenverkehrswirtschaft vom Walde leben und auf ihn angewiesen sind, bieten die Hellwegbörden und der Haarstrang großflächig das Bild der intensiv genutzten Agrarlandschaft.

Laut Waldflächenstatistik NRW hat die Waldfläche in den Forstämtern des Plangebietes in den Jahren von 1996 bis 2006 um 349 ha zugenommen. Allerdings hat sich die Entwicklung in den letzten

Jahren umgekehrt. Seit 2004 nimmt die Waldfläche, wenn auch nur in geringem Umfang, zugunsten anderer Nutzungen ab. Insgesamt wurden 299 ha Wald umgewandelt, davon 167 ha von der Landwirtschaft.

Die uneinheitliche Waldverteilung im Plangebiet erfordert eine räumlich differenzierte Regelung von Walderhaltung und Waldvermehrung.

Um den ökologischen und klimatischen Anforderungen sowie der Bedeutung des Landschaftsbildes für die Erholungsfunktionen gerecht zu werden, ist generell von einer Aufforstung schutzwürdiger Biotop- und gliedernder Landschaftselemente abzusehen (z.B. Siepen und Wiesentäler, die von schutzwürdigem Grünland eingenommen werden und das Landschaftsbild prägen). Dies gilt sinngemäß auch für die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

In den waldarmen Städten und Gemeinden nördlich des Arnberger Waldes ist der Erhalt der vorhandenen Waldflächen besonders wichtig. Langfristig ist dort der Waldanteil zu erhöhen. Sind im Einzelfall Waldumwandlungen unabweisbar, so sollten die Ersatzaufforstungen dazu genutzt werden, den Waldanteil zu vermehren. Dabei ist aber zu beachten, dass gerade in den waldarmen Bereichen der offene Landschaftscharakter, der auch den Wert der Kulturlandschaft ausmacht, die Voraussetzung für das Vorkommen bestimmter geschützter Arten ist. Deshalb ist bei der Planung der Ersatzaufforstungen darauf zu achten, dass der offene Landschaftscharakter und damit die Lebensräume der geschützten Arten erhalten bleiben (vgl. Kap. C.3.4.2). Hierauf zielt auch die Regelung von Ziel 19 Abs. 1 Satz 2. Die Vermeidung der Erstaufforstungen in Streulage soll die Neuanlage kleiner und kleinster Waldflächen in isolierter Lage innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen verhindern. Einer Vergrößerung bestehender Waldflächen in solchen Bereichen steht Ziel 19 nicht entgegen.

Die Städte Warstein und Rüthen sowie die Gemeinde Möhnesee weisen zwar bezogen auf ihr gesamtes Gebiet einen mittleren Waldanteil (30–50 %) auf. In der räumlichen Ausprägung sind sie jedoch deutlich zweigeteilt. Einerseits sind die südlichen, zum Arnberger Wald gehörenden Teile fast flächendeckend bewaldet, während der nördlich davon gelegene Teil nur eine sehr geringe Bewaldung aufweist.

Aber auch die Waldflächen im südlichen Teil des Plangebietes sind wegen ihrer landesweiten Ausgleichsfunktionen grundsätzlich zu erhalten. Müssen aus zwingenden Gründen dennoch Waldflächen für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, so sind auch hier grundsätzlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu fordern.

In den Städten und Gemeinden mit hohem Waldanteil würde allerdings ein weiteres Anwachsen der Waldfläche zur Verminderung der landschaftlichen und biotischen Vielfalt und zur Herabsetzung der Erholungseignung führen. Durch die Aufforstung der wenigen noch freien Flächen ginge in den großen zusammenhängenden Waldgebieten die landschaftliche Gliederung verloren. Deshalb ist besonders in den waldreichen Städten und Gemeinden mit über 60 % Waldanteil eine Waldvermehrung grundsätzlich nicht sinnvoll.

Nach einer Auswertung des Landesbetriebes Wald und Holz vom März 2007 entstanden durch den Orkan „Kyrill“ über 5000 größere Freiflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 15.000 ha und einer Durchschnittsgröße von ca. 2,5 ha (Maximum: 187 ha). Dies hat dazu geführt, dass der Zusammenhang von Waldflächen teilweise unterbrochen wurde.

Besonders in den Städten und Gemeinden mit hohem Waldanteil sind in diesem Zusammenhang Forderungen geäußert worden, für die durch den Orkan „Kyrill“ geschädigten Flächen die Waldumwandlung zu erleichtern. Da aber große und zusammenhängende Waldflächen von besonderer Bedeutung für das „Ökosystem Wald“ sind, ist bei Anträgen zur Waldumwandlung darauf zu achten, dass der Zusammenhang der Waldflächen erhalten bleibt.

3.3.2 **Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur**

Ziel 20

- (1) **Die Funktionen des Waldes im Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, als Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima und den Boden sind zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Waldbewirtschaftung hat diese Schutzfunktionen zu sichern.**
- (2) **Die Bewirtschaftung des Waldes hat auch seine Erholungsfunktion durch gezielte Maßnahmen zu stärken. Bei hohem Besucherdruck sind Lenkungsmaßnahmen durchzuführen.**
- (3) **Die Waldstruktur ist langfristig durch Förderung der naturnahen Waldwirtschaft und weitere Intensivierung forstlicher Zusammenschlüsse zu verbessern.**

Grundsatz 19

Zur Sicherung der Funktionsvielfalt des Waldes soll die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft eine naturnahe Waldbewirtschaftung anstreben, die zugleich eine nachhaltige, massenreiche und hochwertige Holzproduktion zum Nutzen der Volkswirtschaft sicherstellt.

Erläuterung:

Bei ordnungsgemäßer und nachhaltiger Forstwirtschaft erfüllt der Wald gleichzeitig vielfältige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Die Sicherung all dieser Funktionen ist langfristige Ressourcensicherung im umfassenden Sinne.

Nach der Waldfunktionskartierung von 1974 bis 1979 wurden im Plangebiet 40.180 ha Wald (ca. 29,5 %) mit einer oder mehreren Funktionen belegt. Herausragende Bedeutung hatte damals die Wasserschutzfunktion mit rund 65 % der insgesamt mit Funktionen belegten Waldfläche. Da sich die damals kartierten Bedeutungen nicht nur erhalten, sondern eher noch verstärkt und ausgeweitet haben, wäre eine Aktualisierung der Waldfunktionskartierung daher sinnvoll.

Auch für die Erholungsfunktion des Plangebietes spielt der Wald eine wichtige Rolle. Zur Steigerung der Attraktivität der Region wurden in den letzten Jahren einige besondere Einrichtungen geschaffen wie z.B. der Rothaarsteig. Die Zahl der Menschen, die den Wald zur Erholung nutzen, steigt stetig an. Das liegt auch an den zahlreichen sog. Trendsportarten wie z.B. Mountainbiking und Nordic Walking. Durch diese Entwicklungen kommt es zu vermehrter Beunruhigung und Störung der Wälder und des Wildes. Zum Schutz besonders sensibler Bereiche können Maßnahmen der Besucherlenkung dienen.

Holz ist ein nachwachsender und besonders umweltfreundlicher Rohstoff. In Anbetracht der Tatsache, dass zur Zeit etwa 50 % des Holzbedarfs in Deutschland importiert werden, bedarf es einer verstärkten regionalen Absatzförderung einheimischen, nachhaltig produzierten Holzes, damit es mit dem zum Teil im Raubbau gewonnenen Importholz konkurrieren kann.

Die Waldbesitzverteilung im Plangebiet ist gekennzeichnet durch einen hohen Privatwaldanteil von 62,1 % (NRW 64,8 %). Auf den Körperschaftswald entfallen 26,5 % (NRW 19,5 %). Der Staatswald ist mit 11,1 % (NRW 13 %) und der Bundeswald mit lediglich 0,3 % (NRW 2,7 %) vertreten. Der hohe Anteil des Privatwaldes ist im Hinblick auf die Waldfunktionen von Bedeutung, weil mögliche funktionsbedingte Belastungen ihn stärker treffen.

Voraussetzung für eine ökologisch optimale Forstwirtschaft ist eine Standortkartierung, die die natürlichen Grundlagen analysiert und daraus Kriterien für die Wahl der anzubauenden Baumarten herleitet. Für noch nicht kartierte Bereiche im Plangebiet soll die Standortkartierung fortgesetzt werden. Für die Privatwaldbetreuung ist die Standortkartierung wichtige Beratungsgrundlage. Zusätzliche Bedeutung gewinnt sie im Zusammenhang mit den neuartigen Waldschäden sowie einem möglichen Klimawandel und darauf bezogenen Sanierungsmaßnahmen oder auch im Zusammenhang mit den Wiederaufforstungen nach Kyrill. Eine weitere fachliche Grundlage zur Verbesserung der Waldstruktur ist auch der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV.

Kerngedanke der naturnahen Waldwirtschaft ist die Orientierung an Entwicklungsmodellen des Naturwaldes. Kahlschlagverzicht, Ausnutzung der Naturverjüngung, Vorratspflege und Zielstärkennutzung bringen gleichermaßen ökologische wie ökonomische Vorteile.

Daneben erscheint es aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll, einige ausgewählte Waldflächen einer natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die gemeinsame Auswahl geeigneter Flächen sollte durch den Landesbetrieb Wald und Holz und die Landschaftsbehörden erfolgen.

Eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Waldstruktur spielt die forstliche Förderung. Dabei bieten forstliche Zusammenschlüsse die notwendige organisatorische Plattform und die Gewähr für den effizienten Einsatz von Fördermitteln. Schwerpunkte der Förderung werden neben den waldbaulichen Maßnahmen und der Kompensationskalkung die Unterhaltung der Wege und die Holzabsatzförderung sein. Des Weiteren können Verbesserungen der Waldstruktur im Rahmen von Eingriffskompensationen realisiert werden.

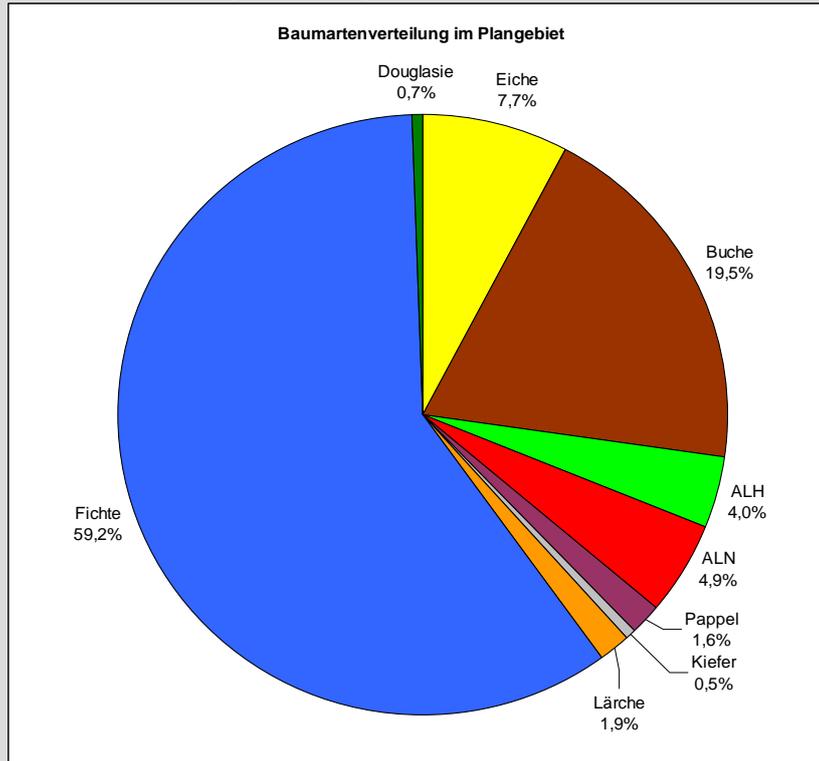
Von der Waldfläche des Plangebietes entfallen 37,7 % auf Laubholz (LH) und 62,3 % auf Nadelholz (NH), wobei die Baumart Fichte allein einen Anteil von 59,2 % einnimmt.

Durch den Orkan Kyrill und seine Folgen sind seit Januar 2007 ca. 15 % der Waldbestände im Plangebiet zerstört worden. Bei ca. 95 % der betroffenen Bestände handelte es sich um Fichten, meist der höheren Altersklassen. Die dadurch entstehenden Veränderungen in der Baumarten- und Altersstruktur konnten bislang noch nicht erfasst werden.

Von den Waldflächen entfallen 19,5 % auf die Buche. Die Eichen nehmen 7,7 % der Waldfläche ein. Ihnen kommt allerdings eine über ihren Flächenanteil hinausgehende wirtschaftliche Bedeutung zu, da die Erzeugung und der Absatz von Eichenwertholz eine wichtige wirtschaftliche Rolle für den Waldbesitz im Plangebiet spielt. Furnierfähiges Eichenwertholz stellt immer noch das bestbezahlte Holzsortiment aus dem hiesigen Raum dar.

Baumartenverteilung im Plangebiet

Abbildung 19



(Quelle: Forstl. Fachbeitrag/Landeswaldinventur⁸)

3.3.3 Schutz von Naturwaldzellen, Saatgutbeständen und forstlichen Versuchsflächen

Ziel 21

- (1) Die als Naturwaldzellen ausgewiesenen Flächen und deren unmittelbare Umgebung sind so zu sichern, dass Einwirkungen von außen, die eine ungestörte Entwicklung der Biozönosen stören könnten, vermieden werden. Bei Vorliegen der forstwissenschaftlichen Voraussetzungen sind weitere Waldflächen zu Naturwaldzellen zu erklären.
- (2) Zugelassene Saatgutbestände und Samenplantagen sind wegen ihrer Bedeutung für die Versorgung mit hochwertigem Saatgut gegen Waldinanspruchnahme und nachteilige Beeinflussung zu schützen. Bei Vorliegen der fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen sind weitere Saatgutbestände auszuweisen.
- (3) Forstliche Versuchsflächen sind bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtung gegen Waldinanspruchnahmen und jede den Versuchszweck beeinträchtigende Einwirkung von außen zu schützen.

Erläuterung:

In den Naturwaldzellen bleibt die Natur sich selbst überlassen. Durch eine langfristig angelegte Waldökosystemforschung sollen so Erkenntnisse über die natürlichen Entwicklungsabläufe von bewirtschaftungsfreien Wäldern im Vergleich zu bewirtschafteten Wäldern gewonnen werden. Die derzeit im Plangebiet rechtskräftig ausgewiesenen Naturwaldzellen liegen innerhalb von im Regionalplan dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur (vgl. Tabelle 5).

⁸ ALN/ALH: anderes Laubholz mit niedriger/hoher Umtriebszeit

Zugelassene Saatgutbestände und Samenplantagen dienen der Bewahrung des genetischen Potenzials der Waldbäume und sichern somit die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Vermehrungsgut.

Forstliche Versuchsflächen sind langfristig angelegte Forschungsprojekte zur Klärung forstwissenschaftlicher Fragestellungen, wie z.B. der Anbauwürdigkeit bestimmter Herkünfte einer Baumart (Provenienzversuche), der Konkurrenzsituation in Mischbeständen, der Zuwachsverhältnisse bei bestimmten waldbaulichen Behandlungsmethoden oder der Reaktion von Böden und Waldbeständen auf Düngung und Kompensationskalkung.

3.4 Freiraumfunktionen

3.4.1 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Ziel 22

- (1) Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.**
- (2) In den BSLE ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungsuchende im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern.**
- (3) Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung dürfen nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Eine übermäßige „Möblierung“ der BSLE ist zu vermeiden.**

Grundsatz 20

- (1) Zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes ist die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sind zu unterlassen; wo erforderlich, ist auf die Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit und des Landschaftsbildes hinzuwirken.**
- (2) In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern.**
- (3) Die BSLE haben in Bezug auf ihre Erholungsfunktion der landschaftsorientierten Erholung sowie der Sport- und Freizeitnutzung zu dienen.**

Erläuterung:

BSLE sind die Teile des Plangebietes, in denen die nachhaltige Sicherung der gesamten natürlichen Leistungsfähigkeit sowie die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters als wesentliche Bestandteile des Landschaftsbildes (siehe hierzu Tabelle 4), zugleich auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung und entsprechenden Sport- und Freizeitnutzung, im Vordergrund stehen sollen. Bei ihrer Abgrenzung wurden vor allem die für die jeweiligen Landschaftsräume prägenden Landschaftsstrukturen und ihre besondere Eignung für landschafts- bzw. naturorientierte Erholung sowie eine entsprechende Sport- und Freizeitnutzung zugrunde gelegt.

Die Darstellung der BSLE ist nicht flächendeckend. Gleichwohl sind die nicht als BSLE dargestellten Freiraumbereiche generell nicht als für freiraumfremde Nutzungen frei verfügbare Räume anzusehen; sie unterliegen vielmehr dem im LEPro und LEP NRW formulierten allgemeinen Freiraumschutz und sollen die dort genannten allgemeinen Freiraumfunktionen wahrnehmen.

Zur Sicherung der heimischen Flora und Fauna sowie eines möglichst dichten Netzes von naturnahen und extensiv genutzten Biotopen ist in den BSLE ein möglichst zusammenhängendes Verbundsystem schützenswerter Biotop zu erhalten und zu entwickeln (vgl. Erläuterungskarte 9).

Unter Biotopverbund wird ein Maßnahmenbündel des Natur- und Umweltschutzes verstanden, das Eingriffe in den Naturhaushalt, die zu Verinselungen führen, vermeiden oder vermindern soll. Der Biotopverbund hat das Ziel, den für den Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten. Die weitere Sicherung und planerische Entwicklung des Biotopverbunds erfolgt im wesentlichen durch die Landschaftsplanung. Bei seiner konkreten Umsetzung kommt es in besonderer Weise für die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht.

Als wesentliche Teilaspekte des Biotopverbundsystems werden die Sicherung großflächiger Kernbereiche als Naturschutzgebiete (vgl. Kap. C.3.4.3.2) und – soweit sinnvoll – die Verknüpfung dieser Kernbereiche über Verbindungsflächen/Verbundkorridore angesehen.

Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft müssen sich an jeweiligen teilraumtypischen Gegebenheiten orientieren. Diese ergeben sich aus dem natürlichen Potenzial sowie aus der historisch gewachsenen Nutzung der Kulturlandschaft (s. auch Tabellen 3 und 4).

Die BSLE erfassen großräumig die Teile des Freiraumes, die unter Landschaftsschutz stehen oder vorrangig unter Landschaftsschutz gestellt werden sollen. Wegen des Maßstabes des Regionalplanes, der nur die zusammenhängende Darstellung größerer Flächen erlaubt, decken sich die Bereiche nicht mit den Grenzen vorhandener oder zukünftiger Landschaftsschutzgebiete. Die endgültige Festlegung neuer Gebiete bleibt dem fachlichen Verfahren nach dem Landschaftsgesetz vorbehalten. In diesem Verfahren werden im Allgemeinen präzisere Abgrenzungen vorgenommen, die vor allem mit Rücksicht auf die vorhandene Besiedlung notwendig sind; insbesondere sind die Ortslagen bei der Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten auszusparen. Kleinere Landschaftsschutzgebiete können bei nachgewiesener Schutzwürdigkeit auch noch außerhalb der dargestellten BSLE festgesetzt werden.

Die BSLE sollen zum weitaus überwiegenden Flächenanteil der ausschließlich landschaftsorientierten Erholung dienen. Dies beinhaltet grundsätzlich auch eine landschaftsverträgliche Sport- und Freizeitnutzung. Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes notwendige Zugangsbeschränkungen sind im Einzelfall im Rahmen der Landschaftsplanung zu regeln.

Bauliche Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung sind nur in geringem Umfang und grundsätzlich nur in unmittelbarer Anlehnung an Siedlungsbereiche in den BSLE zulässig. Nur soweit auf Grund besonderer standörtlicher Anforderungen notwendig, sind Einrichtungen für die landschaftsorientierte Erholung sowie Sport- und Freizeitnutzung von dieser Regelung ausgenommen.

3.4.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

Ziel 23

In dem BSLV „Hellwegbörde“ ist die Raumstruktur einer offenen und weiträumigen Agrarlandschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten. Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sind nur dann zulässig, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder die Voraussetzungen des § 48d Abs. 5 bis 8 LG NRW erfüllen.

Grundsatz 21

Wo erforderlich, sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten zu treffen, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern. Diese Maßnahmen sollen insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden.

Erläuterung:

Der BSLV „Hellwegbörde“ umfasst die zum Kreis Soest gehörenden Teile des insgesamt ca. 500 km² großen Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ erstreckt sich vom Kreis Unna im Westen über den Kreis Soest bis in den Kreis Paderborn (Regierungsbezirk Detmold) im Osten. Im Kreis Soest befinden sich jedoch seine wesentlichen Teile, an deren Kulisse sich die Abgrenzung der BSLV orientiert.

Auf der Grundlage fruchtbarer, lößbedeckter Kalkschichten hat sich die historisch gewachsene, über Jahrhunderte durch ackerbauliche Nutzung geprägte, alte Kulturlandschaft der Hellwegbörde entwickelt. Die Landschaft läuft nach Norden sanft aus, während sie nach Süden zum Höhenzug des Haarstranges ansteigt und zu den Flusstälern von Ruhr und Möhne relativ steil abfällt. Es handelt sich um eine überwiegend offene Agrarlandschaft mit großflächigen Ackerschlägen, die von zahlreichen Trockentälern (Schledden) und in Richtung Lippe von Bächen durchzogen werden. Lediglich in Siedlungsnähe lassen sich sporadisch Kleinstwälder und entlang von Wegen und Straßen Gehölze antreffen.

In dieser weiträumigen, offenen Feldflur finden auf derartig offene, weitgehend baumfreie Lebensräume spezialisierte Vogelarten geeignete Brut- und Nahrungsgebiete oder Rastflächen. Insbesondere der sich in Ost-West-Richtung erstreckende, nahezu baumfreie Höhenzug des Haarstranges, an der Naturraumgrenze zum bewaldeten Mittelgebirge, stellt für den Vogelzug eine markante Leitlinie dar.

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Des Weiteren hat das Gebiet eine besondere Bedeutung als Rast- und Durchzugsquartier für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für die Kornweihe und den Rotmilan. Es handelt sich um Vogelarten der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), für die besondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Bei regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sind entsprechende Maßnahmen hinsichtlich ihrer Rast- und Überwinterungsgebiete zu treffen.

Im Kreis Soest wurde im Jahre 2003 eine freiwillige „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten“ zur Sicherung des Charakters der Hellwegbörde und der von die-

sem besonderen Landschaftscharakter und Nutzungsmuster abhängigen Vogelarten abgeschlossen. Diese Vereinbarung wurde von der EU als alleiniger Schutz nicht anerkannt, so dass das Land Nordrhein-Westfalen weite Teile des Naturraumes der Hellwegbörden als Vogelschutzgebiet an die Europäische Kommission gemeldet hat. Das im Ministerialblatt vom 26. Januar 2005 (SMBl.NRW. 1000 vom 17.12.2004) bekannt gemachte Europäische Vogelschutzgebiet (DE-4415-401) „Hellwegbörde“ ist durch Inkrafttreten der Novelle des Landschaftsgesetzes (§ 48 c Abs.5 LG NRW) mit seiner im Ministerialblatt aufgeführten Gebietsabgrenzung und den dort genannten gebietspezifischen Schutzzwecken unter Schutz gestellt.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern. Eine regionalplanerische Darstellung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ ist allerdings nicht über die Zuordnung der nach LPIG DVO vorgegebenen Freiraumfunktionen (BSN oder BSLE) möglich.

In den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern.

Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) werden in der Regel zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zum Erhalt von Vielfalt und Eigenart prägender Landschaftsausschnitte, die sich oft auch für die landschaftsorientierte Erholung eignen, dargestellt. BSLE sind daher in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen. Dieser Funktion kann jedoch eine großräumige, intensiv genutzte Agrarlandschaft wie die Hellwegbörde nicht gerecht werden.

Neben der grundsätzlichen Aufgabe, für das Vogelschutzgebiet die entsprechenden Ziele darzustellen, ergibt sich eine zusätzliche Komplexität. Innerhalb des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ befinden sich Bereiche, wie etwa kleine Waldflächen oder Wiesentäler, die für die Meldung des Vogelschutzgebietes nicht ausschlaggebend waren, aber dennoch eine Bedeutung für die im Schutzzweck des Vogelschutzgebietes genannte Vogelart Rotmilan haben, die eine Mosaiklandschaft aus Wäldern, Feldgehölzen, Wiesen und Äckern bevorzugt. Diese Bereiche sind wie bisher auf Grund ihrer Arten- und Biotopausstattung als BSN oder auf Grund ihrer Ausstattung mit vielfältigen Landschaftselementen und Erholungsbereichen als BSLE dargestellt.

Aus diesen Gründen ist im Rahmen der 22. Änderung des bisherigen Regionalplan-Teilabschnitts eine neue regionalplanerische Kategorie mit der textlichen und zeichnerischen Darstellung als „Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ (BSLV) festgelegt worden. Dieser Bereich ist zeichnerisch als Punktraster, die sonstigen Freiraumfunktionen überlagernd, dargestellt.

Die Abgrenzung der BSLV orientiert sich an der Kulisse des EG-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“. Die für den Vogelschutz erforderlichen Bereiche gemäß der „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“ finden sich flächenmäßig im gemeldeten EG-Vogelschutzgebiet wieder.

Auf Grund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Darstellung der BSLV im Regionalplan bewusst nicht parzellenscharf, was dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Deshalb wurden Hofstellen, Weiler und kleinere Ortschaften nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch als von den im Regionalplan als BSLV dargestellten Bereichen nicht betroffen. Andererseits wurden jedoch auch im umgekehrten Fall besonders kleinteilige, bandartige Flächen, wie z.B. die Bachoberlaufbereiche des Pöppelsche-Bachsystems nördlich von Anröchte-Effeln, nicht als BSLV dargestellt. Aus der generalisierenden

Darstellungsweise resultierende Überlagerungen mit konkurrierenden Flächenansprüchen sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu bereinigen.

Als Voraussetzung für das Vorkommen von Vogelarten, die auf weitläufige, störungsarme Landschaften ohne umfangreiche Vertikalstrukturen (Offenlandbiotope) angewiesen sind, ist die Bewahrung der charakteristischen Raumstruktur der Hellwegbörde mit Hilfe einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Bodennutzung unbedingt erforderlich.

Grundsätzlich sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Abgrabungen, Erstaufforstungen, Windkraftanlagen oder Sendemasten, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses – einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art – notwendig ist und soweit zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, um den mit dem Plan oder Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.

Im Kreis Soest dient die „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten“ zur Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie. Notwendige Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i.S.d. § 48 c Abs.5 LG NRW sollen insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden. Darüber hinaus können der Kreis, eine Kommune oder Private i.S.d. §§ 3 und 3 a LG NRW auch ohne vertragliche Vereinbarungen tätig werden.

Als biotoperhaltende und -verbessernde Maßnahmen sind u. a. der Erhalt vorhandener Grabensysteme und unbefestigter Feldwege sowie die Anlage von unbewirtschafteten Saumstrukturen und Brachen als Vernetzungselemente in der offenen Agrarlandschaft anzusehen.

3.4.3 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

3.4.3.1 Sicherung und Entwicklung der BSN

Ziel 24

- (1) In den BSN ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.**
- (2) Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.**

Erläuterung:

Seit Jahren wird ein Rückgang der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten festgestellt. Dieser Verlust an biologischer Vielfalt führt zwangsläufig auch zur Verarmung der Landschaft. Vor allem spezialisierte Arten extremer Standorte und Arten extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biotoptypen sowie solche, die naturnahe und großflächige Ökosysteme benötigen, geraten immer stärker in Be-

drängnis. Neben den naturbetonten drohen gerade die infolge historischer Nutzungsweisen entstandenen, in der Regel artenreichen Biotoptypen aus unserer Landschaft zu verschwinden.

Der Erhalt der Artenvielfalt (Biodiversität) ist deshalb eine zentrale Aufgabe von Naturschutz und Landschaftspflege. Aber die Handlungsfelder zum Erhalt der Biodiversität reichen weit über den „klassischen Naturschutz“ hinaus. Im Bereich der Regionalplanung können im Wesentlichen zwei Handlungsfelder zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen:

- Begrenzung und Steuerung des Flächenverbrauchs
- Qualifizierung des Freiraums durch Sicherung geeigneter Bereiche für die Naturschutzentwicklung.

Die Regelungen zur Begrenzung und Steuerung des Flächenverbrauchs finden sich in den Kapiteln „Übergreifende Planungsziele“ und „Siedlungsstruktur“.

Bei der Sicherung und Qualifizierung von Freiraumbereichen für den Erhalt der Lebensgrundlagen bedrohter Biotope und Arten reicht es aber nicht aus, diese nur für sich und nur lokal zu betrachten. Es ist vielmehr notwendig, ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten zu schaffen, zu entwickeln und zu sichern. Nur durch ein zusammenhängendes Netz von Biotopen (Biotopverbundsystem, s. Erläuterungskarte 9) kann der Austausch zwischen den einzelnen Populationen der bedrohten Arten gewährleistet werden.

Die fachlichen Grundlagen dieses Biotopverbundsystems sind durch das LANUV erarbeitet worden und wesentlicher Bestandteil des ökologischen Fachbeitrages. Die Regionalplanung hat als überörtliche, übergeordnete und zusammenfassende Planung die Aufgabe, dieses nach naturschutzfachlichen Kriterien erarbeitete Netz raumordnerisch zu sichern.

Die Darstellung von BSN ist das wichtigste Instrument des Regionalplanes zum Schutz von Biotopen und Arten. Die BSN sind die Kernbereiche des regionalen Biotopverbundsystems. In ihnen soll ein möglichst naturnaher Zustand der Landschaft erhalten oder langfristig wiederhergestellt werden. Deshalb haben die Belange des Biotop- und Artenschutzes in den BSN Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen.

Aber auch außerhalb der naturschutzwürdigen Bereiche muss das möglichst zusammenhängende regionale Verbundsystem schützenswerter Biotope erhalten oder entwickelt werden. Mittels biotopverbindender Maßnahmen (Biotopverbund) ist der Vernetzungsgrad ökologisch gleichartiger bzw. ähnlicher Lebensräume innerhalb dieses Systems zu verbessern und damit die zunehmende Isolation von Einzelgebieten zu vermindern. Dieses System kann vor allem in den BSLE aufgebaut werden. Im Übrigen ist im gesamten Freiraum die Entwicklung so zu lenken, dass den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege durch Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig Rechnung getragen wird.

Für den Biotop- und Artenschutz sind die natürlichen und naturnahen Biotoptypen sowie die Zeugen historischer Nutzungsformen von besonderem Interesse. Unter den Bedingungen der heutigen raschen Landschaftsveränderung müssen diese Biotoptypen mit ihren typischen Arten fast ausnahmslos als schutzwürdig gelten.

Eine besondere Schutzpriorität kommt den naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen wie Mooren, Quellen und Gewässern, Flussauen, naturnahen Wäldern, Heiden, Magerrasen, Feuchtgrünland und natürlichen Felsbildungen zu.

Zu schützen sind auch Geotope, d.h. erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Sie umfassen einzelne Naturschöpfungen (z.B. Höhlen), natürliche Landschaftsteile (z.B. Felsklippen) sowie Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien (z.B. Steinbrüche, Böschungen, Stollen).

Böden, die aus Gründen ihrer Archivfunktion oder wegen ihres Biotopentwicklungspotenzials zu den schutzwürdigen Böden Nordrhein-Westfalens zählen, sind bei der Festsetzung von Naturschutzgebieten zu berücksichtigen.

Der Erhalt der biologischen Vielfalt und der Aufbau eines zusammenhängenden Biotopverbundsystems sind auch Ziele der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU. Danach sind zum Aufbau eines europäischen Netzes „Natura 2000“ geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Auf Grund der o.a. Rechtsvorschriften erfolgte die Auswahl und Meldung dieser „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ allein auf Grund der in den Richtlinien benannten Kriterien; eine regionalplanerische Abwägung aller Belange ist dabei ausgeschlossen.

Alle im Plangebiet liegenden Gebiete über 10 ha Größe, die zum europäischen Netz „Natura 2000“ gehören, sind in der Erläuterungskarte 10 abgebildet. In der Tabelle 5 sind sie besonders gekennzeichnet.

Gem. § 48 d Abs. 8 LG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind Regionalpläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete zu überprüfen. Sowohl die zeichnerisch dargestellten, als auch die textlichen Ziele dieses Teilabschnitts führen mit Ausnahme der geplanten Renautalsperre voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der aus den Meldedokumenten hervorgehenden besonderen Erhaltungsziele der im Plangebiet liegenden FFH-Gebiete. Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung in den nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren verwiesen.

Bei der geplanten Renautalsperre handelt es sich um einen im LEP NRW dargestellten Standort für eine Trinkwassertalsperre. Die Darstellungen des LEP NRW sind zwingend in den Regionalplan zu übernehmen und unterliegen nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Deshalb kann durch die Regionalplanung keine endgültige Entscheidung über die weitere Darstellung getroffen werden. Im Übrigen wird zu den Standorten für geplante Trinkwassertalsperren auf die Erläuterungen des LEP NRW B.III.4.35 verwiesen.

3.4.3.2 Umsetzung der BSN

Ziel 25

- (1) Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern. Im Falle der Sicherung durch Vertragsnaturschutz ist eine Schutzqualität sicherzustellen, die einem Naturschutzgebiet entspricht.**
- (2) Auch die aus zeichentechnischen Gründen in der zeichnerischen Darstellung nicht als BSN dargestellten naturschutzwürdigen Oberflächengewässer und Talzüge sind BSN und als Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern. Dabei ist auf die Durchgängigkeit der Talzüge im Sinne der Vernetzung der Flächen zu einem Gewässerbiotopverbund zu achten.**
- (3) Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplanes liegende naturschutzwürdige Bereiche sind als Naturschutzgebiete festzusetzen.**

Grundsatz 22

Die Gestaltung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sich inhaltlich an den in Tabelle 5 stichwortartig angegebenen Schutzgründen orientieren.

Erläuterung:

In der zeichnerischen Darstellung sind nur solche naturschutzwürdigen Bereiche als BSN regionalplanerisch gesichert worden, deren Flächengröße 10 ha überschreitet. Ihre Bezeichnungen sowie die jeweiligen Schutzgründe mit den wertbestimmenden Merkmalen als wesentliche Teile sind der Tabelle 5 zu entnehmen (s. auch Erläuterungskarte 11/11a). Ihre Umsetzung und Festsetzung als Naturschutzgebiete im Rahmen der Fachplanung sollte sich an den Darstellungen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Insbesondere soll bei Fließgewässersystemen auf die Einbeziehung der Quellbereiche, Oberläufe und kleineren Seitenbäche sowie auf die Durchgängigkeit der Fließgewässer geachtet werden. Die kleineren, unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplanes liegenden naturschutzwürdigen Flächen – wie im Übrigen auch die nach § 62 LG a priori geschützten Biotope – sind im Biotopkataster und im Fachbeitrag des LANUV enthalten.

Die BSN sind, der Planungsebene des Regionalplanes entsprechend, generalisiert dargestellt. Im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren sind die BSN bei der Ausweisung von Schutzgebieten räumlich zu konkretisieren und exakt abzugrenzen. Dabei können ebenso Teilflächen ausgegrenzt wie über die Bereichsdarstellungen hinausgehende Gebietsteile einbezogen werden. In der Regel soll die tatsächlich als Naturschutzgebiet festzusetzende Fläche gegenüber der BSN-Darstellung quantitativ nicht von untergeordneter Bedeutung sein.

Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der BSN ist die Ermittlung der in qualitativer Hinsicht wesentlichen Teilflächen, d.h. der Teile, die das Wesen bzw. den Charakter des jeweiligen Naturschutzgebietes bestimmen. Anhaltspunkte hierfür sind der Tabelle 5 sowie dem ökologischen Fachbeitrag zu entnehmen.

Soweit der Schutzzweck es zulässt, sollen neben der fachlich-räumlichen Differenzierung auch andere lokale Bedingungen Berücksichtigung finden; insbesondere soll auf die Entwicklungsbedürfnisse eventuell betroffener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Rücksicht genommen werden. Auch die Ausübung bestimmter sportlicher Aktivitäten soll ermöglicht werden, wenn diese nach Art und Umfang auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleiben. Bestehende Nutzungen können in der Regel weiter betrieben werden, soweit sie dem Schutzziel nicht entgegenstehen. Es muss aber auch möglich sein, eine Bewirtschaftung ganz auszuschließen oder den Schutzzwecken anzupassen. Dabei kommt im Interesse der Kooperation zwischen Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz insbesondere die auf Vertragsbasis gestützte Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in Betracht. Außerdem können Nutzungskonflikte durch Grunderwerb, Flächentausch und bodenordnende Maßnahmen gelöst werden. Im Einzelnen bleibt die Regelung notwendiger Einschränkungen und ihrer Durchführung sowie der späteren Behandlung der Schutzgebiete den konkreten Fachplanungsverfahren vorbehalten.

Eine Besonderheit stellen die BSN dar, die auf Grund ihrer Meldung als FFH-Gebiete in den Regionalplan aufgenommen worden sind. Wegen der vom Land NRW vorgenommenen Abgrenzung und Meldung sind die FFH-Gebiete grundsätzlich als BSN dargestellt worden. Deshalb ist es gerade hier die Aufgabe der Fachplanung, die Gebiete entsprechend den tatsächlich vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpotenzialen räumlich und fachlich zu differenzieren. Die Träger der Fachplanung sollen unter Berücksichtigung der Vorgaben der FFH-Richtlinie die notwendigen fachplanerischen Instrumente und die angemessenen Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzen und Inhalte bestimmen.

Neben der Umsetzung als Naturschutzgebiete können die BSN auch über langfristigen Vertragsnaturschutz gesichert werden. Diese Regelung trägt der durch die Novellierung des Landschaftsgesetzes im Jahre 2007 erfolgten Stärkung des Vertragsnaturschutzes Rechnung.

Es ist zwar davon auszugehen, dass auch in Zukunft die Sicherung der BSN als Naturschutzgebiete der Regelfall sein wird. Allerdings werden in zunehmendem Maße auch vertragliche Lösungen zur

Sicherung der BSN beitragen, zumal freiwillige Vereinbarungen auf eine höhere Akzeptanz stoßen. Allerdings muss in den Fällen, in denen bei der Umsetzung eines BSN auf die Festsetzung eines Naturschutzgebietes verzichtet werden soll, durch die vertragliche Regelung ein der Festsetzung eines Naturschutzgebietes vergleichbarer Schutz erreicht werden. Da Verträge keine Wirkung gegenüber Dritten entfalten, wird aber immer zusätzlich noch ein „Grundschutz“, z.B. in Form von Landschaftsschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen, erforderlich sein. Die konkrete Ausgestaltung des Schutzregimes wird auf den jeweiligen Einzelfall bezogen festgelegt werden müssen.

Die naturschutzwürdigen Bereiche zahlreicher Oberflächengewässer im Plangebiet überschreiten zwar in vielen Fällen auf Grund ihrer Länge die Darstellungsschwelle von 10 ha. Auf Grund ihrer geringen Breite sind sie aber in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes zeichentechnisch nicht sachgerecht darstellbar, weil sonst ein unverhältnismäßig hoher Anteil von nicht naturschutzwürdigen Flächen in den jeweiligen BSN einbezogen werden würde.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes sind deshalb nur diejenigen Bereiche naturschutzwürdiger Oberflächengewässer als BSN dargestellt worden, die zusammen mit angrenzenden, ebenfalls naturschutzwürdigen gewässerbegleitenden Freiraumbereichen zeichentechnisch sachgerecht darstellbar sind. Damit aber auch die zeichentechnisch nicht darstellbaren naturschutzwürdigen Bereiche wie z.B. Quellbereiche, Oberläufe und Seitenbäche der Gewässer sowie die dazu gehörigen naturschutzwürdigen Auen als Bereich für den Schutz der Natur durch den Regionalplan gesichert werden können, regelt Ziel 25 Abs. 2 die Umsetzung dieser in der zeichnerischen Darstellung nicht dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur (siehe auch Erläuterungskarte 12 und Tabelle 5a) textlich mit der Maßgabe, sie durch die Landschaftsplanung entsprechend zu sichern und zu entwickeln. Diese Bereiche sind durch den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV bzw. durch ergänzende Erhebungen im Rahmen der Aufstellung der Landschaftspläne hinreichend bestimmbar. Da sich für linienhafte Strukturen in der Praxis der Landschaftsplanung die Festlegung von „geschützten Landschaftsbestandteilen“ gem. § 29 BNatSchG bewährt hat, sind die Umsetzungsmöglichkeiten gegenüber Ziel 25 Abs.1 um dieses Instrument erweitert worden.

Während Ziel 26 die Funktion der Gewässer als Retentionsraum und den Erhalt auch der nicht naturschutzwürdigen gewässerbegleitenden Freiflächen vor dem Hintergrund der Verbesserung der Retentionsfähigkeit regelt, dient Ziel 25 Abs. 2 der Verbesserung der Funktion der Oberflächengewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

3.4.4 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz, Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz

In Kapitel B III.4 des LEP NRW wird u.a. die große Bedeutung der Gewässer für den Naturhaushalt dargelegt. Weiter wird der notwendige Schutz des Wasserdargebots erläutert sowie der besondere Stellenwert der Sicherung der Wasserversorgung für das Land. Der LEP NRW stellt Gebiete und Standorte mit Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung zeichnerisch und textlich sicher. Die Aufgabe der Regionalplanung ist es, die diesbezüglich mit Planungsbeschränkungen zu versehenen Bereiche festzulegen. Die nachfolgenden Ziele und Grundsätze konkretisieren die im § 33 LEPro und im LEP NRW unter Kapitel B III.4 enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

3.4.4.1 Gewässerschutz

Ziel 26

Die Funktion der Gewässer und ihrer Auen als natürlicher Retentionsraum ist umfassend zu sichern. Hierzu sind die gewässerbegleitenden Freiflächen zu erhalten.

Grundsatz 23

Soweit dies möglich ist, sind die Funktionen der Gewässer und ihrer Auen wiederherzustellen. Dazu sollen die gewässerbegleitenden Freiflächen langfristig vermehrt werden.

Erläuterung:

Das Wasser ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage für den Menschen und die Natur. Als Bestandteil des Naturhaushalts sind die Gewässer vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die Oberflächengewässer sind mit ihren Ufern und Auen wichtige Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen. Die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Selbstreinigungskraft der Gewässer hat eine große Bedeutung für die Wasserwirtschaft, für den Biotop- und Artenschutz und für die landschaftsorientierte Erholung und Sport- und Freizeitnutzung. Vor diesem Hintergrund ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung besonders Rechnung zu tragen.

Die Bestandsaufnahme zur EU-Wasserrahmenrichtlinie hat gezeigt, dass eine Vielzahl von Oberflächengewässern im Plangebiet ohne zusätzliche Maßnahmen den von der EU-Wasserrahmenrichtlinie geforderten „Guten Zustand“ bis 2015 wahrscheinlich nicht erreichen wird. Die bestimmende Ursache hierfür ist die Gewässerstrukturgüte; daneben wurden Überschreitungen einzelner chemischer Qualitätskriterien festgestellt.

Auf Grund der Siedlungsentwicklung in den vergangenen Jahrhunderten wurden viele Talauen im Plangebiet zu Siedlungszwecken genutzt. Die Fließgewässer wurden, auch zur Nutzung der Wasserkraft, technisch ausgebaut. Dabei gingen natürliche Gewässerfunktionen verloren.

Der derzeitige Zustand der Gewässerstruktur und der Talauen wird auch langfristig nicht wieder vollständig in einen naturnahen Zustand überführt werden können. Allerdings ist es vor dem Hintergrund des o.g. Ziels der EU-Wasserrahmenrichtlinie aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich, dass nicht nur bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entlang der Gewässersysteme kein für die naturnahe Gewässerentwicklung benötigter Freiraum mehr für Siedlungszwecke in Anspruch genommen wird, sondern dass vielmehr die gewässerbegleitenden Freiflächen langfristig soweit möglich vermehrt werden.

Den Fließgewässern soll, wo immer möglich, Raum zur Entfaltung ihrer Eigendynamik gegeben werden, damit sie sich zu möglichst naturnahen Lebensräumen entwickeln und ihre natürliche Selbstreinigungskraft wiedererlangen können. Wo dies zweckmäßig ist, sollen Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung und zur naturnahen Umgestaltung hierfür die Voraussetzungen schaffen.

Zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte gehört auch, dass Bäche und Flüsse entlang ihres Fließweges für Fische und andere dort wohnende Lebewesen durchgängig sind. Wanderungshindernisse wie Wehre, Abstürze, Straßendurchlässe und Verrohrungen sollen deshalb passierbar gemacht werden. Wo Ausleitungskraftwerke den Bächen und Flüssen weitgehend das Wasser entziehen, sollen Regelungen zur Mindestwasserführung in der Ausleitungsstrecke die dauerhafte Existenz einer naturraumtypischen Lebensgemeinschaft gewährleisten.

Durch die konsequente Anwendung des Ziels 26 und des Grundsatzes 23 bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Verfahren nach § 34 LPIG können die notwendigen Flächen für den naturnahen Gewässerausbau erhalten bzw. langfristig zurück gewonnen werden.

3.4.4.2 Vorbeugender Hochwasserschutz

In § 33 LEPro und im Kapitel B III.4 LEP NRW finden sich grundsätzliche Aussagen auch zum Hochwasserschutz. Dieser wichtige Belang ist bei allen Planungen im Bereich von Flussauen und Gewässern frühzeitig und mit dem entsprechenden Gewicht zu berücksichtigen.

Ziel 27

- (1) **Die vorhandenen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.**

Deshalb sind

- in den noch vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen überschwemmt werden, Siedlungserweiterungen und -neuplanungen nicht zulässig,
 - geplante Siedlungsflächen in vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die noch nicht durch verbindliche Bauleitplanung in Anspruch genommen wurden, wieder in den Retentionsraum einzugliedern,
 - insbesondere an ausgebauten und eingedeichten Gewässern die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch Deichrückverlagerung und Gewässerrenaturierung zu nutzen,
 - in den vorhandenen und rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen die räumlichen Funktionen und Nutzungen so zu gestalten, dass das Abflussverhalten, die Struktur und die Dynamik der Gewässer nicht beeinträchtigt werden und dass bei Überschwemmungen möglichst keine Schäden entstehen.
- (2) **Ist aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit die Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen zwingend notwendig, so sind das Retentionsvermögen und der schadlose Hochwasserabfluss durch kompensatorische Maßnahmen zu sichern.**

Grundsatz 24

- (1) **In deichgeschützten Gebieten ist bei der räumlichen Nutzung die latente Überflutungsgefahr zu berücksichtigen. Auf Nutzungen, die im Falle einer Überflutung eine Gefährdung für die Allgemeinheit darstellen, soll hier verzichtet werden.**
- (2) **Im gesamten Einzugsgebiet der Fließgewässer ist verstärkt auf einen Rückhalt und verlangsamen Abfluss des Wassers hinzuwirken.**

Erläuterung:

Hochwasser sind natürliche Ereignisse, mit denen immer wieder gerechnet werden muss. Durch die Flächennutzungen im Einzugsgebiet, den Gewässerausbau und die Verkleinerung der natürlichen Retentionsflächen hat der Mensch in der Vergangenheit die Höhe und den zeitlichen Ablauf der Hochwasser verschärft. Technische Hochwasserschutzeinrichtungen (Deiche, Rückhaltebecken, Talsperren und Polder) können keinen absoluten Schutz garantieren. Die derart geschützten Siedlungen und andere wasserempfindliche Nutzungen bleiben weiterhin potenziell überflutungsgefährdet und stellen so ein hohes Schadenspotenzial dar.

Der Hochwasserschutz ist nicht ausschließlich eine wasserwirtschaftliche Aufgabe. Vielmehr ist gerade die Raumordnung als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung in der Lage, durch die räumliche Steuerung der Flächennutzung die noch vorhandenen Überschwemmungsbereiche zu sichern und zu entwickeln.

Durch Ziel 27 Abs.1 sollen die vorhandenen Überschwemmungsbereiche vorbeugend gesichert und ihre weitere Inanspruchnahme zu Siedungszwecken verhindert werden. Mit Ziel 27 Abs. 2 wird lediglich für die in § 78 Abs. 2 und 3 WHG genannten Fälle die Möglichkeit einer Ausnahme eröffnet. Die Regelungen von Grundsatz 24 bezwecken darüber hinaus die Rückgewinnung bereits geplanter oder schon besiedelter Bereiche.

Die Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Retentionsräume zum Schutz vor Hochwasser ist grundsätzlich dem Bau von Rückhalteanlagen vorzuziehen. Erforderliche infrastrukturelle Maßnahmen in vorhandenen Überschwemmungsbereichen sind in enger Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen sowie im Hinblick auf den notwendigen Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und seiner Auen durchzuführen.

Bei den Überschwemmungsbereichen handelt es sich um die Bereiche, die bei einem Hochwasserereignis tatsächlich überschwemmt werden. Zu ihrer Abgrenzung empfiehlt die Ministerkonferenz für Raumordnung, mindestens ein 100-jährliches Hochwasserereignis zugrunde zu legen (Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung zum vorbeugenden Hochwasserschutz vom 14.6.2000, Gem. MBl. 2000 Nr. 27, S. 514 ff.). Diese Bemessung schließt aber nicht aus, dass weitere Flächen bei größeren Ereignissen oder durch das Versagen von Schutzmaßnahmen tatsächlich überflutet werden.

Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche sind aus Maßstabsgründen auf die größeren Fließgewässer bzw. deren Auen beschränkt. Die hierauf bezogenen Ziele zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind bei kleineren Gewässern entsprechend anzuwenden. Dabei ist von besonderer Wichtigkeit, dass anhand des konkreten Einzelfalls und im Rahmen von Anfragen gemäß § 34 LPlIG überprüft wird, ob ein vorhandener Überschwemmungsbereich berührt wird.

Die Darstellung von Überschwemmungsbereichen im Regionalplan zielt auf die Vermeidung von Raumnutzungskonflikten. Durch sie soll verhindert werden, dass die künftige Siedlungsentwicklung in Bereichen stattfindet, für die Überschwemmungen wahrscheinlich sind. Vor diesem Hintergrund sollte eine Siedlungsentwicklung auch nicht mehr in solchen Bereichen stattfinden, bei denen Schutzmaßnahmen eine Überflutung bei einem 100-jährlichen Ereignis verhindern wie bei dem in der Erläuterungskarte 14 dargestellten Bereich nördlich von Lippstadt. Weitere bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis potenziell überflutungsgefährdete Bereiche im Plangebiet sind aus zeichentechnischen Gründen nicht darstellbar.

3.4.4.3 Oberflächengewässer

Ziel 28

Die im Plangebiet dargestellten Talsperren sind langfristig zu sichern und mit ihren Einzugsbereichen vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. von anderweitigen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten.

Erläuterung:

Im Plangebiet erfüllen zahlreiche Talsperren wichtige Aufgaben im überregionalen Wasserausgleich, zur Wasserversorgung des Plangebietes selbst, aber auch außerhalb gelegener Gebiete und für Freizeit und Erholung. Im Einzelnen sind dieses folgende Anlagen (mit Angabe der Stauraumgröße):

- Möhnetalsperre (134,50 Mio. m³)
- Sorpetalsperre (70,00 Mio. m³)
- Hennetalsperre (38,40 Mio. m³)
- Diemeltalsperre (teilw.) (20,00 Mio. m³)
- Hillebachtalsperre (0,37 Mio. m³)

- Stauanlage Schmala (0,10 Mio. m³)

Hinzu kommen die maßstabsbedingt nicht darstellbaren Stauanlagen mit Dauerstau:

- Stauanlage Echthausen (0,80 Mio. m³)
- Stauanlage Wenholthausen (0,60 Mio. m³)
- Stauanlage Olsberg (0,14 Mio. m³)

Weiterhin sind in der zeichnerischen Darstellung auch die Abgrabungsseen bei Marsberg-Westheim und Lippstadt-Lipperode enthalten.

Neben den bereits bestehenden Talsperren sind auch die folgenden geplanten und im LEP NRW enthaltenen Talsperren dargestellt:

- Wennetalsperre
- Renautalsperre

Die Darstellungen der o.g. Talsperrenstandorte des LEP NRW sind auf Grund der Planungshierarchie zwingend in den Regionalplan zu übernehmen und daher einer abwägenden Entscheidung durch den Regionalrat nicht zugänglich.

Die Darstellung der Renautalsperre wird teilweise durch BSN überlagert. Dort liegt teilweise der BSN Nr. 205 (vgl. Tabelle 5 und Erläuterungskarte 11/11a), durch den eine Teilfläche des FFH-Gebietes DE-4716-301 „Hunau, Oberes Negertal, Renautal und Steinberg“ regionalplanerisch gesichert wird. Der hierdurch dokumentierte Planungskonflikt ist durch eine abwägende Entscheidung des Regionalrates nicht lösbar, weil beide Darstellungen auf Grund höherrangiger Rechtsvorschriften zwingend zu übernehmen sind.

3.4.4.4 Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz

Ziel 29

- (1) Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere**
 - raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben,
 - die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen oder Fernleitungen und
 - die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen**nicht zulässig.**
- (2) Bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen sind durch die Bauleitplanung und die Fachplanungen verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen.**
- (3) Bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Bereichen für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen hat die Wassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen.**
- (4) Im Bereich des Kalkmergelvorkommens am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche, der Massenkalkvorkommen um Brilon und Warstein sowie im Gebiet der Zechsteinkalke und des Buntsandsteins im südöstlichen Stadtgebiet um Marsberg (Grundwassergefährdungsgebiete des LEP NRW) ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in besonderem Maße der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sicherzustellen.**

(5) Die Ruhr (ab Olsberg), die Lippe und der Boker Kanal (bis Lippstadt) sind zur Sicherung der örtlichen und überörtlichen Wasserversorgung durch geeignete Beschränkungen in der Uferzone zu schützen.

Erläuterung:

Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz haben die Aufgabe, die öffentliche Wasserversorgung regionalplanerisch zu sichern.

Die zeichnerische Darstellung enthält als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz

- die Wasserschutzgebiete aller größeren Wassergewinnungsanlagen (bis einschl. der WSZ III bzw. IIIa) und
- die Einzugsgebiete der vorhandenen und geplanten Trinkwassertalsperren.

Im Plangebiet kommt es zu Überlagerungen von Siedlungsbereichen und Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, wenn Wasserschutzzonen III bzw. IIIa bis in bestehende Siedlungsflächen hineinreichen. In der Regel lässt aber die konkrete Ausgestaltung der Ge- und Verbote in den Wasserschutzgebietsverordnungen für die Wasserschutzzonen III bzw. IIIa die Errichtung von baulichen Anlagen zu. Die Überlagerung beider Raumkategorien bzw. Raumfunktionen ruft deshalb keinen generellen Raumnutzungskonflikt hervor. Allerdings muss durch die nachfolgenden Planungen (Bauleitplanung, Fachplanungen) sichergestellt werden, dass Wassergefährdungen in solchen Überlagerungsbereichen ausgeschlossen werden.

In einigen Fällen überlagern sich im Plangebiet Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (z.B. Lippstadt, Warstein-Rüthener Raum, Erwitte). Bei beiden Bereichen handelt es sich um Vorranggebiete im Sinne von § 8 Abs. 7 ROG. In solchen Fällen können sich deshalb Konflikte zwischen der Wassergewinnung und dem Abbau von Bodenschätzen ergeben. Es ist daher erforderlich, dass für solche Überlagerungsfälle eine Rangfolge der Vorranggebiete festgelegt wird. Dies erfolgt durch Ziel 29 Abs. 3. Da die öffentliche Wasserversorgung gem. § 50 Abs. 2 WHG vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist, muss in solchen Fällen die Trinkwassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen haben.

Die Entscheidung, ob der Vorrang der Wassergewinnung vor dem Rohstoffabbau gewahrt bleibt, ist stets einzelfallbezogen im Rahmen der fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Genehmigungsbehörden zu treffen. Hierfür sind umfangreiche und detaillierte Prüfungen durchzuführen und darauf aufbauend Regelungen festzulegen, die nicht mehr dem rahmensetzenden Charakter der Regionalplanung entsprechen.

Während bei Kies- und Sandvorkommen (z.B. Lippstadt) der Rohstoffabbau im Grundwasserbereich mit der Wassergewinnung durchaus vereinbar sein kann, ist insbesondere bei den Kalksteinvorkommen (z.B. Warstein-Rüthener Raum, Erwitte) aufgrund ihrer geologischen Struktur (Kluft- bzw. Karstgrundwasserleiter) der Rohstoffabbau grundsätzlich mit sehr hohen Risiken für die Wassergewinnung verbunden, so dass hier eine besonders eingehende Untersuchung und sorgfältige Prüfung notwendig sein wird.

Dies bedeutet, dass der Rohstoffabbau nur bis zu einer solchen Abgrabungstiefe zugelassen werden darf, bei der die Gefährdung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen ist. Dabei ist im Falle von Kalksteinlagerstätten davon auszugehen, dass eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung umso wahrscheinlicher wird, je mehr sich der Rohstoffabbau dem ständig Grundwasser führenden Bereich nähert. Im ständig Grundwasser führenden Bereich von Kalksteinlagerstätten wird innerhalb von Wasserschutzgebieten, dies hat die Bezirksregierung in der Vergangenheit mehrfach deutlich herausgestellt, der Rohstoffabbau stets unzulässig sein. Insoweit ist insbesondere im Raum Warstein-Rüthen bei der Gewinnung von Bodenschätzen sicherzustellen, dass der Grundwasserkörper weder

qualitativ noch quantitativ beeinträchtigt wird. Das bedeutet auch, dass in diesem Zusammenhang weder eine Freilegung des Grundwasserkörpers noch eine Absenkung des Grundwasserspiegels erfolgen darf.

Der LEP NRW enthält in seinen zeichnerischen Darstellungen Grundwassergefährdungsgebiete. Diese Gebiete sind wegen ihrer geologischen Struktur in besonderer Weise zu schützen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen innerhalb dieser Gebiete sind deshalb diese besonderen Umstände ihrer Bedeutung entsprechend zu beachten.

Die Ruhr (ab Olsberg), die Lippe und der Boker Kanal (bis Lippstadt) sind im LEP NRW als Gewässer mit „Uferzonen und Talauen, die für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder sich dafür eignen“, dargestellt. Gemäß Ziel B.III.4.22 LEP NRW sind sie zu erhalten und zu entwickeln.

3.5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen

Die nachfolgenden Regelungen zur Sicherung und zum Abbau von Bodenschätzen konkretisieren die allgemeinen Ziele der §§ 18 und 25 i.V.m. § 32 Abs. 3 LEPro sowie die Ziele des LEP NRW in Kapitel C.IV.2 und deren Erläuterungen in Kapitel C.IV.3.

Hiernach sind zur langfristigen Rohstoffversorgung die Lagerstätten abbauwürdiger Bodenschätze entsprechend ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung, ihrer Unvermehrbarkeit und ihrer Standortbindung für den Abbau zu sichern. Dabei kommt der Gewinnung der Bodenschätze wegen ihrer Standortgebundenheit und ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung bei der Abwägung der Entscheidung über eine zwischenzeitliche Nutzung und bei anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu.

Ziel 30

- (1) In den Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze hat die Rohstoffgewinnung Vorrang. Ihre Inanspruchnahme für andere Nutzungen ist auszuschließen, soweit diese mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.**
- (2) Die Rohstoffgewinnung darf nur innerhalb der zeichnerisch dargestellten Bereiche erfolgen. Als Ausnahme hiervon können außerhalb der Abgrabungsbereiche gelegene genehmigte Abgrabungen dann erweitert werden, wenn andere Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.**
- (3) Innerhalb der in den Erläuterungskarten 16 a–k dargestellten Reservegebiete ist langfristig die Möglichkeit des Abbaus der Rohstoffe zu sichern. Die Reservegebiete dürfen für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist, die angestrebte Nutzung nicht außerhalb dieser Gebiete realisiert werden kann und der spätere Abbau der Bodenschätze langfristig nicht in Frage gestellt wird.**
- (4) Durch ein qualifiziertes Rohstoff-Monitoring ist die Rohstoffgewinnung kontinuierlich zu beobachten. Wenn sich dabei herausstellt, dass**
 - der Rohstoff in den betreffenden Bereichen vorzeitig erschöpft sein wird oder**
 - einzelne BSAB ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden können,****ist bedarfsbezogen auf die Reservegebiete auszuweichen, wobei je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls Regionalplanänderungen erforderlich werden können.**

- (5) Abgrabungen und Rekultivierungen/Renaturierungen sind zeitlich und räumlich so aufeinander abzustimmen, dass die gewünschte Wiederherstellung des Naturhaushalts und die Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft möglichst frühzeitig erreicht werden können.**

Grundsatz 25

Liegen mehrere Abgrabungsbereiche in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang, so soll für diese Abgrabungsbereiche ein raumbezogenes Folgenutzungskonzept erarbeitet werden.

Erläuterung:

Die Erläuterungskarte 15 zeigt – auf der Grundlage einer Kartierung des Geologischen Dienstes NRW – die im Plangebiet gelegenen Lagerstätten oberflächennaher Bodenschätze. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Festgesteine. Lediglich im Nordosten von Lippstadt wird Kies und Sand gewonnen.

Die Aufgabe der vorsorgenden Rohstoffsicherung ist die Sicherung abbauwürdiger Vorkommen heimischer Bodenschätze. Da solche Vorkommen begrenzt, standortgebunden und unvermehrbar sind, ist ihre Sicherung zur Deckung des Bedarfs der Volkswirtschaft mit Rohstoffen erforderlich (vgl. C.IV.3.1 LEP NRW). So ist dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gemäß § 18 LEPro ein besonderes Gewicht beizumessen.

Obwohl die Rohstoffgewinnung nur eine vorübergehende Raumnutzung ist, wird der betroffene Raum durch sie grundlegend verändert. Sie ist ein tiefgreifender Eingriff in Natur und Landschaft und mit erheblichen Emissionen verbunden. Bei der vorsorgenden Rohstoffsicherung kommt es deshalb gem. § 32 Abs. 3 LEPro neben der Sicherung des abbauwürdigen Rohstoffvorkommens ebenfalls darauf an, die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas soweit wie möglich zu vermeiden. Um dieser Vorgabe zu entsprechen, sind die Gewinnungsstätten gem. Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW räumlich zu konzentrieren. Hierdurch werden die Eingriffe auf möglichst wenige Räume beschränkt und somit die von der Rohstoffgewinnung unbelasteten Räume geschont.

Der Regionalplanung stehen nach LPIG DVO und LEP NRW für die vorsorgende Rohstoffsicherung zwei Planungsinstrumente zur Verfügung: Zum Einen sind dies „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“, welche in Erläuterungskarten zum Regionalplan darzustellen sind, und zum Anderen „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) als zeichnerische Festlegungen im Regionalplan. Ergänzt werden beide Instrumente um textliche Festlegungen im Regionalplan.

Die in den Erläuterungskarten 16 a–k dargestellten "Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze" wurden nach den Vorgaben von Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW und den entsprechenden Erläuterungen C.IV.3.2 des LEP NRW abgegrenzt. Innerhalb dieser Gebiete ist in der Regel eine Bedarfsdeckung für weitere 25 Jahre über den 25-jährigen Planungshorizont hinaus möglich, der den BSAB gemäß Erläuterung C.IV.3.6 des LEP NRW zugrunde zu legen ist. Da die Reservegebiete vorrangig für den späteren Abbau oberflächennaher Bodenschätze vorgesehen sind, muss für sie sichergestellt werden, dass nur solche Nutzungen zugelassen werden können, welche den späteren Abbau nicht langfristig verhindern. So wird für sie langfristig die Möglichkeit eines späteren Abbaus von Bodenschätzen offen gehalten; Eine abschließende regionalplanerische Entscheidung über den Abbau ist mit der Darstellung eines Reservegebietes aber noch nicht getroffen worden.

Das zentrale Instrument zur Steuerung der Abgrabungstätigkeit ist die Festlegung von BSAB in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes. Ihrer Abgrenzung liegt die Annahme zu Grunde, dass die dort lagernden Rohstoffe die Bedarfsdeckung über einen Zeitraum von 25 Jahren ermögli-

chen. Hierbei handelt es sich um eine Prognose, die naturgemäß mit gewissen Unsicherheiten belastet ist und die – dem raumordnerischen Zweck des Regionalplanes entsprechend – die wirtschaftlichen Interessen der in den BSAB tätigen Unternehmen nicht in erster Linie in den Blick nimmt. Allerdings werden, wenn die raumordnerischen Kriterien dies zulassen, auch unternehmerische Zielvorstellungen (u. a. zum Rohstoffbedarf in quantitativer und qualitativer Hinsicht, gegebenenfalls auch in Bezug auf einzelne Unternehmen) bei der Abgrenzung der BSAB berücksichtigt.

Rohstoffsicherung nach Gesteinsarten im Plangebiet			Tabelle 7	
Gesteinsart	Abgrabungsbereiche (ca. 25 Jahre)		Reservegebiete (ca. 50 Jahre)	
	ha	Mio t	ha	Mio t
Kalk, hochrein	856	556	961	625
Kalk	274	143	348	199
Kalkmergel	1.282	337	2.040	557
Grauwacke	37	20	80	55
Grünsandstein	283	2	614	6
Diabas	331	107	439	186
Sand	161	2	185	5

Quelle: Unternehmensangaben, eigene Erhebungen und Berechnungen
Stand : Sept. 2011 (Mengenberechnungen zum Stichtag 01.01.2007)

Innerhalb der BSAB hat der Abbau oberflächennaher Bodenschätze den Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen. Bei ihnen handelt es sich um Vorrangbereiche i.S.d. § 8 Abs. 7 Nr.1 ROG, die gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten i.S.d. § 8 Abs. 7 Nr.3 ROG haben, so dass die Zulassung von Abgrabungen außerhalb der hierfür dargestellten Bereiche ausgeschlossen ist.

Ausgenommen hiervon sind lediglich die auf Grund der Darstellungssystematik des Regionalplanes nicht dargestellten genehmigten Abgrabungen, die auch außerhalb der Abgrabungsbereiche aus regionalplanerischer Sicht dann erweitert werden können, wenn andere Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Diese Ausnahmeregelung dient der Vermeidung von Härten für die kleinen Steinbrüche im Plangebiet, die zum Teil seit mehreren Jahrzehnten existieren. Sollte jedoch eine solche Abgrabung durch eine beabsichtigte Erweiterung die Darstellungsschwelle des § 35 Abs. 2 der LPIG DVO überschreiten, so ist im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens zu prüfen, ob diese Abgrabung durch Darstellung eines Abgrabungsbereiches regionalplanerisch gesichert werden kann.

Aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes kann kein Rechtsanspruch auf Abgrabung des gesamten dargestellten Bereichs oder jeder beliebigen Abbautiefe abgeleitet werden. Vielmehr ist im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden, ob andere öffentliche Belange der Abgrabung in Teilbereichen entgegenstehen, so dass unter Umständen nicht der vollständige Abgrabungsbereich bzw. das gesamte abbauwürdige Vorkommen genutzt werden kann.

Mit der Festlegung der BSAB sind ausdrücklich keine Regelungen zur maximalen Abbautiefe verbunden. Diese in der Regel zum Schutz des Grundwassers auch außerhalb der BGG erforderlichen Festlegungen bleiben den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten. Sie erfordern gerade beim Abbau von Festgestein kleinräumige und detaillierte Untersuchungen, die nicht im Planungsmaßstab des Regionalplanes (1:50.000) abbildbar sind.

Für die Fälle der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und BSAB legt Ziel 29 Abs. 3 den Vorrang der Wassergewinnung vor dem Abbau von Bodenschätzen fest.

Mit der grundsätzlichen Beschränkung der Gewinnung der Bodenschätze auf die BSAB ist die räumliche und zeitliche Lenkung der Abgrabungstätigkeit gewährleistet. So können die bislang von der Rohstoffgewinnung nicht betroffenen Räume geschont werden. Dies setzt auch voraus, dass die dargestellten BSAB erst weitgehend abgegraben worden sein müssen, bevor im Wege von Regionalplanänderungsverfahren weitere BSAB dargestellt werden können.

Damit die bedarfsgerechte Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit Rohstoffen gewährleistet bleibt, ist eine kontinuierliche Beobachtung des Rohstoffabbaus (Rohstoff-Monitoring) erforderlich. Zu einem qualifizierten Rohstoff-Monitoring gehört neben der regelmäßigen Erhebung des Abbaufortschritts in den BSAB auch die hinreichende Kenntnis der Beschaffenheit der Lagerstätte. Die hierfür erforderlichen Daten werden insbesondere vom Geologischen Dienst NRW im Rahmen der Erstellung und Fortschreibung der „Rohstoffkarte NRW“ bereitgestellt. Aber auch Explorationsergebnisse einzelner Rohstoffgewinnungsunternehmen können nach Abstimmung mit dem Geologischen Dienst Verwendung finden.

Durch die Ergebnisse dieses Rohstoff-Monitorings kann die Bezirksregierung rechtzeitig auf Sachverhalte reagieren, welche dazu führen können, dass die in den BSAB vorhandenen Rohstoffreserven im Hinblick auf den Planungshorizont nicht mehr ausreichen.

Die Ursachen hierfür können zum Einen darin begründet sein, dass die Rohstoffe aufgrund einer stärkeren Nachfrage vorzeitig erschöpft sind. Zum Anderen besteht die Möglichkeit, dass einzelne BSAB teilweise nicht in Anspruch genommen werden können. So können z.B. genauere Erkundungen im Rahmen des fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens ergeben, dass die Lage der Lagerstätte oder die Qualität des Rohstoffs nicht den bisherigen Erkenntnissen entspricht.

In solchen Fällen wird möglicherweise eine vorzeitige Inanspruchnahme der nicht als BSAB gesicherten Reservegebiete erforderlich sein. Da bei den Reservegebieten, im Gegensatz zu den BSAB, eine endgültige regionalplanerische Entscheidung über den Abbau noch nicht getroffen wurde, kann es je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls erforderlich werden, den Regionalplan zu ändern (*zur Abgrenzung der BSAB vgl. Absatz 6 der Erläuterungen zu Ziel 30*). Mit Blick auf den für etwaige investive Maßnahmen der Unternehmen erforderlichen zeitlichen Vorlauf und um eine kontinuierliche Gewinnungstätigkeit zu gewährleisten, sind diese Verfahren zeitnah den Erkenntnissen des Rohstoff-Monitorings entsprechend einzuleiten.

Wie bereits geschildert, stellen Abgrabungen zum Teil erhebliche Eingriffe in einen wertvollen Landschaftsraum dar. Darum sind diese Auswirkungen schon während des laufenden Abgrabungsbetriebes möglichst gering zu halten. So sollen die notwendigen Flächeninanspruchnahmen für Gewinnung, Aufbereitung, Transport und sonstige Betriebsanlagen, wie z.B. Halden, auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden.

In der Regel kann nach Abschluss der Rohstoffgewinnung die vorhergehende Nutzung nicht im früheren Umfang wieder aufgenommen werden. Deshalb ist bereits vor Beginn der Rohstoffgewinnung die Nachfolgenutzung für jede Abgrabung festzulegen. Liegen dabei mehrere BSAB in einem räumlich funktionalen Zusammenhang oder sind mehrere Unternehmen in einem BSAB tätig, so sollen zur Koordination der Nachfolgenutzungen raumbezogene Folgenutzungskonzepte erarbeitet wer-

den. Solche Folgenutzungskonzepte können aufgrund ihrer Planungsgegenstände am besten durch die kommunalen Planungsträger erarbeitet werden.

Bei der Planung der Nachfolgenutzung ist, in Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten des Abgrabungsbereiches, den Belangen der Landschaftspflege und des Naturschutzes ein besonderes Gewicht einzuräumen. Auch aus geowissenschaftlicher Sicht schutzwürdige Bereiche sollen erhalten und gesichert werden. Aber auch andere Nutzungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel Erholung, Sport- und Freizeitnutzung, sind bei der Planung der Nachfolgenutzungen zu berücksichtigen. In siedlungsnahen Bereichen kann sogar eine gewerbliche Nutzung in Frage kommen, wenn dies aus siedlungsstruktureller Sicht sinnvoll ist und ein entsprechender Handlungsbedarf gegeben ist.

Sind in der zeichnerischen Darstellung BSAB mit BSN überlagert worden (z.B. in Geseke), so bezieht sich die Darstellung des BSN auf die vorgesehene Folgenutzung. Gleiches gilt auch für bereits weitgehend ausgebeutete Steinbrüche, welche in den Erläuterungskarten noch als Reservegebiete dargestellt sind (z.B. Steinbruch des ehemaligen Zementwerks „Westfalen“ in Geseke).

Abgrabung und Rekultivierung/Renaturierung des ehemaligen Abgrabungsgeländes sind als ein Gesamtprozess anzusehen, an dessen Ende die vollständige Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft stehen soll. Es ist daher erforderlich, ggf. schon vor Beginn der Abgrabung und während des gesamten Abbaubetriebes die durch den Abbau geschaffenen Möglichkeiten zu nutzen, um einen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wertvollen neuen Landschaftsteil zu schaffen bzw. sich entwickeln zu lassen. Hierzu sind die betrieblichen Abläufe, die Abgrabungsabschnitte und die Rekultivierungsmaßnahmen/Renaturierungsmaßnahmen zeitlich, räumlich und funktionell aufeinander abzustimmen.

Bei den für die Folgenutzung Naturschutz vorgesehenen Flächen ist die Wiederherstellung/Renaturierung so auszuführen, dass sich eine aufgrund der Lage oder der bei der Abgrabung entstehenden lokalen Verhältnisse (z. B. Nährstoffarmut, Störungsfreiheit oder Felswände) besondere Eignung für die Entwicklung wertvoller Biotope oder deren Vernetzung ergibt. Dabei gilt der Vorrang der Zulassung einer natürlichen Sukzession.

C.4 Infrastruktur

4.1 Verkehr

Grundsatz 26

- (1) Die Mobilität von Menschen und Gütern soll raum- und umweltverträglich gewährleistet werden. Die Erreichbarkeit der Wohn- und Arbeitsstätten, der Versorgungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen soll gesichert und verbessert werden, und zwar sowohl regional als auch überregional.**
- (2) Durch einen gezielten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur bei sinnvoller Zuordnung der Verkehrsaufgaben auf die dafür geeigneten Träger soll eine gleichmäßige Auslastung aller Verkehrsträger erreicht werden.**

Ziel 31

- (1) Der Ausbau vorhandener Verkehrswege hat Vorrang gegenüber dem Neubau.**
- (2) So weit wie möglich ist der ÖPNV unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes, der sozialverträglichen Stadtentwicklung und des absehbaren Verkehrsbedarfs vorrangig auszubauen.**

Erläuterung:

Grundsätze und allgemeine Ziele für den Bereich Verkehrsinfrastruktur ergeben sich nicht nur aus den in Kapitel B.2.1 genannten Rechtsgrundlagen, sondern auch aus den jeweiligen Fachgesetzen. Insbesondere sind dabei das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und das Landesstraßenausbaugesetz (LStrAusbauG) zu nennen, die die im ROG, im LEPro und LEP NRW enthaltenen Grundsätze und Ziele zum Teil übernehmen, zum Teil weiter ausformulieren.

In diesem und auch in den nächsten Kapiteln werden daher nur solche Grundsätze formuliert, die für das Plangebiet eine hohe Relevanz aufweisen und auf Regionalplanebene abhandelbar sind. Für weitere fachplanerische Grundsätze und allgemeine Ziele sowie deren Erläuterung sei auf die genannten Rechtsgrundlagen und Fachgesetze verwiesen.

Im Zusammenhang mit Grundsatz 26 Abs. 2 sei noch auf die Auswahlverfahren der Bundesverkehrswegeplanung und der Integrierten Gesamtverkehrsplanung hingewiesen (Nutzen-Kosten- bzw. Nutzwert-Analysen etc.), die insbesondere vor dem Hintergrund der Kürzungen der Regionalisierungsmittel eine wertvolle Hilfe darstellen können, begrenzte Mittel sinnvoll und angemessen einzusetzen.

4.1.1 Schienenpersonenverkehr und straßengebundener Öffentlicher Personennahverkehr

Ziel 32

- (1) Das vorhandene Schienennetz des Plangebietes mit seinen benachbarten Regionen ist leistungsfähig zu erhalten und bedarfsgerecht und umweltschonend auszubauen. Es ist durch ein darauf abgestimmtes Busnetz, das die Erschließungs- und Zubringerfunktion erfüllt, zu ergänzen.**

- (2) Die Obere Ruhrtalbahn (Hagen–Schwerte–Arnsberg–Meschede–Bestwig–Warburg–Kassel) und die Verbindung Dortmund–Hamm–Soest–Paderborn–Kassel als Rückgrat des ÖPNV im Plangebiet sind zu erhalten und inklusive der Bahnhöfe und Haltepunkte gemäß den Bedarfsplanungen von Bund und Land auszubauen. Dazu gehört auch die Reaktivierung der Strecke Brilon-Wald–Brilon-Stadt und der Ausbau des Abzweigs Bestwig–Winterberg einschließlich der Schaffung eines Begegnungsgleises im Bereich des Haltepunktes Bigge.
- (3) Die ÖPNV-Anbindung des Plangebietes an den dem Plangebiet unmittelbar benachbarten Regionalflughäfen Dortmund-Wickede und Paderborn-Lippstadt ist zu verbessern.

Grundsatz 27

- (1) Im Plangebiet ist eine angemessene Verkehrsbedienung durch koordinierte Bus-/Schienenkonzepte zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen an ausgewählten Haltestellen Schnittstellen geschaffen werden, die das Umsteigen vom Kfz und vom Fahrrad auf den ÖPNV erleichtern (Park and Ride, Bike and Ride).
- (2) Bei der Planung und Ausgestaltung des ÖPNV sollen bei geringer Nachfrage die Möglichkeiten alternativer Bedienungsformen wie Rufbusse, Sammeltaxen und Bürgerbusse genutzt werden. Insbesondere in den Städten und Gemeinden, die auf Grund des demografischen Wandels zur Anpassung von Infrastrukturen gezwungen werden, sollen frühzeitig Konzepte für eine entsprechende Umstrukturierung des ÖPNV entwickelt werden.
- (3) Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Angebotes des ÖPNV sind die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen; den spezifischen Belangen von Frauen und Männern, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern ist in geeigneter Weise gleichermaßen Rechnung zu tragen.
- (4) Die derzeit vom Güterverkehr genutzten Schienenstrecken Sundern–Arnsberg/Neheim-Hüsten und Beckum/Neubeckum–Lippstadt sollen bei optimierten Kosten-Nutzen-Verhältnissen und unter Berücksichtigung des laufenden Güterverkehrs für den SPNV reaktiviert werden.
- (5) Stillgelegte Bahnhöfe und Haltepunkte sollen so gesichert werden, dass diese bei Bedarf reaktiviert werden können.

Erläuterung:

Die Europäische Union hat ein Leitschema des transeuropäischen Verkehrsnetzes entwickelt, dessen Ausgestaltung vom Land Nordrhein-Westfalen mitgetragen wird. Dieses Leitschema liegt den Entwicklungsachsen des LEP NRW zugrunde. Die Elemente der Entwicklungsachsen sind in der zeichnerischen Darstellung enthalten (vgl. Erläuterungskarte 1). Das Land sieht das Schwergewicht des Infrastrukturausbaus bei der Schiene, da die wichtigen Abschnitte eines transeuropäischen Straßennetzes in Nordrhein-Westfalen weitgehend realisiert oder bereits in Angriff genommen worden sind. Die Streckenmaßnahmen des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2003 bzw. der entsprechenden Bedarfspläne sowie des Bedarfsplans Schiene 2006 NRW einschließlich der entsprechenden Ausbaupläne sind zügig umzusetzen.

Bei den im Plangebiet vorhandenen Schienenstrecken (vgl. Erläuterungskarte 17) handelt es sich um

- Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr (Dortmund–Hamm–Soest–Lippstadt–Paderborn–Kassel und Obere Ruhrtalbahn von Hagen nach Kassel),
- Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr (Abzweige Bestwig - Winterberg, Brilon Wald - Brilon Stadt und Güterverkehrsstrecken) und
- sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (vgl. Kap. C.4.1.3, Trassensicherung).

Die das Plangebiet durchlaufende Fernverkehrsstrecke der Deutschen Bahn AG Dortmund–Hamm–Soest–Lippstadt–Paderborn–Kassel gehört zum transeuropäischen Verkehrsnetz, und zwar als geplante Hochgeschwindigkeitsstrecke. Im LEP NRW ist diese Schienenstrecke Bestandteil einer großräumigen Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung. Der gemäß Bedarfsplanung des Bundes vorgesehene Ausbau der Strecke auf 200 km/h soll bis 2015 abgeschlossen sein. Vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit erfolgten Ausdünnung des Fernverkehrs auf dieser Strecke sollte allerdings zeitnah geklärt werden, ob die wünschenswerte Aufrechterhaltung des Fernverkehrs machbar ist oder stattdessen eine durchgehende schnelle Regionalverkehrsverbindung geschaffen werden soll.

Die Obere Ruhrtalbahn ist gemäß LEP NRW Bestandteil einer großräumigen, Oberzentren verbindenden Achse. Ihr Ausbau ist Bestandteil der Bedarfsplanung des Bundes (weiterer Bedarf) und des Landes (Bedarfsplan Schiene 2006 NRW, Stufe 2). Im Einzelnen soll danach die Strecke von Hagen über Brilon Wald bis nach Warburg für die Neigetechnik ertüchtigt werden ($v_{\max} = 160 \text{ km/h}$), einschließlich des netzbedingten Ausbaus der Stationen Wickede, Neheim-Hüsten, Freienohl, Bigge und des dringend notwendigen Ausbaus der Stationen Olsberg und Meschede. Außerdem soll die Strecke Brilon-Wald–Brilon-Stadt (einschl. Neubau HP Brilon Stadt) reaktiviert werden. Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen steht auch der gemäß Bedarfsplan Schiene 2006 NRW, Stufe 2, geplante Ausbau der Strecke Bestwig–Winterberg (Anhebung der Geschwindigkeit). Da Stufe 2 allerdings bedeutet, dass die Vorhaben bei Fortschreibung des Bedarfsplans (nach 2015) neu bewertet werden, sollte weiterhin versucht werden, kostengünstigere Lösungen/höhere Kosten-Nutzen-Faktoren zu erreichen. Vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit erfolgten Ausdünnung des Fernverkehrs auf dieser Strecke ist neben der wünschenswerten Aufrechterhaltung des Fernverkehrs eine durchgehende schnelle Regionalverkehrsverbindung aufzubauen.

Auf dieses Grundnetz von Schienenverbindungen sind die Busnetze mit dem Ziel auszurichten, eine Verbindung zwischen den Gemeinden entsprechend ihren zentralörtlichen Verflechtungen sicherzustellen und damit die Erschließungs- und Zubringerfunktion zu erfüllen. Dies ist in diesem Plangebiet auf Grund des reduzierten Schienennetzes von besonderer Bedeutung. Was dabei eine angemessene Verkehrsbedienung ist, bestimmen im Einzelnen die Nahverkehrspläne; die öffentliche Daseinsvorsorge – hier im Sinne der öffentlichen Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen – ist jedoch zu gewährleisten.

Da hinsichtlich der realisierbaren Angebotsqualität öffentlicher Verkehrssysteme zwischen Ballungsräumen und Flächenregionen erhebliche Unterschiede bestehen, sollen dort, wo geringe Nachfragen eine volkswirtschaftlich sinnvolle Bedienung mit herkömmlichen Bedienungsformen nicht mehr zulassen, alternative Bedienungsformen wie Rufbusse, Sammeltaxen und Bürgerbusse in das Gesamtsystem einbezogen werden. Dies gewinnt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels an Bedeutung, nicht nur, weil dadurch die Nachfrage abnehmen kann, sondern auch die Ansprüche an den ÖPNV (z.B. steigender Anteil an Senioren) zunehmen können. Bestehende Systeme sollten dazu überprüft, vernetzt und ggf. erweitert werden. Die Vernetzung kann dabei z.B. durch ein webbasiertes Rechnergestütztes Betriebsleitsystem erfolgen. Eine Erweiterung könnte sich z.B. im Bereich der Bürgerbusse anbieten (Disco-/Theater-Fahrten o.a.). Auch inwieweit eine interkommunale Zusammenarbeit in Frage kommt, sollte untersucht werden.

Der Regionalflughafen Paderborn-Lippstadt ist bisher mit dem ÖPNV vom Plangebiet aus nicht gut zu erreichen; eine Direktverbindung besteht weder aus dem Hochsauerlandkreis noch aus dem Kreis Soest. Da die Regionalflughäfen Paderborn-Lippstadt und Dortmund-Wickede in den letzten

Jahren neben den Großflughäfen an Bedeutung gewonnen haben, sollte geprüft werden, ob zumindest eine Busverbindung vom Bahnhof Lippstadt bzw. Geseke (s.a. NVP ZRL 2007) und vom Bahnhof Brilon-Wald (über Brilon Stadt) zum Regionalflughafen Paderborn-Lippstadt eingerichtet werden kann.

Zur Vorbereitung einer Reaktivierung der Schienenstrecken Sundern–Arnsberg/Neheim-Hüsten und Beckum/Neubeckum–Lippstadt sollen rechtzeitig vor 2015 bzw. der nächsten Fortschreibung des Bedarfsplans Schiene 2006 NRW der Bedarf überprüft und die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Optimierung der damit verbundenen Kosten, untersucht werden.

4.1.2 Güterverkehr, Sicherung und Entwicklung

Ziel 33

- (1) Die Bedienung des Güterverkehrs auf den Schienenstrecken des Plangebietes ist sicherzustellen, die vorhandenen Einrichtungen des Güterverkehrs sind zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen und bei Bedarf um neue Einrichtungen zu ergänzen. In Ergänzung des DB-Streckennetzes sind dabei im Plangebiet die WLE-Strecke zwischen Warstein und Lippstadt mit ihrer Fortführung Richtung Münster und das RLG-Streckennetz in Arnsberg und Sundern von besonderer Bedeutung.**

Grundsatz 28

- (1) Eine optimale Nutzung des Schienennetzes für den Transport von Gütern ist anzustreben.**
- (2) Die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene soll – wo immer möglich und sinnvoll – durch eine Anbindung industrieller und gewerblich genutzter Flächen an das Schienennetz und den Ausbau von Umschlaganlagen insbesondere für den Kombinierten Ladungsverkehr unterstützt werden.**

Erläuterung:

Die Erweiterung der EU, aber auch die allgemeine Entwicklung lassen für die Zukunft ein weiteres, deutliches Anwachsen des Güterverkehrs erwarten. Aktuelle Studien prognostizieren eine Zunahme der Güterverkehrsleistung von 2004 bis 2025 um rund 70 % mit entsprechenden Folgen für die Umwelt. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung im September 2008 einen "Masterplan Güterverkehr und Logistik" vorgelegt, der sowohl ein strategisches Konzept als auch konkrete Maßnahmen für die zukünftige Ausrichtung des Güterverkehrs beinhaltet. Unter anderem sollen vorhandene Verkehrswege optimal genutzt und der Verkehr effizient gestaltet werden und umweltfreundliche Verkehrsträger wie Schiene (und Binnenwasserstraße) beim Gütertransport verstärkt zum Einsatz kommen, z.B. durch Förderung innovativer Umschlagtechniken im Kombinierten Verkehr.

Entsprechend diesen Zielsetzungen und den o.g. Zielen und Grundsätzen sollte im Plangebiet weiterhin nach geeigneten Standorten für Güterverkehrszentren mit kombinierten Verkehren (hier Straße/Schiene) gesucht werden. Hierbei sollen insbesondere Schienengüterverkehrsangebote geschaffen werden, die der mittelständischen Verladestruktur der Region entsprechen. Daneben sollte bei der planerischen Umsetzung der dargestellten GIB – zumindest dort, wo in unmittelbarer Nähe eine Schienenstrecke verläuft – der benötigte Raum für neue Gleisanschlüsse von Anfang an mit berücksichtigt werden.

4.1.3 Trassensicherung

Ziel 34

Die Trassen ehemaliger Schienenstrecken, insbesondere Brilon (UW Nehden)–Kreisgrenze Paderborn und (Unna-Königsborn –)Stadtgrenze Hamm–Welper, aber auch aller zukünftig aufgegebenen, sind planungsrechtlich zu sichern, so dass sie bei Bedarf wieder für den Schienengüter-, ggf. auch für den Schienenpersonenverkehr hergestellt werden können. Eine Zwischennutzung für touristische Zwecke ist dabei denkbar.

Erläuterung:

Die Trassensicherung von Schienenstrecken ist eine Option auf die Zukunft. Sie macht aus folgenden Gründen Sinn:

- Bei Schienentrassen handelt es sich – auch wenn Gleise u.ä. nicht mehr erhalten sind – um wertvolle Infrastruktur, mit der es entsprechend sorgfältig umzugehen gilt.
- Steigende Ölpreise, Anforderungen aus Sicht des Klimaschutzes, bestehende Überlegungen zur Ausweitung der Maut auch auf Bundesstraßen etc. könnten im Hinblick auf den Schienengüterverkehr zu einer Veränderung der Rahmenbedingungen führen.
- Generell nicht absehbare Entwicklungen im Verkehrssektor sprechen für den Erhalt von Optionen.

Die Trassensicherung ermöglicht die künftige Nutzung von Trassen, selbst wenn diese u.U. heute nicht oder nicht optimal genutzt werden. Neben einer Reaktivierung für den Personenverkehr, die auf Grund der derzeitigen Kürzungen der Regionalisierungsmittel in naher Zukunft eher unwahrscheinlich scheint, können diese Trassen – bei Änderung der entsprechenden Rahmenbedingungen – für den Güterverkehr genutzt werden, z.B. für die Anbindung von Industrie- und Gewerbebetrieben. Denkbar ist eine Zwischennutzung für touristische Zwecke, z.B. als Radweg. Sollte sich langfristig herausstellen, dass die Trasse nicht für den Schienenverkehr benötigt wird, ist die Sicherung der Trasse immer noch gerechtfertigt im Interesse der Freihaltung für andere lineare Infrastrukturen.

Voraussetzung für eine Reaktivierung für den Schienenverkehr ist, dass die Trasse als zusammenhängendes Grundstück erhalten bleibt, betriebsnotwendige Grundstücke weiterhin zur Verfügung stehen und andere Planungen und Maßnahmen eine Nutzung der Trasse nicht unmöglich oder unzumutbar machen. Nach Möglichkeit sollten darüber hinaus die entsprechenden baulichen Anlagen (Brücken etc.) erhalten und freigehalten werden; lediglich, wenn von ihnen Gefahren ausgehen, für die eine Sicherungspflicht nicht zumutbar ist, könnten diese zurückgebaut werden.

Die Sicherung der ehemaligen Schienenstrecke Brilon (UW Nehden)–Kreisgrenze Paderborn findet im Übrigen ihre (Anbindung von Industrie- und Gewerbebetrieben) Fortsetzung im Kreis Paderborn. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn–Höxter, enthält in Kapitel B.V.1.2, Ziel 6, folgende Forderung: „In grenzüberschreitender Abstimmung ist die Option einer Reaktivierung der Strecke über Büren hinaus nach Brilon (Verknüpfung mit der Oberen Ruhrtalbahn) und in Verlängerung bis ins hessische Willingen, mit Anschluss an die reaktivierte Schienenstrecke Korbach–Kassel, zu prüfen.“

4.1.4 Straßenverkehr

Ziel 35

- (1) **Das raumordnerisch bedeutsame Straßennetz ist in seiner Leistungsfähigkeit zu sichern und zu unterhalten. Bei Ergänzungen des Straßennetzes durch notwendige Neu-**

trassierungen, Bau von Ortsumgehungen und Ausbaumaßnahmen sind umwelt- und raumverträgliche Lösungen, die die Siedlungsbereiche optimal anbinden, anzustreben.

- (2) Von besonderer Bedeutung für das Plangebiet sind in Ost-West-Richtung die A44, die A2 und die (geplante) Achse A46/B7n/B480n von Menden über Arnsberg, Meschede, Bestwig, Olsberg und Brilon nach Bad Wünnenberg (Regierungsbezirk Detmold) und in Nord-Süd-Richtung die A445, die B229, die B55 und die B480/B236. Die entlang dieser Strecken gemäß Bedarfsplanung des Bundes geplanten Aus- und Neubaumaßnahmen einschließlich Ortsumgehungen sind zügig umzusetzen.

Grundsatz 29

- (1) Eine nachhaltige Entlastung der Allgemeinen Siedlungsbereiche sowie eine Verbesserung der Wohn-, Aufenthalts- und Standortqualität durch Umbau vorhandener Ortsdurchfahrten oder den stadt- und umweltverträglichen Bau von Ortsumgehungen ist anzustreben.
- (2) Der Fahrradverkehr ist durch einen regional und interkommunal abgestimmten Ausbau der Radwege zu fördern. Dabei sind vor allem zentrale Versorgungseinrichtungen, Schulstandorte sowie Freizeit- und Tourismusstandorte zu berücksichtigen und es ist auf eine enge Verknüpfung mit dem ÖPNV hinzuwirken.

Erläuterung:

Die Europäische Union hat ein Leitschema des transeuropäischen Verkehrsnetzes entwickelt, dessen Ausgestaltung vom Land Nordrhein-Westfalen mitgetragen wird. Dieses Leitschema liegt den Entwicklungsachsen des LEP NRW zugrunde. Die Elemente der Entwicklungsachsen (vgl. Erläuterungskarte 1) sind in der zeichnerischen Darstellung enthalten und entsprechen den in Ziel 35 Abs. 2 genannten Strecken.

Das im Regionalplan insgesamt dargestellte Straßennetz wird in zwei Kategorien unterteilt:

Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr

Sie sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Oberzentren und Verdichtungsräumen auch über die Landesgrenzen hinaus ermöglichen. Sie können auch eine Folge von großen Mittelzentren mit Oberzentren verbinden oder zu wichtigen Erholungsgebieten führen.

Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr

Sie sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren und den Grundzentren untereinander und zwischen diesen und den Oberzentren unter Berücksichtigung entsprechender, die Landesgrenzen überschreitender Verflechtungen ermöglichen.

Dieses raumordnerisch bedeutsame Straßennetz ist in seiner Leistungsfähigkeit so zu sichern und zu unterhalten, dass es wesentliche Anteile des Verkehrsaufkommens funktionsgerecht aufnehmen kann.

Im Plangebiet haben die Landesstraßen auf Grund des relativ grobmaschigen Netzes der Bundesfernstraßen eine im Vergleich zu anderen Landesteilen höhere Bedeutung. Der Erhalt ihrer Leistungsfähigkeit ist daher besonders wichtig.

Über die Sicherung und Unterhaltung des raumordnerisch bedeutsamen Straßennetzes hinaus sind jedoch auch Ergänzungen vorzunehmen. Dazu sind die Vorhaben des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen und des Bedarfsplanes für die Landesstraßen einschließlich der entsprechenden Ausbaupläne zügig umzusetzen. Von besonderer Dringlichkeit sind dabei die Maßnahmen auf den in Ziel 35 Abs. 2 genannten Strecken, nicht zuletzt auch deswegen, weil sie auf Grund der Grobma-

schichtigkeit des Bundesfernstraßennetzes entsprechend hohe Belastungen aufweisen. Außerdem stellt die A 44 für die Zentren des Kreises Soest eine leistungsfähige Verbindung zu den Oberzentren Dortmund und Paderborn dar. Von besonderer Bedeutung für die Erschließung der Zentren des Hochsauerlandkreises und deren Anbindung insbesondere an das Oberzentrum Dortmund sowie für die Erschließung des Wirtschaftsraumes und des Erholungsgebiets Sauerland ist dagegen die A 46 einschließlich der geplanten Weiterführungen als B7n/B480n.

Das südliche Plangebiet (Raum Schmallenberg/Winterberg) verfügt über eine eher schlechte verkehrliche Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz. Für diesen Raum ist der Ausbau der nicht mehr im Plangebiet liegenden B 517n zwischen Krombach und Welschen-Ennest als Zubringer zur A 45 sowie der Bau einer leistungsfähigen Verbindung zwischen Olpe und Hersfeld (Weiterführung der A 4) von großer Bedeutung.

Die Vorhaben des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen und des Bedarfsplanes für die Landesstraßen einschließlich der entsprechenden Ausbaupläne sind der Tabelle 6 im Anhang zu entnehmen. Differenziert wurde dabei u.a. zwischen:

Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Diese Maßnahmen werden in schematischer Form dargestellt: Verbindungen zwischen Anfangs- und Endpunkt durch eine Linie, Ortsumgehungen durch eine Linie um den betreffenden Ort herum (Umrundung). Sie sind in der zeichnerischen Festlegung und in der Erläuterungskarte 18 als rot gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Bedarfsplanmaßnahmen, für die bereits Linien im raumordnerischen Verfahren nach den Straßengesetzen bestimmt, genehmigt oder abgestimmt oder nach Straßenrecht planfestgestellt sind

Diese Straßen sind in der zeichnerischen Festlegung als durchgezogene rote Linie dargestellt und in der Erläuterungskarte 18 – sofern nicht nur Ausbaumaßnahme – als grüne Linie gekennzeichnet.

Vorhandene Straßen und im Bau/Ausbau befindliche neue Straßenabschnitte

Diese Straßen sind in der zeichnerischen Festlegung als durchgezogene rote Linie dargestellt und in der Erläuterungskarte 18 (ebenfalls) als rote Linie gekennzeichnet.

Soweit es sich bei den Straßenneubaustrecken um Ortsumgehungen handelt, entfallen nach Realisierung dieser Neubaumaßnahmen die entsprechenden Ortsdurchfahrten als Ziel der Raumordnung und Landesplanung. Über die Zahl der Fahrstreifen der dargestellten Straßen trifft der Regionalplan keine Aussage.

Zumindest in einem Teil des Plangebietes bietet die vorhandene Topografie sehr gute Voraussetzungen für eine Förderung des Radverkehrs. Aber auch in den anderen Teilen des Plangebietes können z.B. aufgelassene Bahntrassen eine Möglichkeit bieten, Radwege mit mäßigen Steigungen zu schaffen (vgl. auch Kap. C.4.1.3).

4.1.5 Luftverkehr

Ziel 36

Die Verkehrslandeplätze Arnsberg-Menden und Meschede-Schüren sind in ihren bestehenden räumlichen Grenzen und in ihrer funktionalen Zuordnung zu sichern. Erforderliche Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheitsstandards und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit sind in diesem Rahmen bedarfsgerecht durchzuführen.

Die o.g. Verkehrslandeplätze Arnsberg-Menden und Meschede-Schüren sind im Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm (LEP Schutz vor Fluglärm – GV.NRW. 1998, S. 512 vom 17. August 1998) erfasst und deren relevante Lärmschutzzonen B (67 dbA) und C (62 dbA) sind dargestellt. Die

im LEP Schutz vor Fluglärm getroffenen Regelungen für die Bauleitplanung in den Lärmschutzzonen B und C sind im Folgenden als Ziel übernommen:

Ziel 37

(1) „II. Zone B

II.2 Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.

In der Bauleitplanung sind im Rahmen der Darstellungen des Regionalplanes Ausnahmen zulässig, wenn es sich hierbei um die Abrundung einer Baufläche handelt. Hierbei können auch Festsetzungen für Einrichtungen der wohnungsnahen Infrastruktur getroffen werden.

In diesen Ausnahmefällen sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen. So sind bereits im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen darzustellen. Im Bebauungsplan sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB dementsprechend die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Verminderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen festzusetzen.

Außerdem müssen Bebauungspläne, die neues Baurecht begründen, Festsetzungen über Vorkehrungen für den erforderlichen baulichen Schallschutz enthalten.“

(2) „III. Zone C

III.2 Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist. Hierbei sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für einen angemessenen baulichen Schallschutz zu treffen.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind in der Regel unzulässig.“

Erläuterung:

Die Verkehrslandeplätze Arnsberg-Menden und Meschede-Schüren leisten einen wichtigen Beitrag für die luftverkehrliche Erschließung des Plangebietes. Sie dienen dem Geschäftsreiseverkehr, dem Werksluftverkehr und der Allgemeinen Luftfahrt einschließlich der Sportfliegerei und dem Schulflugbetrieb. Für alle genannten Flugplätze sind keine wesentlichen Funktionserweiterungen vorgesehen.

Für den Anschluss an den Regionalluftverkehr dienen der dem Plangebiet unmittelbar benachbarte Regionalflyghafen Paderborn-Lippstadt und der Regionalflyghafen Dortmund-Wickede.

4.2 Entsorgung

4.2.1 Abfallentsorgung

Nach den allgemeinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung im LEPro (§ 34) und den Zielen des LEP NRW (Kap. D.III.2) und Erläuterungen (Kap. D.III.3) sollen Abfälle im Rahmen einer umweltverträglichen Abfallwirtschaft möglichst vermieden und, soweit sie nicht verwertet werden können, möglichst gemeinwohlverträglich beseitigt werden. Die Regionalplanung hat dabei die Aufgabe, vor allem für die regionalplanerische Sicherung raumverträglicher Standorte der erforderlichen Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie von Deponien zu sorgen. Die folgenden textlichen Ziele konkretisieren deshalb die o.g. landesplanerischen Rechtsvorschriften.

Ziel 38

Abfallbehandlungsanlagen sind nur in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) oder im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Deponie zulässig.

Erläuterung:

Die Ziele der Abfallwirtschaft sind im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie im Landesabfallgesetz dargelegt. Die danach aufzustellenden Abfallwirtschaftspläne stellen die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung sowie die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen dar. Außerdem weisen sie zugelassene Abfallbeseitigungsanlagen und geeignete Flächen für Abfallbeseitigungsanlagen zur Endablagerung von Abfällen (Deponien) sowie für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen aus. Die Pläne können ferner bestimmen, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben. Der überarbeitete Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilplan Siedlungsabfälle ist zum 1. Juni 2005 in Kraft getreten.

Der Regionalplan stellt grundsätzlich alle ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen dar, die mehr als 10 ha Fläche benötigen, da sie bereits auf Grund ihrer Raumbeanspruchung in der Regel regionalbedeutsam sind. Ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen mit weniger als 10 ha Flächengröße sind dann aufgenommen worden, wenn sie eine regionalbedeutsame Entsorgungsfunktion wahrnehmen. Bei den dargestellten Abfallentsorgungsanlagen handelt es sich ausschließlich um die Anlagen, die im Anlagenkataster des Abfallwirtschaftsplans Arnsberg, Teilplan Siedlungsabfälle enthalten sind. Alle Anlagen und Deponien bestehen bereits. Sie sind in der Tabelle 8 aufgeführt.

Die Deponien sind als Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen durch das Planzeichen "Aufschüttungen und Ablagerungen" flächig abgegrenzt und zusätzlich durch das Symbol "Abfalldeponien" gekennzeichnet. Die dargestellten Symbole bezeichnen jeweils eine Einzelanlage. Räumlich und funktional zugeordnete kleinere Abfallbehandlungsanlagen sind nicht gesondert dargestellt.

Boden- und Bauschuttdeponien sind in der Regel wegen ihrer geringen Flächengröße und ihrer in der Regel örtlichen Bedeutung im Regionalplan zeichnerisch nicht dargestellt.

Da seit dem 01.06.2005 organische Abfälle – also der gesamte Hausmüll – nicht mehr auf Deponien abgelagert werden dürfen, werden Deponien für die Abfallentsorgung nicht mehr im bisherigen Umfang benötigt. Daher ist eine vorsorgende Darstellung von neuen Deponiestandorten im Regionalplan gegenwärtig nicht erforderlich.

Dargestellte Abfallbehandlungsanlagen und -deponien ¹⁾ zur öffentlich-rechtlichen Entsorgung			Tabelle 8
Name/Bezeichnung	Standort	Kapazität/Laufzeit bis	Bemerkungen
Biomüllkompostwerk Brilon	HSK	32.000 t/Jahr unbegrenzt	
Kompostwerk Hellefelder Höhe	HSK	20.000 t/Jahr unbegrenzt	
Zentraldeponie Meschede-Frielinghausen	HSK	ca. 7.800.000 m ³ Stand: 2005 langfristig	DK- II, DK- III (tlw.) Deponie, Entsorgung restli- cher Siedlungsab- fälle in der MVA Hagen
Zentraldeponie Bestwig-Halbeswig	HSK		Stilllegungsphase
Zentraldeponie Arnsberg-Müschede	HSK		Stilllegungsphase
Biomüllkompostierung Anröchte	Kreis Soest	18.000 t/Jahr unbegrenzt	
Biomüllkompostanlage Soest	Kreis Soest	13.500 t/Jahr unbegrenzt	
Abfallwirtschaftszentrum Werl	Kreis Soest	14.000 t/Jahr (Kompos- tierungsanlage) unbegrenzt	Kompostierungs- anlage, Sortier- und Umladeanlage mit Wertstoffhof
Abfallwirtschaftszentrum Erwitte	Kreis Soest	120.000 t/Jahr unbegrenzt	Sortier- und Umla- deanlage mit Wertstoffhof und Brennstoffgewin- nungsanlage (BRAM-Anlage) Entsorgung restli- cher Siedlungsab- fälle in der ZD En- nigerloh > 2030.
Zentraldeponie Erwitte	Kreis Soest		Rekultivierung
Zentraldeponie Werl	Kreis Soest		Rekultivierung Entsorgung in MVA Hamm
Boden-/Bauschutt-Deponie Gese- ke	Kreis Soest	940.000 m ³ Stand 12/07: 400Tm ³ 2011	Mit Wertstoffhof Geseke/Rüthen/ Lippstadt
Bodendeponie Anröchte	Kreis Soest	unbekannt 2015	Anröchte/Erwitte/ Lippstadt
Boden-/Bauschutt-Deponie Ber- lingsen	Kreis Soest		

Quelle: Abfallwirtschaftsplan 2005, Bez. Reg. Arnsberg, Hochsauerlandkreis und Kreis Soest

¹⁾gem. LEP NRW, Ziel D. III. 2 i.V.m. Anl. zu § 35 Abs. 1 der LPIG DVO

Auf die regionalplanerische Sicherung der derzeitigen Deponiestandorte kann jedoch nicht verzichtet werden, weil diese zum Einen derzeit noch betrieben werden und zum Anderen nach dem Abschluss der Stilllegung eine gem. § 19 Abs. 3 der Deponieverordnung mindestens 30 Jahre dauernde Nachsorgephase folgt, während der fachplanungsrechtlich ausschließlich das Abfallrecht, konkretisiert durch Planfeststellung oder -genehmigung gilt.

Die Deponien sind nach ihrer Schließung durch geeignete Maßnahmen umweltgerecht zu sichern und landschaftsgerecht zu rekultivieren. Die bereits seit längerer Zeit geschlossenen Deponien sind daraufhin zu überprüfen, ob und welche zusätzlichen Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich und noch durchzuführen sind.

Auf Grund ihrer Emissionen sind Abfallbehandlungsanlagen entweder nur innerhalb von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen oder im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Deponie zulässig.

4.2.2 Standorte für Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen

Zur Planung der Abwasserbehandlungs- und -reinigungsinfrastruktur findet sich in § 33 Abs. 2 LEPro der Auftrag, die notwendigen Flächen für Abwasseranlagen regionalplanerisch zu sichern. Dieser Auftrag wird durch die im Folgenden beschriebenen Ziele und Grundsätze ausgeführt.

Ziel 39

- (1) Die dargestellten Siedlungsbereiche dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Abwasserbeseitigung gesichert ist. Alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind an eine Abwasserbehandlungsanlage anzuschließen. Für Streusiedlungen sind geeignete Kläranlagen zu erstellen.**
- (2) Standorte für Kläranlagen haben**
 - **ausreichende Mindestabstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen einzuhalten sowie**
 - **ausreichende Erweiterungsflächen aufzuweisen.**

Erläuterung:

Die Standorte der regional bedeutsamen Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen werden durch die zeichnerischen Festlegungen gesichert. Es sind dabei nur Anlagen mit einem Ausbaugrad von mehr als 12.000 Einwohnergleichwerten (EGW) dargestellt. Sie sind in Tabelle 9 aufgeführt. Über diese Anlagen hinaus gibt es einige nicht dargestellte Kläranlagen, die kleinere, zeichnerisch nicht dargestellte Ortschaften entwässern.

Mit dem Symbol "Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage" sind in den zeichnerischen Festlegungen auch die zwar räumlich von den zugehörigen Kläranlagen abgesetzten, aber mit ihnen in engem funktionalen Zusammenhang stehenden Schlammentwässerungsplätze gemeint.

Im Großen und Ganzen ist die Abwasserbeseitigung im Plangebiet geregelt. Neubauten von Kläranlagen sind nicht vorgesehen. Die beabsichtigten Erweiterungen bestehender Anlagen gehen aus Tabelle 9 hervor.

Aus Immissionsschutzgründen müssen Kläranlagen von geplanter und vorhandener Wohnbebauung bestimmte Mindestabstände einhalten. Der Abstandserlass in seiner Fassung vom 2. April 1998 sieht bei Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EGW einen Mindestabstand von 500 m und bei Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EGW einen Mindestabstand von 300 m vor. Deshalb sind sowohl bei der Neuplanung bzw. Erweiterung von Kläranlagen,

als auch bei Planung von Wohnbebauung bzw. vergleichbaren immissionsempfindlichen Nutzungen ausreichende Abstände einzuhalten.

Tabelle 9

Dargestellte Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen (Stand: 2007)				
Stadt/ Gemeinde	Standort	Auslastung (Einwohner- wert)	Ausbaugröße (Einwohner- wert)	Betreiber
Anröchte	Anröchte	8.950	20.000	Gemeinde
Arnsberg	Arnsberg	21.921	26.700	Ruhrverband
Arnsberg	Neheim	126.537*	90.000	Ruhrverband
Arnsberg	Wildshausen	132.377*	98.000	Ruhrverband
Bad Sassen- dorf	Bad Sassen- dorf	11.785	13.000	Lippeverband
Bestwig	Velmede	35.424	47.500	Ruhrverband
Brilon	Brilon	18.413	24.000	Ruhrverband
Ense	Bremen	9.172	13.300	Ruhrverband
Erwitte	Erwitte-Nord	12.606	16.500	Stadt
Eslohe	Bremke	7.782	14.500	Ruhrverband
Geseke	Geseke	24.506	30.000	Stadt
Lippetal	Lippetal	12.400	15.000	Gemeinde
Lippstadt	Lippstadt	100.000	130.000	Stadtentwässerung Lippstadt
Marsberg	Bredelar	4.641	15.000	Stadtwerke
Marsberg	Mitte	11.137	30.000	Stadtwerke
Medebach	Berge	9.725	14.000	Stadt
Möhnesee	Völlinghausen	8.070	13.300	Ruhrverband
Schmallen- berg	Schmallen- berg	13.089	15.000	Ruhrverband
Soest	Soest	87.615	90.000	Lippeverband
Sundern	Reigern	26.163	40.000	Ruhrverband
Warstein	Warstein	25.962	98.000	Ruhrverband
Warstein	Belecke	12.178	12.044	Ruhrverband
Welper	Welper	10.508	12.000	Lippeverband
Werl	Werl	32.960	36.000	Lippeverband
Werl	Westönnen	12.487	16.000	Lippeverband
Wickede	Wickede	17.913	20.000	Ruhrverband

* inklusiver anaerober Teilstromvorbehandlung von Papierabwässern

Grundsatz 30

Auf einen umweltverträglichen Umgang mit dem Regenwasser ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hinzuwirken. In bestehenden und besonders in geplanten Siedlungsbereichen sollen verstärkt Maßnahmen zur Regenwasserversickerung oder ortsnahe Einleitung getroffen werden.

Erläuterung:

Dem Umgang mit dem Regenwasser kommt bei der Weiterentwicklung des Gewässersystems eine besondere Bedeutung zu. Die weitere Versiegelung der Oberfläche, die eine künstliche Abführung des Oberflächenwassers bedingt, soll eingeschränkt und alle Möglichkeiten zur Entsiegelung und zum Umbau vorhandener Gewässersysteme sollen genutzt werden. Auch im Hinblick auf die Grundwasseranreicherung soll verstärkt eine natürliche, flächenhafte Versickerung von hierfür geeignetem Regenwasser in den Untergrund mit ausgleichender Wirkung auf den Abfluss angestrebt werden.

Ein umweltverträglicher Umgang mit dem Regenwasser bedingt neue Entwässerungssysteme. Wenn langfristig die hohen Belastungsspitzen für die Fließgewässer und die Kanalisation abgebaut werden können, kann dies in der Folge auch zu insgesamt technisch weniger aufwändigen Maßnahmen führen. Zum umweltverträglichen Umgang mit dem Niederschlagswasser gehören eine Vielzahl von Maßnahmen mit abflussvermindernder und -verzögernder Wirkung einschließlich der Regenwassernutzung für Brauchwasserkreisläufe.

In bereits bebauten Gebieten besteht ein Anschluß- und Benutzungszwang, so dass nur in Ausnahmen die Abwasserbeseitigungspflicht von der Kommune an den Eigentümer übertragen werden kann. Maßnahmen zur Regenwasserversickerung oder ortsnahe Einleitung in bestehenden Baugebieten werden dadurch erschwert, sie sollen jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

D Anhang

Anhangsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen		110
Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen		113
Verzeichnis Rechtsgrundlagen		115
Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbereiche	(Tabelle 3)	117
Leitbilder zur Landschaftsentwicklung	(Tabelle 4)	126
Bereich für den Schutz der Natur – BSN	(Tabelle 5)	156
BSN – Oberflächengewässer, deren naturschutzwürdigen Bereiche		
gem. Ziel 25 Abs. 2 als BSN gesichert sind –	(Tabelle 5 a)	180
Landesstraßenausbauplan (2007 – 2011)	(Tabelle 6)	184
Bundesverkehrswegeplan (2003 – 2015)		185
Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbereiche		187
(Ergänzung zur Tabelle 3)		

Verzeichnis der Abkürzungen

ASB	Allgemeine Siedlungsbereiche
ASB-Z	ASB für zweckgebundene Nutzungen
ASB-E	ASB für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGG	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRAM	Brennstoff aus Müll
BSAB	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
BSLV	Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
DK	Deponieklassen
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EW	Einwohner
EWG	Einwohnergleichwerte
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
GEP	Gebietsentwicklungsplan neu: Regionalplan
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche)
GIB-Z	GIB für zweckgebundene Nutzungen
GIFPRO	Gewerbe- und Industrieflächenbedarfsprognose

GIS	Geografisches Informationssystem
HP	Haltepunkt
IV	Individualverkehr
KL	Kulturlandschaft
KLB	Kulturlandschaftsbereich
LabfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW –ehemals LÖBF-
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LEPro	Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm) NRW
LfoG	Landesforstgesetz NRW
LG	Landschaftsgesetz NRW
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen – seit 01.01.2007: LANUV
LPIG	Landesplanungsgesetz NRW
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LR	Landschaftsraum
MBV	Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
MVA	Müllverbrennungsanlagen
NSG	Naturschutzgebiet
NWZ	Naturwaldzelle
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
RB	Regierungsbezirk

RL	Richtlinie
RLG	Regionalverkehr Ruhr-Lippe
ROG	Raumordnungsgesetz
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SO	Sondergebiet
SUP	Strategische Umweltprüfung
SUPG	Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG
SUP-RL	SUP-Richtlinie – Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
TA	Teilabschnitt
UW	Umspannwerk
VSG	Vogelschutzgebiet
VV	Verwaltungsvorschrift
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WLE	Westfälische Landeseisenbahn
WSB	Wohnsiedlungsbereich
WSZ	Wasserschutzzone
ZD	Zentraldeponie

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildungen		Seite
Abbildung 1	Bevölkerungsentwicklung 1975 – 2008 Kreis Soest und Hochsauerlandkreis	11
Abbildung 2	Geburten und Sterbefälle	12
Abbildung 3	Geburten-/ Sterbefallbilanz	12
Abbildung 4	Zu- und Fortzüge	13
Abbildung 5	Wanderungssaldo	14
Abbildung 6	Ausländeranteil an der Bevölkerung	15
Abbildung 7	Rückgang ausländischer Bevölkerung seit 01.01.2000	15
Abbildung 8	Anteile der Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung (%) 2005 – 2025	16
Abbildung 9	Entwicklung Zahl sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter	18
Abbildung 10	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte – insgesamt und nach Geschlecht –	19
Abbildung 11	Anteile sozialversicherungspflichtig Beschäftigter nach Wirtschaftsbereichen und nach Geschlecht (2007)	20
Abbildung 12	Anteile der Beschäftigten nach Wirtschaftsabschnitten und Geschlecht (2007)	21
Abbildung 13	Veränderung der Anzahl Beschäftigter 2003 – 2007 (%)	22
Abbildung 14	Entwicklung der Arbeitslosigkeit	24
Abbildung 15	Arbeitslose und Arbeitslosenquoten nach Geschlecht	24
Abbildung 16	Arbeitslose und Arbeitslosenquoten nach besonderen Gruppen	25
Abbildung 17	Naturräumliche Gliederung	27
Abbildung 18	Bewaldungsprozent	72
Abbildung 19	Baumartenverteilung im Plangebiet	76

Tabellen		Seite
Tabelle 1	ASB – Bilanz	49
Tabelle 2	GIB – Bilanz	53
Tabelle 3	Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbereiche	ab 117
Tabelle 4	Leitbilder zur Landschaftsentwicklung	ab 126
Tabelle 5	Bereiche für den Schutz der Natur – BSN	ab 156
Tabelle 5a	BSN - Oberflächengewässer, deren naturschutzwürdige Bereiche gem. Ziel 25 Abs. 2 als BSN gesichert sind -	ab 180
Tabelle 6	Bedarfsplanmaßnahmen Straße – Bund/Land (Stand: 2011)	ab 184
Tabelle 7	Rohstoffsicherung nach Gesteinsarten im Plangebiet (Stand: September 2011)	93
Tabelle 8	Dargestellte Abfallbehandlungsanlagen und -deponien zur öffentlich-rechtlichen Entsorgung	105
Tabelle 9	Dargestellte Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen (Stand: 2007)	107

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) vom 27. Juni 2001 (ABl. L 197 S. 30)

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie– (EG-WRRL), (ABl. L 327, S. 1), zuletzt geändert am 5.6.2009 -RL 2009/31/EG- ABl. L 140 S. 128

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert am 20.12.2006 (ABl. Nr. 363 S. 368)

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) - EG-Vogelschutzrichtlinie - (ABl. L 103, S. 1)

Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert am 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 28.7.2011 (BGBl. I S. 1690)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 11.8.2010 (BGBl. I S. 1163)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 28.7.2011 (BGBl. I S. 1690)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) – (VV-FFH) – -Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.04.2000-, -III B 2 – 616.06.01.10 (MBI. NRW. S. 624), zuletzt geändert am 11.12.2006 MBI. NRW S. 845)

Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung zum vorbeugenden Hochwasserschutz vom 14.06.2000 (Gem. MBI. S. 514 ff.)

Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) vom 5. Oktober 1989 (GV. NRW. 1989, S. 485), zuletzt geändert am 17.12.2009 (GV. NRW. S. 874)

Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) vom 11. Mai 1995 (GV. NRW. S. 532)

Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm vom 17. August 1998 (GV. NRW. S. 512)

Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. 430), zuletzt geändert am 16.3.2010 (GV.NRW S. 212 und Verordnung zur Durchführung des LPIG vom 8.6.2010 (GV.NRW S. 334)

Landesabfallgesetz NRW (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250), zuletzt geändert 17.12.2009 (GV. NRW S. 863)

Landesforstgesetz NRW (LFoG) vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert am 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 522), zuletzt geändert am 16.3.2010 (GV,NRW S. 185)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert am 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185)

Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert am 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 228)

Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW S. 196), zuletzt geändert am 19.6.2007 (GV. NRW. S. 258)

Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (FStrAbG) vom 1. Januar 1982, neugefasst durch Bekanntgabe vom 20. Januar 2005 (BGBl I 2005 S.201); zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl I 2006 S.2833)

Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (LStrAusbauG) vom 20. April 1993; zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW. 2007 S. 92)

Bundesfernstraßengesetz (FernStrG) vom 8. Juni 1980; neugefasst durch Bekanntgabe vom 28. Juni 2007 (BGBl I 2007 S.1206); zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I 2009 S.2585)

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306)

Gesetz zur Integrierten Gesamtverkehrsplanung (Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000) (GV. NRW. 2000 S. 462) zwischenzeitlich außer Kraft!!

Artikel 3 der Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Raumordnungspläne und Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsamen Merkmale der Festlegungen in Raumordnungsplänen, einschließlich zu verwendender Planzeichen und ihrer Bedeutung und das Verfahren der Umweltprüfung (Planverordnung zum LPIG) vom 3. Mai 2005 in der Fassung vom 10. Mai 2005 (SGV. NRW. 230) mit der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung - Gegenstand und Form der Planzeichen -(Planzeichenverzeichnis)

Name	Lage und Abgrenzung	Kulturlandschaftscharakter	Besonders bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und -elemente	Leitbilder und Ziele
<p>Hellwegbörden</p>	<p>Die Kulturlandschaft „Hellwegbörden“ umfasst im Kern weite Teile des Kreises Soest; ausgenommen sind im Norden die nördlich der Lippe gelegenen Gebietsteile der Gemeinden Lippeatal und Welper sowie der Stadt Lippstadt und im Süden die Stadt Warstein und die Gemeinden Wickede und Ense sowie die südlichen Teile von Möhnesee und Rüthen. Außerhalb des Plangebietes gehören noch aus dem Kreis Unna die östlichen Gebiete von Bönen und Unna, die südöstlichen Teile von Hamm und im Osten aus dem Kreis Paderborn der Bereich um Salzkotten zu dieser Kulturlandschaft. Das historische Altstraßenbündel des „Hellwegs“ hat dieser Kulturlandschaft den Namen gegeben.</p>	<p>Die Hellwegbörden sind ein flachwelliges und sehr fruchtbares Gebiet, das zwischen der Lippe im Norden und dem Mittelgebirge im Süden liegt. Der bereits im Neolithikum einsetzende Ackerbau führte zu einer gehölzarmen, offenen und wenig strukturierten Landschaft, die charakteristisch ist. An der Haarabdachung entwickelten sich in den für Nordrhein-Westfalen einmaligen Trockentälern Kalkmagerrasenstandorte als Folge historischer Landnutzung. In westöstlicher Richtung verläuft ein zur Lippe hin entwässernder Quellhorizont, im Hellwegraum treten Solequellen zutage.</p> <p>Der Kulturlandschaftsraum ist überwiegend von geschlossenen Dorfsiedlungen geprägt. Im Nordwesten liegt ein Streusiedlungsgebiet, in dem sich die ehemaligen Niederadelssitze heute durch Motten (Erdhügelburgen) abzeichnen. Die Pfarrkirchen sind von einer charakteristischen Kirchringbebauung umgeben. Entlang des historischen Hellwegs reihten sich bereits im Mittelalter wichtige Städte und Märkte. Hier sind sehr frühe Kirchbauten erhalten. Unter den Städten ragt Soest auf Grund seiner historischen Bedeutung und Substanz sowie seiner</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kulturlandschaft „Hellwegbörden“ zwischen Lippe und Haarhöhe sowie zwischen Werl und Salzkotten spiegelt repräsentativ den offenen Charakter einer über Jahrhunderte entwickelten Agrarlandschaft wider. Sie besitzt bedeutende städtische Zentren, typische Dörfer der Börde und Kirchdörfer am Hellweg, das Kloster Paradiese und patrizische Landsitze der Sälzer, überregionale Monumente des Straßen- und Eisenbahnbaues, Zeugnisse der Salzgewinnung und der Windenergienutzung. • Die Umgebung des Königshofes Erwitte enthält eine archäologische Schicht mit Belegen für seit der Merowingerzeit besiedelte Orte (Assapa, Glashem, Hocelhem, Osthem), denen eine besondere Funktion bei der Sicherung des karolingischen Königsgutsbezirkes in Erwitte zugekommen ist. • Grabhügelfelder befinden sich auf dem Haarstrang und der Haarabdachung. • Der Raum Geseke weist mittelalterliche Orte im Boden auf, die auf Grund mehrfacher Adels- und Territorialfehden zerstört worden sind. • Um Rüthen-Kneblinghausen sind zahlreiche mesolithische Oberflä- 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Erhalt der Boden- und Baudenkmäler, Schutz der kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkerne sowie der o.g. Blickbeziehungen • Der offene Landschaftscharakter sollte grundsätzlich erhalten werden. Seine Bedeutung ist nur mit einer genügend großen Ausdehnung gegeben. Der Anteil raumbildender Gehölzstrukturen wie Hecken oder Wälder sollte die Weite des Raumes nicht beeinträchtigen. • Die Weiterentwicklung der historisch gewachsenen Verkehrs- und Entwicklungsachse entlang des Hellwegs soll unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Bedeutung des Raumes erfolgen. Den Sichtbeziehungen auf die überkommenen Stadtsilhouetten ist besondere Beachtung zu schenken. • Bei einem eventuellen Funktionswandel der Bade- und Kurorte sollte ihre Historie weiterhin in der Struktur ablesbar bleiben. • Vermeidung der technisch-industriellen Überprägung des Landschaftsbildes der offenen ländlichen Kulturlandschaft durch übermäßige Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung

		<p>markanten turmreichen Silhouette heraus. Durch die salzhaltigen Quellen am Hellweg entstand eine Kette bedeutender Salinen und Bäder. Den planmäßigen Grundriss einer Gründungsstadt weist lediglich das an der Lippe gelegene Lippstadt auf.</p> <p>Im ländlichen Raum ist das niederdeutsche Hallenhaus aus Fachwerk im 19. Jh. von Massivbauten aus Backstein oder dem regionalspezifischen grünen Kalksandstein abgelöst worden. Letzterer wurde ebenfalls für Herrschafts- und Sakralbauten verwendet.</p> <p>Die zahlreichen Adelsgüter und Herrensitze mit Konzentrationen an Lippe und Ahse sind umgräbtet. In ihnen spiegelt sich die Wohlstandsphase der Renaissance. Barockbauten finden sich stärker im katholischen Osten, der zudem religiöse Kleinerelemente wie Bildstöcke und Wegekreuze aufweist.</p> <p>Die um die Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzende Industrialisierung brachte in erster Linie Fabrikationsanlagen hervor, die auf der prosperierenden Landwirtschaft beruhen, wie z.B. Molkereien und Brennereien.</p>	<p>chenfundstellen entdeckt worden. Zudem sind das etwa 10 ha Fläche einnehmende Römerlager Kneblinghausen als obertägiges Bodendenkmal und Überreste einer germanischen Siedlung bekannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besondere Sichtbezüge richten sich auf die Silhouette von Soest und die Kirchtürme von Werl und Erwitte. • Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkerne, insbesondere als Bodearchiv, sind Erwitte, Geseke, Lippstadt, Soest und Werl. 	
Sauerland	Die Kulturlandschaft „Sauerland“ ist als Bergland nach Norden durch den Höhenzug des Haarstrangs gegenüber der ganz an-	Das Sauerland mit tief eingeschnittenen Tälern und steilen Hängen umfasst in den Höhenlagen die niederschlagsreichsten Gebiete Nordrhein-Westfalens. Das bewaldete Bergland ist durchbrochen von offe-	<ul style="list-style-type: none"> • Der Weiler Sundern-Wildewiese ist eine Montansiedlung in einer Höhenlage von 520 bis 600 m ü. NN. In den umgebenden Wäldern befinden sich Spuren historischen Bergbaus. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Umstrukturierung heutiger landwirtschaftlicher Verhältnisse ist die Pflege der Landschaft zu fördern. Das jetzige Landschaftsbild und der damit verbundene Charakter ist typisch und erhaltenswert.

	<p>ders strukturierten Kulturlandschaft „Hellwegbörden“ und nach Süden durch den Gebirgskamm des Rothaargebirges gegenüber den Kulturlandschaften „Siegerland“ und „Wittgenstein“ sehr deutlich abgegrenzt. Jedoch bestimmen sich die Grenzen nach Osten zum hessischen Landkreis Waldeck-Frankenberg und nach Westen zur überwiegend rheinischen Kulturlandschaft „Bergisches Land“ primär kulturhistorisch und hier insbesondere territorial- und kirchengeschichtlich. Die territorialen und konfessionellen Unterschiede führten zu unterschiedlichen kulturlandschaftlichen Entwicklungen im märkischen und im kölnischen Teil des Sauerlandes. Zu letzterem gehören auch große Teile des Plangebiets. Das Kölnische Sauerland umfasst die gebirgigen Teile des</p>	<p>nen Kalkmulden und Hochebenen. Sie dienen auf Grund ihrer Bodengüte dem Ackerbau. In den mitteldevonischen Kalkarealen finden sich zahlreiche Höhlen, die in verschiedenen Epochen der Urgeschichte intensiv genutzt wurden. Die jüngere Besiedlung der Landschaft geschah von den Höhen aus. Die Entstehung von Städten und Freiheiten erfolgte vielfach bei älteren Burgen. Ab dem späten Mittelalter entstanden in den Tälern die gewerblichen Anlagen des Erzbergbaus und der Weiterverarbeitung, die z. T. die Entwicklung großer Siedlungen nach sich zogen. Im Gesamttraum finden sich zahlreiche ehemalige Bergbaugelände, in denen vorrangig nach Eisenerz, v. a. im Osten aber auch auf Buntmetalle gegraben wurde. Pingen, Stollensysteme, Halden und Verhüttungsplätze sind als Relikte vorhanden. Auch die Kalksteinvorkommen wurden bereits in historischer Zeit abgebaut. Zahlreiche nach Norden verlaufende Hohlwegbündel stammen von den Verbindungswegen zu den Absatzmärkten am Hellweg. Reste von Landwehren zeigen ehemalige Grenzverläufe an. Seit dem späten 19. Jh. wurden im Sauerland Talsperrerrichtungen errichtet. Im Kölnischen Sauerland bezeugen zahlreiche Burgen und Gründungsstädte das territorialpolitische Interesse an dem Raum und seinen Bodenschätzen. Bei der ländlichen Be-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Arnberger Wald mit Arnberg und den Kölnischen Bergstädten ist ein spezieller Ausschnitt des Landes NRW. Das ehemalige Jagdrevier der Kurfürsten ist in einer außergewöhnlichen Größe als zusammenhängender Wald erhalten und gibt Auskunft über die Forstgeschichte. Um Rütten-Kneblinghausen sind zahlreiche mesolithische Oberflächenfundstellen und beweisen eine attraktive Region für die letzten Jäger und Sammler. Die Lage der Städte Belecke, Hirschberg, Kallenhardt und Rütten auf Bergkuppen ist für die Kölnischen Stadtgründungen im Sauerland charakteristisch. Arnberg besitzt als Regierungsstadt mit der historischen Altstadt und dem klassizistischen Stadterweiterungsgebiet Bedeutung. Die Möhne-Talsperre ist ein Zeugnis der Wasserbaukunst. • Das „Alte Testament“ bei Altenhellefeld und die „Callers Schweiz“ sind beispielhafte Landschaftsausschnitte des offenen, agrarisch genutzten Sauerlandes mit historischen Landnutzungsformen (Niederwälder, Wacholderheiden, Kalkmagerrasen). • Die weite und nur schwach reliefierte Briloner Hochfläche mit der Stadt Brilon ist eine intensiv genutzte offene Agrarlandschaft. Sie lässt bis heute den Wüstungsvorgang zur Zeit der Stadtgründung und umgekehrt die planmäßige Wiederbe- 	<p>Die Wälder sind landschaftsprägend und bedürfen einer besonderen Berücksichtigung. Die Fichtenwälder sind Ergebnis und Zeugnis einer bestimmten Wirtschaftsepoche und typische Elemente dieser Kulturlandschaft. Zur Förderung eines vielfältigen Landschaftsbildes sollte allerdings die Erhöhung des Laubwaldanteils und eine naturgemäße Waldbewirtschaftung angestrebt werden. Die Offenhaltung der Täler im Bergland entspricht dem Wunsch nach Vielfalt und optischer Gliederung des Raumes. Für die Kalksenken und Hochebenen sollte übergeordnet gelten: Erhaltung des offenen Landschaftscharakters als Zeugnis einer alten Agrarlandschaft. Deshalb besteht Anlass klare Wald-Feld-Grenzen zu definieren und die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen zu steuern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anthropogene Biotope sollen weiterhin als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. • Schutz und Erhalt der Boden- und Baudenkmäler, Schutz der kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkerne sowie der o.g. Blickbeziehungen • Insbesondere sind Hohlwege als eine durch die mechanisierte Forstwirtschaft stark gefährdete Denkmalgattung zu schonen. Mit den Forstbehörden sollten denkmalverträgliche Nutzungskonzepte entwickelt werden. • Der Kalkabbau gefährdet bekannte
--	--	--	--	--

	<p>einstmals zum Erzbistum Köln gehörigen Herzogtums Westfalen. Das ist im Plangebiet der heutigen Hochsauerlandkreis (ohne die südöstlichen Teile, die die Kulturlandschaft „Medebacher Bucht“ bilden, und ohne die östlichen Teile, die der Kulturlandschaft „Paderborner Hochfläche – Mittleres Diemeltal“ zuzurechnen sind).</p>	<p>siedlung dominieren Weiler und Kirchdörfer. Die Bergwerke wurden überwiegend bereits im 19. Jh. geschlossen. Nur vereinzelte Gewerbe schafften damals den Sprung zur Industrie. Entsprechend selten sind gründerzeitliche Ortserweiterungen in größerem Maßstab. Seit dem späten 19. Jh. entwickelt sich das Gebiet zum Erholungs- und Tourismusgebiet (Winterberg), worauf viele zum Teil schon historische Elemente verweisen. In der Nachkriegszeit veränderte die Aussiedlung der Höfe aus den Ortslagen in die bis dahin unbesiedelte Feldflur das Landschaftsbild. Die ländlichen Profanbauten sind überwiegend Fachwerkbauten, bei denen sich ein charakteristischer Regionalstil entwickelte. Die katholische Tradition spiegelt sich in den zahlreichen Bildstöcken, Hof- und Wegekreuzen sowie Kreuzwegen. Die Kapellen und Kirchen prägen die Ortszentren und entfalten teilweise eine große Fernwirkung. Im 19. und 20 Jh. kam es zu außergewöhnlich vielen Klostergründungen.</p>	<p>siedlung in den 1950er Jahren und damit zwei für die Kulturgeschichte des Sauerlandes gleichermaßen bedeutsame Entwicklungsschübe erkennen. Sie weist Zeugnisse des frühneuzeitlichen Bergbaus und der Verhüttung auf. In den nahe gelegenen Wäldern ragen die Bruchhauser Steine als Identitätsstifter empor.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Raum Schmalleben im Hochsauerland zeigt die charakteristische Vielfalt ländlicher Siedlungen einschließlich typischer Wandlungen der Bauformen sowie überregional bedeutende Einzelmonumente. • Die Winterberger Hochfläche gibt Zeugnis über die Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte (Ackerterrassensysteme unter Wald, Bergbauwüstungen, Standorte der Kleinteilenindustrie) und ist eine traditionelle Erholungslandschaft mit historischen Landnutzungsformen (Bergheiden) und den für das Selbstverständnis Nordrhein-Westfalens wichtigen Ruhr- und Lennequellen. • Kulturlandschaftlich bedeutsame Ortskerne, insbesondere als Boddenarchiv, sind Arnsberg, Arnsberg-Neheim, Brilon, Eslohe, Meschede, Meschede-Eversberg, Meschede-Freienohl, Meschede-Grevenstein, Rüthen, Rüthen-Kallenhardt, Schmalleben, Schmalleben-Bad Fredeburg, Schmalleben-Bödefeld, Sundern, Sundern-Allendorf, Sundern-Hachen, Sun- 	<p>wie unbekannt Bodendenkmäler. Eine enge Abstimmung mit den Abbaubetrieben ist notwendig. Gebäude sollen sich – ohne nostalgischen Kulissenbau – in Kubatur, Baumaterialien und Farbgebung an der historischen Bausubstanz orientieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbegebiete sollen in ihrer Ausdehnung und Lage die besondere Situation der Einsehbarkeit im Mittelgebirge berücksichtigen. • Der Wert alter, oft seit Jahrtausenden von Menschen besuchter Kultstätten (Felsen, Höhlen, Quellen u.a.) verdient Achtung. • Der Tourismus und das Ausüben von Sportarten in der Landschaft müssen die Eigenart des Landschaftsbildes respektieren und den Naturhaushalt als Grundvoraussetzung einer intakten Kulturlandschaft schonen.
--	--	---	---	---

			<p>dern-Hagen, Sundern-Langscheid, Warstein, Warstein-Belecke, Warstein-Hirschberg, Winterberg und Winterberg-Silbach.</p>	
Kernmünsterland	<p>Die Kulturlandschaft „Kernmünsterland“ umfasst hauptsächlich Gebiete des ehemaligen Fürstbistums Münster und somit auch die nördlichen Teile der Gemeinden Lippetal und Welver (heute Kreis Soest). Die Abgrenzung der Kulturlandschaft „Kernmünsterland“ erfolgte überwiegend auf Grund der naturräumlichen Struktur des Münsterlandes. Diese Kulturlandschaft ist durch das Vorherrschen von schweren und lehmigen bzw. tonigen Böden, die hier als „Klei“ bezeichnet werden, definiert. Nach Süden bildet die Lippe eine gleichermaßen naturräumliche wie auch, auf Grund der Territorialgeschichte, eine kulturhistorische Grenze, die seit der Reformation zugleich eine Konfessionsgrenze darstellt.</p>	<p>Das Kernmünsterland ist ein überwiegend ebenes bis flach hügeliges Gelände. Größere Erhebungen bis etwa 180 m ü. NN liegen v. a. im Nordwesten und Osten. Das Kernmünsterland grenzt sich durch seine lehmhaltigen, fruchtbareren Böden („Kleimünsterland“) von dem umgebenden „Sandmünsterland“ ab. Für diese walddarme, ackerbaulich genutzte Landschaft entstand der Begriff „Münsterländer Parklandschaft“. Die kleinen Wälder und Hecken bilden die Kulisse für weite Blicke auf Hofstellen mit Hofbäumen, hofnahem Grünland oder Obstweiden sowie die Fluss- und Bachniederungen mit Ufergehölzen. Die Heckendichte ist jedoch gegenüber den Nachbarlandschaften deutlich reduziert. Typisch sind auch größere Waldflächen auf den Hügeln. Das Kernmünsterland ist ein Streusiedlungsgebiet mit Einzelhöfen und Eschsiedlungen. Um die Kirchen, die eine große Fernwirkung haben, bildeten sich dichtere Ortslagen heraus. Ab 1800 kam eine große Anzahl Kötter- und Heuerlingshäuser hinzu. Im frühen 20. Jh. wurden unter Einfluss der Münsterländer Barockarchitektur neue charakteristische Hoftypen entwickelt. Typisch ist die Umgräfung von Höfen und Adelssitzen. Letztere waren oft mit ei-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Raum Lünen-Hamm-Lippetal weist Fundstellen der jüngeren Eisenzeit und der frühen Kaiserzeit im Tal der Lippe, dem Grenzfluss zwischen Münster und Mark, auf. • Eine reiche vor- und frühgeschichtliche Fundlandschaft ist in den Beckumer Bergen anzutreffen. Eine gut erforschte Stadtentwicklung seit dem Hochmittelalter ist ablesbar. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Begriff „Münsterländer Parklandschaft“ wird allgemein ein parkähnliches, bewusst gestaltetes Landschaftsbild verbunden. Obwohl die Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes sich in der Vergangenheit eher aus den Rahmenbedingungen der Landwirtschaft ergeben hat, sollte bei weiteren Entwicklungen das Idealbild der Parklandschaft als Leitbild dienen. Dies bedeutet, dass eine Balance gewahrt bleiben muss zwischen den weiten, offenen Blickbeziehungen und der Vielfalt und Naturnähe der Landschaft. Das Idealbild, das an die Gestaltwerte der englischen Landschaftsgärten angelehnt ist, eröffnet einer intensiven Landwirtschaft gute Entfallungsmöglichkeiten, auch größere Flächen zu bewirtschaften, wenn gleichzeitig ausreichend viele naturnahe Elemente vorhanden sind, die den Raum strukturieren und gliedern. • Weil das Münsterland insgesamt eher flachwellig ist, entwickeln die hügeligen Bereiche eine besondere Fernwirkung. So können technische Maßnahmen, z.B. Windkraftnutzung oder Richtfunkmasten auf den Beckumer Bergen, weit über das Kernmünsterland hinaus wirken. • Wichtiges Ziel der Bodendenkmalpflege ist der Erhalt von land-

	<p>Die Kulturlandschaft „Kernmünsterland“ ist immer noch als primär agrarisch strukturiertes Streusiedlungsgebiet erlebbar.</p>	<p>ner Vorburg für die Wirtschaftsgebäude sowie mit Parkanlagen versehen. Zahlreiche mittelalterliche Stadtgründungen, Landwehren, Klöster und Stifte sind Bestandteil der Kulturlandschaft. Viele historische Wind- und Wassermühlen sind als vorindustrielle Gewerberelikte erhalten.</p>		<p>schaftsprägenden obertägigen Bodendenkmälern wie Wallburgen, Landwehren oder Kanälen. Konfliktpotenziale sind im Zusammenhang mit der intensiven Landwirtschaft auf besseren Böden wie Löss zu sehen. Weiterhin führt die Bodennutzung zur Erosion, die u.a. die wenigen Spuren der ersten Bauernkulturen in hohem Maße gefährdet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Erhalt der Boden- und Baudenkmäler, Schutz der kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkerne sowie der o. g. Blickbeziehungen
<p>Paderborn – Delbrücker Land</p>	<p>Die Kulturlandschaft „Paderborn – Delbrücker Land“ liegt hauptsächlich in den Kreisen Paderborn und Gütersloh. Mit geringer Fläche reicht sie aber noch in das Plangebiet (Kreis Soest, nördliche Ortsteile von Lippstadt) hinein. Diese Kulturlandschaft ist als überwiegend flache und bis heute überwiegend landwirtschaftlich geprägte Region – trotz gemeinsamer historischer Wurzeln – nach Osten zum Weser-Bergland (Kulturlandschaft „Lipper Land“)</p>	<p>Die Kulturlandschaft Paderborn – Delbrücker Land liegt überwiegend auf flachem Gelände mit geringwertigen Böden. Das Delbrücker Land gehört zu den waldärmsten Regionen Westfalens. Die Landschaft ist in großen Teilen landwirtschaftlich genutzt. Die kleinparzellierte Nutzungsstruktur geht mit einer hohen Dichte an Hecken, Wallhecken, Baumreihen und Ufergehölzen einher. In den Niederungen finden sich ausgedehnte Niedermoore und Grünlandbereiche mit zahlreichen Kopfbäumen. Die Siedlungsstruktur wird durch die aufgereihten Siedlunginseln der Hellwegzone und die Streusiedlungen aus Einzelhöfen und Drubbeln im Niederungsgebiet geprägt. Letztere wurden seit dem Mittelalter in mehreren Phasen durch die Ansiedlungen der Erbkötter, Markkötter und</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die „Lippeniederung“ mit der Stadt Lippstadt als Zentrum ist gekennzeichnet durch bäuerliche Streu- und Dorfsiedlungen (Herringhausen, Herzfeld) über hochwasserfreien Terrassen, Wasserschlösser der Lipperenaissance (Hovestadt, Overhagen), Wasserbaue an der Lippe und das Kloster Benninghausen. 	<p>Erhaltung und behutsame Weiterentwicklung des charakteristischen Kulturlandschaftsbildes des Delbrücker Landes unter Berücksichtigung der gewachsenen Strukturen und naturräumlichen Voraussetzungen mit folgenden Zielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Erhalt der Boden- und Baudenkmäler, Schutz der kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkerne sowie der o.g. Blickbeziehungen • Erhalt der besonders charakteristischen Merkmale des agrarisch geprägten Delbrücker Landes, mit den Streu- und Dorfsiedlungsstrukturen, dem kleinparzellierten Nutzungsmosaik aus Ackerflächen, Heckenstrukturen und grünlandgeprägten Niederungsbereichen mit Kopfbaubeständen • Wiederherstellung beeinträchtigter Räume, die z.B. einen besonders

	<p>und gegenüber der Kulturlandschaft „Paderborner Hochfläche – Mittleres Diemeltal“ naturräumlich deutlich abgegrenzt. Nicht so deutlich sind die naturräumlichen Grenzen zu den südwestlich (Kulturlandschaft „Hellwegbörden“) bzw. nordwestlich gelegenen Kulturlandschaften („Kern-“ bzw. „Ostmünsterland“). Hier sind vielmehr die auch im Baubestand deutlich erkennbaren kulturgeschichtlichen Unterschiede ausschlaggebend.</p>	<p>Brinksitzer verdichtet. Historische Bauform im ländlichen Bereich ist das Längsdielenhaus aus Fachwerk, das im 19. Jh. erst von massiven Bruchsteingebäuden und dann von Ziegelbauten abgelöst wurde.</p>		<p>hohen Verlust an Kulturlandschaftselementen wie Wallhecken, Feldhecken, Baumreihen, Alleen, Hofeingrünungen sowie Obstwiesen aufweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der kulturlandschaftsprägenden Hofstellen und Gebäude im Außenbereich durch Förderung bei gestaltwerterhaltender Umnutzung • Berücksichtigung der im Delbrücker Land vorhandenen baukulturellen Gestaltwerte bei der Weiterentwicklung der Ortskerne und Siedlungsflächen • Erhaltung historischer Strukturen und Kleinelemente in der Feldflur (u.a. Wegebeziehungen, Wallhecken, Kopfbäume)
<p>Paderborner Hochfläche – Mittleres Diemeltal</p>	<p>Die Kulturlandschaft „Paderborner Hochfläche – Mittleres Diemeltal“ erstreckt sich zwischen dem Almetal im Westen und dem Kamm des Eggebirges im Osten. Im Norden bildet der Abfall zur Lippeniederung die Grenze, im Süden das Diemeltal und die Marsberger Hochfläche. Im Plangebiet gehören zu dieser Kulturlandschaft große Teile der Stadt Marsberg.</p>	<p>Die Paderborner Hochfläche ist eine große Karstlandschaft mit mittelwertigen Böden. Die überwiegenden Ackerbauflächen sind kaum gegliedert. Daneben bestehen geschlossene Wälder, in denen sich zahlreiche Bodendenkmäler wie Grabhügel erhalten haben. Entlang der Talhänge und auf Kalkkuppen sind extensiv genutzte Halbtrockenrasen und Kalktriften entstanden. Bereits in historischer Zeit wurde Kalkstein gebrochen. Nach einem spätmittelalterlichen Wüstungsprozess bildete sich die heutige Dorfsiedlungsstruktur heraus. Die Besiedlung konzentriert sich auf wenige Haufendörfer und</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Sichtbezüge richten sich auf Obermarsberg. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und behutsame Weiterentwicklung des charakteristischen Kulturlandschaftsbildes der offenen, agrarisch genutzten Hochflächen mit eingeschnittenen Tälern, großflächigen Waldbereichen und der gewachsenen ländlichen Siedlungsstruktur mit Haufendörfern, einzelnen Vorwerken und Weilern • Schutz und Erhalt der Boden- und Baudenkmäler sowie Schutz des kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkerns Obermarsberg mit den o.g. Blickbeziehungen • Weiterentwicklung der ländlichen Siedlungsstruktur durch behutsame Erweiterung der vorhandenen Dörfer und Weiler bei nachweislich ge-

	<p>Die Kulturlandschaft „Paderborner Hochfläche – Mittleres Diemeltal“ ist von den angrenzenden Kulturlandschaften primär naturräumlich abgegrenzt trotz ähnlicher kulturhistorischer Entwicklungen.</p>	<p>Kleinstädte in einer weitgehend siedlungsleeren Feldflur. Die ehemals eigenständige über dem Diemeltal gelegene Stadt Obermarsberg ragt auf Grund ihrer historischen Bedeutung und der erhaltenen Substanz heraus. Sie war Zentrum des Kupfererzbergbaus und der Verarbeitung. Im ländlichen Baubestand gibt es eine außergewöhnlich hohe Zahl von Massivbauten des 19. Jh. aus Bruch- oder Backstein. Der Baustil der großen landwirtschaftlichen Güter und Vorwerke des 18. und 19. Jh. gewann Vorbildcharakter. Von den Adelssitzen sind v. a. die Höhenburgen, einige zu Schlössern umgebaut, kulturlandschaftsprägend. Im westfälischen Vergleich ist die Dichte der Klöster hoch. Es befinden sich bedeutende historische Anlagen darunter. Dazu kommt eine große Zahl sakraler Kleinarchitekturen wie Bildstöcke, Kreuzwege und Madonnen-Grotten. Die städtische Entwicklung stagnierte noch im 19. Jh. Nur sehr vereinzelt konnten sich größere Industriebetriebe bilden.</p>		<p>gebenem Bedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung historischer Strukturen und Kleinelemente in der Feldflur (u. a. Wegebeziehungen, Wegekreuze, Feldscheunen, kleine Steinbrüche) • Freihaltung der Täler, Bach- und Flußauen als prägende Landschaftsteile der offenen Agrarlandschaft • Minimierung der Bodenerosion zum besseren Schutz des Bodens als archäologisches Archiv und zur Erhaltung der Bodenfunktionen im Naturhaushalt durch bodenschonende Bearbeitungsweisen • Erhalt der extensiven Weidenutzung auf Magerstandorten (Kuppen, Steilhänge und in Trockentälern) als historischer Landnutzungsform • Vermeidung der technisch-industriellen Überprägung des Landschaftsbildes der offenen ländlichen Kulturlandschaft durch übermäßige Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung • Erhalt der kulturlandschaftsprägenden Hofstellen und Gebäude im Außenbereich durch Förderung bei gestaltwerterhaltender Umnutzung • Berücksichtigung der vorhandenen baukulturellen Gestaltwerte bei der Weiterentwicklung der Ortskerne und Siedlungsflächen
<p>Medebacher Bucht</p>	<p>Die Kulturlandschaft „Medebacher Bucht“ umfasst den südöstlichen Teil des Hoch-</p>	<p>Das kleinteilige Relief der Medebacher Bucht führte zur Ausbildung ertragreicherer Standorte auf den Ebenen und zu ungünstigen Boden-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der vielfältige Kulturlandschaftskomplex ist eine extensiv genutzte Kulturlandschaft, wie sie nur noch selten in Nordrhein-Westfalen vor- 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Erhalt der Boden- und Baudenkmäler sowie Schutz der kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkerne

	<p>sauerlandkreises mit den Stadtgebieten von Hallenberg und Medebach sowie den südlichen Teil des Stadtgebietes von Winterberg. Der Gebirgskamm zwischen dem Kahlen Asten bei Winterberg und dem Ettelsberg bei Willingen/Upland hat eine deutliche räumliche Orientierung nach Osten bewirkt. Diese schlägt sich auch im Bestand an Baudenkmalern durch unverkennbare hessische Merkmale nieder.</p>	<p>verhältnissen auf den Riedeln und Höckern. Durch die periphere Lage hat sich eine extensiv genutzte Landschaft erhalten. Die noch vorhandenen Biotoptypen wie Magerrasen, krüppelwüchsige Buchenniederwälder oder Heiden gehen auf historische Bewirtschaftungsweisen zurück. In den Ackerbaubereichen finden sich viele Hecken und Feldraine. Die Weiler und Kirhdörfer liegen in den Tälern. Durch die hessischen Bautypen (Längs- und Querhäuser) und deren bauliche Gestaltungsmerkmale grenzt sich die Kulturlandschaft zum Sauerland ab. Die gemeinsame territorialpolitische Geschichte spiegelt sich in den zahlreichen auf die katholische Tradition zurückzuführenden Zeugnissen. Besonders erwähnenswert sind die Kreuzwege.</p>	<p>handen ist. Sie ist ein Abbild einer „alten“ Nutzung. Sie gibt der Landschaft nicht nur ihr unverwechselbares Aussehen, sondern auch einen Lebensraum für eine anthropogen begünstigte Brutvogelgemeinschaft (Neuntöter, Raubwürger, Schwarzstorch, Rotmilan, Braunkehlchen u.a.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Restheideflächen und krüppelwüchsigen Buchen-Niederwälder sind Relikte einer historischen Waldnutzung. • Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkerne, insbesondere als Bodendach, sind Hallenberg und Medebach. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der reich gegliederte Landschaftscharakter der extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft sollte insbesondere als seltenes Gut und als Ausgleichsraum zu den flächenmäßig überwiegenden intensiv genutzten Landschaftsräumen grundsätzlich erhalten werden. Seine Bedeutung ist nur mit einer genügend großen Ausdehnung gegeben.
--	--	--	--	--

Quelle:LVR/LWL: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in NRW (Ergänzung siehe Seite 187)

Name	Charakteristik	Leitbild	Zielvorstellungen
<p>LR IIIa-058</p> <p>Beckumer Berge (mit Randausläufern)</p>	<p>Nördlich der Lippe bei Lippborg reichen die Ausläufer der Beckumer Berge mit einem Anteil von ca. 10 % in den Kreis Soest. Die kreidezeitlichen Kalke und Kalkmergel ragen in Schichtstufen mit welligen Ebenen aus der Umgebung heraus. Bei einem geringen bis mittleren Fließgewässeranteil sind die Bäche vielfach naturnah und haben z.T. tiefe Kerbtäler ausgebildet. Zusammenhängende Laubwälder wechseln mit Ausschnitten der typischen Münsterländer Parklandschaft. Charakteristisch für das Offenland ist ein Wechsel aus Acker und Grünlandnutzung, gegliedert durch Hecken, Kopfbaumreihen und kleine Laubwaldparzellen. Der nur locker besiedelte LR weist einen geringen bis mittleren Zerschneidungsgrad durch Verkehrsinfrastruktur auf und hat eine herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild.</p>	<p>Großflächige naturnahe Wälder kennzeichnen die Schichtstufenlandschaft der Beckumer Berge. Sie sind häufig orchideenreich, beherbergen eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten und sind bedeutender Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes. Die typische Münsterländer Parklandschaft ist bäuerlich genutzt und beinhaltet kulturhistorisch wertvolle und abwechslungsreiche Landschaftselemente.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung großflächiger Sternmieren-Eichen-hainbuchenwälder neben örtlich reicheren Buchenwaldgesellschaften sowie Erlen-Eschenwäldern in den Tälern • Erhalt und Entwicklung einer strukturreichen Kulturlandschaft
<p>LR IIIa-081</p> <p>Lippeniederung zwischen Sande und Cappeln</p>	<p>Die Lippeniederung ist eine durch Sandböden und hohe Grundwasserstände geprägte Niederunglandschaft. Im Kreis Soest liegen ca. 10 % des Landschaftsraumes. Morphologisch ist der LR eine schwach geneigte wenig reliefierte Ebene. Die Niederunglandschaft wird landwirtschaftlich intensiv genutzt mit einem Wechsel von Acker- und Grünland. Landschaftsgliedernd wirken zahlreiche Kopf-bäume, Hecken sowie Feldgehölze in</p>	<p>Sandböden mit hohen Grundwasserständen prägen den LR. Die Agrarlandschaft wird naturverträglich, an die besonderen standörtlichen Gegebenheiten angepasst genutzt. Episodisch überflutete Auenräume und Niederungszonen werden als Grünland genutzt. Niedermoorstandorte, Nass- und Feuchtwiesen sind durch Grundwasseranhebung gesichert und entwickelt. Das Netz landschaftsgliedernder Kleingehölze ist verdichtet und ge-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt, Pflege und Entwicklung einer nachhaltig landwirtschaftlich genutzten, strukturreichen Kulturlandschaft durch eine standort- und umweltgerechte Bewirtschaftung • Wiederherstellung und Optimierung typischer Lebensräume der Niederunglandschaft, wie Feucht- und Nasswiesen, naturnaher Gewässerabschnitte und Auenlebensräume

	<p>dem waldarmen Raum. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften sind insbesondere Erlen-Eschenwald und Eichen-Buchenwald mit Übergängen zum Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald. Landschaftsprägend tritt insbesondere der Boker Kanal mit seinen langen kanalbegleitenden Baumreihen in Erscheinung. Der LR wird von einem dichten Fließgewässernetz durchzogen, das stark wasserbaulich geprägt ist. Typisch sind auch zahlreiche aus Abgrabungen entstandene Stillgewässer. Das Siedlungsbild wird von lockeren Streu- und Einzelsiedlungen gebildet, die Randzonen von Lippstadt bestehen gleichermaßen aus Wohn- und Gewerbeflächen. Die Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur ist mittel bis hoch.</p>	<p>pflügt.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung und Versiegelung der Niederungszone erfolgt begrenzt und flächenschonend.</p> <p>An den renaturierten Abtragungsgewässern erfolgt die Freizeitnutzung landschaftsbezogen und abgestimmt mit Naturschutzfunktionen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher Feuchtwälder und nährstoffarmer Waldgesellschaften auf Sandböden • Erhalt, Pflege und Anreicherung mit landschaftsgliedernden Elementen • Entwicklung und Optimierung störungsfreier Gewässerbiotope (Abgrabungen) als Lebensräume und Rastbiotope insbesondere für Wasservögel • Abstimmung landschaftsbezogener Freizeitnutzung mit den Naturschutzfunktionen
<p>LR IIIa-093</p> <p>Weichseleiszeitliche Lippeniederterrasse</p>	<p>An der westlichen Kreisgrenze (Soest) begleiten kleine Flächen (< 5 % des LR) der flachwelligen Lippe-Niederterrasse die Lippeaue. Die Terrassenflächen liegen meist 10-15 m über dem Niveau der Aue. Sie waren schon früh bevorzugte Siedlungsräume, umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften sind der Eichen-Buchenwald mit Übergängen zum Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald.</p>	<p>Die Niederterrasse ist von einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit Acker- und Grünlandnutzung geprägt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung einer bäuerlich geprägten Kulturlandschaft • Erhalt und Entwicklung der historisch gewachsenen Strukturen wie Alleen, Obstwiesen, Feldgehölze, Baumreihen und Hecken im Siedlungsrandbereich
<p>LR IIIa-095</p> <p>Obere Lippetalung</p>	<p>Die Lippetalung westlich von Lippstadt beinhaltet eine breite offene Aue mit dem weit schwingenden Flusslauf der Lippe und zahlreichen verbliebenen Altarmen. Charakteristische landschaftsgliedernde</p>	<p>Fließwasserdynamische Prozesse prägen die Flussauenlandschaft. Auenspezifische Biotope wie Rinnen, Altarme und Blänken, Elemente wie Kopfbäume und Ufergehölze werden gepflegt und mitein-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Auenlandschaft durch Renaturierung und Schaffung autotypischer Lebensräume, wie Altarme, extensiv genutztes Grünland, Ge-

	<p>Einzelemente sind linienförmige Auen- und Kleingehölze in einem im Übrigen waldarmen LR. Obwohl ein erhöhter Ackeranteil, insbesondere östlich von Lippstadt, den Auencharakter verdeckt, zeichnet der Fluss bei Hochwasser eindrucksvoll das dynamische Bild einer Auenlandschaft. In der Hellinghauser Mersch und der Klostermersch sind neue strukturreiche Landschaftsbilder und Lebensräume, genutzt durch Weidetiere wie Heckrinder und Koniks, entstanden. Die Lippeaue ist ein landesweit bedeutsames Auenschutzgebiet mit der Funktion als FFH- und Vogelschutzgebiet. Der LR besitzt lediglich eine lockere Siedlungsstruktur, allerdings eine hohe Landschaftszerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur. Die obere Lippetalung westlich Lippstadt weist auf Grund ihres weitgehend naturnahen Auencharakters ein herausragendes Landschaftsbild auf. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften sind überwiegend Eichen-Eschenwälder und Eichen-Buchenwälder mit Übergängen zu Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald.</p>	<p>ander vernetzt. Regelmäßig überflutete Flächen werden durchgehend standortgerecht extensiv als Grünland genutzt. Die auenbegleitenden Flussterrassen haben den Charakter einer reich strukturierten, zum Teil bewaldeten und durch bäuerliche Bewirtschaftung geformten Kulturlandschaft.</p>	<p>wässerrandstreifen, gliedernde Kleinbiotope entsprechend der Vorgaben des Gewässerschutzprogramms (Bewirtschaftungsplan Lippe)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung einer eigendynamischen Entwicklung des Fließgewässers in der Aue • Pflege und Verdichtung des Netzes der vorhandenen Hecken und Kopfbäume • Dauerhafte Etablierung von Naturentwicklungsflächen in der Aue unter Berücksichtigung der Funktion als FFH- und Vogelschutzgebiet
<p>LR IIIa-096</p> <p>Liesborner Platte</p>	<p>Die Liesborner Platte ist eine flachwellige, bäuerlich geprägte Kulturlandschaft zwischen den Beckumer Bergen im Norden und dem Lippetal im Süden. Etwa die Hälfte des LR befindet sich im Kreis Soest. Ein Wechsel aus z. T. größeren Walkomplexen, Kleingehölzen, Grünland und Acker bildet den landschaftlichen Reiz dieses insgesamt waldarmen Raumes, der eine hohe Fließ- und Kleingewässerdichte besitzt. Die Siedlungsstruktur</p>	<p>Durch eine bäuerliche Bewirtschaftung ist eine landschaftsökologisch / -ästhetisch ausgewogene Kulturlandschaft als Teil der Münsterländer Parklandschaft erhalten. Innerhalb der Feldflur werden zahlreiche Klein- und Saumbiotope gepflegt. Ausgebaute Fließgewässer sind renaturiert und durchgängig von nutzungsfreien bzw. extensiv genutzten Gewässerrandstreifen begleitet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung der bäuerlichen Kulturlandschaft mit einer vielfältigen Feldflur mit Kleingewässern, Gewässerrandstreifen und Gehölzstrukturen • Sicherung und Entwicklung vielfältiger, lebensraumtypischer Laubwälder (insbesondere Flattergras-Buchenwald, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald) mit Alt- und

	<p>tur ist geprägt durch Einzelhöfe und Hofgruppen sowie kompakte Orte am Rande zum Lippetal. Der siedlungsarme Raum ist nur mittel bis gering durch Verkehrsinfrastruktur zerschnitten.</p>	<p>Die Kleinwaldflächen werden unter Verzicht auf flächige Waldverjüngung und unter Förderung bodenständiger Laubgehölze naturnah bewirtschaftet.</p>	<p>Totholz sowie einer naturnahen Waldgestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsgerechte Eingrünung der Siedlungen durch bodenständige Gehölze und Obstbäume
<p>LR IIIa-097</p> <p>Benteler Niederung</p>	<p>Am nördlichen Rand des Kreises Soest grenzt an die Lippeniederung der LR Benteler Niederung und ragt zu etwa 5 % in das Kreisgebiet hinein. Die Benteler Niederung ist eine reliefarme Niederungszone, die vom Bachsystem der Glenne durchzogen wird. Die ackerbaulich geprägte Kulturlandschaft ist vergleichsweise wald- und strukturarm. Die Besiedlung besteht aus Streu- und Einzelsiedlungen. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften sind insbesondere der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald auf staufeuchten Standorten, der Erlen-Eschenwald in den Niederungen sowie Flattergras-Buchenwald, vereinzelt Waldmeister- und Kalk-Buchenwald.</p>	<p>Die Agrarlandschaft der Benteler Niederung wird naturverträglich landwirtschaftlich genutzt. Episodisch überflutete Auenräume und Niederungszonen werden als Grünland genutzt. Bei der Siedlungsentwicklung wird das ländliche Siedlungsmuster beachtet, eine weitere Zersiedlung wird vermieden. Das Netz landschaftsgliedernder Kleingehölze wird gepflegt und entwickelt. Die wenigen erhaltenen Wälder werden naturnah bewirtschaftet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt, Pflege und Entwicklung einer nachhaltig genutzten, strukturreichen Kulturlandschaft • Entwicklung naturnaher Fließgewässer-Lebensräume • Optimierung und Entwicklung strukturreicher, bodenständiger Laubwälder
<p>LR IIIa-098</p> <p>Bördelandschaft um Salzkotten und Geseke</p>	<p>Die Bördelandschaft um Salzkotten und Geseke liegt mit einem Anteil von etwa 30 % im Kreis Soest. Der LR ist eine weitgehend ebene, offene Ackerlandschaft, wie sie für die waldarme Hellwegbörde typisch ist. Er hat wie die angrenzenden Börden herausragende Refugialfunktionen für Arten und Lebensgemeinschaften des Offenlandes, wie die Wiesenweihe (Vogelschutzgebiet Hellwegbörde). Zur Lippeniederung hin geht die Landschaft in eine grünlandgeprägte Kulturlandschaft über, die durch altholzreiche Feldgehölze, Kopfbäume und kleinere Waldbestände geglie-</p>	<p>Die Bördelandschaft zwischen Geseke und Salzkotten ist ein abwechslungsreicher, landwirtschaftlich geprägter Raum mit unterschiedlichen Kulturbiotopen. Die fruchtbaren Böden des Hellwegs sind geprägt durch eine nachhaltige Ackernutzung. Feldraine und Säume erhöhen die Strukturvielfalt. In den Übergangsbereichen zur Lippeniederung tritt der Grünlandanteil mit erhöhtem Feuchtgrünland und gliedernden Kleingehölzen hervor. Naturnahe, von Ufergehölzen, Hochstauden und weitgehend ungenutzten Ufersäumen begleitete Bachläufe durchflie-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung der Bördelandschaft unter Berücksichtigung der Ziele des Vogelschutzgebietes • Förderung extensiver Ackernutzung durch Kulturlandschaftsprogramme zum Schutz des Bodens vor Erosion und zur Förderung von Ackerwildkräutern • Extensivierung und naturschutzgerechte Bewirtschaftung des Grünlandes

	<p>dert ist. Regionaltypisch in dem fließgewässerarmen Raum ist die Osterschledde, ein tief eingeschnittener, zeitweilig trockenfallender Karstbach. Typische Siedlungsformen sind Haufendörfer mit Obstwiesen, Lesesteinmauern und gewachsener Dorf- flora. Der siedlungsarme LR ist mittel bis gering durch Verkehrsinfrastruktur zerschnitten. Der nördliche, stärker durch Grünland und Feldgehölze angereicherte Bereich zeichnet sich durch ein herausragendes Landschaftsbild aus. Als potenziell natürliche Waldgesellschaft überwiegt Drahtschmielen-Buchenwald neben Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald auf staufeuchten Böden und Erlen- Eschenwald auf Grundwasserböden. Hinzu kommt ein Niedermoor-Feuchtwiesenkomplex „Rabbruch und Osternheuland“.</p>	<p>ßen extensiv genutzte Auen- und Niederrungszonen. Traditionelle Elemente der Bördedörfer wie hofnahe Grünlandparzellen, Obstwiesen und Kleingehölze werden gepflegt und entwickelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung vorhandener strukturreicher, bodenständiger Laubwälder und Feldgehölze • Erhalt bzw. Optimierung der Gewässerstruktur und -güte • Erhalt und Entwicklung der Grünland-/Obstwiesengürtel um Ortslagen
<p>LR IIIa-104</p> <p>Lössbedecktes Hellwegtal</p>	<p>Ca. 5 % des flachwelligen Lössbedeckten Hellwegtals befinden sich am Westrand im Kreisgebiet Soest. In diesem Bereich ist der LR von Ackernutzung geprägt. Gliedernde und belebende Elemente sind vor allem Einzelbäume und Baumreihen und ein kleinerer Waldbestand. Das Bachtal der ausgebauten Seseke wird nur vereinzelt von Gehölzen begleitet. In dem ansonsten stark besiedelten LR liegt im Plangebiet lediglich die bäuerlich geprägte Ortschaft Westhilbeck. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften auf Löss sind der Drahtschmielen-Buchenwald sowie Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald auf staunassen Standorten.</p>	<p>Die fruchtbaren Lössböden werden nachhaltig landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerlandschaft ist mit Kleingehölzen und extensiv gepflegten Kraut- und Staudensäumen angereichert. Das renaturierte Bachsystem der Seseke wird von extensiv genutztem Grünland bzw. unbewirtschafteten Uferstrandstreifen mit Ufergehölzen gesäumt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung einer bäuerlichen Kulturlandschaft auf den Lössböden • Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Flurgehölzen und von Ackerwildkrautsäumen • Entwicklung der Seseke zu einem naturnahen Fließgewässersystem mit begleitenden Gehölzen und Uferhochstaudenfluren • Erhaltung und Entwicklung hofnahen Grünlandes

<p>LR IIIa-105</p> <p>Lössbedecktes Kreidehügelland von Bergkamen bis Welver</p>	<p>Der östliche Bereich des LR (ca. 40 %) liegt im Kreis Soest. Dieser Teil ist überwiegend von Ackerbau geprägt. Die Bachläufe in dem fließgewässerarmen Raum, insbesondere die Ahse, werden von Ufergehölzen und strukturreichem Grünland, zum Teil Feuchtgrünland begleitet. Die Ahsewiesen sind ein überregional bedeutsames Feuchtwiesengebiet von herausragender Bedeutung. Nördlich von Welver befinden sich großflächig Laubwaldbestände aus naturnahen Buchen- und Stieleichen-Hainbuchenwäldern in dem ansonsten waldarmen LR. Die Siedlungsstruktur ist geprägt durch den Hauptort Welver und die ihn umgebenden Haufendörfer. Der LR ist im Westen mittel bis hoch, im Ostteil mittel bis gering durch Verkehrsstruktur zerschnitten. Das Landschaftsbild besitzt in Teilbereichen (Ahsewiesen) eine herausragende Bedeutung. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften sind insbesondere Drahtschmielen-Buchenwald auf Parabraunerden, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald auf staufeuchten Böden sowie Erlen-Eschenwald in Niederungen und Auen.</p>	<p>Strukturreiche Grünland-Acker-Gehölzkomplexe mit Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen, Feldrainen und Bächen reichern die im Übrigen offene Bördelandschaft an. Die bodenständigen Laubwälder mit Alt- und Totholzanteilen stehen über naturnahe Bachläufe in Verbindung zu Grünlandflächen aus Feucht- und Nassgrünland, welches extensiv genutzt wird und herausragende Biotop- und Artenschutzfunktionen wahrnehmen kann. Die Fließgewässer wie die Ahse sind naturnah ausgebildet, werden von Ufergehölzen und Uferhochstaudenfluren begleitet. Insgesamt wird eine extensive landwirtschaftliche Nutzung gefördert. Siedlungserweiterungen erfolgen konzentriert, um eine weitere Zersiedlung zu vermeiden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung einer strukturreichen ackerbaulich geprägten Agrarlandschaft gegliedert durch ortsnahes Grünland und vorhandene Gehölzkomplexe (Teile des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde) • Erhaltung und Entwicklung herausragender Feuchtwiesenkomplexe (u. a. Ahsewiesen) • Sicherung und naturnahe Entwicklung der Gewässersysteme • Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender naturnaher Wälder
<p>LR IIIa-106</p> <p>Soester Börde</p>	<p>Das Bild der flachwelligen Soester Börde wird geprägt durch ausgedehnte, intensiv genutzte Ackerflächen, nur selten durchsetzt von Kleinwaldflächen und Kleingehölzen in Siedlungsnähe und entlang von Wegen und Strassen. Die Soester Börde wird von einem dichten Netz kurzer Fließgewässer durchzogen, deren Auen</p>	<p>Der Charakter der offenen Kulturlandschaft ist erhalten. Die Agrarlandschaft ist landschaftsästhetisch und landschaftsökologisch angereichert durch die Förderung von Rand- und Saumbiotopen sowie Stilllegungsflächen als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften des Offenlandes. Fließgewässer sind zuneh-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung einer vielgestaltigen Feldflur mit extensiv genutzten Ackerrändern und artenreichen Säumen • Erhalt und Förderung traditioneller Kulturlandschaftselemente wie Hecken, Obstbaumbestände und Kopfbäume

	<p>sich z. T. in breite Niederungen mit Niedermoorresten und Feuchtgrünland aufweiten. Die Fließgewässer sind weitgehend ausgebaut und begradigt. Trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung weist die Soester Börde bedeutende biotische Refugialfunktionen insbesondere für Arten und Lebensgemeinschaften des Offenlandes wie der Wiesenweihe auf (Vogelschutzgebiet Hellwegbörde). Der LR mit einer mittleren Siedlungsdichte ist mittel bis hoch durch Verkehrsinfrastruktur zerschnitten. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften sind überwiegend der Drahtschmielen-Buchenwald auf Parabraunerden, der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald auf staufeuchten Böden sowie der Erlen-Eschenwald auf grundwassergeprägten Böden. Die Bachtäler (Schledden) enthalten potenziell feuchte Eschenwälder mit Erle sowie nährstoffreiche Buchenwälder in den mit Lösslehm gefüllten Trockentälern.</p>	<p>mend renaturiert, besitzen extensiv genutzte Uferandstreifen. Die Entwicklung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen erfolgt flächensparend unter landschaftsgerechter Eingrünung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung von Fließgewässern und Schaffung nutzungsfreier Gewässerrandstreifen • Ausweitung der Grünlandnutzung in Auen und Niederungen • Sicherung und Entwicklung bestehender naturnaher Waldlebensräume mit vielfältigen Waldrändern als wertvolle Inselbiotope • Sicherung und Entwicklung der offenen Agrarlandschaft als Lebensraum für Offenlandarten wie Wiesenweihe, Grauammer (Vogelschutzgebiet Hellwegbörde)
<p>LR IIIa-107 Geseker Oberbörde</p>	<p>Die flachwellige, offene Geseker Oberbörde ist ein fast reines Ackerbaugebiet. Grünlandflächen finden sich nur in Siedlungsnähe und in Bachtälern. Eine markante Besonderheit der fließgewässerarmen Kalkhochfläche sind die tief eingegrabenen Trockentäler (Schledden). Sie sind herausragende biotische Refugial- und Vernetzungsbiotope. Trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung weist die Geseker Oberbörde bedeutende biotische Refugialfunktionen für Arten und Lebensgemeinschaften des Offenlandes, wie die Wiesenweihe und den Wachtelkönig, auf</p>	<p>Die Ackerlandschaft erfährt durch Klein- und Saumbiotope, partiell durch ökologische, extensive Bewirtschaftung eine strukturelle Anreicherung als Lebensraum für Offenlandarten. Trockentäler und Gewässer werden durch naturnah bewirtschaftete Randstreifen vor Einträgen aus der im Übrigen intensiv genutzten Agrarlandschaft geschützt. Die vorhandenen Wälder werden naturnah bewirtschaftet und besitzen vielfältig ausgebildete Waldränder und Säume. Aufgelassene Steinbrüche und Abgrabungsflächen entwickeln sich zu besonderen Biotopinseln.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung einer strukturreichen Feldflur durch Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen sowie durch Förderung von Saumbiotopen. • Sicherung und Entwicklung bestehender Wald-Lebensräume • Schaffung abwechslungsreicher Ortsrandbilder • Erhalt der geomorphologischen Besonderheiten wie Trockentäler, Geländekanten und Kleinabgrabungen

	<p>(Vogelschutzgebiet Hellwegbörde). Größere Wälder konzentrieren sich auf den südlichen Grenzsaum im Übergang zum Haarstrang und um Eringerfeld. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften sind der Flattergras-Buchenwald auf Braunerden, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald auf staufeuchten Böden sowie Kalk- und Waldmeister-Buchenwald auf flachgründigen Kalkböden. Die Bachtäler der Schledden weisen potenziell Eschenwald mit Erle sowie nährstoffreiche Buchwälder in den lösslehmgefüllten Trockentälern auf. Im Raum Erwitte-Anröchte und bei Geseke prägen Zementwerke und ausgedehnte Kalksteinbrüche das Landschaftsbild einer im Übrigen nur locker besiedelten Landschaft. Der LR ist abgesehen von dem Raum Erwitte / Anröchte nur mittel bis gering durch Verkehrsinfrastruktur zerschnitten. Die Talräume und Wälder innerhalb der Oberbörde sind positive Landschaftsbildelemente von besonderer Bedeutung.</p>	<p>Kleingehölze und Obstbäume sind landschaftstypische Elemente im Umfeld von Siedlungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung großflächiger Abgrabungen und Steinbrüche zu naturnahen Biotopen • Sicherung und Entwicklung der offenen Agrarlandschaft als Lebensraum für Arten wie Wiesenweihe, Wachtelkönig (Vogelschutzgebiet Hellwegbörde)
<p>LR IIIa-112</p> <p>Haarstrang mit Haarnordabdachung</p>	<p>Der Haarstrang erhebt sich als ein langgestreckter, offener Bergrücken und bildet den Südrand der Westfälischen Tieflandsbucht. Der Nordhang ist sanft geneigt und von Trockentälern (Oberläufen der Schledden) gegliedert. Nach Süden fällt die Haar steil zu den Flusstälern von Ruhr und Möhne ab. Die Haar präsentiert sich als ausgedehnte, flachwellige, wald- und fließgewässerarme Ackerlandschaft. Kleingehölze treten gehäuft im Umfeld der bäuerlich geprägten Ortschaften auf. Obstbäume entlang der Feldwege und Obstweiden an den Höfen haben eine land-</p>	<p>Der Erhalt der offenen Kulturlandschaft hat hohe Priorität.</p> <p>Die Agrarlandschaft wird landschaftsästhetisch und landschaftsökologisch angereichert durch die Förderung von Kleingehölzen, Rand- und Saumbiotopen. Siedlungs- und Gewerbeflächenerweiterungen erfolgen zurückhaltend und flächensparend und unter landschaftsge rechter Eingrünung.</p> <p>Eine Ausweisung neuer und Erweiterung bestehender Windparkanlagen ist nicht oder eng begrenzt unter hinreichender</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung einer strukturreichen Feldflur durch Schaffung von Ackerwildkrautstreifen und artenreichen Säumen • Sicherung und Optimierung der Kulturlandschaft durch Schaffung abwechslungsreicher eingegrünter Ortsränder mit Hecken und Alleen als Übergänge zum Offenland • Sicherung und Entwicklung bestehender Waldlebensräume • Sicherung und Entwicklung der offe-

	<p>schaftsgliedernde Wirkung in dem waldarmen LR. Der nur locker besiedelte Raum ist mittel bis gering durch Verkehrsinfrastruktur zerschnitten. Der offene Haarstrang besitzt eine herausragende ornithologische Bedeutung für Offenlandbrüter (Wiesenweihe, Wachtelkönig) und als Rastplatz für Zugvögel (Vogelschutzgebiet Hellwegbörde). Die Haar gehört zu den windhöufigsten Gebieten des Binnenlandes, entlang ihrer Kammlinie sind im Laufe des letzten Jahrzehnts zahlreiche einzelne Windkraftanlagen und ausgedehnte Windparks errichtet worden, die das Landschaftsbild negativ beeinflussen. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften sind insbesondere Drahtschmielen-Buchenwald auf Parabraunerden, Flattergras-Buchenwald auf Braunerden, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald auf staufeuchten Böden sowie Kalk- und Waldmeister-Buchenwald auf flachgründigen Kalkböden. Die Bachtäler der Schledden weisen potenziell Eschenwald mit Erle sowie nährstoffreiche Buchenwälder in den lösslehmgefüllten Trockentälern auf.</p>	<p>Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes erfolgt.</p>	<p>nen Agrarlandschaft als Lebensraum für Arten des Offenlandes, insbesondere Wiesenweihe und Wachtelkönig, und für den Vogelzug (Vogelschutzgebiet Hellwegbörde)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Windparkanlagen
<p>LR IV-033</p> <p>Paderborner Hochfläche</p>	<p>Nördlich Marsberg hat der Hochsauerlandkreis einen Anteil von ca. 5 % an der Paderborner Hochfläche. Der LR ist durch einen Wechsel zwischen ackerbaulich dominierten Kulturlandschaftskomplexen und ausgedehnten Waldflächen (15-40 % Waldanteil) geprägt und arm an Fließgewässern. Die offenen, wenig gekammerten Ackerlandschaften der Lössgebiete stehen im Kontrast zu den großen, geschlossenen Laubwäldern, die einen Übergang zu den</p>	<p>Die Paderborner Hochfläche wird durch den Wechsel zwischen einer nachhaltig genutzten Kulturlandschaft und großflächigen, naturnahen Waldbereichen geprägt. Hecken, Baumreihen, Ackerrandstreifen, Feldraine und Brachen entlang der Wege und Straßen kammern großräumig die Ackerlandschaft und tragen zu einer verbesserten Strukturvielfalt bei. Die Gewässer sind durchgängig und haben hinsichtlich Qualität und Struktur einen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung einer in Teilbereichen extensiv genutzten Agrarlandschaft • Erhaltung und Entwicklung reich strukturierter Talhänge mit magerem Grünland und wärmeliebenden Gebüsch • Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder

	<p>Mittelgebirgszügen Egge und den südlich angrenzenden bergigen Waldlandschaften des Sauerlandes bilden. An den oberen Talhängen und Seitentälern des Diemeltales treten strukturreiche Grünland-Gehölzkomplexe auf. Die Hangbereiche mit z.T. ausgedehnten Magerrasen und wärmeliebenden Kalkhalbtrockenrasen und Gebüschern sind Elemente der extensiv genutzten traditionellen Kulturlandschaft. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften sind überwiegend der Waldmeister- und Perlgras-Buchenwald sowie auf flachgründigen südexponierten Standorten Kalk-Buchenwald und wärmeliebender, von Eichen dominierter Wald. Der LR ist weitgehend siedlungsarm und überwiegend gering bis mittel durch Verkehrsinfrastruktur zerschnitten. Im offenen Ackerland sind in jüngster Zeit zahlreiche Windkraftanlagen errichtet worden. Die Paderborner Hochfläche besitzt im Hochsauerlandkreis Landschaftsbilder von besonderer und herausragender Bedeutung.</p>	<p>guten ökologischen Zustand. Die Dörfer sind von einem Gürtel aus Gärten und Obstwiesen-Grünlandkomplexen umgeben. Die naturnah bewirtschafteten Buchenlaubwälder sind totholzreich und über Kleinstrukturen mit der Kulturlandschaft vernetzt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbäche und Feuchtwälder
<p>LR IV-039</p> <p>Warburger Wald</p>	<p>Der Hochsauerlandkreis hat einen Anteil von ca. 20 % am LR Warburger Wald. In diesem Teil dominieren vielfach junge Fichtenforste, die an eine eher ausgeräumte, fast siedlungsfreie Agrarlandschaft grenzen. Das Relief ist relativ gleichförmig. Von herausragender Bedeutung ist das Wäschebachtalsystem mit seinen Gewässer-, Feucht- und Bruchwaldlebensräumen, Nass- und Magergrünland. Der Warburger Wald ist im Hochsauerlandkreis siedlungsfrei und nur gering bis mittel durch Verkehrsinfrastruktur</p>	<p>Der Warburger Wald wird von ausgedehnten Laub- und Laubmischwäldern geprägt. Alt- und totholzreiche Buchen- und Buchenmischwälder wechseln sich mit naturverjüngten Laubwäldern ab. In den Quellsiepen und Bachtälern begleiten erlenreiche, teils stark vernässte Auenwälder die naturnahen Fließgewässer. Die Kulturlandschaft wird in wechselnden Mischungsanteilen von strukturierten, nachhaltig genutzten Acker-Grünlandkomplexen eingenommen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Aufwertung eines großflächigen, von Quellbächen durchzogenen Waldgebietes • Umwandlung von Fichtenforsten in bodenständige Laubwälder, insbesondere in Bachtälern • Erhalt naturnaher Quellaustritte und Bachläufe • Erhalt und Entwicklung natürlicher, unbewirtschafteter Bach-Erlen-Eschenwälder

	<p>tur zerschnitten. Das Landschaftsbild besitzt eine besondere Bedeutung. Potenziell natürlich sind überwiegend Hainsimsen-Buchenwälder sowie Eichen-Hainbuchenwälder und Bach-Erlen-Eschenwälder in den Talauen.</p>		
<p>LR IV-042</p> <p>Marsberger Hochflächen</p>	<p>Die Marsberger Hochflächen präsentieren sich überwiegend als flachwellige, ackerbaulich genutzte Offenlandschaft, örtlich durchsetzt von kleinen Waldflächen, Feld- und Kleingehölzen. Die roten Buntsandstein-Verwitterungsböden („Rotes Land“) treten im Frühjahr hervor, bevor das aufwachsende Getreide die weiten Flächen eingrünt. In dieses fließgewässerarme Hochflächenplateau haben Glinde und Orpe ca. 40 bis 50 m tiefe Engtäler gegraben, deren Hänge vorwiegend bewaldet sind. Einen hohen landschaftsästhetischen Reiz üben insbesondere die blütenreichen Mager- und Trockenrasenhänge, Hecken und Gebüsche, Felsbassationen an den bewaldeten Talhängen, die frühjahrsgeophytenreichen Buchenmischwälder und die Wacholderheiden des Glockengrundes aus. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften sind überwiegend der Waldmeister-Buchenwald sowie der artenreiche Eichen-Hainbuchenwald in den Tallagen. Je nach Bodensubstrat und Exposition können auch Kalk-Buchenwald, wärmeliebender Eichenwald und Schluchtwald vorkommen. Das weiträumige, siedlungsarme und ländlich geprägte Offenland der Marsberger Hochflächen steht in einem reizvollen Kontrast zu den westlich an-</p>	<p>Die traditionellen Kulturbiotope werden durch eine optimale Pflege und Nutzung erhalten. Die biotischen und landschaftsästhetischen Qualitäten der Laubmischwälder auf den im Hochsauerlandkreis seltenen Karbonat-Standorten werden durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Verzicht auf Nadelhölzer erhalten und naturnah entwickelt. Die Schluchtwälder und die Laubwälder im Umfeld von Felssonderbiotopen bleiben weitgehend unbewirtschaftet. Die Landwirtschaft erfolgt grundwasserschonend, in der offenen Feldflur verbleibt Raum für zahlreiche Saum- und Kleinbiotope.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung einer vielfältigen nachhaltig landwirtschaftlich genutzten Feldflur mit Feld- und Kleingehölzen • Vermeidung der Verbuschung der Kalk-Halbtrockenrasen durch eine gezielte Beweidung mit Schafen und Ziegen • Sicherung und Entwicklung naturnaher Wald-Lebensräume und vielfältiger Waldbilder

	<p>schließenden Waldlandschaften. Der LR ist mittel bis gering durch Verkehrsinfrastruktur zerschnitten und besitzt ein Landschaftsbild von herausragender Bedeutung.</p>		
<p>LR VIb-002</p> <p>Niedersauerländer Ruhrtal</p>	<p>Unterhalb von Arnsberg geht das Inner-sauerländer Ruhrtal in das Niedersauerländer Ruhrtal über. Es durchfließt den Hochsauerlandkreis in einer breiten, siedlungsgeprägten Aue mit den Siedlungen Bruchhausen und Neheim. Im Kreis Soest befindet sich in einer aufgeweiteten Aue das Ruhrknie bei Echthausen mit Wassergewinnungsanlagen, bevor die Ruhr bei Wickede den Kreis in westlicher Richtung verlässt. Der LR ist insgesamt stark durch Verkehrsinfrastruktur zerschnitten. Neben einzelnen Ackerflächen ist die in wesentlichen Teilen regelmäßig überflutete Ruhraue grünlandgeprägt. Der Flusslauf ist weitgehend naturnah ausgebildet und von Ufergehölzen begleitet. In Teilbereichen sind natürliche und naturnahe auentypische Strukturen wie Rinnen, Altarme, Stillgewässer, Feuchtwiesen und Auwaldreste vorhanden. Potenzielle natürliche Wälder der Aue sind überwiegend der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald neben Weidenauenwald und Erlenbruchwald. Die Ruhraue besitzt eine herausragende Bedeutung als Auenkorridor, insbesondere auch als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum für an Wasser gebundene Vogelarten.</p>	<p>Die Ruhr ist weitgehend durch Entfesselung oder gezielte Renaturierung naturnah ausgebildet. Eine weitere Eingrenzung der Aue durch Siedlungen ist nicht erfolgt. Die überschwemmte Aue ist durchgehend grünlandgenutzt. Weite Teile werden extensiv bewirtschaftet und sind mit natürlichen / naturnahen Auenstrukturen angereichert. Die markanten Ruhrhänge sind mit bodenständigem Laubwald bestockt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung eines überregional bedeutsamen Auenkorridors durch Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Auenfunktionen gem. den Vorgaben des Auenschutzprogramms / Bewirtschaftungsplans • Einschränkung der weiteren Ausdehnung von Siedlung und Gewerbe in der Flussaue • Entwicklung einer naturnahen Flusslandschaft mit Feuchtwiesen und Blänken sowie auentypischen Strukturen • Erhaltung und Entwicklung artenreicher Auenwiesen und Altwässer • Erhaltung und Entwicklung naturnaher, bodenständig bestockter Laubwälder, insbesondere Auen- und Bruchwälder

<p>LR Vlb-004</p> <p>Lehmbedecktes, offenes Hügelland um Hennen und Menden</p>	<p>Der Anteil des Kreises Soest und des Hochsauerlandkreises am LR beträgt ca. 12 %. Er beinhaltet eine vorwiegend offene, lehmbedeckte Ebene, die landwirtschaftlich genutzt wird, mit kleinen meist bewaldeten Hügelkuppen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist von Ackerbau geprägt. Neben den Bachläufen, die das Hügelland durchfließen bzw. begrenzen, und den an den Luerwald angrenzenden naturnahen Wäldern fehlen gliedernde und belebende Elemente in den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften des Hügellandes sind überwiegend Hainsimsen-Buchenwald und der Rasenschmielen-Hainsimsen-Buchenwald. Die Siedlungsstruktur beschränkt sich auf wenige Haufendörfer. Die Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur liegt im mittleren Bereich. Der LR besitzt ein Landschaftsbild von besonderer Bedeutung.</p>	<p>Das seit Jahrhunderten bestehende Landschaftsmuster aus alten Lösslehm-ackerlagen, waldreichen Höhenrücken und -kuppen bleibt erhalten und wird gefördert. Die landwirtschaftlich genutzten Bereiche besitzen eine gute Ausstattung mit Kleingehölzen sowie ungedüngten Säumen und Rainen. Die Inanspruchnahme durch Siedlungsflächen begrenzt sich auf den örtlichen Bedarf.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung naturnaher, bodenständig bestockter Laubwälder • Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachläufe und Auen • Sicherung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung auf den Lösslehm Böden • Erhaltung, Entwicklung und Vernetzung krautiger Vegetationssäume, extensiv gepflegter Felldraine sowie gliedernder Kleingehölze
<p>LR Vlb-007</p> <p>Luerwald</p>	<p>Westlich des Ruhrtals liegt der Luerwald mit Höhen überwiegend zwischen 200 und 300 m ü. NN. Er ist ein flachwelliges, siedlungsarmes, ausgedehntes Waldgebiet, in dem der Nadelwald (> 50 %) neben naturnahen Buchenwäldern unterschiedlicher Basensättigung und Feuchtestufen dominiert (überwiegend Hainsimsen-Buchenwald). Der Luerwald wird von einem dichten Fließgewässernetz durchzogen. Die durchweg naturnah ausgebildeten Waldbäche werden örtlich von schmalen Bach-Erlen-(Eschen)wäldern begleitet. Wegen seiner Ausdehnung und Geschlossenheit</p>	<p>Die Geschlossenheit und Ungestörtheit des Waldgebietes ist erhalten. Naturnahe Bewirtschaftung und Förderung von Laubwaldbeständen haben die Lebensraumqualität des Waldgebietes insbesondere auch durch einen höheren Alt- und Totholzanteil erhöht. Die Feucht- und Nassstandorte in den Quell- und Talräumen werden nach den Zielen des Naturschutzes bewirtschaftet. Hier werden sukzessive Fichten entfernt und erlenreiche Feuchtwälder entwickelt. Durchgeführte Naturschutzmaßnahmen fördern ebenfalls die Landschaftsbildqualität.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt eines ruhigen, geschlossenen, unzerschnittenen Waldkomplexes mit herausragenden Refugialfunktionen • Sicherung und Entwicklung eines durchgängig naturnahen Fließgewässer-Biotopverbundes unter Einschluss naturnaher Feuchtwald-Lebensräume • Umbau von fichtendominierten Wäldern in naturnahe, bodenständige Laubwälder mit erhöhten Anteilen an Alt- und Totholz

	<p>senheit kommt dem Luerwald eine herausragende Bedeutung als Vogelschutzgebiet und Lebensraum für Schwarzstorch, Kolk-rabe, Waldschnepfe und Rotmilan zu. Der Luerwald ist von größeren Siedlungsbereichen (Menden und Arnsberg) umgeben. Der Ortsteil Voßwinkel liegt als größere Siedlung innerhalb des im Übrigen nur locker besiedelten Landschaftsraumes. Der Luerwald ist überwiegend mittel bis gering durch Verkehrsinfrastruktur zerschnitten. Er besitzt ein Landschaftsbild von herausragender Bedeutung.</p>		
<p>LR Vib-008</p> <p>Hachener Kuppenland</p>	<p>Am westlichen Rand des Kreises Soest und des Hochsauerlandkreises hebt sich mit seinem vielkuppigen bewegten Relief und dem ausgewogenen Verhältnis von Wald und Offenland das Hachener Kuppenland deutlich von den angrenzenden homogenen Waldlandschaften von Luerwald, Arnsberger Wald und Sunderner Wäldern ab. Es bildet mit seiner lockeren Siedlungsstruktur einen reizvollen Kontrast zu den dichten Siedlungsbändern des Ruhrtales. Die Wälder (40-70 % Waldanteil im LR) weisen einen hohen Laubwaldanteil auf, die Feldflur wird örtlich durch ein dichtes Netz von Hecken und Feldgehölzen gegliedert. Das Hachener Kuppenland wird von dem in Süd-Nord-Richtung verlaufenden Röhrtal geteilt. Insgesamt ist der LR fließgewässerarm. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften sind großflächig der Waldmeister-Buchenwald und erlenreiche Feuchtwälder in den Bachtälern. Der LR ist mittel bis gering, z.T. auch stark durch Verkehrsinfrastruktur zerschnitten. Das</p>	<p>Die reizvolle, ländlich strukturierte, nur locker besiedelte Kulturlandschaft mit einem ausgewogenen Anteil von Wald und Offenland ist erhalten. Hecken und Feldgehölze werden ergänzt und verjüngt. Die Wälder werden naturnah gepflegt und bewirtschaftet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft im Mittelgebirge • Erhalt und Pflege von Kleingehölzen wie Hecken und Gebüsche • Sicherung und Entwicklung vielfältiger, naturnaher Laubwaldbilder und Waldlebensräume unter Verzicht auf Nadelholz auf karbonatischen Standorten • Erhalt und Entwicklung des zusammenhängenden Waldgebietes Ober-eimer

	Landschaftsbild ist von herausragender Bedeutung.		
LR VIb-009 Möhnetal	<p>Das Möhnetal ist ein in Teilen dicht besiedeltes und randlich stark von Verkehrsinfrastruktur belastetes Tal zwischen den Großlandschaften Westfälische Bucht im Norden und Sauer- und Siegerland im Süden. Die nördliche Hangzone ist zumeist offen bis halboffen und erlaubt den Blick auf die waldfreie Kammlinie des Haarstranges, die südlichen Hänge sind überwiegend bewaldet. Das obere Möhnetal verläuft als schmales Grünlandtal inmitten des Arnberger Waldes. Das untere waldarme Möhnetal ist in Ost-West-Richtung ausgerichtet und besitzt eine breite, offene Sohle. Unterhalb von Allagen weist die Möhne markante Flussmäander, örtlich mit Uferabbrüchen auf. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften sind der artenreiche Eichen-Hainbuchenwald und der Erlen-Eschenwald in der Talau, der Hainsimsen-Buchenwald sowie der Waldmeister-Buchenwald auf karbonatischen Standorten des Nordhanges. Das mäßig besiedelte Möhnetal wird von der Möhnetalsperre geprägt. Die Möhnetalsperre ist mit dem südlichen Hevearm ein herausragend bedeutender Rast- und Mauserplatz für durchziehende Wasservögel. Das Möhnetal ist überwiegend stark bis mittel von Verkehrsinfrastruktur zerschnitten. Es besitzt ein Landschaftsbild von besonderer und herausragender Bedeutung.</p>	<p>Die naturnah mäandrierende Möhne durchzieht eine unverbaute Bach- und Flussniederung, die als extensives Grünland genutzt wird. Geeignete Flussabschnitte sind entfesselt oder gelenkt renaturiert. Durch Sukzession haben sich breite Randstreifen mit Uferhochstauden, Ufergehölzen und Auwald ausgebildet.</p> <p>Die landschaftsästhetischen und ökologischen Qualitäten des Möhnesees und seiner Randzone sind gesichert, u.a. durch Besucherlenkung und nachhaltige Lenkung des Autoverkehrs.</p> <p>Die Wälder an den Hängen des Möhnetals werden naturnah bewirtschaftet und entwickelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung eines Grünlandtals mit naturnahem Gewässerlauf unter Erhaltung der Überschwemmungsdynamik • Schaffung nutzungsfreier Gewässerstrandstreifen, naturschutzorientierte extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen • Sicherung und Entwicklung naturnaher Laubwald-Lebensräume an den Möhne-Talhängen • Sicherung der Freiraum- und Biotopqualitäten der Möhnetalsperre insbesondere in ihrer Funktion als Vogelschutzgebiet (Hevearm) • Zurückhaltung bei baulichen Entwicklungsmaßnahmen

<p>LR Vlb-010</p> <p>Arnsberger Wald</p>	<p>Der Arnsberger Wald ist ein uraltes Waldland mit einem Waldflächenanteil von über 90 %. Zwei Drittel davon sind Fichtenwald. Die vorherrschend sanft bis mäßig geneigten Hänge und reliefarmen Hochflächen liegen in einer Höhenlage zwischen 350 und 400 m ü. NN. Der Arnsberger Wald ist stark von einem Fließgewässernetz schmaler Bäche geprägt. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften sind insbesondere der artenarme Hainsimsen-Buchenwald sowie erlenreiche Feuchtwälder in den Bachtälern. Neben waldfreien Moorkomplexen kommen insbesondere in Quellmulden Erlen- und Birkenbruchwald natürlich vor. Unterbrochen wird das Waldgebiet von den Rodungsinseln Hirschberg und Warstein (eigenständige LR). Der fast siedlungsfreie Arnsberger Wald wird nur von wenigen Straßen durchzogen und weist eine überwiegend geringe Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur auf. Er besitzt ein Landschaftsbild von besonderer Bedeutung.</p>	<p>Die Forstwirtschaft folgt auf großer Fläche den Prinzipien der naturnahen Waldwirtschaft unter Beachtung von Naturschutzziele im Bereich von Sonderstandorten und deren Kontaktzonen: Moore, Quellräume und Bachtäler. Hier bleibt nach sukzessiver Entfernung der Fichten und nach erfolgreicher Regulierung der Schalenwildbestände der Wald weitgehend sich selbst überlassen. Die naturnahen Bäche werden von erlenreichen Feuchtwäldern begleitet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung submontaner Buchenwälder • Umwandlung nicht bodenständiger Nadelholzbestände in bodenständige Laubwälder • Sicherung und Entwicklung eines durchgängigen Fließgewässer-Biotopverbundes unter Einschluss naturnaher Feuchtwald-Lebensräume • Erhaltung und Entwicklung landschaftstypischer Lebensräume, wie Quellräume und Moore
<p>LR Vlb-011</p> <p>Innersauerländer Ruhrtal</p>	<p>Das Innersauerländer Ruhrtal ist insgesamt stark besiedelt und durch Verkehrsinfrastruktur beeinträchtigt. Im Bereich des Rothaargebirges ist es noch als typisches grünlandgeprägtes Mittelgebirgstal ausgebildet. Das mittlere und untere Ruhrtal stellt einen Schwerpunkt der Besiedlung im Sauerland dar. Hier wechseln sich Siedlungs- und Verkehrsräume mit offen erhaltenen Talabschnitten ab. Trotz der dichten Besiedlung besitzt das Ruhrtal noch einen weitgehend naturnahen Flusslauf und ei-</p>	<p>Die Ruhr ist weitgehend als durchgängiges naturnahes Fließgewässer erhalten und entwickelt. Die landwirtschaftlichen Flächen der Aue werden extensiv als Grünland genutzt, ein breiter Gewässerrandstreifen unterliegt einer ungestörten Sukzession. Hier entwickelt sich ein vielfältig strukturierter Gewässersaum mit Auengehölzen. Die Wälder an den Hängen des Ruhrtals und in den Randzonen der Talsperren werden naturnah bewirtschaftet. Der Auenraum ist von weiterer</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung eines Mittelgebirgstals mit naturnahem Gewässerlauf • Schaffung eines nutzungsfreien Gewässerrandstreifens, extensive Grünlandnutzung der Aue • Sicherung und Entwicklung naturnaher Wald-Lebensräume • Verzicht auf eine weitere Inanspruchnahme von Auenflächen

	nen annähernd durchgehenden, in Teilen naturnahen Auenraum. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften der Auen sind insbesondere der artenreiche Eichen-Hainbuchenwald sowie Erlen-Eschenwald. Das Mittelgebirgstal der oberen Ruhr besitzt ein Landschaftsbild von herausragender Bedeutung.	baulicher Inanspruchnahme ausgenommen.	durch Bebauung
LR Vlb-012 Hirschberger Rodungsinsel	Im Zentrum des Arnberger Waldes liegt die kleine Rodungsinsel von Hirschberg. Hirschberg weist eine außergewöhnliche Topografie auf. Umgeben von dem geschlossenen Arnberger Wald erhebt sich markant aus der Rodungsinsel ein Bergkegel, der die in sich geschlossene Ortschaft trägt. Die Rodungsinsel ist geprägt durch eine offene Kulturlandschaft mit einem ausgewogenen Verhältnis von Acker- und Grünlandnutzung. Oberläufe der Heve durchfließen oder begrenzen den LR. Nur wenige Waldbereiche (15-40 % Waldanteil) liegen in der Rodungsinsel, diese sind nadelwaldgeprägt. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften sind der Hainsimsen-Buchenwald sowie erlenreiche Feuchtwälder in den Bachtälern. Das Landschaftsbild der Hirschberger Rodungsinsel ist von herausragender Bedeutung.	Die offene, extensive Kulturlandschaft von Hirschberg ist als markanter landschaftlicher Kontrast zum umgebenden Arnberger Wald erhalten. Die Oberläufe der Heve und ihre Täler sind naturnah erhalten bzw. entwickelt.	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des vielfältigen und reizvollen Offenland-Kulturlandschaftskomplexes durch extensive, naturverträgliche Nutzung • Umbau nicht bodenständiger in naturnah bestockte Laubwälder • Verzicht auf Erstaufforstungen • Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer sowie der sie begleitenden Grünland- und Gehölzsäume
LR Vlb-013 Warsteiner Massenkalkhochfläche – Warsteiner Hügelland	Das offene, waldarme durch die Stadt Warstein und den Ort Kallenhardt stark zersiedelte Warsteiner Hügelland hebt sich markant von dem umgebenden Arnberger Wald ab. Das Offenland ist eine alte Kulturlandschaft mit Acker- und Grünlandnutzung. Tief in das Massenkalkplateau ein-	Die Offenland-Kulturlandschaft und ihre biotischen und landschaftsästhetischen Qualitäten sind gesichert. Das bachbegleitende Grünland wird extensiv bewirtschaftet bzw. in Teilen sich selbst überlassen. Die Wälder auf den im Sauerland seltenen Karbonat-Standorten werden	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung eines vielfältigen Kulturlandschaftskomplexes mit extensiver Acker- und Grünlandnutzung unter besonderer Berücksichtigung landschaftstypischer Lebensräume

	<p>geschnittene Bäche in dem im Übrigen fließgewässerarmen Raum werden von Grünland begleitet und weisen einzelne bewaldete schluchtartige Hänge auf (Lörmecketal). Die wenigen Waldbereiche sind Mischwälder. Potenzielle Waldgesellschaften sind insbesondere der Waldmeister-Buchenwald, örtlich Kalkbuchenwald und Hainsimsen-Buchenwald artenreicher Ausprägung. Zu den landschaftstypischen Lebensräumen von herausragender Bedeutung gehören Felsklippen und Karsterscheinungen (z. B. Bilstein-Tropfsteinhöhle), Kalkmagerrasen sowie artenreiche Gebüsche. Die ausgedehnten Kalksteinbrüche südlich von Warstein haben Landschaftsbild und Naturhaushalt des Landschaftsraumes nachhaltig verändert. Der LR ist stark bis mittel durch Verkehrsinfrastruktur zerschnitten. Das Landschaftsbild weist insgesamt noch eine besondere Bedeutung auf.</p>	<p>naturnah unter Verzicht auf Nadelhölzer bewirtschaftet, Abgrabungen sukzessive zu vielfältig strukturierten Sekundärbiotopen entwickelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Siedlungsausweitung und landschaftliche Einbindung der Siedlungsrandzonen durch Klein- und Obstgehölze • Schaffung vielfältiger Sekundärbiotope mit ungestörter Biotopentwicklung
<p>LR VIb-014 Briloner Hochfläche</p>	<p>Das „Briloner Land“ ist eine offene, flachwellige, intensiv landwirtschaftlich genutzte Hochfläche aus Massenkalken, umrahmt von bewaldeten Anhöhen. Der insgesamt locker besiedelte Raum wird durch Gewerbegebiete östlich von Brilon geprägt. Ausgehend von dem Hauptort Brilon weist der LR eine starke bis geringe Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur auf. Innerhalb des Agrarraumes bilden zahlreiche kleine Kalkkuppen mit ihren Klein- und Feldgehölzen, Gebüsch, Säumen und Magerasen typische und auffallende landschaftsgliedernde Elemente. Der Waldanteil liegt zwischen 15 und 40 %. Größere</p>	<p>Die Offenland-Karbonatkarstlandschaft mit ihren biotisch und landschaftsästhetisch herausragend wertvollen Bestandteilen ist erhalten und gesichert. Die Wälder werden naturnah unter Verzicht auf Nadelhölzer bewirtschaftet. Die schutzwürdigen Biotopinseln der Kalkkuppen mit Kalkmagerrasen und Felskopf-Gesellschaften werden dauerhaft auf der Grundlage von Nutzungs- und Pflegekonzepten erhalten und entwickelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung einer vielfältigen Feldflur, insbesondere durch Etablierung eines nachhaltigen Biotoppflegekonzeptes für die insularen Kalkkuppen mit ihren schutzwürdigen Artengemeinschaften • Sicherung und Entwicklung naturnaher Wald-Lebensräume und vielfältiger Waldbilder • Einbindung von Siedlungsrandern und Siedlungselementen im Außenbereich durch eine dauerhafte Eingrünung

	<p>zusammenhängende Waldflächen sind das Buchholz und das Madfelder Holz. Potenziell natürlich ist überwiegend der artenreiche Waldmeister-Buchenwald, örtlich Kalkbuchenwald. Zwischen den Naturparken „Arnsberger Wald“ im Westen und „Diemelsee“ im Osten liegend, besitzt die Briloner Hochfläche ein Landschaftsbild von herausragender Bedeutung.</p>		
<p>LR VIb-015</p> <p>Zentral-Sauerländer Mulden- und Hügelland</p>	<p>Das zentrale Sauerländer Mulden- und Hügelland ist eine offene bis halboffene, wellige, sanfthängige, von bewaldeten Bergrücken umrahmte Mittelgebirgslandschaft. Der Fließgewässeranteil ist verhältnismäßig gering. Wegen der klimageschützten Lage und bedingt durch die besondere geologisch-bodenkundliche Situation ist der LR ein landwirtschaftlicher Gunstraum. Besonders die karbonatgeprägten Teilräume fallen durch ein typisches Biotopmosaik aus Feld- und Kleingehölzen, Säumen, Felsrippen und artenreichen Laubmischwäldern auf. Einige kleine Wacholderheiden sind Relikte der historischen Weidewirtschaft. Auf den Bergkuppen und -rücken im Raum Calle-Wallen sind differenzierte Fels-Wald-Lebensräume örtlich mit Schluchtwaldcharakter ausgebildet. Die vorhandenen Wälder (40-70 % Waldanteil im LR) sind weitgehend nadelwaldgeprägt. Potenziell natürliche Waldgesellschaften sind überwiegend der Hainsimsen-Buchenwald und der Waldmeister-Buchenwald auf karbonatischen Standorten sowie Erlen-Eschenwald und Eichen-Hainbuchenwald in den Talräumen. Das Fließgewässer-</p>	<p>Die offene, strukturreiche Kulturlandschaft ist in ihrer gewachsenen Vielfalt erhalten. Die karbonatisch geprägten Bereiche des Landschaftsraumes sind seltene Flächen mit hohem Naturschutzwert und mit einem hohen Entwicklungspotenzial (z.B. Kalktrockenrasen) im überwiegend silikatischen Sauerland. Die zahlreichen kleinflächigen Biotopinseln aus Feldgehölzen, Gebüsch, Säumen und die Fels-Wald-Lebensräume unterliegen einem effektiven Schutz. Fließgewässer und Auen sind durch Wiederherstellung der Fließgewässerdynamik, der dauerhaften extensiven Grünlandnutzung, Uferstrandstreifen und weiterer naturnaher Auelemente wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundes im LR. Eine weitere Bebauung erfolgt flächenschonend und landschaftsangepasst.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung einer vielfältigen, offenen bis halboffenen Mittelgebirgslandschaft • Sicherung und Entwicklung vielfältiger Waldbilder und Waldlebensräume • weitestgehender Verzicht auf Erstaufforstungen und zusätzliche Weihnachtsbaumkulturen • Erhaltung und Pflege von Kleingehölzen wie Hecken und Gebüsch • Verzicht der forstlichen Nutzung herausragender Waldbiotope wie Schlucht- und Schatthangwälder und im Bereich von Naturfelsen • Umwandlung der Nadelwaldbestände in bodenständige Laubwälder • Erhalt und Pflege der Wacholderheiden • Erhalt und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Auenlebensräume als wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundsystems

	<p>system weist vielfach naturnahe von Grünland begleitete Bachabschnitte, z.T. mit Hochstaudensäumen und Ufergehölzen, auf und bildet einen wichtigen Auenverbund. Der LR besitzt eine lockere Siedlungsstruktur und weist eine mittlere bis sehr geringe Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur auf. Das Landschaftsbild besitzt eine besondere Bedeutung.</p>		
<p>LR Vlb-016</p> <p>Ringelsteiner und Fürstenberger Wald</p>	<p>Der LR liegt etwa zu 50 % in den Kreisen Soest und Hochsauerlandkreis. Ringelsteiner und Fürstenberger Wald weisen großflächig wellige bis hügelige Hochflächen und Hanglagen zumeist zwischen 350 und 450 m ü. NN auf. Sie werden von einem dichten Fließgewässernetz aus meist unverbauten Waldbächen durchzogen. Diese Fließgewässer-Lebensräume sind häufig verbunden mit intakten Auen- und Bruchwäldern. Die großflächigen, unzerschnittenen Wälder (> 70 % Waldanteil) sind herausragende Refugialbiotope für Waldarten und Wald-Lebensgemeinschaften. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften des LR sind überwiegend der artenarme Hainsimsen-Buchenwald sowie Eichen-Hainbuchenwald in breiten Tälern und erlenreiche Feucht- und Nasswälder in schmalen Bachtälern. Der LR ist fast siedlungsfrei und nur gering durch Verkehrsinfrastruktur zerschnitten. Innerhalb der Waldlandschaft sind Grünlandbiotope unterschiedlicher Feuchtstufen auffällige Kontrast-Lebensräume. Das Landschaftsbild besitzt eine besondere Bedeutung.</p>	<p>Ringelsteiner und Fürstenberger Wald weisen eine herausragende Bedeutung als zusammenhängende und weitgehend unzerschnittene Waldlandschaft am Nordrand des Sauerlandes auf. Die Forstwirtschaft folgt den Prinzipien der naturnahen Waldwirtschaft unter Erhöhung des Laubholzanteils. Sonderstandorte wie Quellbereiche und Bachauen werden nach den Zielen des Naturschutzes bewirtschaftet und entwickelt. Offene Grünlandtäler sind erhalten und erfahren eine dauerhafte, optimale Pflege durch extensive Nutzung. Die Lebensräume der Leitarten des LR, insbesondere Schwarzstorch, Hohltaube, Raufußkauz und Mittelspecht werden durch waldbauliche Maßnahmen gefördert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung einer ausgedehnten, weitgehend unzerschnittenen, störungsarmen Waldlandschaft • Sicherung und Entwicklung autochthoner submontaner Buchenwälder durch naturnahe Waldwirtschaft • Förderung der Lebensraumfunktionen und des Landschaftsbildes durch den Umbau von Nadelholz in Laubmischwaldbestände, durch das Belassen von Alt- und Totholz im Bestand sowie den Aufbau vielfältiger Waldränder • Sicherung und Entwicklung eines durchgängigen Fließgewässernetzes mit naturnahen Quellbereichen, Auwäldern, Hochstaudenfluren oder einer extensiven Grünlandbewirtschaftung

<p>LR Vlb-017</p> <p>Oberes Diemeltal mit Randhöhen</p>	<p>Das Diemeltal ist unterhalb der Talsperre ein schmales, offenes, windungsreiches Flusstal, das von den seitlich steil aufragenden, rundlichen Bergrücken des Diemelberglandes begrenzt wird. Mit Aufnahme der Hoppecke weitet sich das Tal, das nun durch die Siedlungs- und Gewerbeflächen von Marsberg geprägt wird. Insgesamt weist das Tal eine mittlere Siedlungsdichte und eine starke Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur auf. Unterhalb von Marsberg besitzt die rechte, felsdurchsetzte Talhangzone ein landschaftsästhetisch auffallendes Nutzungsmosaik aus Gebüsch und Magerasen. Weiter flussabwärts liegen in dem weiten Kastental größere Abgrabungsgewässer und ausgedehnte Ackerflächen. Potenziell natürliche Waldgesellschaften sind überwiegend Erlen-Eschenwälder und artenreiche Eichen-Hainbuchenwälder in der Aue, bodensaure Buchenwälder sowie Waldmeister-Buchenwälder (Karbonat-Standorte) auf den begleitenden Hängen. Oberhalb von Marsberg besitzt das Diemeltal ein Landschaftsbild von herausragender Bedeutung.</p>	<p>Der oberhalb von Marsberg bereits weitgehend naturnahe Mittelgebirgsfluss ist durch nutzungsfreie Uferländer, die Aufhebung von Verbauungen und eigendynamische Prozesse weiterentwickelt. Flussnahe Äcker sind in Grünland umgewandelt, das in der Aue extensiv genutzt wird. Die Buchen-Hangwälder, artenreichen Laubmischwälder auf Karbonatstandorten, Gebüsche und Kalkmagerasen werden unter Beachtung naturschutzfachlicher Ziele genutzt bzw. gepflegt. Die Auenzone des Diemeltals wird von weiterer baulicher Inanspruchnahme frei gehalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung von Barrieren im Gewässer, Renaturierung, Zulassen eigendynamischer Gewässerentwicklung • Ökologische Aufwertung des Fließgewässers durch Schaffung nutzungsfreier Gewässerrandstreifen • Erhaltung, Extensivierung und Förderung der Grünlandnutzung in der Aue • Erhaltung und Entwicklung differenzierter Hangwälder insbesondere durch eine sensible forstliche Bewirtschaftung seltener Waldtypen auf Karbonat-Standorten • Sicherung und dauerhafte Pflege vielfältiger Kulturlandschaftskomplexe mit Gebüsch und Kalkmagerasen
<p>LR Vlb-018</p> <p>Diemelbergland</p>	<p>Nordöstlich der Linie Bontkirchen-Gudenhagen geht das Rothaargebirge in das Diemelbergland über, ein unruhig bewegtes Schieferbergland, begleitet von Diabaszügeln, -kuppen und Kalkstein, z.T. als Felsen</p>	<p>Die Verteilung von Wald und Offenland ist durch den weitestgehenden Verzicht auf Neuaufforstungen und auf Anlage weiterer Weihnachtsbaumkulturen erhalten. Die Wälder werden entsprechend ihrer vielfältigen Ausprägung unter Verzicht auf Nadelhölzer naturnah bewirtschaftet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung einer vielfältigen Mittelgebirgslandschaft mit einem ausgewogenen Wechsel von Wald und Offenland • Erhaltung und Entwicklung bodenständiger Buchenmischwälder und

	<p>hervortretend. Bei durchschnittlichen Höhen zwischen 450 und 650 m ü. NN haben sich die Talzüge von Hoppecke und oberer Diemel tief in den LR eingegraben. Das abwechslungsreiche Bergland mit hoher Reliefenergie weist einen ausgewogenen Wechsel bewaldeter Höhenzüge (40-70 % Waldanteil) und Steilhanglagen sowie landwirtschaftlich genutzter Mulden und Flachhanglagen auf. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften sind überwiegend Hainsimsen-Buchenwald sowie Waldmeister-Buchenwald auf karbonatischen Standorten, durchsetzt von unterschiedlichen Fels-Waldbiotopen. Die lockere Besiedlung konzentriert sich auf das verkehrsgünstig gelegene Hoppecketal, die Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur ist mittel bis gering. In Folge des Wechsels von Hohl- und Vollformen und des damit korrespondierenden Wechsels von Offenland und Wald ist das Landschaftsbild äußerst vielfältig und von herausragender Bedeutung.</p>	<p>Ehemalige Abgrabungen werden sukzessive zu vielfältig strukturierten Sekundärbiotopen entwickelt. Die äußerst schutzwürdigen Kalkmagerrasen des Hoppecketals werden dauerhaft und effektiv in Anlehnung an die traditionelle Extensivbeweidung gepflegt. Die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung im Hoppecketal erfolgt unter Schonung des Auenraumes.</p>	<p>vielfältiger Wald-Lebensräume</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgabe der forstlichen Bewirtschaftung auf Sonderstandorten wie Klippen und Blockfeldern • Entwicklung eines nachhaltigen Biotoppflegekonzeptes für die Kulturbiotope des Hoppecketals
<p>LR VIb-028</p> <p>Kuppenland südlich von Balve</p>	<p>Südwestlich der Sorpetalsperre ragt das Kuppenland zu ca. 5% in den Hochsauerlandkreis. Das waldgeprägte kleinreliefierte Hügelland wird auf den Kuppen forstwirtschaftlich genutzt, wobei Nadelwald vorherrscht. Potenziell natürliche Waldgesellschaften sind überwiegend bodensaure Buchen- und Buchen-Eichenwälder sowie Bach-Erlen-Eschenwälder in den Talauen. Die Unterhänge und Talauen werden ackerbaulich und als Grünland genutzt. Innerhalb des Hochsauerlandkreises ist der LR kaum besiedelt.</p>	<p>Riedel und Kuppen werden nachhaltig forstwirtschaftlich, untere Talhänge und Auen weitgehend extensiv landwirtschaftlich genutzt. Naturnah bewirtschaftete Buchen- und Buchen-Eichenwälder ersetzen Fichtenforste in Hanglagen und auf den Kuppen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung naturnaher, bodenständig bestockter Laubwälder • Sicherung einer nachhaltigen, weitgehend extensiven landwirtschaftlichen Nutzung an den unteren Hängen und in den Talauen

<p>LR Vlb-029</p> <p>Sunderner Wälder</p>	<p>Südlich und südwestlich des Ruhrtals bei Arnsberg erstrecken sich die Sunderner Wälder, ein annähernd vollständig bewaldeter, reliefarmer LR mit Höhen zwischen 300 und 420 m ü. NN. Die Wälder sind überwiegend nadelwaldgeprägt. Zusammenhängende Buchenwaldbestände (Waldreservat Obereimer) sowie Quellen, Quellbäche mit kleinflächigen Feuchtwäldern sind schutzwürdiges und repräsentatives Biotopinventar des Landschaftsraums mit mittlerem bis hohem Fließgewässeranteil. Potenziell natürliche Waldgesellschaften sind großflächig Hainsimsen-Buchenwald sowie Erlen-Eschenwald in den Talauen. Nur an wenigen Stellen sind offene Talräume mit brachgefallenem Feuchtgrünland ausgebildet. Einzige größere Siedlungen in dem siedlungsarmen LR sind Sundern und Langscheid am Sorpesee. Die Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur ist mittel bis gering. Die Sunderner Wälder besitzen ein Landschaftsbild von besonderer Bedeutung.</p>	<p>Die vorhandenen Laubwälder werden großflächig naturnah bewirtschaftet. Die Förderung der naturnahen Laubwaldvegetation mit erhöhtem Alt- und Totholzanteil hat die Lebensraumqualität des Waldes insbesondere für zahlreiche Höhlenbrüter und Totholzspezialisten erhöht. Nach Entnahme von Fichten sind Quellräume und Teile der Bachtäler sich selbst überlassen und bilden natürliche Feuchtwälder aus. Die offenen Talräume werden extensiv als Feuchtgrünland bewirtschaftet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung großflächiger unzerschnittener Waldgebiete • Erhöhung des Laubwaldanteils durch Unterbau und Wiederaufforstung mit bodenständigem Laubholz • Entfichtung von Quell- und Auenräumen und Förderung einer naturnahen Feuchtwald-Entwicklung • Erhaltung und Entwicklung der offenen Talräume mit Feuchtgrünland
<p>LR Vlb-030</p> <p>Homertrücken</p>	<p>Der Homertrücken ist ein langgestreckter, annähernd vollständig bewaldeter Gebirgsrücken im Westen des Hochsauerlandkreises mit Höhen zwischen 450 und 656 m ü. NN. Etwa 75 % des Landschaftsraumes liegen im Hochsauerlandkreis. Vereinzelt sind kleinflächige Rodungsinseln ausgebildet. Das Homertgebirge ist ein siedlungsarmes Waldland, in dem der Fichtenwald dominiert, nur selten kommen Grünlandflächen vor. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften sind</p>	<p>Die Waldwirtschaft erhöht den Laubwaldanteil durch Unterbau und Durchmischung der Fichtenwälder mit bodenständigem Laubholz. Eine besondere Pflege und Entwicklung zugunsten des Laubholzes erfahren die Waldränder. Quellräume und Bachtäler werden durch Entnahme der Fichten in Feuchtwälder umgewandelt und weitgehend der natürlichen Sukzession überlassen. Auf eine weitere Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen wird verzichtet. Grünland wird zunehmend ex-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Laubholzanteils durch Unterbau und verstärkte Wiederaufforstung mit bodenständigem Laubholz • Erhalt und ökologische Entwicklung eines durchgängigen Feuchtwald-Biotopverbundsystems • Erhalt und ökologische Entwicklung eines vielfältigen Offenland- und Kulturlandschaftskomplexes innerhalb der Waldlandschaft

	<p>großflächig der Hainsimsen-Buchenwald sowie Erlen-Eschenwald in den Talauen. Rest-Laubwaldinseln und naturnahe Fließgewässer sind lokal wertvolle Lebensräume des fließgewässerarmen Landschaftsraumes. Die Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur ist überwiegend gering.</p>	<p>tensiv nach Zielen des Naturschutzes bewirtschaftet. Die touristische Nutzung des Raumes erfolgt ohne eine zunehmende infrastrukturelle Prägung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lenkung der Erholungsnutzung und der Freizeitaktivitäten
<p>LR VIb-031</p> <p>Peripheres Rothaargebirge</p>	<p>Das periphere Rothaargebirge umfasst im Hochsauerlandkreis das dicht bewaldete Bergland nördlich des Zentralen Rothaargebirges sowie die östlichen Grenzgebiete der Medebacher Bucht. Diese hoch aufragende Randzone des Rothaargebirges wird von tief eingeschnittenen Schluchttälern gegliedert. Der Nordrand des Rothaargebirges besitzt die stärkste Reliefenergie, mit Hangneigungen von 20 bis über 65 % im Hochsauerlandkreis. Der LR ist ein siedlungsarmes, von Fichten dominiertes Waldland mit einem geringen bis mittleren Fließgewässeranteil. Die Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur ist gering. Potenziell natürliche Waldgesellschaften sind überwiegend der Hainsimsen-Buchenwald sowie Eichen-Hainbuchenwald und feuchter Erlenwald in den Talräumen. Zu den herausragenden schutzwürdigen Lebensräumen gehören insbesondere die montanen Buchenwälder, Schlucht- und Schatthangwälder, häufig verzahnt mit Felsen, Quellen und Quellbächen.</p>	<p>Das Rothaargebirge ist eine walddreiche, montane Mittelgebirgslandschaft mit differenzierten Waldbildern und Wald-Lebensgemeinschaften. Die nachhaltig betriebene Forstwirtschaft schafft neben der wirtschaftlichen Produktion des Rohstoffs Holz auch vielfältige Waldbilder und naturnahe Wald-Lebensräume. Dabei kommt der Erhöhung des bodenständigen Laubwaldanteils eine besondere Bedeutung zu. Seltene Waldgesellschaften auf spezifischen Standorten, Schatthang- und Schluchtwälder, Bach-Erlenwälder und Feuchtwälder in Quellräumen werden entwickelt und weitgehend sich selbst überlassen. Ortsnahes Grünland wird extensiv genutzt. Die Anlage von weiteren Weihnachtsbaumkulturen ist unterblieben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung differenzierter und naturnaher Wald-Lebensräume durch großflächige Förderung von Laub-, Laubmisch- und Laub-Nadelmischwaldtypen • Weitgehender Verzicht auf eine forstliche Nutzung von Waldsonderstandorten • Erhaltung und Pflege des Offenlandes durch extensive Nutzung des Grünlandes unter Verzicht auf Erstaufforstungen und Weihnachtsbaumkulturen

<p>LR Vlb-032</p> <p>Hochmulden im Rothaargebirge</p>	<p>Das Landschaftsbild wird von einer offenen, welligen Mittelgebirgslandschaft mit vorherrschender Grünlandnutzung und nadelwaldgeprägten Waldstrukturen (15-40 % Waldanteil) charakterisiert. Die Feldflur der Hochmulden bildet einen optischen und klimatischen Kontrast zur angrenzenden Waldlandschaft des Rothaargebirges. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften sind überwiegend der Hainsimsen-Buchenwald sowie Feuchtwaldgesellschaften auf Nassstandorten und in den Bachtälern. Die Grünlandgesellschaft der frischen Goldhaferwiesen bietet vor dem ersten Schnitt einen eindrucksvollen Blühaspekt. Die Hochmulden besitzen einen mittleren bis hohen Fließgewässeranteil. Die Ortschaften dieses locker besiedelten LR haben zumeist noch ein intaktes dörfliches Erscheinungsbild in landschaftstypischer Bauweise. Der LR ist nur gering bis mittel durch Verkehrsinfrastruktur zerschnitten.</p>	<p>Auf der Grundlage eines Nutzungs- und Pflegekonzeptes wird die Feldflur nachhaltig unter Förderung artenreicher montaner Grünlandgesellschaften genutzt. Naturnahe Fließgewässer werden von erlenreichen Ufergehölzen und Staudensäumen begleitet. Die Ortsrandzonen der Dörfer und der Stadt Winterberg werden landschaftsbetont gestaltet und gepflegt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung einer strukturreichen Feldflur • Förderung einer extensiven Grünlandwirtschaft durch standortangepasste Mahd, Beweidung und Düngung • Verzicht auf Erstaufforstung und weitere Weihnachtsbaumkulturen • Anreicherung der Ortsrandzonen mit Obstgehölzen, Hecken und Säumen
<p>LR Vlb-038</p> <p>Cobbenroder Riegel- und Kuppenland</p>	<p>Der Hochsauerlandkreis hat an seinem Westrand einen Anteil von ca. 50 % am Cobbenroder Riegel- und Kuppenland. Überwiegend parallel verlaufende Berggrücken zwischen 400 und 500 m ü. NN sind bevorzugte Waldstandorte (40-70 % Waldanteil), unterbrochen von zahlreichen offenen Bachtälern und waldarmen, flachwelligen Senkenzonen. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften sind überwiegend Hainsimsen-Buchenwald mit z. T. montaner Ausprägung sowie Erlen-Eschenwald in den Talräumen. Die offenen Bereiche</p>	<p>Die Waldbewirtschaftung erfolgt naturnah unter Förderung bodenständiger Baumarten. Eine besondere Pflege und Entwicklung erfahren die Waldränder als wertvolle Kontaktzonen zwischen Wald und Offenland und als raumbildende Landschaftselemente. Im Rahmen eines Kulturlandschaftsprogramms werden Grünlandflächen großflächig extensiv genutzt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer reizvollen und ausgewogenen Offenland-Wald-Kulturlandschaft • Erhalt und Entwicklung bodenständiger und vielfältiger Laubwälder mit gestuften Waldrändern • Sicherung und Entwicklung eines durchgängigen Bach-Biotopverbundsystems mit naturnahen Bächen, Ufersäumen und extensiver Grünlandwirtschaft

	<p>des LR werden bevorzugt als Grünland genutzt. Der siedlungsarme LR ist überwiegend mittel bis gering durch Verkehrsinfrastruktur zerschnitten. Die Bäche bilden das Grundgerüst des landschaftsraumtypischen Biotopverbundes in dem insgesamt fließgewässerarmen LR. Laubwälder in Form naturnaher Buchenwälder sind lokal wertvolle Wald-Lebensräume. Feldgehölze und Hecken sind wichtige Biotopelemente der offenen Feldflur. Das Cobbenroder Riegel- und Kuppenland des Hochsauerlandkreises besitzt ein Landschaftsbild von besonderer Bedeutung.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt eines ländlichen Siedlungsmusters
<p>LR Vib-039</p> <p>Fredeburg-Schmallenberger Hügelland</p>	<p>Um Bad Fredeburg und Schmallenberg erstreckt sich vor dem östlich angrenzenden waldreichen Rothaargebirge ein weites, offenes Mulden- und Hügelland mit Höhen zwischen 400 und 500 m ü. NN, durchsetzt von bewaldeten Bergkuppen und -rücken (15-40 % Waldanteil). Im Süden wird der LR von der Talmulde der oberen Lenne gequert. Der größere nördliche Teilraum wird von dem weiträumigen Gewässernetz der zur Ruhr entwässernden Wenne durchzogen. Es handelt sich um eine grünlandgeprägte Landschaft mit Einzelbäumen, Hecken und kleingehölzreichen Tal- und Hangzonen. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften sind großflächig der Hainsimsen-Buchenwald sowie der Erlen-Eschenwald in den Talräumen. Die lockere Siedlungsstruktur ist geprägt durch zahlreiche kleine Ortschaften dörflichen Charakters. Die Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur ist überwiegend hoch, lediglich in den Randbereichen gering.</p>	<p>Die offene Kulturlandschaft und ihre Landschaftselemente werden nachhaltig bewirtschaftet und gepflegt. Das Brachfallen und die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen wird durch Förderprogramme vermieden. Bodenständige Wälder werden naturnah bewirtschaftet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung eines vielfältigen Offenland- und Kulturlandschaftskomplexes • Sicherung und Entwicklung naturnaher Wald-Lebensräume und vielgestaltiger Waldbilder • Sicherung und Entwicklung eines durchgängigen Bach-Biotopverbundsystems mit naturnahen Bächen, Ufersäumen und extensiver Grünlandwirtschaft • Erhalt, Entwicklung und Pflege von Kleingehölzen und Saumstrukturen einschließlich der Eingrünung der Ortsränder

<p>LR V1b-040</p> <p>Zentrales Rothaar- gebirge - Winterberger Hochland</p>	<p>Das zentrale Rothaargebirge ist das höchstgelegene Gebiet des Rheinisch-Westfälischen Schiefergebirges mit dem Kahlen Asten (841 m ü. NN) und dem Langenberg (843 m ü. NN). Trotz der Höhenlage besitzt der LR eine eher mäßige Reliefenergie. Das zentrale Rothaargebirge mit wenigen großen, aber zahlreichen kleinen Fließgewässern ist das Hauptquellgebiet des rechtsrheinischen Schiefergebirges. Über seinen Scheitel verläuft die Wasserscheide zwischen Weser und Rhein. Das Landschaftsbild ist von ausgedehnten Wäldern bestimmt (> 70 % Waldanteil). Das Waldbild wird zumeist großflächig von der Fichte beherrscht. Ausgedehnte Buchenwälder sind insbesondere noch im Forst Glindfeld, im Hallenberger und Züscher Wald, in der Hunau und in der Mark Günninghausen vorhanden. Das Waldreservat Glindfeld besitzt u.a. herausragende Lebensraumfunktionen für Waldvogelarten als Teil des Vogelschutzgebietes Medebacher Bucht. Innerhalb der weiträumigen Waldlandschaft bilden die noch offenen Talräume und die Rodungsinseln reizvolle optische und klimatische Konträräume. Der fast siedlungsfreie Raum ist überwiegend gering bis sehr gering durch Verkehrsinfrastruktur zerschnitten. Potenziell natürliche Waldgesellschaften sind insbesondere großflächig der montane Hainsimsen-Buchenwald, der Eichen-Hainbuchenwald (in größeren Talräumen) sowie erlenreiche Feuchtwälder in den Quellmulden und Kerbtälern. Das Zentrale Rothaargebirge besitzt ein Landschaftsbild von besonderer Bedeutung.</p>	<p>Der LR besitzt eine walddreiche, montane Mittelgebirgslandschaft mit differenzierten Waldbildern und Wald-Lebensgemeinschaften, in denen die Offenlandbereiche (insbesondere extensiv genutzte Bergwiesen) herausragende landschaftsökologische und landschafts-ästhetische Konträräume darstellen. Der Tourismus ist so gestaltet, dass die Lebensraumqualität und die natürliche Erholungseignung des Raumes nicht beeinträchtigt werden. Die Waldverjüngung erfolgt unter verstärkter Förderung von Laubholz, die Fichte ist aus den grundfeuchten Quell- und Bachräumen zurückgedrängt. Die Offenlandbiotope werden extensiv als Grünland genutzt. Neuaufforstungen und die Anlage weiterer Weihnachtsbaumkulturen sind unterblieben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung großflächiger, zusammenhängender, weitgehend ungestörter Waldgebiete; Erhaltung und Entwicklung differenzierter und naturnaher Wald-Lebensräume durch Förderung von Laub-, Laubmisch- und Laub-Nadelmischwaldtypen mit dominierender Rotbuche • Weitgehender Verzicht auf eine forstliche Nutzung von Waldsonderstandorten wie Steilhängen, Klippen, Quellen und Bachrandzonen unter Einschluss ihrer typischen Konträräume • Erhalt und Pflege des Offenlandes durch naturschutzorientierte Bewirtschaftung des montanen Grünlandes • Lenkung der Erholungsnutzung und räumliche Ordnung erlebnisorientierter Freizeitangebote
---	---	--	--

<p>LR Vlb-041</p> <p>Medebacher Bucht mit Düdinghauser Hochmulde</p>	<p>Die Medebacher Bucht ist eine dem bewaldeten Rothaargebirge vorgelagerte, durch Wald strukturierte offene, flachwellige Mittelgebirgslandschaft (Waldanteil 15-40 %). Sie besitzt ein vergleichsweise kleinteiliges Nutzungsmosaik aus extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen, örtlich durch Strauchhecken gegliedert. Prägend und von herausragender Bedeutung sind insbesondere auch die zur Eder hinführenden Talräume mit ihren Seitentälern. Der LR besitzt einen mittleren bis hohen Fließgewässeranteil. Einen auffallenden goldgelben Blühaspekt setzt zur Blütezeit der Besenginster auf zahlreichen flachgründigen Hängen, Kuppen und in der Saumzone des Waldes. Aus der extensiv genutzten, äußerst vielfältigen Kulturlandschaft hat sich eine charakteristische Avifauna mit herausragenden Brutbeständen (Raubwürger, Neuntöter, Braunkehlchen) entwickelt, die zur Meldung als Vogelschutzgebiet geführt hat. Die Ortslagen des LR haben in dem insgesamt siedlungsarmen Raum weitgehend ihr intaktes Ortsbild erhalten können. Die Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur ist mittel bis gering. Die flache, hügelige Feldlandschaft am Fuße des Rothaargebirges besitzt ein Landschaftsbild von herausragender Bedeutung. Potenzielle natürliche Waldgesellschaften sind insbesondere der Hainsimsen-Buchenwald sowie Eichen-Hainbuchenwald und erlenreiche Feuchtwälder in den Talauen.</p>	<p>Die traditionelle, offene bäuerliche Kulturlandschaft im Mittelgebirge ist als Kontrastraum zur den sie umgebenden Waldlandschaften mit artenreichen Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffstufe und vergleichsweise extensiv genutzten Ackerflächen erhalten. Die kleinteilige Feldflur, durchzogen von einem Netz von Klein- und Saumbiotopen, ist gesichert und weiter entwickelt. Ortsränder, ausgelagerte Gewerbeflächen und Ferienanlagen sind begrünt in die Landschaft eingebunden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung einer offenen Kulturlandschaft mit hoher Lebensraumvielfalt und ihrer charakteristischen Vogelfauna • Förderung einer extensiven Landwirtschaft entsprechend den unterschiedlichen Standortgegebenheiten und dem vielfältigen Nutzungsmosaik • Schaffung nutzungsfreier Gewässerrandstreifen • Etablierung eines dauerhaften Pflegekonzeptes für die Ginsterköpfe und Restheiden • weitgehender Verzicht auf Erstaufforstungen und Weihnachtsbaumkulturen • Sicherung, Pflege und Entwicklung „grüner Ortsränder“
--	---	---	---

<p>LR Vib-042</p> <p>Südsauerländer Rothaarvorhöhen</p>	<p>Der Hochsauerlandkreis hat im Südwesten des Kreisgebietes einen Anteil von ca. 15 % an den Südsauerländer Rothaarvorhöhen. Der Hauptteil dieses LR liegt im Kreis Olpe. Beidseitig der tief eingeschnittenen Lenne erhebt sich das stark reliefierte, überwiegend bewaldete Bergland mit einem mittleren bis hohen Fließgewässeranteil. Bedingt durch die Heideaufforstungen und Niederwald-Umwandlungen seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird das heutige Waldbild von Fichtenwäldern dominiert. Im Kontrast dazu stehen grünlandbetonte Bachtäler mit Feuchtwaldrelikten sowie Buchen-Hangwälder und Schluchtwälder als Laubholzinseln. Wacholderheiden, -haine und Niederwaldreste sind optisch reizvolle Relikte der historischen Kulturlandschaft. Potenzielle natürliche Waldgesellschaft ist überwiegend der artenarme Hainsimsen-Buchenwald, an steilen Schatthängen der Schluchtwald. In den Tallagen bilden insbesondere Bruchwälder verschiedener Nährstoffstufen und bachbegleitende Erlenwälder natürliche Bestände. Der siedlungsarme LR ist überwiegend gering bis mittel durch Verkehrsinfrastruktur zerschnitten.</p>	<p>Ein naturnaher, nachhaltiger Waldbau hat durch Entfernung von Fichten aus den Quell- und Auenräumen und durch die Schaffung von Laubholzkorridoren zwischen ehemaligen Laubholzinseln den Laubwaldanteil sukzessive erhöht. Nach Reduktion des Schalenwildbestandes auf ein waldökologisch verträgliches Maß wird der natürlichen Waldverjüngung Vorrang vor der Anpflanzung nicht bodenständiger Baumarten eingeräumt. Durch Unter- und Durchpflanzung sind großflächige Fichten-Altersklassenwälder ökologisch aufgewertet worden. Bei den erhalten gebliebenen Relikten historischer Waldnutzungsformen wird die Nutzung naturverträglich fortgeführt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung bodenständiger und vielfältiger Laubwälder • Erhalt historischer Waldnutzungsformen durch Pflegemaßnahmen • Sicherung und Entwicklung eines vielfältigen, ökologisch durchlässigen Bach-Biotopverbundsystems
<p>LR Vib-043</p> <p>Oberes Lennetal</p>	<p>Nach ihrer Quelle am Kahlen Asten durchfließt die Lenne in einem tiefen Kerbsohlental das bewaldete zentrale Rothaargebirge. Flussabwärts weitet sich die Talsohle auf 200 bis 250 m und quert das offene Schmallerberger Land. Ab Fleckenberg werden die walddreichen Südsauerländer Rothaarvorhöhen stark</p>	<p>Der naturnahe Bach- und Flusslauf wird von sich weitestgehend selbst überlassenen Gewässerrandstreifen und Auenwäldern im Oberlauf begleitet. Die Talwiesen werden extensiv unter Berücksichtigung von Sonderstandorten und deren Lebensraumfunktionen und der Funktion als natürlicher Retentionsraum bewirtschaftet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines naturnahen, dynamischen, barrierefreien Mittelgebirgsbaches und -flusses • Entwicklung nutzungsfreier, sich eisdynamisch entwickelnder Gewässerufer und Gewässerrandstreifen entlang der Lenne, Anreicherung mit naturnahen auentypischen

	<p>zertalt. Von dem oberen verflachten Kerbtalsiepen abgesehen, wird die Talsohle überwiegend als Grünland genutzt. Das Gewässer ist noch weitgehend naturnah ausgebildet. Die Aue wird in Teilen extensiv als Grünland genutzt, enthält partiell Magerwiesen und Weiden, Nass-/Feuchtgrünland und Auwaldreste. Der LR besitzt insgesamt eine mittlere Siedlungsdichte, ist überwiegend gering bis mittel durch Verkehrsinfrastruktur zerschnitten. Das Landschaftsbild des Oberen Lennetals hat eine besondere Bedeutung. Potenziell natürliche Waldgesellschaften sind der artenreiche Eichen-Hainbuchenwald, Erlen-Eschenwälder sowie erlenreiche Feuchtwälder im Oberlauf.</p>		<p>Strukturen (Kleingewässer, Auwald)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung • Durchforstung des verflachten Quellbachsiepens zu Gunsten bodenständiger Laubgehölze • Verzicht auf Ausweisung von Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeflächen im Auenbereich
--	--	--	--

Bereiche für den Schutz der Natur – BSN

Tabelle 5

Lfd. Nr.	Name räumliche Lage	Wesentliche Teile	Bemerkung
1	Uentruper Wald Lippetal	feuchtgeprägter, großer Laubmischwald, strukturreich, artenreiche Krautschicht, naturnahe Bäche, Orchideenvorkommen RL-Pflanzen- und Tierarten	Fortsetzung im RB Münster Fortsetzung in der Stadt Hamm FFH DE 4213-306 NSG Uentruper Wald
2	Kerbtal am Brunskamp Lippetal	naturnahe Bachaue mit Quellflur und Auwald	Fortsetzung im RB Münster NSG Kerbtal am Brunskamp
3	Quabbetal/Stockumer Holz/Göttfrickerbach Lippetal	extensiv genutzte Aue; strukturreiche, feuchtgeprägte Eichenmischwälder, Altholz; naturnaher Bachlauf, seltene Pflanzengesellschaft, RL-Pflanzenarten	Fortsetzung im RB Münster FFH DE 4214-301 FFH DE 4214-303 NSG Stockumer Holz NSG Quabbeaue/ Berkenkamp
4	Bröggel Lippetal	botanisch wertvolle Pflanzenarten (Eisenhut, Orchideen)	NSG Bröggel FFH DE-4314-303
5	Alpkewald / Alpbachwiesen Lippetal	grundwasserbeeinflusster Laubmischwald mit seltenen Orchideen; gut strukturiertes grünlandreiches Gebiet, z.T. feucht; Kleingewässer, Gräben, wertvoll für Wiesenvögel	NSG Alpe / Alpbach
6	Lippeaue zwischen Hamm-Uentrop und westlich Lippstadt Lippetal, Lippstadt	periodisch überflutete Auenlandschaft, Feuchtgrünland mit Altwässern, Lebensraum für RL-Tier- und Pflanzenarten, Amphibien, Libellen, Wasservögel, Überwinterungsplatz für versch. Vogelarten	Fortsetzung in der Stadt Hamm Fortsetzung im RB Münster FFH DE 4314-302 FFH DE 4315-301 VSG DE-4314-401 NSG Lippeaue NSG Lusebreite NSG Wulfesknapp/ Krähenbrink NSG Lippeaue westlich Lippborg NSG Schultenkuhle NSG Hellinghauser Mersch
7	Aschenbrock (Uelentruper Wald) Lippetal	strukturreicher feuchter Laubwald mit Geophyten- und Orchideenvorkommen	
8	Großes Holz Lippstadt	naturnaher Laubwald mit Kleingewässern, Lebensraum für seltene Pflanzen, Amphibien und Vögel	NSG Großes Holz
9	Bokerkanal/Margaretensee und Zachariasse Lippstadt	naturreiches Gewässersystem, Lebensraum für Fische u. Wasservögel; flache Sandufer mit seltenen Pflanzen; Abtragungsgewässer als Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, Amphibien- und Libellenhabitat	Fortsetzung im RB Detmold; FFH DE 4216-301 NSG Zachariasse NSG Margaretensee NSG Kranenkasper

10	Lippeaue östl. Lippstadt Lippstadt	Auenlandschaft, hoher Grünlandanteil, wertvoller Altarm, RL-Pflanzenarten, Lebensraum für Libellen, Fische, Vögel	NSG Lippeaue NSG Lippeaue Lipperode - Esbeck
11	Geseker/Störmeder-Bachsystem mit Stockheimer Bruch und Osternheuland/Buchenwald Völmeder Mark Geseke	naturnahe Bachläufe, Quellen, Auenbereiche; extensiv genutztes, reich strukturiertes, z.T. feuchtes bis nasses Grünland (z.T. Niedermoor); Kopfbaumbereich sowie strukturreicher Buchenmischwald mit Altholzbereichen; RL-Tier- und Pflanzenarten, Lebensraum für Fische, Wasservögel	Fortsetzung im RB Detmold FFH-DE- 4317-302 NSG Stockheimer Bruch NSG Osternheuland – In den Erlen NSG Völmeder Quellen
12	Ahseaeue von Dinker bis Ostinghausen mit Nebenbächen	Auenlandschaft mit naturnahen Flussabschnitten, Grünland (teils Feuchtgrünland) und Kopfbäume, kleine Röhricht- u. Hochstaudenbereiche, Gräben, Gräfte, Lebensraum für Fische, Wasservögel, Amphibien, Höhlenbrüterhabitat; grund- und stauwasserbeeinflusster Laubwaldkomplex; naturnaher, strukturreicher Bachlauf	Fortsetzung in der Stadt Hamm tlw. FFH DE- 4314-301 tlw. FFH DE-4315-304 tlw.VSG DE-4314-401 NSG Ahsewiesen NSG Wierlauke NSG Ahseniederung Oestinghausen NSG Wöste
13	Salzbach Welver	streckenweise naturnaher Flussabschnitt mit dichten Ufergehölzen, Lebensraum für Wasservögel	
14	Hachenbruch Welver	bodenständiger, z.T. grundwasserbeeinflusster Laubwald	
15	Wulfer-, Kloster-, Kuh- u. Mühlenholz, Klotinger Erley Welver	naturnahe Laubmischwälder, Gräben und Kleingewässer mit Uferfluren, RL-Pflanzenarten, RL-Tierarten, Graureiher-Kolonie, Amphibien	FFH DE 4313-302 NSG Wälder um Welver
16	Mühlenbach bei Mawicke Werl	naturnaher Bach, strukturreiches Ufergehölz, wertvoller Quellbereich, Dauergrünland mit Hecken, Kopfbaumbestände, RL-Tierarten, Lebensraum für Libellen, Amphibien, Wasserinsekten	
17	Salzbrink bei Paradiese Soest, Welver	Röhricht, naturnaher Bach mit Ufergehölz, Brach- und Ruderalflächen, Kleingewässer, Feuchtgrünlandrest, Weidengebüsch, RL-Tierarten, RL-Pflanzenarten	NSG Salzbrink
18	Amper Bruch Soest, Welver	strukturreiches Grünland, Kopfweidenbereich, Lebensraum für Steinkauz	

19	Klärteiche Hattrop Soest	flache, zeitweise abgelassene Gewässer mit Schlammböden, Kopfbaumbestände, großer feuchter Grünlandbereich, wertvoll für Durchzügler, RL-Tierarten	NSG Ehemalige Klärteiche bei Hattrop
20	Klärteiche Soest Soest	flache, zeitweise abgelassene Gewässer mit Schlammböden, Feuchtgrünlandbereich, Röhrichte, Lebensraum für rastende, brütende und mausernde Wasser-, Wat- und Wiesenvögel, sowie für Amphibien und Libellen	NSG Ehemalige Klärteiche an der Zuckerfabrik Soest
21	Brockbusch Erwitte	grundwasserbeeinflusster Laubmischwald	NSG Brockbusch
22	Kalksteinbrüche südlich Erwitte Erwitte	aufgelassene Steinbrüche mit Kalkhalbtrockenrasen u. Abgrabungsgewässer (Amphibien- / Wasservögellebensraum)	NSG Kalksteinbrüche südöstlich Erwitte
23	Gieseler-Bachsystem mit Stirper Mühlenbach, Glasebach, Güllerbach, Olle Wiese und Muckenbruch Lippstadt, Erwitte	naturnahe Fließgewässer mit flachen, reich strukturierten Niederungen und kopfbaumreichem Grünland sowie ehemaligen Niedermoorbereichen mit Schilfröhrichten, Torfstichen und seggenreichen Nasswäldern, Lebensraum für RL-Tier- und Pflanzenarten, Amphibien, Kleinfische, Wiesenvögel	FFH-DE-4315-302 NSG Olle Wiese und Bachsysteme zwischen Erwitte und Stirpe NSG Muckenbruch NSG Gieseler
24	Pöppelsche-Bachsystem mit Hoinkhauser Bach und Bullerwald Anröchte, Erwitte, Rüthen	Trockental, naturnahe Bachläufe, Magergrünlandreste, arten- und strukturreicher Laubmischwald; geowissenschaftlich interessant, Fledermaus-, Reptilien- u. Amphibienhabitat; Refugial- und Vernetzungsbiotop von herausragender Bedeutung	FFH DE 4614-301 NSG Pöppelsche
25	Eringfelder Wald, Westerschledde u. Taubentaler Wälder Geseke	naturnaher Laubmischwald mit Orchideen; Trockental mit Kalkhalbtrockenrasen u. naturnahem Bach u. strukturreichem Laubwald	FFH DE 4416-302 NSG Eringerfelder Wald-Nord und Westerschledde NSG Eringerfelder Wald-Süd
26	Prövenholz Geseke	naturnaher Laubmischwald mit Orchideen	FFH DE 4416-302 NSG Prövenholz
27	Steinbruch südwestlich Geseke Geseke	aufgelassener Kalksteinbruch mit Kalkhalbtrockenrasen und Kleingewässer	Reservegebiet für den Steinabbau
28	Steinbrüche südlich Geseke Geseke	aufgelassene Kalksteinbrüche mit Kalkhalbtrockenrasen	NSG Steinbrüche – Auf der Höhe NSG Steinbrüche Gröne
29	Osterschledde u. Ochsenholz Geseke	geowissenschaftlich interessantes Kastental, naturnaher Bach, Amphibien- u. Repti-	

		lienhabitat, naturnaher Laubmischwald	
30	Hutewald in der Brenker Mark Geseke	durch spezielle Bewirtschaftung geprägte Waldfläche, reichhaltige Krautschicht sowie Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten	Fortsetzung im RB Detmold
31	Dolfsbusch Soest, Möhnesee	großer Laubmischwald, artenreiche Krautschicht	
32	Standortübungsplatz Büecke Soest, Möhnesee	artenreiche Feldgehölze, ausgedehnte Ruderalflächen, naturnahe Bachläufe, Wirtschaftsgrünlandreste, Obstwiese, Kleingewässer, RL-Tierarten	FFH DE 4414-301 NSG Standortübungsplatz bei Büecke
33	Sonnenbornbachtal einschl. Manninghofer Bach, Bornsbachtal, Drostholz und Buchenwald südlich Mellrich Erwitte, Anröchte, Warstein	Trockental mit angrenzenden Laubwäldern, Steinbrüche mit Kalkhalbtrockenrasen, geophytenreicher und strukturreicher Laubmischwald mit Alt- und Totholz; RL-Pflanzenarten, Lebensraum für Vögel, Säuger, Amphibien, Reptilien, Refugial- und Vernetzungsbiotop von herausragender Bedeutung	NSG Talbereich des Sonnenborn-, Borns- und Welschbach NSG Völlinghauser Bach - Sonnenbornbach
34	Ruhraue von Wickede bis Bachum Wickede, Ense, Arnsberg	Auengrünland, naturnaher Flussabschnitt mit wertvollen Begleitstrukturen, hohe Artenvielfalt, RL-Tier- und Pflanzenarten, wertvoll für Insekten, Amphibien und als Rast- u. Überwinterungsplatz für Wasservögel	Fortsetzung im Kreis Unna und im Märkischen Kreis FFH DE 4413-301 FFH-DE-4614-303 NSG Ruhraue
35	Fürstenberg Ense	Kernbereiche von großflächig zusammenhängenden naturnahen Waldflächen mit naturnahen Fließgewässerabschnitten und Quellen, Verbundfläche mit Vernetzungsfunktion, insbesondere im Hinblick auf die benachbarten großen Waldgebiete im Natura 2000-Schutzgebietssystem; kulturhistorische Bedeutung	2 Teilflächen NSG Fürstenberg
36	bewaldete Quellbereiche des Wamelbaches Ense	naturnahe Quellbereiche und Fließgewässerabschnitte sowie naturnahe Waldbereiche; geowissenschaftliche und kulturhistorische Bedeutung	NSG Bewaldete Quellbereiche des Wamelbaches
37	Möhne von der Sperrmauer bis zur Mündung einschl. Enser See, Moosfelder Ohl Arnsberg, Ense, Möhnesee	z.T. unverbauter Flusslauf, Acker- u. Grünland in der Aue, offene, große Wasserfläche, wertvoll für Wasservögel u. Amphibien, Überwinterungsgebiet für Taucher, Schwäne, Enten, Rallen	FFH DE-4513-304 NSG Enser See NSG Möhne

38	Moosfelder Wald Arnsberg, Ense, Möhneseesee	großes, laubbaumreiches Waldgebiet, Waldreservat, Eichen-Buchenwälder der collinen Stufe, naturnahe Bäche, Lebensraum für Wasseramsel, Eisvogel	FFH DE-4513-302 NSG Moosfelder Wald NSG Waldreservat Moosfelde NSG Moosfelde
39	Hevearm des Möhnesees Möhneseesee	Staugewässer, Lebensraum für Wasser- u. Kleinvögel sowie Amphibien, Zugvogel-Rastplatz	FFH DE 4514-304 VSG-DE-4514-401 NSG Hevearm und Hevesee
40	Arnsberger Wald (Nord) mit Hevetal/Lottmannshardbach/Gieselbruch/In der Helle Arnsberg, Möhneseesee, Warstein	sehr großflächiger zusammenhängender Waldkomplex mit hohem Laubwaldanteil, ausgedehnte alte Buchenwälder, quellreich, wertvoll für Höhlenbrüter, Fledermäuse; naturnahe Bäche mit Feuchtgrünland und Auwald, RL-Tier- und Pflanzenarten	FFH DE 4514-302 NSG Arnsberger Wald NSG Breitenbruch-Neuhaus NSG Oberlauf der Kleinen Schmalenau NSG Oberlauf des Meimkebaches Naturwaldzelle Nr. 18 Hellerberg
41	Wannetal mit Milmecke u. Kemmecke Warstein	geschlossenes Grünlandgebiet, naturnahe Bachläufe, z.T. Ufergehölz, kleinflächig anmoorig strukturreiches, extensiv genutztes Feuchtgrünland mit naturnahem Bachlauf	
42	Möhnetal unterhalb Bellecke mit Nebenbächen Möhneseesee, Warstein	naturnaher Flusslauf mit Auenwald, Grünlanddaue; naturnahe Bäche, kleinflächig feuchtes oder mageres Grünland in Talsohle und steilen Hängen; Lebensraum für Vögel, Fische, Amphibien, Wasserinsekten	FFH DE 4515-304 NSG Möhnetal
43	Möhnetal zwischen Bellecke und Rüthen Warstein, Rüthen	naturnahe Flussabschnitte, Grünlanddaue, Brachen, naturnahe Bachläufe mit Mager- und Feuchtgrünland, RL-Tierarten	FFH DE 4515-304 NSG Möhnetal NSG Drewer Steinbrüche
44	Täler südlich hoher Liet Rüthen	naturnahe Quellbäche mit bachbegleitenden Feuchtwäldern und magerem Grünland; RL-Pflanzenarten, Refugial- und Vernetzungsbiotop	
45	Wästerbachtal Warstein	naturnahes Wiesental mit Feuchtwaldbeständen, Lebensraum für Amphibien, Wasserinsekten, Schmetterlinge	NSG Wästertal
46	Schorenbachtal Warstein	Grünland-Sohlental mit naturnahem Bachlauf, strukturreiches Ufergehölz, Magergrünlandbereiche	
47	Oberhagen Warstein	artenreicher Laubmischwald, zwei kleine Kalksteinbrüche, Dorngebüsche, Kalkmagerreste, ausmagerndes Grünland	NSG Oberhagen

48	Piusberg Warstein	Kalkfelsen mit Halbtrockenrasen	NSG Piusberg
49	Wäschebachgrund und Buchenwald am Tüppel Warstein	geomorphologisch interessante Karsterscheinungen mit naturnahem Bach, naturnaher Buchenwald	FFH DE 4516-305 NSG Liethöhle und Bachschwinden des Wäschebaches
50	Glenne-Gewässersystem mit Nebenbächen sowie Hoher Stein und Hessekamp Warstein, Rüthen, Brilon, Olsberg, Bestwig, Meschede	naturnahe Bachläufe mit strukturreichen Ufergehölzen und angrenzender Aue mit Feucht- und Nassgrünland sowie z.T. Felswände mit Kalkhalbtrockenrasen sowie Erlen-Birken-(bruch)wald, naturnahe, z.T. altholzreiche Buchenmischwälder; Lebensraum für Amphibien, Wasserinsektenlebensraum, Avifauna und Schmetterlinge, wertvolles Refugial- und Vernetzungsbiotop für Fledermäuse, Höhlenbrüter und diverse Totholzbesiedler	FFH DE 4516-301 4 Teilflächen NSG Lörmecketal NSG Talsystem der Glenne NSG Hessekamp NSG Querbruch im Antfelder Wald NSG Böde Bruch NSG Faule und Lange Siepen NSG Lörmecketalsystem NSG Moorbirkenbruch am Gemeinheitskopf
51	Aschental Rüthen	struktureiches, als Weideland genutztes Tal mit Bachlauf, wertvoll für Wasservögel und Insekten	Fortsetzung im RB Detmold
52	Aschenhütte Rüthen	Birkenbruchwald auf Hangmoor, RL-Pflanzenarten	FFH DE 4517-304 NSG Aschenhütte und Bachsystem der Romecke
53	Möhnetal zwischen Rüthen und Brilon mit Eselsbruch, Wünnenbecke Rüthen, Brilon	naturnahes Gewässersystem, strukturreiches, feuchtes Wiesental, naturnaher Bachlauf, Großseggenried; wertvoller Moorbirkenbruchwald; großflächige Laubmischwaldbestände, durchzogen von Quellbächen; Auwald und Bruchwald; wertvoll für Wiesen- u. Heckenvögel, Amphibien u. Wasserinsekten, Höhlenbrüter, Fledermäuse, Totholzbesiedler und Schmetterlinge; Refugial- und Vernetzungsbiotop von herausragender Bedeutung	FFH DE 4516-302 NSG Möhnetal NSG Möhnetal nordwestlich Wülfte NSG Wünnenbecke NSG Steinbecke NSG Brummerhagen NSG Stadtwald am Bindel NSG Bindel
54	Bibertal Rüthen, Brilon	reich strukturierte Landschaft mit Hangmooren, Quellbereichen, Nassweiden, naturnahen Laubwäldern, z.T. mit Altholz, Erlen- und Birkenbruchwald, offenen Felsbereichen	NSG Bibertal
55	Luerwald Arnsberg, Wickede	laubwaldreiches, großes Waldgebiet der collinen Stufe, quellreich, Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Erlen-Bruchwälder, naturnahe	Fortsetzung im Märkischen Kreis FFH-DE-4513-301 VSG-DE-4513-401 NSG Wälder am Mühlen-

		Bäche, strukturreiches Ufergehölz, Lebensraum für Höhlenbrüter, Wasservogel, Amphibien, Libellen, Mollusken, Wasserinsekten, Heuschrecken, Reptilien, Schmetterlinge, Fledermäuse	bach NSG Luerwald NSG Landschaftsraum Im Schee NSG Laubmisch- u. Erlenwald östl. Höllinghofen
56	Wettmarsen Arnsberg	Buchenwald	NSG Buchenwald am Freberg NSG Wacholderheide bei Wettmarsen
57	Langscheider Mark Sundern	naturnaher großflächiger Buchenwaldkomplex, z.T. mit Alt- und Totholz; quellreich	
58	Erenkamp Sundern	Grünland, extensiv genutzte magere Nassweiden, Orchideenvorkommen, wertvoll für Wiesenvogel	NSG Erenkamp
59	Mischwälder südlich des Effenberges Sundern	strukturreicher Eichenmischwaldbestand mit naturnahem Bachlauf, wertvoll für Wasserinsekten und Amphibien	NSG Effenberg NSG Grasberg
60	Röhr zwischen Hachen u. Hüsten Arnsberg, Sundern	naturnahe Flussaue mit Quellgebiet u. Stillgewässer, Brut-, Rast- u. Überwinterungsgebiet seltener Vogelarten	FFH-DE-4513-303 2 Teilflächen NSG Röhrthal
61	Ruhrthal bei Bruchhausen Arnsberg	naturnahe Flussaue mit Quellgebiet und Stillgewässer, Brut-, Rast- u. Überwinterungsgebiet seltener Vogelarten	FFH DE 4614-303 NSG Ruhraue
62	Ehemaliger Standortübungsplatz Spreiberg Arnsberg	großflächige Magerweiden, Kleingewässer, Gehölzstrukturen, RL-Pflanzenarten, RL-Tierarten, Lebensraum für Amphibien, Reptilien, Vögel	NSG Spreiberg (Wicheler Heide)
63	Röhrthal/Bilstein Arnsberg, Sundern	strukturreicher Laubmischwald mit aufgelassenem Steinbruch, hohe Artenvielfalt, wertvoll für Reptilien und Mollusken, RL-Tier- und Pflanzenarten	NSG Bilstein-Klippen
64	Obereimer Wald, Seufzertal/alte Burg/Stadtwald Arnsberg Süd/Hellefelder Höhe Arnsberg	großflächige Buchenwälder und Eichen- Hainbuchenwälder, sehr hoher Laubwaldanteil, naturnaher artenreicher Kalkbuchenwald, artenreiche Brutvogelgemeinschaft; wertvolles Wiesental mit Bachlauf, mit Nass- und Feuchtwiesen, Lebensraum für Amphibien, Mollusken, Wasserinsekten, Heckenvogel, RL-Tier- u. Pflanzenarten	FFH DE 4514-303 NSG Waldreservat Obereimer NSG Seufzertal NSG Stockumer Bach NSG Unteres Hellefelder Bachtal NSG Mühlenbachtal Naturwaldzelle 17 Herbremen
65	Altes Feld/Eichholz Arnsberg	naturnaher Flussabschnitt, Auenbereich, gestauter Flussabschnitt, wertvoll für Wasser-	FFH DE 4614-303 NSG Eichholz NSG Ruhraue

		vögel; Buchen-Eichenwald mit Altholz, Felsklippen mit charakteristischer Felsvegetation, hohe strukturelle Vielfalt, RL-Tier- u. Pflanzenarten, wertvoll als Amphibien- und Höhlenbrüter-Lebensraum	
66	Ruhrtal von Arnsberg bis östlich Oeventrop Arnsberg	naturnaher Flussabschnitt mit strukturreichem Ufergehölz, streckenweise Schotterbänke, wertvoller alter Laubholzbestand, gestaute Flussabschnitte, wertvoll für Wasservögel, Höhlenbrüter, Amphibien, Libellen, Wasserinsekten, RL-Tierarten, RL-Pflanzenarten	FFH DE 4614-303 NSG Ruhraue
67	Hänge im Rümmecketal Meschede	naturnahe Buchen-Eichenwälder mit Quellfächern, Meilerstellen, Alt- und Totholz	
68	Arnsberger Wald (Süd) mit Hamorsbruch Meschede	großflächiger zusammenhängender Waldkomplex, hoher Laubwaldanteil, alte Buchenwälder, quellenreich, naturnahe Bachoberläufe, Lebensraum für Großhöhlenbewohner; kleinflächig Waldkomplex mit Hangmoorstandorten, gut ausgebildeten torfmoos- und wollgrasreichen Birkenbrüchen, RL-Tier- und Pflanzenarten	FFH DE-4514-302 FFH DE-4515-301 NSG Hamorsbruch NSG Breitenbruch-Neuhaus NSG Oberes Lüttmecketal NSG Schneeberg NSG Erlenbruch am oberen Glasmeckesiepen NSG Erlenbruch im Gebketal NSG Kümmecke NSG Bormecker Bachtal NSG Oberes Gebketal nördlich Enste NSG Kleines Gebketal NSG Soestmecke nördlich Wennemen NSG Bruchwald, Buchenbestand bei Enste NSG Schweinsbruch
69	Ruhrtal zwischen Freie-nohl und Laer Meschede	naturnaher Flussabschnitt, strukturreiches Ufergehölz, z.T. Auwald, totholzreich, Steilhänge mit Hainbuchenwald, Talsohle überwiegend Grünland, Graureiherkolonie; wertvoll für Wasservögel, RL-Tierarten	FFH DE 4614-303 FFH DE-4615-301 FFH DE-4715-301 NSG Ruhraue
70	Hainberg Meschede	naturnaher, arten- und strukturreicher Eichen-Hainbuchenwald mit Alt- und Totholz; wertvoll für Höhlenbrüter	NSG Hainberg
71	Drüerberg bei Heinrichsthal Meschede	Felsklippen und Blockschutthalden mit charakteristischer Felsvegetation, Refugial- und Vernetzungsbiotop	NSG Drüerberg
72	Buchenmischwald am Kohlwederbachtal	Naturnaher, großflächiger Buchenmischwald-Komplex mit	NSG Kleines Steinmecketal

	Meschede	Altholz sowie angrenzenden extensiv genutzten, z.T. feuchten Grünlandbereichen; Fels-hänge mit charakteristischer Felsvegetation; artenreiche Feuchtwälder, naturnaher Mittelgebirgsbach	
73	Ruhrtal zw. Velmede u. Wehrstapel Meschede, Bestwig	naturnahe Flussabschnitte; Auenraum, Staubereich wertvoll für Wasservögel	FFH DE-4614-304 NSG Bestwiger Ruhrtal
74	Wiemecke und Lüttenstein Meschede, Bestwig	großflächiger, naturnaher und felsreicher Buchenwald, umgeben von Felshängen und Blockschutthalden mit charakteristischer Moosvegetation; Refugial- und Vernetzungsbiotop von herausragender Bedeutung	NSG Lüttenstein/ Hallberg
75	Hohler Stein Bestwig	Buchenwald-Felskomplex mit Höhle; RL-Tier- und Pflanzenarten; wertvoll für Fledermäuse; Refugial- und Vernetzungsbiotop von herausragender Bedeutung	FFH DE-4616-304 NSG Hohler Stein
76	Ostenberg Bestwig	struktureiche, naturnahe Buchenwälder auf tlw. basenreichen Standorten; nahezu unberührte Tropfsteinhöhle; Fels-Abbruchwände und natürliche Gesteinsbildungen; RL-Tier- und Pflanzenarten	FFH DE-4616-304 NSG Ostenberg
77	Breberg Bestwig	naturnaher Buchenwald-Felskomplex; RL-Pflanzenarten; Refugial- und Vernetzungsbiotop	NSG Breberg
78	Im Hagen/Elpetal Olsberg, Bestwig	klippenreicher Laubwaldkomplex mit Niederwald-.relikten und breitem Strauchmantel, kulturhistorisch und landeskundlich bedeutsame Reste alten Erzbergbaus einschließlich ihrer Funktion als Sekundärbiotop;unverbauter, struktureicher Flusslauf, Talaue mit Magerweiden u. Naturhecken, Extensivgrünland; naturnaher Laubmischwald	NSG Steinberg / Im Hagen FFH DE-4616-303 NSG Elpetal bei Gevelinghausen NSG Untere Elpe
79	Oberes Schlebornbachtal Bestwig	Talraum-Biotopkomplex mit naturnahen Quellen, Quellbächen, kleinflächigen Feuchtwäldern, Felsstandorten und Blockschutthalden; RL-Tier- und Pflanzenarten, Refugial- und Vernetzungsbiotop von herausragender Bedeutung	NSG Oberes Schlebornbachtal
80	Bestwiger Ruhrtal Bestwig	naturnaher Fließgewässerabschnitt, z.T. mit Auwald und	FFH DE-4614-303 NSG Bestwiger Ruhrtal

		Grünland; Refugial- und Vernetzungsbiotop von herausragender Bedeutung	
81	Höhlen u. Stollen bei Olsberg u. Bestwig Olsberg, Bestwig	Fledermaus-Überwinterungsquartier, Hainsimsen-Buchenwald	FFH DE-4616-304 NSG Ochsenberg NSG Steinkuhle
82	Helmeringhauser Bruch Olsberg	struktureiches Feuchtgrünland mit naturnahem Bach und Stillgewässer, wertvoll für Wiesen- u. Heckenvögel, Amphibien, Wasserinsekten u. Mollusken	NSG Helmeringhauser Bruch
83	Hangwälder des Olsberges Olsberg	quellen- und felsreicher Laubmischwaldkomplex naturnaher Prägung mit Silberblatt-Schluchtwald, RL-Pflanzenarten	NSG Hangwälder des Olsberges
84	Steinberg und Hölzerner Peter Brilon, Olsberg	altholzreicher Eichenwald mit natürlichen Felsklippen, hohe strukturelle Vielfalt, RL-Pflanzenarten	NSG Steinberg NSG Hölzerner Peter
85	Hillbringse Brilon	struktureiche Bachaue mit naturnahem Bach, Auenwaldbeständen und seggen- und binsenreichen Nasswiesen, hohe Artenvielfalt, RL-Pflanzenarten, wertvoll für Wasservögel und Amphibien	NSG Untere Hillbringse NSG Gimmental
86	Burhagen	extensiv genutztes Magergrünland mit Kalkhalbtrockenrasen und Kalkmagerrasen, natürliche Felsbildungen, Kalkbuchenwald; RL-Tier- und Pflanzenarten, wertvoll für Schmetterlinge und Heuschrecken	NSG Burhagen
87	Blumenstein Brilon	Massenkalkfelsen, Kalkmagerrasen und Magerweiden sowie landschaftsprägende Kleingehölze	DE-4617-303 NSG Briloner Kalkkuppen
88	Scharfenberger Brüche Brilon	großer Grünlandkomplex, z.T. Nassgrünland mit Torfmoos, RL-Tierarten, RL-Pflanzenarten	NSG Brüche
89	Goldbach Brilon	struktureiches Wiesental mit naturnahen Bächen u. Quellen, Amphibienlebensraum	NSG Goldbachtal
90	Flotsberg Brilon	Kalkfelskuppen mit Kalkhalbtrockenrasen, struktureicher Lebensraum, wertvoll für Mollusken, Wiesen- und Heckenvögel sowie Schmetterlinge, biogeografische u. geowissenschaftliche Bedeutung	DE-4617-303 NSG Briloner Kalkkuppen
91	Frettholz Brilon	Komplex aus Kalkbuchenwald, Felsklippen, Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerra-	DE-4617-303 NSG Briloner Kalkkuppen

		sen, flechtenreicher Schwermetallflur	
92	Großer Scheffelberg/Kalberstert Brilon	Kalkfelskuppe mit Kalkhalbtrockenrasen, strukturreicher Bereich, wertvoll für Schmetterlinge, Wiesen- und Heckenvögel, Fledermäuse, Reptilien und Mollusken; biogeografische u. geowissenschaftliche Bedeutung	FFH DE-4617-303 NSG Briloner Kalkkuppen
93	Bilstein Brilon	bewaldete Bergkuppen und Hangbereiche überwiegend mit Waldmeister-Buchenwald und ehemaliger Niederwaldnutzung, natürliche Felsbereiche, mehrere kleinere Steinbrüche, vegetationsloses Abgrabungsgewässer, Höhlen und Stollen	DE-4617-302 NSG Bilstein
94	Sticklenberg und Knäppe Brilon	Hang mit Kalkhalbtrockenrasen und Laubwäldern trockenwarmer Standorte, Blockschutthalde; RL-Pflanzen- und Tierarten, wertvoll für Schmetterlinge, Heuschrecken, Reptilien u. Höhlenbrüter	FFH DE 4617-303 NSG Sticklenberg - Schwarze Haupt
95	Romberg bei Hoppecke Brilon	artenreiche Kalkbuchen- und Schluchtwaldgesellschaften sowie natürliche und sekundäre Felsbiotope als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Schutz von Relikten alten Bergbaus aus landeskundlichen sowie einer Bruchwand aus geowissenschaftlichen Gründen	FFH DE-4617-303 NSG Romberg NSG Drei Eichen
96	Heimberg Brilon	naturnahe, strukturreicher Buchenwaldbestand; RL-Pflanzenarten; Refugial- und Vernetzungsbiotop	NSG Heimberg 2 Teilflächen
97	Königswiese Brilon	Quellbereich im Grünland auf Briloner Hochfläche mit Schwalgloch, vom Aussterben bedrohte Pflanzenarten, wertvolle Kleinseggenrieder u. Quellfluren	FFH DE-4617-303 NSG Königswiese NSG Feldberg NSG Schaaken
98	Hinter'm Bruch Brilon	Naturnahe Biotopkomplex aus Quellen, Bächen, Auwald, Bruchwald und Hainsimsen-Buchenwald; Refugial- und Vernetzungsbiotop	NSG Hinter'm Bruch
99	Alme- und Nettetal mit Rammelsbach, Harlebach, Stuckenplatz und Mönchspiele Brilon	naturnahe Gewässersystem mit Quellbächen und angrenzendem Auwald; naturnahe Erlenwald, Hainsimsen-Buchenwald, Nass- und Ma-	Fortsetzung im RB Detmold FFH DE 4517-301 FFH DE-4517-301 NSG Almetal NSG Nettetal

		gerweiden, Seggenrieder, extensiv genutztes Grünland, wertvoll für Wiesenvögel, Höhlenbrüter, Amphibien, Wasserinsekten; RL-Tier- und Pflanzenarten; Refugial- und Vernetzungsbiotop von herausragender Bedeutung	NSG Eselsbruch / Harlebachsystem NSG Rammelsbachtal NSG Stuckenplatz NSG Mönchspiele
100	Almequelle, Nehdener Kopf und Buchenberg Brilon	naturnahe Quellregion mit wertvollem Buchenwald, landesweite u. geowissenschaftliche Bedeutung, RL-Tier- und Pflanzenarten; Erhalt der Kalkbuchenwälder, Schluchtwaldvegetation, Felsklippen, wertvoll für Fledermäuse und Höhlenbrüter	FFH DE-4517-301 NSG Almequellen NSG Tinne / Nehder Kopf NSG Meilfesknapp
101	Lühlingsbachtal Brilon	naturnaher Bachaubereich mit Auenwaldbeständen sowie seggen- und binsenreichen Nasswiesen; RL-Tier- u. Pflanzenarten, wertvoll für Amphibien u. Wasservögel	Fortsetzung im RB Detmold FFH DE 4517-303 NSG Lühlingsbachtal
102	Buchholz bei Bleiwä-sche Brilon	kalkhaltige Schutthalden, Schlucht- u. Hangmischwälder	FFH DE-4518-301 NSG Buchholz
103	Obere Trift Brilon	arten- und strukturreiche Waldmeister-Buchenwälder mit natürlichen Kalkfelsbildungen	FFH DE-4517-301 NSG Obere Trift
104	Ruhberg / Grüberg Brilon	naturnaher Waldbestand mit Kalkfelsen, hohe Artenvielfalt und strukturelle Vielfalt, RL-Pflanzenarten	FFH DE-4517-301 NSG Grüberg - Thülener Stein NSG Fledermausstollen am Thülener Stein NSG Ruhberg NSG Lülingsknapp
105	Hoppecketal zwischen Beringhausen und Hoppecke sowie Weiße Frau Brilon, Marsberg	naturnaher Flussabschnitt, strukturreiches Ufergehölz; montane Hochstaudenfluren, Grünland, am Hang z.T. Magerweiden, Trockenrasen; naturnahe Quell- und Siepenbereiche; natürliche Felsblöcke und -klippen, naturnahe Waldbestände, RL-Tier- und Pflanzenarten, wertvoll für Schmetterlinge und Heuschrecken; geowissenschaftliche Bedeutung	FFH DE 4617-302 FFH DE 4518-303
106	Hemmeker Bruch Brilon	naturnahes Fließgewässersystem mit seggen-/binsenreichen Nasswiesen, Groß- und Kleinseggenrieder, RL-Tier- u. Pflanzenarten, wertvoll für Limikolen	NSG Hemmeker Bruch

107	Forst Bredelar und oberes Aabachtal mit Nebenbächen Marsberg, Brilon	naturnahe Laubwälder (Buchenwald, Erlenbruchwald) mit hohem Totholzanteil, wertvoll für Höhlenbrüter; Bachsystem oberhalb der Aabach-Talsperre, Trinkwasserreservoir; Nassbrachen, extensiv genutzte Feuchtweiden, naturnahe Bachläufe	FFH DE 4518-305 NSG Forst Bredelar NSG Aabachtal NSG Eschker Holz NSG Forst Bredelar/Obermarsberger Wald
108	Hoppecke- und Diemeltal sowie Orthelle, Lüchtenberg und Lüchtenbergtal Marsberg	naturnaher Flussabschnitt u. Flussaue mit Ufergehölzen und binsen-/seggenreichen Nasswiesen und angrenzenden trockenwarmen Hangbereichen mit Magerweiden sowie bewaldetem Bergrücken (alt-/totholz-reicher Buchenwald) mit natürlichen Felsklippen; hohe strukturelle Vielfalt u. Artenreichtum, RL-Tier- u. Pflanzenarten, wertvoll für Wiesenvögel, Wasservögel, Fledermäuse, Amphibien, Schmetterlinge und Mollusken	FFH DE 4617-302 FFH DE 4518-302 NSG Unteres Diemeltal NSG Auf der Wiemecke NSG Lange Wiese NSG Hagen – Königsseite NSG Oberes Diemeltal NSG Östlicher Arnstein NSG Südlicher Arnstein NSG Bellergrund NSG Neuer Hagen Padberg NSG Hüttenberg NSG Lüchtenberg NSG Müllenberg
109	Buchholz Marsberg	artenreicher, naturnaher Kalkbuchenwald, RL-Tier- u. Pflanzenarten	NSG Giershagener Buchholz
110	Gelber Bruch Marsberg	altholzreicher Buchenmischwaldbestand; Refugial- und Vernetzungsbiotop	NSG Gelber Bruch
111	Klebberg Marsberg	struktureicher Grünland-Gehölzkomplex; Refugial- und Vernetzungsbiotop	NSG Klebberg
112	Auf der Eulenkirche Marsberg	tot-/altholzreicher Kalkbuchenwald mit natürlichen Felsklippen, RL-Tier- u. Pflanzenarten wertvoll für Mollusken	NSG Auf der Eulenkirche NSG An der Kleppwiese
113	Kittenberg Marsberg	totholzreicher Kalkbuchenwald mit Klippen und Felswänden, Kalkhalbtrockenrasen, RL-Tier- u. Pflanzenarten	FFH DE-4519-302 NSG Kittenberg NSG Schuberstein
114	Udorfer Mühle Marsberg	Kalkhalbtrockenrasen, wertvoll für Schmetterlinge, Heckenvögel, RL-Tier- und Pflanzenarten	FFH DE-4519-302 NSG Udorfer Mühle
115	Kalkhalbtrockenrasen im Glockengrund Marsberg	Kalkhalbtrockenrasen, wertvoll für Schmetterlinge und Heckenvögel, RL-Tier- u. Pflanzenarten	FFH DE 4519-305 NSG Glockengrund
116	Hummelgrund Marsberg	reich strukturierter Biotopkomplex, Trockental, Kalkmagerasen, Magergrünland, verschiedene Waldbestände, RL-Pflanzenarten	FFH DE 4519-305 NSG Hummelgrund

117	Glindetal/Homberg/Leitmarer Felsen/Hasental und Kregenberg/Wulsenberg Marsberg	struktureicher und vielfältiger Talauenkomplex mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, Feucht- und Magergrünland; natürliche Felsklippen, -wände und -blöcke mit totholzreichem Kalkbuchenwald, reich strukturiertes Gebiet mit Kalktrockenrasen und Kalkmagerrasen, Kalkhalbtrockenrasen mit Kalkklippen und Kalksteinbruch, geowissenschaftliche Bedeutung, wertvoll für Höhlenbrüter, Schmetterlinge, Fledermäuse, Mollusken, Amphibien, Reptilien und Wiesenvögel; Refugial- und Vernetzungsbiotop von herausragender Bedeutung	FFH DE-4519-306 NSG Glindetal NSG Leitmarer Felsen NSG Wulsenberg NSG Hasental-Kregenberg NSG Hengesberg NSG Emmese NSG Galgenberg
118	Buchenberg/Ohmberg Marsberg	Buchenwälder auf kalkreichem Standort; RL-Pflanzenarten; Refugial- und Vernetzungsbiotop von herausragender Bedeutung	NSG Buchenberg NSG Ohmberg – Bilstein
119	Auf dem Bruch Marsberg	struktureicher Grünlandbiotopkomplex diverser Feuchtegrade; wertvoll für Wiesenvögel; Refugial- und Vernetzungsbiotop von herausragender Bedeutung	NSG Auf dem Bruch
120	Niedernfeld Marsberg	struktureicher Grünlandkomplex mit Kalkmagerrasen; wertvoll für Hecken- und Gebüschbrüter; Refugial- und Vernetzungsbiotop	NSG Niedernfeld
121	Hahnenberg Marsberg	artenreicher Kalkbuchenwald mit RL-Pflanzenarten; Refugial- und Vernetzungsbiotop	NSG Hahnenberg
122	Aspergrund und Diemelsberg Marsberg	alt- und totholzreicher Kalkbuchenwald, RL-Tier- u. Pflanzenarten	NSG Diemelsberg - Kolsberg
123	Diemeltal zwischen Marsberg und Westheim Marsberg	naturnahe Flussabschnitte, struktureiches Ufergehölz, Talsohle überwiegend Grünland, z.T. störungsarmer Talraum	FFH DE 4519-304 NSG Huxstein
124	Diemeltal östl. Westheim Marsberg	Auenraum der Diemel, struktureiches Ufergehölz, naturnahe Teiche, Auenwaldrest, wertvoll für Wasservögel	NSG Kiesgruben Dörpeder Mark
125	Dahlberg Marsberg	Kalkhalbtrockenrasen mit natürlicher Felswand, wertvoll für Schmetterlinge, Reptilien, Heuschrecken u. Molusken	FFH DE 4419-302 NSG Halbtrockenrasen am Dahlberg
126	Wäschebachtal/Auf der Asche/ Tieberg Marsberg	naturnaher Bachlauf, extensiv genutzte Nass- und Feuchtweiden, Galmei-Flora, Erlen-	Fortsetzung im RB Detmold FFH DE 4419-303

		sumpfwald, Wollgras- u. Orchideenvorkommen, naturnaher Buchenwaldstandort; Refugial- und Vernetzungsbiotop, RL-Pflanzenarten	NSG Waldwiese im Wäschebachtal
127	Dalheim Marsberg	überwiegend Hainsimsen-, Flattergras-Buchenwälder, z.T. großflächige Altbuchenbestände im Norden, besonderes Spechtvorkommen	Fortsetzung im RB Detmold FFH DE 4419-309 NSG Siebenbuchen NSG Apfelbaumgrund Naturwaldzelle Nr. 28 Kurzer Grund
128	Kohlbrüche Sundern	naturnahe Laubwaldbestände, Quellbereiche, Feuchtwälder	NSG Kohlbrüche
129	Schluchtwald „Im Sümpfel“ Sundern	totholzreicher Laubmischwald u. lindenreicher Schluchtwald, RL-Tier- u. Pflanzenarten, biogeografische u. geowissenschaftliche Bedeutung	NSG Im Sümpfel
130	Steinert Sundern	reich strukturierter Biotopkomplex mit Feldgehölzen, Hecken, Obstwiesen und aufgelassenem Steinbruch mit Kalkhalbtrockenrasen, wertvoll für Mollusken, RL-Tier- u. Pflanzenarten	NSG Steinert
131	Niederwald Hagen Sundern	großflächige beerenstrauchreiche Niederwaldbestände auf felsigem Untergrund mit Birken-Eichenniederwald und Buchen-Eichen-Niederwald	
132	Hagener Wald/Schneebecke bei Wilde Wiese Sundern	naturnahe Buchen- und Buchenmischwälder mit Quellbächen und Bach begleitenden Erlenwäldern sowie Eichenwald mit dichten Ilexbeständen	
133	Brelöh Sundern	struktureicher Biotopkomplex mit Feldgehölzen, Grünland mit Orchideenvorkommen, RL-Tier- u. Pflanzenarten, biogeografische Bedeutung	NSG Brelöh
134	Niederwald nördlich von Recklinghausen Sundern	struktureicher Eichenniederwald mit kleinerer Heidefläche u. Felsklippen, wertvoll für Schmetterlinge, geowissenschaftliche Bedeutung	NSG Niederwald Recklinghausen
135	Kalkbuchenwald südlich Selschede Sundern	starkholzreiche Buchenmischwaldbestände mit hohem Totholzanteil, Lebensraum für RL-Pflanzenarten	
136	Niederwald Hardt Sundern	Laubmischwald mit Relikten der Niederwaldbewirtschaftung	
137	Niederwald Kahlenberg	struktureicher Niederwald mit dichter Krautschicht	
138	Niederwald Rachenberg Sundern	Buchen-Eichen-Niederwälder mit charakteristischer Kraut-	

		schicht, z.T. mit natürlicher Felsbildung	
139	Niederwald Eischeberg Sundern	struktureicher Eichenmischwald mit Relikten der Niederwaldbewirtschaftung und charakteristischer Krautschicht	
140	Niederwälder bei Visbeck Sundern, Meschede	störungsarme, beerenstrauchreiche Eichen-Birkenniederwälder	NSG Niederwälder bei Visbeck NSG Niederwald bei Odin 2 Teilflächen
141	Wallenstein Meschede	Blockschutt- u. Schluchtwald sowie Felsklippen, naturnaher Buchenwaldkomplex	NSG Wallenstein
142	Braberg Eslohe	großflächiger, naturnaher Buchenwald mit Totholzanteilen	
143	Reinscheid Eslohe	struktureicher Buchen-Hangwald am Homertrücken mit Alt- und Totholzvorkommen sowie Quellbereichen; wertvoll für Alt- und Totholzbesiedler; Refugial- und Vernetzungsbiotop; kulturhistorische Bedeutung	NSG Reinscheid
144	Felsberg/Krähenberg Eslohe	struktureicher Buchenwald am Homertrücken mit Alt- und Totholzvorkommen sowie Quellbächen und Felsrippen; Vorkommen von RL-Pflanzenarten; wertvoll für Alt- und Totholzbesiedler; Refugial- und Vernetzungsbiotop; geowissenschaftliche Bedeutung	NSG Felsberg – Krähenberg
145	Ransenberg Calle Meschede	struktur- und artenreicher Eichenmischwald mit Altholz und Felsrippen	
146	Hänge am Büemker Loch/ Büemker Bach Eslohe	grünlandgeprägtes Tal mit naturnahem Mittelgebirgsbach, begleitet von Gehölzen, sowie angrenzend z. T. Feucht- und Magergrünland; wertvoll für Hecken- und Gebüschbrüter sowie Wiesenvögel, RL-Tier- und Pflanzenarten; Refugial- und Vernetzungsbiotop	NSG Magergrünland am Käseberg NSG Büemker Bach und Nebensiepen
147	Wenne und Salwey bei Sallinghausen Eslohe	Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	FFH DE-4716-301 NSG Wennetal
148	Wennebogen bei Bremke Eslohe	Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	FFH DE-4716-301 NSG Wennetal
149	Beringhausen Meschede	großflächiger, struktureicher Laubmischwald	
150	Heimberg Bestwig	klippenreicher Buchenwaldkomplex mit Quellmulde und Quellfluren; RL-Tier- und Pflanzenarten; Refugial- und Vernetzungsbiotop von her-	NSG Heimberg

		ausragender Bedeutung; geowissenschaftliche Bedeutung	
151	Halden bei Ramsbeck Bestwig	Schwermetallvegetation	FFH DE-4616-301 2 Teilflächen NSG Halden bei Ramsbeck
152	Buchenwaldkomplex Schmalenberg Olsberg	ausgedehnter, quellenreicher Laubmischwaldkomplex mit Quellrinnsalen	NSG Buchenwaldkomplex Schmalenberg
153	Ruhrtal u. Negertal zwischen Assinghausen und Olsberg Olsberg	unverbaute Flussabschnitte, Talsohle ausschließlich Grün- land, z.T. Nasswiesen	FFH DE 4614-303 2 Teilflächen NSG Negertal NSG Ruhrtal zwischen Ols- berg und Assinghausen
154	Bruchhauser Steine Olsberg	Felswände und Klippen aus Quarzporphyr mit umgeben- den naturnahen Laubwäldern, Heideflächen u. Bachlauf, RL- Pflanzenarten, kulturhistorisch u. geowissenschaftlich be- deutsam	FFH DE-4617-301 VSG DE-4617-401 NSG Bruchhauser Steine
155	Kulturlandschaftskom- plex Löllinghausen Meschede	artenreicher, naturnaher Laub- waldkomplex, naturnaher Mittelgebirgsbach mit beglei- tendem Auwald, natürliche Felsen mit charakteristischer Felsvegetation	NSG Laubwald nördlich Drasenbeck
156	Hoher Stein bei Höring- hausen Meschede	klippen- und totholzreicher Buchenwald	
157	Mönchenknapp Bestwig	bodensaures, strukturreiches Eichen-Niederwaldrelikt am Bastenberg auf Geröllstandort mit spezifischer Flechtenflora, in Verzahnung mit Heideflä- chen und Quelllebensräumen; wertvoll für Reptilien; Refugial- und Vernetzungsbiotop; kul- turhistorische Bedeutung	NSG Mönchenknapp
158	Plästerlegge Bestwig, Olsberg	gut strukturierter Schluchtwald mit Quellgebiet, Wasserfall, Bachlauf u. natürlichem Ge- steinsbiotop, naturnaher alter Buchenwald mit Schieferfel- sen, Hochmoor, Lebensraum für Höhlenbrüter, Mollusken u. Wasserinsekten, RL-Tier- u. Pflanzenarten; Hang- Hainsimsen-Buchenwald mit Quellrinnsal	FFH DE 4716-302 NSG Plästerlegge - Auf'm Kipp NSG Reitmecke
159	Oegmanns Holz/ Twil- mecke/Kalmecke Schmallenberg, Bestwig	naturnaher Buchenwaldstand- ort, durchsetzt mit Quellrinnsa- len am Nordrand des Rot- haargebirges; wertvoll für Höhlenbrüter	NSG Oegmanns Holz NSG Twilmecke/Kalmecke
160	Schluchtwald „Im Rie- se“ Bestwig	naturnaher Schluchtwald mit Quellbereich, Bachlauf und natürlichen Felswänden, wert-	FFH DE 4716-302 NSG Auf'm Riese

		voll für Amphibien, Wasserinsekten und Mollusken, RL-Tierarten	
161	Schluchtwald Heinrichsdorf Olsberg	montaner Silberblatt-Schluchtwald	NSG Schluchtwald Heinrichsdorf
162	Schluchtwälder am „Steinmarkskopf“ Olsberg	naturnaher Schluchtwald mit Quellgebiet, Bachlauf und natürlichem Gesteinsbiotop, Lebensraum für Höhlenbrüter, Wasserinsekten und Mollusken, geowissenschaftliche Bedeutung	FFH DE 4716-302 NSG Steinmarkskopf-Hardenberg
163	Oberes Elpetal Olsberg	Biotopkomplex mit seitlichem Hang, Sickerquellen u. Mager- u. Feuchtgrünland	NSG Oberes Elpetal
164	Steilhang-Buchenwald Brunskappel Olsberg	farnreicher Buchenwaldkomplex mit Klein- u. Sonderbiotopen	NSG Steilhang-Buchenwald Brunskappel
165	Negertal u. Himmelreich Olsberg	naturnahes Bachsystem mit Feucht- u. Nassgrünland	NSG Negertal NSG Im Himmelreich NSG Hangweide Brunskappel NSG Quellsiepen In-der-Reimecke
166	Ruhrtal zwischen Wiermeringhausen u. Assinghausen Olsberg	Auenbereich, Talsohle ausschließlich Grünland, z.T. extensiv genutzt, unverbauter Bachabschnitt	NSG Olsberger Ruhrtal oberhalb Assinghausen
167	Kahlenberg Olsberg	montaner Buchenwald mit hohem Totholzanteil	NSG Kahlenberg
168	Sperrenberg Olsberg, Winterberg	artenreiche Feuchtweide u. Laubwaldbestand mit Felsklippen, wertvolles Quellgebiet, Lebensraum für Wiesenvögel, RL-Tier- u. Pflanzenarten, hohe Artenvielfalt, geowissenschaftliche Bedeutung	FFH DE-4717-303 NSG Ruhrleggen NSG Der Stein
169	Auf dem Stein Olsberg	naturnaher Buchenwald mit Diabasfelsen u. Schluchtwaldfragmenten, geowissenschaftliche Bedeutung, RL-Pflanzenarten	FFH DE 4717-303 NSG Wildenstein
170	Medebachtal u. Quellgebiet/ Rakenbachtal Olsberg	montaner Quellbach-Biotopkomplex mit anschließendem Grünlandtal; bewaldetes Kerbsohlental mit Quellkomplex	NSG Medebachtal und Quellgebiet NSG Rakenbachtal
171	Iberg Winterberg	naturnaher Buchenwaldkomplex, z. T. schluchtwaldartig, mit Steinbruchrelikt und Abgrabungsgewässer; wertvoll für die Amphibien-, Reptilien- und Insektenfauna; Refugial- und Vernetzungsbiotop; geowissenschaftliche Bedeutung	NSG Iberg
172	Huckeshohl/Lorenbecke Winterberg	quellreicher Buchenwaldkomplex, z.T. mit Hangschuttwald	NSG Huckeshohl-Lorenbecke

		und Magergrünland; Refugial- und Vernetzungsbiotop; landeskundliche Bedeutung	
173	Buchenwald westlich des Ohrensteins/ Buchenwald Bochtenbeck Olsberg, Winterberg	Buchenwald mit Schluchtwaldbereichen, Quellbereiche mit wertvollen Quellfluren, natürlichen Diabas-Felsklippen; geowissenschaftliche Bedeutung, Lebensraum für Amphibien und Höhlenbrüter	FFH DE 4717-303 NSG Bochtenbeck NSG Oserberg
174	Biggenstein/ Lehrersbruch Winterberg	montaner Wald-Offenlandkomplex, durchzogen von Quellen und Quellbächen in Verzahnung mit Felsen, Restheiden, Grünland diverser Feuchtegrade; RL-Pflanzenarten; Refugial- und Vernetzungsbiotop von herausragender Bedeutung; geowissenschaftliche, kulturhistorische und landeskundliche Bedeutung	NSG Biggenstein-Lehrersbruch
175	Hoppecke-Quellbäche Winterberg	artenreiche Hochtäler und Quellläufe; RL-Pflanzenarten; Refugial- und Vernetzungsbiotop; kulturhistorische und landeskundliche Bedeutung	Fortsetzung im RB Kassel 2 Teilflächen NSG Hoppecke-Quellbäche
176	Nordhelle Winterberg	Hainsimsen- u. Bärlapp-Buchenwald	NSG Silbacher Nordhelle
177	Rimberg Winterberg	Hainsimsen-Buchenwald-Felsklippen, Schluchtwald	NSG Rimberg
178	Irrgeister Winterberg	Wiesental mit Feuchtgrünland, Nassbrachen u. naturnahem Bach; wertvoll für Schmetterlinge, Amphibien u. Wasservögel, RL-Tier- u. Pflanzenarten	FFH DE 4717-304 NSG Irrgeister
179	Neuer Hagen Winterberg	großflächige Hochheide mit Moorbereichen u. Quellgebiet, Lebensraum für Reptilien, Amphibien, Libellen, Wiesenvögel, Heuschrecken, Schmetterlinge, Wasserinsekten u. Mollusken, RL-Tier- u. Pflanzenarten	FFH DE 4717-302 NSG Neuer Hagen
180	Hillebach u. Waldwiese am Hillekopf/Neue Born Winterberg, Medebach	artenreiches Nassgrünland mit naturnahem Bachlauf, wertvoll für Amphibien, Libellen u. Wasservögel, RL-Tier- u. Pflanzenarten	FFH DE 4717-304 NSG Hillebachtal NSG Neue Born-Oberes Hilleetal
181	Grundwassertal-Hollmecker Bachtal/Wissinghauser Heide Medebach	Kerbsohlental mit montanem Bärlapp-Buchenwald, Silberblatt-Schluchtwald; montane Zwergstrauchheide mit einzelnen Wacholdersträuchern	FFH 4717-307 NSG Grundwassertal-Hollmecker Bachtal NSG Wissinghauser Heide
182	Wamecke-Wilde Aar Medebach	montane Buchenwälder mit vielfältigem Grünland-Biotopkomplex	NSG Wamecke-Wilde Aar

183	Kahle Pön Medebach	trockene Heidegebiete, Berg-, Mähwiesen u. Hainsimsen- Buchenwald	FFH DE 4717-308 NSG Kahle Pön
184	Brüche-Talung Medebach	differenzierte Grünlandvegeta- tion mit Rotschwengelweiden	NSG Brüche-Talung
185	Knickhagen Medebach	verzweigte Quellmulde mit nassen Glatthaferwiesen u. Weidelgras-Weißkleeweiden	NSG Knickhagen
186	Katmecketal Medebach	vielfältige Grünlandvegetation mit Rotschwengelweiden	NSG Katmecketal
187	Kattenkopp Medebach	nasse Glatthaferwiesen u. Weidelgras-Weißkleeweiden	NSG Kattenkopp
188	Wilde Aa Medebach	nasse Glatthaferwiesen und Weidelgras-Weißkleeweiden	NSG Wilde Aa
189	Östernwiesen Medebach	Feuchtgrünland, Brachen, RL- Tier- u. Pflanzenarten	NSG Östernwiesen
190	Goldene Tröge Medebach	Talmulde mit bachbegleitenden Rotschwengelweiden, sicker- quelliges Feuchtgrünland	NSG Goldene Tröge
191	Gleierbach- und Rin- gesbachtal Schmallenberg	naturnahe Quellsiepen und Talanfangsmulden von Lenne- Nebenbächen; Verbundfläche mit Vernetzungsfunktion von regionaler Bedeutung	Fortsetzung im Kreis Olpe NSG Ringesbach- und oberes Gleierbachtal
192	Schluchtwald bei Saal- hausen Schmallenberg	Schlucht- u. Hangmischwälder u. Hainsimsen-Buchenwald	FFH DE 4815-301 NSG Schluchtwald bei Hundesossen
193	Händler Schmallenberg	Buchenhangwald mit Über- gang zum Schlucht- bzw. Schatt-hangwald, RL- Pflanzenarten	NSG Händler
194	Lennetal unterhalb Schmallenberg Schmallenberg	naturnaher Mittelgebirgsfluss mit angrenzendem Talraum; z.T. brachgefallenes Feucht- und Nassgrünland und Klein- gewässer; wertvoll für Wiesen- vögel sowie Röhrich- und Ge- büschbrutvögel; Refugial- und Vernetzungsbiotop von z.T. herausragender Bedeutung	2 Teilflächen NSG Lennetal unterhalb Schmallenberg
195	Schan- ze/Schluchtwälder am Siegelkopf und Mittel- leye/Latroptal/Oberes Hartmecketal Schmallenberg	montanes Buchenwaldgebiet mit Altholzbeständen, natur- nahen Bachläufen, Zahnwurz, Hainsimsen- und Bärlapp-Bu- chenwäldern sowie Schlucht- wäldern mit naturnahen Quel- len und Quellbächen und na- türlichen Felsklippen; wertvoll für Höhlenbrüter, Schmetter- linge, Wasserinsekten, Am- phibien, Mollusken, RL-Tier- u. Pflanzenarten; Refugial- und Vernetzungsbiotop von her- ausragender Bedeutung	Fortsetzung im Kreis Sie- gen-Wittgenstein 2 Teilflächen gepl. Waldreservat FFH DE 4816-302 NSG Waldreservat Schanze Naturwaldzellen Nr. 23 Schiefe Wand Nr. 56 Latrop

196	Wilzenberg Schmallenberg	Berg Rücken mit naturnahem Buchenwald, z. T. durchzogen von Quellen und Felsrippen; kulturhistorische Bedeutung	NSG Wilzenberg
197	Lennetal zwischen Oberkirchen und Gleisdorf Schmallenberg	naturnaher Fluss mit Grünland geprägter Talaue, z.T. begleitet von Ufersaum und Ufergehölzen, kleinflächig Feucht- und Nassgrünland; Vernetzungsbiotop von herausragender Bedeutung	
198	Trinsberg Schmallenberg	Buchenhochwald mit Schluchtwaldbereichen u. Felsklippen, wertvolles Quellgebiet, RL-Tierarten	NSG Trinsberg
199	Vogtshagen/Hirschberg Schmallenberg	struktureicher Buchenwaldkomplex, z. T. mit Schluchtwald, Mager- und Nassweiden;	NSG Hirschberg
200	Wesenberg Schmallenberg	Bärlapp-Buchenwald, z.T. mit Felsrippen; RL-Tier- und Pflanzenarten; Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung	NSG Wesenberg
201	Kulturlandschaftskomplex Nordenau Schmallenberg	struktureicher Extensivgrünlandkomplex mit Mager- sowie Nass- und Feuchtgrünland, durchzogen von Quellbächen und Sickerquellen im oberen Nesselbachtal; Verbundfläche innerhalb des walddreichen Rothaargebirges	NSG Kulturlandschaftskomplex Nordenau
202	Hunau/ Brusenbeck und Birautal Steinberg/ Gutmecke-Tal/ In der Winterseite/ Großes Bildchen/ Oberes Renautal Schmallenberg, Winterberg	großflächiger Biotopkomplex aus montanen, alten Hainsimsen-Buchenwäldern, z. T. mit Bärlapp (alt- und totholzreich), Erlenwäldern, Schluchtwald, Hangmoor, artenreichen Feuchtwiesen, Quellen und Bächen, Diabasfelsklippen; RL-Tier- u. Pflanzenarten, Lebensraum für Höhlenbrüter, Wasserinsekten, Amphibien und Mollusken; Refugial- und Vernetzungsbiotop von herausragender Bedeutung	FFH DE 4716-301 NSG Waldkomplex Hunau (westliche Teilfläche)/ Langer Rücken/ Nesselbach/Rehsiepen NSG Kulturlandschaftskomplex Rehsiepen NSG Hunau NSG Gutmecke und Renau NSG Neger- und Birautal NSG Steinberg an der Renau NSG Östliche Hunau/ Hömberg Naturwaldzellen Nr. 22 An der Frauengrube Nr. 41 Hunau
203	Bergwiesen bei Altastenberg Winterberg	artenreicher, montaner Magerwiesen- und Weidenkomplex, z.T. mit Feuchtgrünland; RL-Tier- und Pflanzenarten; Refugial- und Vernetzungsbiotop von herausragender Bedeutung	FFH-DE-4717-305 NSG Bergwiesen bei Altastenberg NSG Heidmecke

204	Bergwiesen bei Neustenberg Winterberg	artenreicher, montaner Magerwiesen- und -weidenkomplex; RL-Tier- und Pflanzenarten; Refugial- und Vernetzungsbiotop von herausragender Bedeutung	2 Teilflächen FFH-DE-4717-305 NSG Bergwiesen bei Neustenberg
205	Odeborn-Tal Winterberg	Magergrünland, naturnaher Bach, wertvoll für Amphibien, Heuschrecken, Schmetterlinge, Wiesenvögel, Wasserinsekten und Mollusken	FFH DE 4717-305 NSG Odeborn-Talsystem
206	Silberberg Winterberg	naturnaher Buchenwaldkomplex, z.T. schluchtwaldartig, mit Relikten des Schiefer- und Erzbergbaues; wertvoll für Amphibien und Reptilien; Refugial- und Vernetzungsbiotop; landeskundliche Bedeutung	NSG Silberberg
207	In der Strei Winterberg	Biotopkomplex aus Hangmoor, Nasswiesen u. Erlbruchwaldbeständen mit naturnahem Bach, wertvoll für Amphibien und Wasserinsekten, RL-Tier- u. Pflanzenarten	FFH DE 4917-301 NSG In der Strei NSG Hausstätte
208	Namenlose Winterberg	struktureiches, feuchtes Wiesental mit naturnahem Bach u. Stillgewässer, wertvoll für Wiesenvögel, Amphibien, Wasserinsekten u. Heckenvögel, RL-Tier- u. Pflanzenarten	FFH DE 4717-305 NSG Namenlose-Talsystem
209	Kahler Asten/ Kappe/Oberes Lennetal Winterberg, Schmalleberg	großflächige Hochheide, struktureicher Buchenwald, Schluchtwald mit naturnahen Bächen, naturnaher Fluss, Ufergehölz, z.T. Feuchtgrünland- und Magergrünland, RL-Tier- u. Pflanzenarten, Lebensraum für Wiesenvögel, Schmetterlinge und Reptilien	FFH DE 4816-303 FFH DE 4817-302 NSG Oberes Lennetal NSG Kappe, Trolliuswiese NSG Schluchtwald Angstbecke
210	Oberes Ruhrtal u. Liemecke/ Bergwiesen nördlich Winterberg Winterberg	artenreiches Nassgrünland mit naturnahen Bachtälern, wertvoll für Wiesenvögel u. Amphibien, RL-Tier- u. Pflanzenarten, artenreicher, montaner Magerwiesen- und -weidenkomplex; RL-Tier- und Pflanzenarten; Refugial- und Vernetzungsbiotop von herausragender Bedeutung	FFH DE 4717-305 NSG Bergwiesen bei Winterberg NSG Oberes Ruhrtal
211	Liemecke und Hangwälder um Elkeringhausen Winterberg	Biotopkomplex aus Buchenhangwald und Schluchtwald, verzahnt mit Quellrinsalen, steilabfallend zu einem extensiv genutzten Wiesental diverser Feuchtegrade, durchzogen von mehreren Wiesenbächen; Refugial- und Vernet-	NSG Nasswiese bei Winterberg-Elkeringhausen

		zungsbiotop von herausragender Bedeutung; landeskundliche Bedeutung	
212	Springebach Winterberg	struktureiches Feuchtgrünland mit naturnahem Bachlauf, wertvoll für Amphibien u. Wiesenvögel, RL-Tier- u. Pflanzenarten	FFH DE 4717-304 NSG Springebachtal
213	Bergwiesen östlich Winterberg Winterberg	artenreicher, montaner Magerwiesen- und Weidenkomplex; RL-Tier- und Pflanzenarten; Refugial- und Vernetzungsbiotop von herausragender Bedeutung	FFH-DE-4717-305 NSG Bergwiesen bei Winterberg
214	Alte Grimme Winterberg	bodensaurer Buchen- Eichenwald auf Geröllstandort, durchsetzt mit Felsrippen, RL-Pflanzenarten; Refugialbiotop	NSG Alte Grimme
215	Breimbachtal Winterberg	montanes Mager- u. Feuchtgrünland, RL-Tier- u. Pflanzenarten	NSG Breimbachtal
216	Liesetal Hallenberg	struktureiches Wiesental mit naturnahem Bachlauf, wertvoll für Amphibien und Wasserinsekten, RL-Tier- u. Pflanzenarten	FFH DE 4817-305 NSG Liesetal NSG Hilmesberg
217	Hallenberger Wald/Vordere Winterseite/Bachtäler Ziegenhellenplatz/Oberes Ahretal mit Nebenbächen Hallenberg	Schlucht- u. Hangmischwälder u. Hainsimsen- Buchenwald; Berg-Mähwiesen u. Fließgewässer mit Unterwasservegetation; trockene Heide, montanes Feucht- u. Magergrünland mit wertvollem Quellgebiet u. naturnahem Bachlauf, RL-Tier- u. Pflanzenarten, wertvoll für Heckenvögel, für Schmetterlinge, Amphibien u. Wasserinsekten	FFH DE 4817-301 NSG Vordere Winterseite NSG Berkmecke-Talsystem NSG Züscherer Wald NSG Hallenberger Wald NSG Walsbachtal
218	Helletal u. Orketal zwischen Winterberg und Medebach/Glindfeld/Eckeringshäuser Siepen/Hallebachtal Winterberg, Medebach	Schluchtwälder mit naturnahen Quellen u. Bächen, naturnahen Wiesentälern; überwiegend alte Buchenmischwälder; Glatthaferwiesen u. Weidelgras-Weißkleeweiden, artenreiches Magergrünland u. Erlen-Feuchtwald, artenreiche Brutvogelgemeinschaft, wertvoll für Wiesenvögel, Schmetterlinge, Reptilien, Amphibien, Wasserinsekten und Heuschrecken, RL-Tier- u. Pflanzenarten	FFH DE 4817-304 FFH DE 4717-306 gepl. Waldreservat NSG Waldreservat Glindfeld NSG Grünlandkomplex obere Orke NSG Orke-Talsystem NSG Im Boden NSG Schluchtwald Helle NSG Oberes Dittelsbachtal-Klokenbruch NSG Hallebachtal NSG Krämershagen Naturwaldzelle Nr. 21 Brandhagen
219	Am Stolzenberg u. Bückling Hallenberg	kleinparzelliertes Gebiet mit hoher Reliefenergie, Mosaik aus Feucht- u. Magergrünland, RL-Tier- u. Pflanzenarten	NSG Im Tal

220	Rüdenscheid/Ölfetal Hallenberg, Medebach	Biotopkomplex aus Ginsterheiden, montanen Mähwiesen u. Magerweiden, RL-Tier- u. Pflanzenarten, Lebensraum für Reptilien, Schmetterlinge u. Heckenvögel	NSG Rüdenscheid NSG Hollenhaus NSG Stemmberg NSG Mahlbach und Ölfetal-system
221	Biotopkomplex östlich Hallenberg Hallenberg	Mager- u. Feuchtgrünland	FFH DE-4717-401 NSG Biotopkomplex östlich Hallenberg
222	Böhlen Medebach	Buchenwaldkomplex mit Alt- u. Totholz	NSG Böhlen
223	In den Erlen Medebach	großflächiges Feuchtwiesen-gebiet, RL-Tier- u. Pflanzenarten, wertvoll für Hecken- u. Wiesenvögel	NSG Die Erlen
224	Auf dem Knapp Medebach	Eichen- Buchen-Niederwald, Besenginster und Magergrünland	NSG Auf dem Knapp
225	Orketal/Medebachtal/ Feuchtgrünland bei Hooren/Brühnetal u. Harbecketal/Ziegenhardt /Figgemecketal/Pietzfeld/ Gelängebachtal/Kronberg Medebach	naturnahe, unverbaute Bachläufe, Grünland, Nasswiesen, dornstrauchreiche Feldgehölze, Wacholderheide, Buchenhochwald u. krüppelwüchsiger Buchen-Niederwald mit Einschluss von Quellen u. Sonderbiotopen; wertvoll für Wiesenvögel, RL-Pflanzen- u. Tierarten, Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien, Wasserinsekten	FFH DE 4817-304 NSG Orketal NSG Medebach/Frauenbruch NSG Gelängeberg NSG Auf dem Schleim NSG Brühnetal NSG Medebacher Heide NSG Berger Bachtal NSG Ziegenhardt NSG Ziegenhardt/Heideköppel NSG Figgemecketal
226	Rüggen Medebach	Buchenwälder mit Totholzanteil, Zwergstraucharten	NSG Rüggen
227	An der Gemeine Medebach	kleinflächiges Feuchtgrünland u. trockenes Magergrünland	NSG An der Gemeine
228	Biotopkomplex südöstlich der Vogelshöhe Hallenberg	Biotopverbundsystem mit Feuchtgrünlandbiotopen	NSG Biotopkomplex südöstlich der Vogelshöhe
229	Lohgraben, Herzgraben u. Schwickenberg Medebach, Hallenberg	Besenginster-Bestände auf südexponierten Hangflächen, kleinflächiges Feuchtgrünland und Feuchtbrachen im Auenraum	NSG Lohgraben-Herzgraben NSG Herzgraben
230	Heckenlandschaft Braunshausen Hallenberg	Grünland, gegliedert durch Hecken, Buschgruppen, Wacholderheide	FFH DE-4717-401 NSG Heckenlandschaft Braunshausen
231	Nuhnewiesen/ Dreisbachtal/ Homböhl Hallenberg	struktureicher Grünlandkomplex tlw. mit Feucht- und Magergrünland, naturnahe Bachabschnitte, Felsklippen, Eichen-Niederwald; RL-Tier- u. Pflanzenarten, wertvoll für Wasserinsekten, Schmetterlinge, Hecken- u. Wiesenvögel	FFH DE-4817-306 FFH DE-4717-401 NSG Nuhnewiesen NSG Dreisbachtal NSG Homböhl NSG Mauseloch NSG Wache

BSN		Tabelle 5a
- Oberflächengewässer, deren naturschutzwürdige Bereiche gem. Ziel 25 Abs. 2 als BSN gesichert sind -		
Gewässerteileinzugsgebiete NRW (Kreis Soest)		
Gewässerteileinzugsgebiet Lippe		
Planungseinheit (WRRL)	Gewässersysteme einschließlich ihrer Nebengewässer	
Lippe 1600 (Ahse)	Ahse-System	Jülmecke/Wöstegraben
		Kützelbach
		Ahse von Bettinghausen bis Lohne
		Echtroper Bach (Neuengeseker Schledde)
		Rosenaue
	Soester-Schledde-System	Lendingser Schledde
		Hiddingser Schledde
		Müllingser Schledde
		Soester Schledde
		Thöningser Schledde
		Lühringser Bach
	Soestbach-Blögge-System	Amperbach mit Enkerbach
		Blögge
		Soestbach mit Hüserbach
	Salzbach-Mühlenbach-System	Grundbach (Gerlingergrundbach, Bilmergrundbach, Röllingsergrundbach)
		Mühlenbach mit Uffelbach
		Salzbach mit Sönnerbach

Gewässerteileinzugsgebiet Lippe		
Planungseinheit (WRRL)	Gewässersysteme einschließlich ihrer Nebengewässer	
Lippe 1700 (Lippborg-Paderborn)		Störmeder Schledde/Oestereider Gotte
	Gieseler-System	Flachsröthe
		Osterbach
		Erwitter Mühlenbach
		Steinbecke
	Trotzbach-System	Wiemecke mit Kreuzbach
		Tiwecke mit Ostbach und Westbach
		Ahe
		Trotzbach
	Lippe 1800 (Haustenbach)	Boker-Kanal-System
Mentzelsfelder Kanal		
mit Flussgraben		
Gewässerteileinzugsgebiet Ruhr		
Planungseinheit (WRRL)	Gewässersysteme einschließlich ihrer Nebengewässer	
Ruhr 1500 (Mittlere Ruhr)	Bremerbach-System	Wamelbach
		Bannerbach
		Bremerbach

Gewässerteileinzugsgebiet Ruhr		
Planungseinheit (WRRL)	Gewässersysteme einschließlich ihrer Nebengewässer	
Ruhr 1800 (Möhne)	Möhne-System	Möhne
		Romecke östlich Rüthen
		Albecke
		Rißneibach
		Siepen am Schawiggenknapp
		Brumecke
		Hainsiepen
		Belecker Siepen
		Remelsbach (Dumecke)
		Wanne-Quameckesystem
		Wanne-Milmeckesystem
		Fismecke
		Bermeckebach/Kahlenbergssiepen
		Romecke nordwestlich Warstein
		Bilsteinbach
		Langer Bach-Wideybachsystem
		Siepen am Rabennest
		Henkensiepen
	Heve-System	Hamecke
		Schmiesiepen
		Hettmecke
		Deutmecke
		Halle/Rehsiepen
		Wackersystem
		Bache-Bermeckesystem
	Zuflüsse zum Hevearm des Möhnesees	Kellersiepen
		Siepen bei den Essenbrüchen (Sparsiepen)
		Schlibbecke
Elmecker Siepen		

Gewässerteileinzugsgebiete NRW (Hochsauerlandkreis)		
Gewässerteileinzugsgebiet Lippe		
Planungseinheit (WRRL)	Gewässersysteme einschließlich ihrer Nebenbäche	
Lippe 2000 (Alme)	Alme-System	Desmecke
Gewässerteileinzugsgebiet Ruhr		
Planungseinheit (WRRL)	Gewässersysteme einschließlich ihrer Nebenbäche	
Ruhr 1400 (Obere Lenne)	Lenne-System	Westernahbachtal
		Schmalnautal
Ruhr 1700 (Obere Ruhr II)	Ruhr-System	Ruhr
		Eidmecke/Schlehbornbach
		Oberlauf Gebke mit Seitensiepen
		Kohlwederbachsystem (Nebenbäche)
		Schürenbachtal
		Rümmecke
	Wenne-System	Wenne
		Dormecke
	Valme-System	Palmetal
	Elpe-System	Elpe/Bremecke
Neger-System	Heimke Bike	
Ruhr 1800 (Möhne)	Möhne-System	Möhne
		Siepen am Warsteiner Kopf
		Siepen und Brüche am Gemeinheitskopf
Gewässerteileinzugsgebiet Diemel		
Planungseinheit (WRRL)	Gewässersysteme einschließlich ihrer Nebenbäche	
Diemel 1000	Diemel-System	Diemel
		Hoppecke
Gewässerteileinzugsgebiet Eder		
Planungseinheit (WRRL)	Gewässersysteme einschließlich ihrer Nebenbäche	
Eder 1000	Aar-Orke-System	Oberlauf Wilde Aar südwestlich Titmaringhausen

Landesstraßenausbauplan (2007 – 2011)				Tabelle 6
Kl.	Str. Nr.	Projekt Bezeichnung	Einstufung Bedarfsplan	Bemerkungen
L	519	Verlegung Sundern/Hachen (K34) - Sundern (L685)	Stufe 1	ohne räumliche Festlegung
L	536	AB Erwitte/Eikeloh - Lippstadt, 1. BA Eikeloh B 1 - Bökenförde	Stufe 1	unter Verkehr
L	541	OU Meschede/Berge	Stufe 1	ohne räumliche Festlegung
L	541	OU Meschede/Olpe	Stufe 1	ohne räumliche Festlegung
L	541	AB Eslohe/Wenholthausen, 1.2 BA B 55 - Wenholthausen (Nordabschnitt) und OU Eslohe/Wenholthausen, 2. BA Wenholthausen	Stufe 1	ohne räumliche Festlegung
L	549	AB Geseke, A 44 - Geseke	Stufe 1	unter Verkehr
L	636	Verlängerung bis B 475n OU (L 738) Lippetal/Oestinghausen	Stufe 1	ohne räumliche Festlegung
L	735	OU Warstein/Suttrop	Stufe 2*	ohne räumliche Festlegung
L	740	Ausbau bei Winterberg (B 480) - Medebach/Küstelberg	Stufe 1	im Bau
L	740	OU Medebach	Stufe 1	ohne räumliche Festlegung
L	740	AB Meschede - Schmallenberg, (Remblinghausen - Westernbödefeld)	Stufe 1	unter Verkehr
L	749	Geseke, Ersatzbauwerk für DB-Brücke	Stufe 1	unter Verkehr
L	776	NB Bestwig/Nuttlar - Kreisgrenze; 1. BA A 46 - Evenkopf (Südabschnitt)	Stufe 1	Vorentwurf genehmigt
L	776	OU Bestwig/Heringhausen	Stufe 2	ohne räumliche Festlegung
L	776	OU Schmallenberg/Bad Fredeburg	Stufe 2 *	linienbestimmt
L	782	OU Lipperbruch (L 782 bis B 55)	Stufe 2*	ohne räumliche Festlegung; Trassenverlauf über die Grenze des Plangebiets hinaus bis zur L 782
L	793	OU Lippetal/Herzfeld, 1. BA Hovestadt - L 822 (Lippebrücken)	Stufe 1	unter Verkehr
L	793	AB Lippetal/Herzfeld, 2. BA Ausbau der OD, Ersatz für OU	Stufe 1	unter Verkehr
L	795	AB Werl (DB-Brücke)	Stufe 1	unter Verkehr
L	800	AB Diemelsee - Marsberg/Padberg, 4. BA Diemelsee – Helminghausen	Stufe 1	unter Verkehr
L	840	AB Meschede/Calle, 3. BA Laer (südl. L 743) - L 743 Meschede	Stufe 1	unter Verkehr
L	848	Erwitte/Böckum, Ersatzbauwerk für DB-Brücke	Stufe 1	unter Verkehr

Bundesverkehrswegeplan (2003 – 2015)				
B	1	OU Werl	Vordringlicher Bedarf / laufendes bzw. fest disponiertes Vorhaben	unter Verkehr
B	1	S-OU Erwitte	Weiterer Bedarf / übrige Vorhaben	linienbestimmt
B	7	Bestwig/Nuttlar (A 46) - Brilon (B 480a)	Vordringlicher Bedarf / neues Vorhaben	linienbestimmt
B	55	OU Warstein/Belecke	Vordringlicher Bedarf / laufendes bzw. fest disponiertes Vorhaben	unter Verkehr
B	55	W-OU Erwitte	Vordringlicher Bedarf / neues Vorhaben	Planfestgestellt Maßnahme des Investitionsrahmenplans bis 2010 für die Infrastruktur des Bundes (IPR)
B	55	OU Warstein	Vordringlicher Bedarf / neues Vorhaben	linienbestimmt
B	55	OU Eslohe	Vordringlicher Bedarf / neues Vorhaben	ohne räumliche Festlegung
B	55	OU Lippstadt 1. BA	Weiterer Bedarf / übrige Vorhaben	ohne räumliche Festlegung
B	55	OU Lippstadt 2. BA	Weiterer Bedarf / übrige Vorhaben	ohne räumliche Festlegung
B	55	OU Meschede	Weiterer Bedarf / übrige Vorhaben	ohne räumliche Festlegung
B	63	OU Wickede	Weiterer Bedarf / übrige Vorhaben	ohne räumliche Festlegung
B	229	OU Arnsberg/Müschede	Vordringlicher Bedarf / neues Vorhaben	ohne räumliche Festlegung Maßnahme des Investitionsrahmenplans bis 2010 für die Infrastruktur des Bundes (IPR)
B	229	Arnsberg/Müschede - Arnsberg/Hüsten	Vordringlicher Bedarf / laufendes bzw. fest disponiertes Vorhaben	unter Verkehr
B	236	OU Winterberg/Züschen	Weiterer Bedarf / übrige Vorhaben	ohne räumliche Festlegung
B	236	OU Hallenberg	Weiterer Bedarf / übrige Vorhaben	ohne räumliche Festlegung
B	475	OU Lippetal/Hultrop	Vordringlicher Bedarf / neues Vorhaben	ohne räumliche Festlegung
B	475	OU Lippetal/Oestinghausen	Vordringlicher Bedarf / neues Vorhaben	ohne räumliche Festlegung
B	480	OU Wünnenberg - OU Brilon/Alme	Weiterer Bedarf mit hohem ökologischem Risiko	ohne räumliche Festlegung
B	480	OU Brilon/Alme	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht u. besonderem naturschutzfachlichem Planungsauftrag	ohne räumliche Festlegung
B	480	OU Olsberg	Vordringlicher Bedarf / neues Vorhaben	unter Verkehr; Maßnahme des Investitionsrahmenplans bis 2010 für die Infrastruktur des Bundes (IPR)
B	480	OU Olsberg/Wiemeringhausen	Weiterer Bedarf / übrige Vorhaben	ohne räumliche Festlegung
B	480	OU Winterberg/Niedersfeld	Weiterer Bedarf mit hohem ökologischem Risiko	ohne räumliche Festlegung

A	2	W AS Hamm/Uentrop – Ö AS Hamm/Uentrop	Vordringlicher Bedarf	unter Verkehr
A	44	AK Unna/O - AK Werl	Vordringlicher Bedarf / laufendes und fest disponiertes Vorhaben	linienbestimmt
A	44	AK Werl - Lgr. NW/HE	Weiterer Bedarf / übrige Vorhaben	ohne räumliche Festlegung
A	46	Menden (B 515) - Arnsberg-Neheim	Vordringlicher Bedarf / neues Vorhaben	ohne räumliche Festlegung
A	46	Arnsberg/Uentrop - Wennemen	Vordringlicher Bedarf / laufendes und fest disponiertes Vorhaben	unter Verkehr
A	46	AS Bestwig - Bestwig/Nuttlar (einschl. Zubringer B 480)	Vordringlicher Bedarf / neues Vorhaben	im Bau; Maßnahme des Investitionsrahmenplans bis 2010 für die Infrastruktur des Bundes (IPR)
A	445	AS Hamm/Rhynern - AS Werl/N	Vordringlicher Bedarf / neues Vorhaben	Linienbestimmt Maßnahme des Investitionsrahmenplans bis 2010 für die Infrastruktur des Bundes (IPR); Trassenverlauf über die Grenze des Plangebiets hinaus bis zur A2

Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbereiche (Ergänzung zur Tabelle 3)

Die Nummerierungen beziehen sich auf den Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil, Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Dort sind weitere Ausführungen. Er steht im Internetauftritt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zum Download bereit.

Die Namen der Ortschaften entsprechen denen auf der Topografischen Karte 1:50.000. KLARAweb ist die Datenbank des LWL-Amtes für Denkmalpflege in Westfalen.

KL 15 Hellwegbörden

Lage und Abgrenzung

Die Kulturlandschaft „Hellwegbörden“ umfasst weite Teile des Kreises Soest; ausgenommen sind die Kreisteile nördlich der Lippe und südlich der Linie Wickede-Möhnetal-Kneblinghausen.

Das historische Altstraßenbündel des „Hellwegs“ hat dieser Kulturlandschaft den Namen gegeben.

Kulturlandschaftscharakter

Die Hellwegbörden sind ein flachwelliges und sehr fruchtbares Gebiet. Der bereits im Neolithikum einsetzende Ackerbau führte zu einer gehölzarmen, offenen und wenig strukturierten Landschaft, die charakteristisch ist. An der Haarabdachung entwickelten sich in den für Nordrhein-Westfalen einmaligen Trockentälern Kalkmagerrasen als Folge historischer Landnutzung. In westöstlicher Richtung verläuft ein zur Lippe hin entwässernder Quellhorizont. Im Hellwegraum treten Solequellen zutage.

Der Kulturlandschaftsraum ist überwiegend von geschlossenen Dorfsiedlungen geprägt. Im Nordwesten liegt ein Streusiedlungsgebiet, in dem sich die ehemaligen Niederadelssitze abzeichnen. Die Pfarrkirchen sind von einer charakteristischen Kirchringbebauung umgeben. Entlang dem historischen Hellweg reihten sich bereits im Mittelalter wichtige Städte und Märkte. Hier sind sehr frühe Kirchbauten erhalten. Unter den Städten hat Soest aufgrund seiner historischen Bedeutung und Substanz sowie seiner markanten turmreichen Silhouette eine Sonderstellung. Als Folge der salzhaltigen Quellen am Hellweg entstand eine Kette bedeutender Salinen und später Bäder. Den planmäßigen Grundriss einer Gründungsstadt weist lediglich das an der Lippe gelegene Lippstadt auf.

Im ländlichen Raum ist das niederdeutsche Hallenhaus aus Fachwerk im 19. Jahrhundert von Massivbauten aus Backstein oder dem regionalspezifischen grünen Kalkstein abgelöst worden. Letzterer wurde ebenfalls für Herrschafts- und Sakralbauten verwendet.

Die zahlreichen Adelsgüter und Herrnsitze mit Konzentrationen an Lippe und Ahse sind umgräbt. In ihnen spiegelt sich die Wohlstandsphase der Renaissance. Barockbauten finden sich stärker im katholischen Osten, der zudem religiöse Kleinelemente wie Bildstöcke und Wegekreuze aufweist.

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und –elemente mit ihren Wert bestimmenden Merkmalen

Fachsicht Archäologie:

Der Innenstadtbereich Lippstadts ist ein bedeutendes Bodenarchiv.

Um das Zentrum Lippstadts ist das neuzeitliche Befestigungssystem teils noch gut zu

erkennen bzw. im Boden überliefert.

A 15.01

Im Übergangsbereich vom Kernmünsterland zu den Hellwegbörden sind zwischen Lünen-Hamm-Lippetal an der Lippe zahlreiche eisenzeitlich-kaiserzeitliche Siedlungen aufgereiht, die nur in Ausschnitten bekannt sind.

A 15.02

Der Raum Geseke weist zahlreiche mittelalterliche Orte (Wüstungen) im Boden auf, die auf Grund mehrfacher Adels- und Territorialfehden zerstört worden sind.

A 15.03

Der nordwestliche Innenstadtbereich von Werl war während der vorrömischen Eisenzeit Zentrum einer intensiven Salzgewinnung.

A 15.04

Die „Hellwegbörden“ als Gunstraum sind seit der Jungsteinzeit intensiv besiedelt worden. Daher finden sich im Boden zahlreiche archäologische Relikte der letzten 7000 Jahre. In der Umgebung des ehemaligen Königshofes Erwitte ist bis heute ein Kranz von teils seit der Merowingerzeit besiedelten Orten (heute Wüstungsflächen: Assapa, Glashem, Hocelhem, Osthem) überliefert, der eine besondere Funktion bei der Sicherung des karolingischen Königsgutbezirkes in Erwitte zugekommen ist.

A 15.05 und A 15.06

Prähistorische Grabhügelfelder befinden sich auf dem Haarstrang und der Haarabdachung, besonders südlich Werl und Anröchte.

A 15.07

Um Rüthen-Kneblinghausen sind zahlreiche mesolithische Oberflächenfundstellen entdeckt worden. Zudem sind das etwa 10 ha Fläche einnehmende Römerlager Kneblinghausen als obertägiges Bodendenkmal und Überreste einer germanischen Siedlung bekannt.

Fachsicht Landschafts- und Baukultur:

K 15.01

Raum Eilmsen - Vellinghausen

Der Raum weist eine historisch gewachsene, persistente Nutzungsstruktur auf, die sich in der Wald-Offenlandverteilung, der Siedlungsstruktur und im Wegenetz ausdrückt. Die meisten Wälder sind alte Waldstandorte.

Viele Gebäude und Höfe sind in der traditionellen Bauweise (Kubatur, Materialien, Farben,...) errichtet.

K 15.02

Raum Uentrop – Lippstadt

Die Lippeaue zwischen Lippstadt und Uentrop zeigt den Umgang des Menschen mit einer Flusslandschaft: Anlage von Kanälen, Begradigungen, Entwässerungen, schließlich Rückbau und Renaturierung in Naturschutzgebieten.

K 15.03

Raum Esbecker Heide – Lipperode - Garfeln

Die Lippeaue gibt Zeugnis über die anthropogene Fluss- und Auengeschichte: Entwässerungsgräben, oberirdischer Abbau des Rasenerzes, Bedeutung als Verkehrsweg. Obstwiesen sind tradierte Biotoptypen.

K 15.04**Raum Dinker – Brockhausen - Ostinghausen**

Die sumpfige Ahseniederung hatte verkehrstechnische und strategische Bedeutung. Reste und morphologische Formen lassen die Vielzahl der Motten, kleine von Gräben umgebene Burgen, auf künstlichen Hügeln erahnen. Eine außerordentlich große Anzahl von raumwirksamen und die Landschaft prägenden Wasserburgen, Schlössern und Herrenhäusern entlang der Ahse und der Lake erinnern an die wechselnde Geschichte des Raumes.

Der Talraum war ein Mühlen-Standort. Plaggenesche sind anthropogene schutzwürdige Böden.

K 15.05**Welver Wald**

Der Welver Wald ist als größtes zusammenhängendes Waldgebiet in der Börde eine Besonderheit. Dies verdankt er seinen ehemaligen Besitzern, dem Kloster Welver, nach der Säkularisation dem Großherzogtum Berg und dem Königreich Preußen.

K 15.06**Raum Börde**

Der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich setzt sich aus vier Einzelteilen zusammen und zeichnet sich durch seine Größe, die auch Begründung seiner Qualität ist, aus.

Sein Charakter ist in auffälligerweise abhängig von seinen natürlichen Voraussetzungen des geologischen Untergrundes und der Morphogenese.

Der Raum ist von eiszeitlichen Lössablagerungen bedeckt, weist fruchtbare Böden auf und ist eine offene Agrarlandschaft, durchsetzt mit kleinen Waldstücken und Feldgehölzen. Die Siedelweise reicht vom Einzelhof über Gehöftgruppen, Dörfer bis zu stattlichen Städten.

Auf grundwasserbeeinflussten Standorten ist am ehesten Grünland mit Kleingehölzen erhalten. Obstbaumreihen an Wegen und Straßen sowie Obstwiesen bei den Höfen sind typisch .

Entlang des Quellhorizonts im Süden haben sich die bedeutenden Städte Werl, Soest, Erwitte, Anröchte und Geseke an der historischen Straße „Hellweg“ entwickelt.

Besonders Werl und Soest gelangten aufgrund von Solequellen mit der Salzsiedung und dem –handel zu Reichtum.

Bad Sassendorf und Bad Waldliesborn sind infolge des Salzvorkommens Kurorte.

Etlche Mühlen belegen die Nutzung der Wasserkraft.

Die traditionelle Architektur der Gehöfte, Herrenhäuser und Städte verwendet den Soester und Rühener Grünsandstein. Ebenso Kirchen und auch profane Kleinelemente wie Mauern sind aus diesem Baustoff errichtet. Er weist die Bauwerke unverwechselbar ihrem Raum zu.

Flur- und Gehöftnamen erinnern an die strategische Bedeutung des Raumes und an dessen historische Grenzen: Landwehr, Stirper Warte, Erwitter Warte, Westernkötter Warte, Bökenförder Warte.

K 15.07**Raum Haar**

Der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich zeichnet sich durch seine Größe, die auch Begründung seiner Qualität ist, aus. Er liegt zwischen dem Möhnetal im Süden und dem Hellweg im Norden.

Der fruchtbare Raum ist eine offene Agrarlandschaft, durchsetzt mit kleinen Waldstücken und Feldgehölzen. Ackerbau überwiegt, Wiesen und Weiden sind nur in der Nähe der Siedlungen verbreitet. Die Siedelweise reicht vom Einzelhof (Haarhöfe!) über Gehöftgruppen zu stattlichen bäuerlich wirkenden Haufendörfern, die sich bevorzugt in Mulden und Dellen entwickelt haben. Städte haben sich – vermutlich wegen der Wasserknappheit - nicht ausgebildet. Der grüne Baustein für Höfe, Kirchen und Mauern weist als Dokument des geologischen Untergrundes die Bauwerke unverwechselbar ihrem Raum zu.

Die Bezeichnung „Brandholz“ benennt das dort geschlagene Brennholz als kostbares Gut. Einzelstehende, mächtige Bäume, Obstbäume an Feldwegen und hofnahe Obstweiden

sowie Kopfweiden sind typische Gehölzelemente.

Magerrasen der Schledden sind durch Schafbeweidung entstanden.

Die gehölzarme Agrarlandschaft ist eine „Kultursteppe“ im positiven Sinn, ein anthropogener Lebensraum für gefährdete Vogelarten.

Morphologische Einzelemente sind insbesondere Hohlwege, einige Mergelgruben und kleinere Steinbrüche.

Parallel zum Hellweg verläuft auf der Höhe in West-Ost-Richtung der ehemals bedeutende Haarweg.

Auf die strategische Bedeutung weisen Flur- und Gehöftbezeichnungen hin: Bergeder Warte, Stumpfe Warte, Spitze Warte, Lohner Warte.

Der offene Landschaftscharakter erlaubt weite Blicke in das Münsterland und auf das Sauerland. Der Bismarcksturm macht diese markante Situation Nordrhein-Westfalens erlebbar.

Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit sind die Schlösser Anröchte-Mellrich, Eggeringhausen, Eringerfeld, Herringhausen, Hovestadt, Schwarzenrabben und Overhagen, Haus Ahse, Haus Borg bei Hilbeck, Haus Brockhausen, Haus Düsse, Haus Lohe, Haus Matena, Haus Nateln, Haus Nehlen, Gut Berkenbusch, Gut Brockhoff, Gut Hense-Sengeling, Gut Schmeckhausen, Gut Schulte-Wördehoff, Sauerlandshof, Wasserburg Borghausen.

Fachsicht Denkmalpflege:

D 15.01

Lippeniederung

Der Kulturlandschaftsbereich lässt in großer zeitlicher Tiefe charakteristische Elemente menschlicher Siedlungs- und Bautätigkeit sowie der sich wandelnden Bedeutung des Flusses erkennen.

Konstituierende Merkmale aus dem Bestand an Baudenkmalern:

- Historischer Stadtkern Lippstadt mit Plangrundriss aus dem späten 12., Sakralbauten seit dem 13. und mit bürgerlicher Bebauung überwiegend seit dem 17. Jahrhundert sowie mit bedeutenden Wasserbauwerken
- bäuerliche Streu- und Dorfsiedlung (Lippstadt-Herringhausen, Lippstadt-Herzfeld) über hochwasserfreien Terrassen
- Wasserschlösser der Lipperenaissance (Lippetal-Hovestadt, Lippetal-Overhagen, Welper-Nehlen)
- Kloster Benninghausen
- Wasserbaue an der Lippe von den Schleusen und Schleusenwärterhäusern der 1820er Jahre bis zum ökologischen Rückbau seit 1990

D 15.02

Soester Börde

Im Raum zwischen Werl im Westen und Bad Sassendorf im Osten sind trotz der auch hier in den letzten Jahren zu beobachtenden Siedlungserweiterungen durch Wohn- und Gewerbegebiete die charakteristischen Merkmale der Kulturlandschaft als einer über Jahrhunderte entwickelten Agrarlandschaft mit bedeutenden städtischen Zentren, wichtigen Nahrungsmittelindustrien und überregionalen Verkehrsbandern besonders klar erkennbar überliefert.

Konstituierende Merkmale aus dem Bestand an Baudenkmalern:

- Historische Stadtkerne Werl und Soest mit historischen Stadtstrukturen und Baudenkmalern aus acht Jahrhunderten
- Dörfer der Börde und Kirchdörfer am Hellweg mit mittelalterlichen Kirchen, ländlicher Bebauung vom 18. bis 20. Jahrhundert und Bauten der Nahrungsmittelgewerbe

- Kloster Paradiese und patrizische Landsitze der Sälzer um Werl
- Monumente des Verkehrs von einigen Hellweg-Trassen über die Kunststraße (ehemalige Chaussee = B 1) bis zur Eisenbahn seit 1854
- Salzgewinnung von der Saline bis zum Kurbad (Werl, Bad Sassendorf)

Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Baudenkmalpflege in der Kulturlandschaft Hellwegbörden

- D 1 Gut Scheda (ehemaliges Prämonstratenser-Kloster), Wickede-Wiehagen, Scheda 21, 23
KLARAweb ID: 037400
- D 2 Kirche St. Agatha, Werl-Holtum, Agathastr. 10
KLARAweb ID: 035535
- D 3 Haus Borg, Werl-Budberg
KLARAweb ID: 035514
- D 4 Ev. Kirche Werl-Hilbeck, An der Hilbecker Kirche 8
KLARAweb ID: 035628
- D 5 Windmühle Werl-Hilbeck, Windmühlenweg 3
KLARAweb ID: 075398
- D 6 Wallfahrtsbasilika (Doppelturm) Werl, Walburgisstr. 37
KLARAweb ID: 075354
- D 7 Ehemalige Kapuziner-Klosterkirche B. Mariae Virginis (alte Wallfahrtskirche) Werl, Walburgisstr. 39
KLARAweb ID: 036533
- D 8 Kath. Propsteikirche St. Walburga, Werl, Kirchplatz 1
KLARAweb ID: 036201
- D 9 Windmühle Werl, Neheimer Str. 51/53
KLARAweb ID: 035525
- D 13 Kath. Pfarrkirche St. Lambertus, Ense-Bremen, Kirchplatz 5
KLARAweb ID: 011356
- D 14 Kath. Pfarrkirche St. Cäcilia, Werl-Westönnen
KLARAweb ID: 075353
- D 15 Haus Lohe, Werl-Westönnen, Haus Lohe 1
KLARAweb ID: 035511
- D 16 Ev.- lutherische St. Andreas-Kirche, Soest-Ostönnen, Kirchplatz 10
KLARAweb ID: 034797
- D 17 Ev. Pfarrkirche ehemalgig St. Albanus und Cyriacus, Welper-Kirchwelver, Klosterhof 15
KLARAweb ID: 035040
- D 18 Kath. Pfarrkirche St. Bernhard, Welper-Kirchwelver, Klosterhof 13
KLARAweb ID: 035057

- D 19 Überführungsbauwerk der heutigen L 747 über die Bundesautobahn (Rest der geplanten Reichsautobahn Strecke 77), an der L 747
KLARAweb ID: 075022
- D 20 Haus Matena Gräftenanlage, Welper-Dorfwelver
KLARAweb ID: 075050
- D 21 Speicher Kirchplatz 13, Welper-Dinker
KLARAweb ID: 074914
- D 22 Ev. Pfarrkirche St. Othmar, Welper-Dinker, Kirchplatz 15
KLARAweb ID: 035033
- D 23 Loh-Hof, Welper-Recklingsen, Im Loh 12
KLARAweb ID: 035028
- D 24 Haus Nateln, Welper-Nateln, Haus Nateln 1
KLARAweb ID: 034882
- D 25 Haus Nehlen, Welper-Berwicke, Haus Nehlen 1
KLARAweb ID: 034886
- D 26 Haus Borghausen, Welper-Stocklarn, Haus Borghausen 1
KLARAweb ID: 074898
- D 27 Windmühle Lippetal-Heintrop, Heintrop 1
KLARAweb ID: 025456
- D 28 Mauerreste der geplanten Verlängerung des Datteln-Hamm-Kanals, Lippetal-Heintrop B 475
KLARAweb ID: 093732
- D 29 Pfarrkirche St. Cornelius und Cyprianus, Lippetal-Lippborg, Alter Kirchhof 1
KLARAweb ID: 025460
- D 32 Kath. Pfarrkirche St. Ida (Wallfahrtskirche), Lippetal-Herzfeld, Kirchplatz
KLARAweb ID: 024387
- D 33 Schlossanlage Lippetal-Hovestadt, Schloßstr. 1
KLARAweb ID: 024847
- D 34 Kath. Pfarrkirche St. Stephanus, Lippetal-Oestinghausen, An der Kirche
KLARAweb ID: 024913
- D 35 Ehemaliges Dominikanerinnenkloster Paradiese, Soest-Paradiese, Im Stiftsfeld 1
KLARAweb ID: 036037
- D 38 Bismarckturm Möhnesee-Delecke, Haarweg
KLARAweb ID: 084836
- D 39 Hofanlage Möhnesee-Büecke, Körbeckerstr. 3
KLARAweb ID: 058504
- D 40 Kath. Pfarrkirche St. Pankratius, Möhnesee-Körbecke, Am Kirchplatz 8
KLARAweb ID: 025491

- D 41 Ev. Pfarrkirche St. Petri, Soest, Petrikirchhof 1
KLARAweb ID: 038306
- D 42 Kath. Propsteikirche St. Patrokli, Soest, Rathausstr. 11
KLARAweb ID: 038116
- D 43 St. Maria zur Wiese (Wiesenkirche), Soest, Wiesenstraße 28
KLARAweb ID: 037847
- D 44 Ev. Pfarrkirche ehemalg St. Simon und Judas Thaddäus, Bad Sassendorf, Kirchplatz 1
KLARAweb ID: 005326
- D 45 Ev. Pfarrkirche St. Pantaleon, Bad Sassendorf-Lohne, Teichstraße 1
KLARAweb ID: 005394
- D 46 Ev. Pfarrkirche ehemalg St. Urban, Bad Sassendorf-Weslarn, Kirchkamp 1
KLARAweb ID: 005309
- D 47 Schulze Ardey, Bad Sassendorf- Bettinghausen, Brückenstraße 16
KLARAweb ID: 064146
- D 48 Haus Düsse, Bad Sassendorf-Ostinghausen, Haus Düsse 2
KLARAweb ID: 004709
- D 49 Kath. Kirche St. Johannes der Täufer und Christophorus, Bad Sassendorf-Ostinghausen, Kirchstraße 17
KLARAweb ID: 005330
- D 50 Klinikkomplex Lippstadt-Eickelborn, Badstr., Eickelbornstraße, Gräftenweg, Rosenstraße
KLARAweb ID: 037537
- D 51 Westfälische Klinik für Psychiatrie, Lippstadt-Benninghausen, Im Hofholz 6 / Dorfstr. 35
KLARAweb ID: 027240
- D 52 Kath. Pfarrkirche St. Martin, Lippstadt-Benninghausen, Dorfstr.
KLARAweb ID: 024636
- D 53 Schloss Herringhausen, Lippstadt-Herringhausen, Herringhauser Allee 1
KLARAweb ID: 024266
- D 54 Haus Niederhellinghausen (ehemalg Schloss Hellinghausen), Lippstadt-Hellinghausen, Zum Junkernplatz 1
KLARAweb ID: 024264
- D 55 Kath.Pfarrkirche St. Clemens, Lippstadt-Hellinghausen, Am Kirchplatz
KLARAweb ID: 023950
- D 56 Schloss Overhagen, Lippstadt-Overhagen, Schlossgraben 17-19
KLARAweb ID: 025372
- D 57 Ehemalige Stiftskirche St. Maria und Andreas, Lippstadt-Cappel, Cappeler Stiftsallee
KLARAweb ID: 032259

- D 58 Stift Cappel, Lippstadt-Cappel, Cappeler Stiftsallee
KLARAweb ID: 032257
- D 60 Ehemalige Stiftskirche St. Marien, Lippstadt, Im Stift / Stiftsstr. / Stiftsfreiheit
KLARAweb ID: 024224
- D 61 Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus, Lippstadt, Klosterstr.
KLARAweb ID: 024234
- D 62 Ev. Pfarr- und Marktkirche St. Marien, Lippstadt, Lange Str. 14a
KLARAweb ID: 024209
- D 63 Ev. Jakobikirche, Lippstadt, Lange Str. 69a
KLARAweb ID: 024237
- D 65 Kath. Pfarrkirche St. Michael, Lippstadt-Lipperode, Bismarckstr. / Sandstr.
KLARAweb ID: 024268
- D 66 Burgruine Lippstadt-Lipperode
KLARAweb ID: 024261
- D 67 Kath. Pfarrkirche St. Severinus, Lippstadt-Esbeck
KLARAweb ID: 023947
- D 68 Kath. Pfarrkirche St. Martin, Lippstadt-Hörste
KLARAweb ID: 023953
- D 69 Kirche St. Vitus, Geseke-Mönninghausen, Kirchplatz1 / Vitusweg
KLARAweb ID: 013417
- D 70 Bönninghäuser Mühle, Geseke, Bönninghausen 17
KLARAweb ID: 044614
- D 71 Kath. Pfarrkirche St. Peter, Geseke, Marktplatz 10
KLARAweb ID: 064705
- D 72 Kath. Stifts-, Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Cyriakus, Geseke, Auf dem Stifte 8
KLARAweb ID: 013530
- D 73 Kath. Pfarrkirche St. Pankratius, Geseke-Störmede, Kirchstraße 11
KLARAweb ID: 013830
- D 74 Haus Störmede, Geseke-Störmede, Kirchstr. 17
KLARAweb ID: 013840
- D 75 Kath. Pfarrkirche St. Barbara, Geseke-Langeneicke, Eichenstraße 5
KLARAweb ID: 013633
- D 76 Schloss Schwarzenraben, Lippstadt-Bökenförde, Schwarzenraben 7
KLARAweb ID: 027792
- D 77 Kath. Pfarrkirche St. Dionysius (Wallfahrtskirche), Lippstadt-Bökenförde, Rüthener Str.
KLARAweb ID: 023946

- D 78 Johannes Baptist, Erwitte-Eikeloh
KLARAweb ID: 011481
- D 79 Wasserturm Erwitte-Eikeloh, Eikelohestr.1
KLARAweb ID: 073534
- D 80 Wassermühle Schäferkamp, Erwitte-Bad Westernkotten, Holzweg 4
KLARAweb ID: 073543
- D 81 Schloss Erwitte, Schlossallee 14
KLARAweb ID: 011417
- D 82 Kath. Pfarrkirche St. Laurentius, Erwitte, Kirchplatz 1
KLARAweb ID: 011453
- D 83 Pfarrkirche St. Cyriakus, Erwitte-Horn, An der Kirche 5
KLARAweb ID: 011457
- D 84 Windmühle Erwitte-Schmerlecke, Windmühlenweg 3
KLARAweb ID: 011551
- D 85 Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus, Anröchte-Altengeseke, Am Kirchplatz
KLARAweb ID: 051108
- D 87 Kapelle, Warstein-Waldhausen, Am Tommeshof
KLARAweb ID: 034467
- D 104 Schloss Eggeringhausen, Anröchte-Mellrich, Schulstraße 40
KLARAweb ID: 004271
- D 105 Kath. Pfarrkirche St. Pankratius, Anröchte, Hauptstraße
KLARAweb ID: 004090
- D 106 Frankenskapelle Anröchte-Berge
KLARAweb ID: 004548
- D 107 Pfarrkirche St. Michael, Anröchte-Berge, Am Brink
KLARAweb ID: 004093
- D 108 Kath. Pfarrkirche St. Pankratius, Rüthen-Hoinkhausen, Pankratiusweg 1
KLARAweb ID: 064931
- D 109 Kath. Kirche St. Antonius, Rüthen-Oestereiden, Antoniusstraße 9
KLARAweb ID: 032831
- D 110 Schloss Eringerfeld, Geseke-Eringerfeld, Steinhauser Str. 7, 8
KLARAweb ID: 3983
- D 111 Kath. Pfarrkirche St. Johannes Baptist, Rüthen-Langenstraße-Heddinghausen, Am Schulplatz 2
KLARAweb ID: 032829
- D 114 Spitze Warte
KLARAweb ID: 88329

D 115 Kath. Kirche St. Johannes Evangelist, Rüthen-Menzel, Menzeler Str. 38
KLARAweb ID: 031885

D 116 Kath. Pfarrkirche St. Maria Magdalena, Anröchte-Effeln
KLARAweb ID: 004162

D 117 Kath. Kirche St. Hubertus, Rüthen-Drewer, Am Kirchplatz 7
KLARAweb ID: 032822

Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkerne sind in Erwitte, Geseke, Lippstadt, Soest und Werl.

Kulturlandschaftlich bedeutsame Ortskerne: Bad Sassendorf, Berge, Dinker, Effeln, Eikeloh, Ense-Bremen, Herzfeld, Hilbeck, Hoinkhausen, Holtum, Kirchwelter, Langenstraße, Lohne, Meiste, Mellrich, Menzel, Mönninghausen, Oestereiden, Oestinghausen, Ostönnen, Oestinghausen, Overhagen, Schmerlecke, Störmede, Völlinghausen, Welver, Westereiden, Weslarn, Westönnen

Leitbilder und Ziele für die Kulturlandschaft Hellwegbörden

- Schutz und Erhalt der Boden- und Baudenkmäler, Schutz der kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne, Sichtfelder sowie historisch überlieferten Sichtbeziehungen.
- Der Charakter der offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft soll in einer genügenden Größe erhalten bleiben.
Eine landschaftsverträgliche Landwirtschaft ist effektiv für ihre Erhaltung. Die Böden als ihre Grundlage sind zu sichern und dürfen möglichst keine Versiegelung erfahren. Insbesondere die Ausweisung von Gewerbegebieten und Siedlungsbereichen soll flächensparend erfolgen.
Der Anteil von Anpflanzungen und raumbildender Gehölzstrukturen wie Hecken sowie die Neuanlage von Wäldern darf die Weite des Raumes nicht beeinträchtigen.
Übermäßige Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung dürfen nicht zu einer technisch-industriellen Überprägung des Landschaftsbildes führen.
- Die historisch gewachsene, persistente Nutzungsstruktur soll weiterhin ablesbar sein. Die bestehende Wald-Offenlandverteilung sollte nicht durch übermäßige Vergrößerung oder Beseitigung der Waldflächen verändert werden. Insbesondere sind alte Waldstandorte zu schonen.
Das Wegenetz ist in seiner Verteilung und Strukturierung Charakter gebend und sollte berücksichtigt werden.
- Kulturbiototypen (z.B. Magerrasen im Naturschutzgebiet Pöppelsche) und Vegetationselemente (z.B. Kopfweiden) sollen weiterhin Zeugnis der früherer Nutzung geben.
Der Schutz der Magerrasen ist durch die Ausweisung der Naturschutzgebiete gewährleistet. Kopfweiden werden regelmäßig gepflegt, um ihr typisches Aussehen zu bewahren. Ergänzende, bzw. ersetzende Anpflanzungen sind für den Erhalt der Kopfbäume in der Zukunft regelmäßig erforderlich.
- Obstwiesen bei den Höfen und Obstbaumreihen an Flurwegen und Straßen geben der Kulturlandschaft ihr typisches und auch attraktives Aussehen (Baumblüte, Früchte). Eine Vermarktung der Erträge ist effektiv für den Erhalt der Baumbestände. Ansonsten müssten Pflegeschnitte und Nachpflanzungen der abgängigen Bäume erfolgen.

- In der offenen Landschaft sind Einzelbäume und Alleen wichtig für die Orientierung und genießen eine hohe Wertschätzung. Sie geben der Landschaft ein unverwechselbares lokales Gepräge.
Es soll Sorge für ihren Erhalt als Individuen getragen und eine entsprechende Pflege (Schnitt, u.ä.) betrieben werden. Rechtzeitig müssen Nachfolgebäume gepflanzt werden.
- Das historisch gewachsene Siedlungsmuster soll weiter verfolgt werden und auch in Zukunft die traditionelle Siedlungsweise abbilden.
- Gewerbegebiete, Neubausiedlungen, Windparks, o.ä. sollen da ausgewiesen werden, wo sie Einzelhöfe und Gehöftgruppen nicht bedrängen und den Charakter der Dörfer und Städte respektieren.
- Weithin sichtbar prägen ländliche Siedlungen die Kulturlandschaft. Neubauten berücksichtigen die vorhandene Bausubstanz und regionale Baumaterialien.
- Die Verwendung des grün-bräunlichen Soester und Rüthener Sandsteins weist viele Bauwerke (Gehöfte, Herrenhäuser, Städte und auch Kleinelemente wie Mauern) auffallend und unverwechselbar diesem Raum zu.
Eine weitere Verwendung des regionaltypischen Baustoffes ist wünschenswert, um den bestehenden baukulturellen Charakter zu wahren.
- Die Bade- und Kurorte (Bad Sassendorf, Bad Waldliesborn) sind eine Folgeentwicklung der historischen Salzgewinnung. Bei einem eventuellen Funktionswandel sollte ihre Historie weiterhin in der Struktur ablesbar bleiben.
- Schlösser, Herrenhäuser, Klöster, Burgen, o.ä. können Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit sein.
Ablesbare Spuren ihrer Strahlkraft in den Raum (z.B. Alleen, Wege, Baumartenzusammensetzung, o.ä.) sind zu berücksichtigen.
- Flur- und Gehöftnamen erinnern an die strategische Bedeutung des Raumes und an dessen historische Grenzen (z.B. Landwehr, Stirper Warte, Erwitter Warte, Westernkötter Warte, Bökenförder Warte).
Damit dieses Wissen für die Allgemeinheit nicht verloren geht, sind didaktische Methoden zur aktiven Erinnerung anzuwenden.
- Historische Straßen (z.B. Hellweg, Haarweg) sind im geschichtlichen Gedächtnis verankert und Thematik der Forschung.
Damit dieses Wissen für die Allgemeinheit nicht verloren geht, sind didaktische Methoden zur aktiven Erinnerung anzuwenden.
- Eine Weiterentwicklung der historisch gewachsenen Verkehrs- und Entwicklungsachse, die ihren Ursprung im Hellweg hat, bietet sich entlang der B 1 und A 44 an. Sie soll aber die sonstige kulturhistorische Entwicklung berücksichtigen.
- Angesichts des demografischen Rückgangs erscheint es besonders wichtig, für die bedeutsamen historischen Stadt- und Ortskerne sowie für die teilweise leerstehenden Kloster- und Gutsanlagen und Herrenhäuser ein aktives Leerstandsmanagement zu unterstützen. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme lässt sich u.a. in den Ortslagen Oestinghausen und Kirchwelver ablesen.
- Dem Erhalt der Ortsränder kommt große Bedeutung zu; von daher sollten Neubauvorhaben diese Ortsränder und die Maßstäblichkeit der vorhandenen Bebauung einhalten. Die denkmalpflegerisch bedeutsamen Ortsränder sind darüber hinaus von

Solarfreiflächenanlagen etc. freizuhalten.

- Der heutige Ausbau der Bundesstraße 1 ist Teil der ab 1817 geplanten Cöln-Berliner Staatschausee. Für die Ausrichtung der Bundesstraße wurden die Kirchtürme als Vermessungspunkte angenommen und eine entsprechende Alleepflanzung vorgesehen. Ziel aller weiteren Planung muss der Erhalt dieser Sichtbeziehung sein. Dies ist durch eine anbaufreie Zone parallel zur B 1 sicherzustellen. Es wird empfohlen, die Alleepflanzung zu ergänzen bzw. neu anzulegen.
- Entlang der Achse entstanden ab dem 17. Jahrhundert insgesamt sieben Herrenhäuser und Gutsanlagen von zum Teil beachtlicher Größe. Im Westen zwischen den Ortslagen Dinker und Welver lag das ehemalige Rittergut Haus Matena, von dem heute nur noch die Gräften erhalten sind. Das einstige Gebäude wurde um 1800 errichtet, dann jedoch in den 1970er Jahren abgerissen. Eine gegebenenfalls angedachte Neubebauung sollte unter Wahrung der historischen Strukturen (Gräften) erfolgen.
- Einige der Baudenkmäler u.a. Herrenhäuser, Hofstellen, Mühlen, Bismarcktürme und Gutsanlagen werden in ihrem Charakter u.a. durch ihre Solitärstellung bestimmt. Diese gilt es zu erhalten, da diese als Teil der denkmalkonstituierenden Merkmale angesprochen werden können.
- Viele Baudenkmäler sind eingebettet in ein historisches Straßen- und Wegenetz, das in seiner Lage und Dimensionierung teilweise seit dem 19. Jahrhundert (Urkataster als erste überregional verfügbare Plangrundlage) überliefert ist.
- Zum anderen finden sich auch im Freiraum zahlreiche Spuren menschlichen Handelns. Es kann sich dabei um bedeutende Kulturlandschaftselemente handeln wie z.B. Jagdsterne, Hohlwege, Tierparks, Heckenlandschaften, Kanäle, Mühlengräben, Stauwehre, Weinberge, historische Nutzgärten, Parkanlagen, Alleen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.
- Um die Sichtbeziehung auf einzelne Baudenkmäler langfristig zu gewährleisten, sind die vorgelagerten Flächen von einer Bebauung freizuhalten. Diese Flächen können landwirtschaftlich genutzt werden. Dies gilt im Besonderen für die südliche Zufahrt auf Kirchwelver und für die nördliche Zufahrt zur Drüggelter Kapelle. Auf den Erhalt der Kulturlandschaft mit ihren typischen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist besonders zu achten.
- Angesichts des demografischen Rückgangs werden einzelne Wohnbauflächen in naher Zukunft nicht mehr benötigt. Bei Aufgabe dieser Flächen kann eine Reaktivierung einzelner Sichtbeziehungen erreicht werden, wie z.B. südlich und östlich von Schloss Eringerfeld.
- Die einzelnen Landesteile NRWs werden auch heute noch geprägt durch das Zeitalter der Reformation/Gegenreformation. Das katholische Herzogtum Westfalen kennt seitdem in den Ortslagen und in der freien Landschaft Kleinobjekte wie Bildstöcke und Wegekreuze, aber auch Kreuzwege und Kalvarienberge. Das ursprüngliche Erscheinungsbild ist zu bewahren.
- Schutz der Reste der Festungsstadt Lippstadt

KL 21 Sauerland

Lage und Abgrenzung

Der Hochsauerlandkreis gehört zu einem großen Teil dem Sauerland an. Ausnahmen sind die im Osten gelegenen Bereiche um Medebach und Marsberg.

Das „Sauerland“ ist als Bergland nach Norden durch den Höhenzug des Haarstrangs gegenüber der ganz anders strukturierten Kulturlandschaft „Hellwegbörden“ und nach Süden durch den Gebirgskamm des Rothaargebirges gegenüber den Kulturlandschaften „Siegerland“ und „Wittgenstein“ sehr deutlich abgegrenzt.

Territoriale und konfessionelle Unterschiede führten zu unterschiedlichen kulturlandschaftlichen Entwicklungen im märkischen und im kölnischen Teil des Sauerlandes. Das Plangebiet hat nur Anteil am Kölnischen Sauerland.

Kulturlandschaftscharakter

Das waldreiche Bergland sowie die offenen Kalksenken und die freien Hochebenen markieren diese Kulturlandschaft.

Das Bergland mit tief eingeschnittenen Tälern und steilen Hängen umfasst in den Höhenlagen die niederschlagsreichsten Gebiete Nordrhein-Westfalens. Es ist durchbrochen von offenen Kalkmulden und Hochebenen. Sie dienen aufgrund ihrer Bodengüte dem Ackerbau. In den mitteldevonischen Kalkarealen gibt es zahlreiche Höhlen, die in verschiedenen Epochen der Urgeschichte intensiv genutzt wurden.

Die jüngere Besiedlung der Landschaft geschah von den Höhen aus. Die Entstehung von Städten und Freiheiten erfolgte vielfach bei älteren Burgen. Ab dem späten Mittelalter entstanden in den Tälern die gewerblichen Anlagen des Erzbergbaus und der Weiterverarbeitung, die z. T. die Entwicklung großer Siedlungen nach sich zogen. Im Gesamttraum finden sich zahlreiche ehemalige Bergbauggebiete, in denen vorrangig nach Eisenerz, v. a. im Osten aber auch auf Buntmetalle gegraben wurde. Pingen, Stollensysteme, Halden und Verhüttungsplätze sind als Relikte vorhanden. Auch die Kalksteinvorkommen wurden bereits in historischer Zeit abgebaut.

Nach Norden verlaufende Hohlwegbündel gehen auf die Verbindungswege zu den Absatzmärkten am Hellweg zurück. Reste von Landwehren zeigen ehemalige Grenzverläufe an. Seit dem späten 19. Jahrhundert wurden im Sauerland Talsperren errichtet.

Burgen und Gründungsstädte bezeugen das territorialpolitische Interesse an dem Raum und seinen Bodenschätzen, die spätestens seit dem Mittelalter ausgebeutet wurden. Bei der ländlichen Besiedlung dominieren Weiler und Kirhdörfer.

Die Bergwerke wurden überwiegend bereits im 19. Jahrhundert geschlossen. Nur vereinzelte Gewerbe schafften den Sprung zur Industrie. Entsprechend selten sind gründerzeitliche Ortserweiterungen in größerem Maßstab.

Seit dem späten 19. Jahrhundert entwickelt sich das Gebiet zum Erholungs- und Tourismusgebiet (Winterberg).

In der Nachkriegszeit veränderte die Aussiedlung der Höfe aus den Ortslagen in die bis dahin unbesiedelte Feldflur das Landschaftsbild. Die ländlichen Profanbauten sind überwiegend Fachwerkbauten, bei denen sich ein charakteristischer Regionalstil entwickelte. Die katholische Tradition zeigt sich in den zahlreichen Bildstöcken, Hof- und Wegekreuzen sowie Kreuzwegen. Die Kapellen und Kirchen prägen die Ortszentren und entfalten teilweise eine große Fernwirkung. Im 19. und 20. Jahrhundert kam es zu außergewöhnlich vielen Klostergründungen.

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und –elemente mit ihren Wert bestimmenden Merkmalen

Fachsicht Archäologie:

A 21.01, A 21.04 und A 21.07

Im nördlichen Sauerland setzen sich die vom Haarstrang her bekannten prähistorischen Grabhügelfelder fort, so zwischen Rüthen und Kallenhardt, bei Neheim-Hüsten und Sundern-Allendorf.

A 21.02

In den Waldgebieten des Sauerlandes haben sich zahlreiche Relikte der alten Wirtschaftswege (Hohlwege) erhalten, beispielsweise südöstlich des Möhnesees.

A 21.03

Die Kalkvorkommen des Devons und des Zechsteins besitzen zahlreiche Höhlen und Erdfälle mit paläontologischen und archäologischen Relikten (Warstein, Brilon, ...).

A 21.05, A 21.06, A 21.08 und A 21.09

Das Sauerland ist spätestens seit dem Mittelalter Zentrum der Eisengewinnung; aber auch der Bleiabbau war zeitweise bedeutend. Zahlreiche Überreste der Erzgewinnung und Verhüttung sind überliefert. Markante Ansammlungen von Pingenfeldern (alten Erzgewinnungsorten) finden sich beispielsweise um Bestwig-Ramsbeck, östlich Brilon-Alme und südlich Sundern-Endorf.

Fachsicht Landschafts- und Baukultur

K 21.01

Raum Wimbern

Die Wald-Offenlandverteilung, in großen Bereichen auch das Wegenetz sind persistent. Die Wälder im Norden und Süden sind historische alte Waldstandorte. Die ehemalige Heidelandchaft beim Schlünderhof ist nun Ackerland, entspricht aber als freier Raum dem tradierten Landschaftsbild.

K 21.02

Möhnetal

Der Kulturlandschaftsbereich setzt sich aus drei Teilbereichen zusammen. Von den in diesem Raum durch die Preußische Uraufnahme belegten 14 Mühlen sind heute noch die Niederbergheimer Mühle, das Kettenschmiedemuseum in Sichtigvor und die Wasserkraftanlage bei Allagen sichtbar.

Es ist gerechtfertigt, die Mühlen nicht als Einzelelemente darzustellen, sondern den gesamten Talraum als Kulturlandschaftsbereich. Er ist räumlicher Ausdruck für eine geregelte Wasserbewirtschaftung, die ein funktionierendes soziales System und eine ausgeklügelte Gesetzgebung als Voraussetzung benötigte.

Die Westfälische Landeseisenbahn (WLE) hat im oberen Möhnetal von 1898 bis 1970 Brilon mit Soest verbunden. Die ehemalige Bahntrasse ist als Fahrradweg erhalten.

Der Kriegerweg, ein frühgeschichtlicher und mittelalterlicher Handelsweg, quert bei Rüthen das Möhnetal.

K 21.03

Möhne-Talsperre

Die Möhne-Talsperre wirkt wie ursprüngliche Natur, ist jedoch ein Zeugnis menschlichen Wasserbaus.

Die Staumauer wurde 1913 eingeweiht. Überflutet und zerstört wurde die Kulturlandschaft

des frühen 20. Jahrhunderts: Grünland, Siedlungen, Mühlen.

Heute ist der künstliche See ein eindrucksvolles Ergebnis technischen Wirkens. Eine neue attraktive Erholungslandschaft hat sich entwickelt: ein großer See mit Badestrand, Schifffahrt und Segelbooten.

Die Talsperre ist für vom Flachland (Ruhrgebiet, Niederlande) kommende Besucher ein Markenzeichen des nun beginnenden Sauerlandes und für Einheimische ein Identitätsstifter.

K 21.04

Arnsberger Wald

Der Arnsberger Wald ist aufgrund seiner Historie und Größe als einmalig hervorzuheben. Im Wesentlichen verdankt er dies seiner Eigenschaft als fürstlicher Bannforst.

Hirschberg und Warstein sind Rodungsinseln. Beide sind fürstliche Gründungsstädte, die planmäßig ihre Rodungsstreifen in den zusammenhängenden Wald vorgetrieben haben. In dieser Aufsiedlung des Waldgebietes können wir den Ausdruck einer territorialen Konfrontation der Arnsberger Grafen und der Kölner Erzbischöfe und Kurfürsten sehen. Landschaftlich prägend sind auch die kleineren Rodungsinseln: Das Torhaus wurde 1911 als Pfortnerhaus zu dem damals existierenden Wildpark erbaut, Breitenbruch, Neuhaus und Lattenberg haben sich aus Waldarbeitersiedlungen entwickelt. St. Meinolf wurde als „Jagdschloss“ 1891 von einer Bankiersfamilie erbaut.

K 21.05

Briloner Hochfläche

Aufgrund der fruchtbaren Böden, der attraktiven Bodenschätze und einer verkehrsmäßigen Gunstlage hat sich eine intensiv genutzte Agrarlandschaft und die ehemals bedeutende Stadt Brilon entwickelt. Der ländliche Raum ist relativ gering besiedelt. Die flachwellige Hochfläche ist umgeben von bewaldeten Hügeln und von Kuppen durchsetzt und steht mit ihrem offenen Charakter im Gegensatz zum Rothaargebirge. Die flachgründigen Kalkhänge und -kuppen bieten Magerrasen einen Standort, die nur durch Pflegemaßnahmen erhalten werden.

K 21.06

Raum Herdringen - Oelinghausen

Der Kulturlandschaftsbereich erfährt seine Besonderheit durch die Schlösser Herdringen und Melschede und das Kloster Oelinghausen.

Der Freiraum um Schloss Herdringen ist für die Wirksamkeit des Schlosses wertvoll.

Die Freiflächen um das Kloster Oelinghausen entsprechen dem historischen Landschaftsbild. Ihnen kommt auch wegen der Sichtwirkung der Klosterkirche eine besondere Bedeutung zu.

Das Schloss Melschede ist landschaftsprägend. Die Wald-Offenland-Verteilung ist seit langer Zeit festgelegt. Die Preußische Uraufnahme zeigt deutlich die jetzt noch vorhandenen Nutzungsstrukturen (Kleingewässer).

Die Freiräume um Dreisborn, Kirchlinde, Estinghausen, Hövel und Enkhausen verdienen als tradierte Acker-Grünlandbereiche Beachtung.

K 21.07

Sorpe-Talsperre

Die Sorpe-Talsperre ist ein Zeugnis menschlichen Wasserbaus. Überflutet wurde die Kulturlandschaft des frühen 20. Jahrhunderts, damals eine Beeinträchtigung des Sorpetales. Ein „pseudo-natürlicher“ Bergsee mit Badestrand, Schifffahrt und Segelbooten hat sich entwickelt.

K 21.08

Raum Westenfeld – Hellefeld – Berge – Calle

Der Kulturlandschaftsbereich ist Teil der offenen, meist agrarisch genutzten Bereiche im Sauerland mit überwiegend Kalkgestein und relativ fruchtbaren Böden. Weite Blicke sind möglich über die freien Täler und Mulden. Nur Kuppen und Hügel sind bewaldet.

Das Nutzungsmuster in seiner Wald-Grünland-Acker-Verteilung und das Wegenetz sind weitgehend persistent. Reste der ehemaligen Heiden und Niederwälder sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Land- und forstwirtschaftliche historische Nutzungen haben gleichsam als positiven Nebeneffekt kleinflächige Biotope für vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten hinterlassen (z.B. Kalkmagerrasen, Wacholderheiden, Reptilien, Enzian, Orchideen).

Inmitten der offenen Mulden liegen relativ nahe beieinander die Dörfer, die teilweise schon im 9. Jahrhundert belegt sind. Sie weisen Hofstellen in traditioneller Bauweise und relativ intakte Dorfränder auf. Der Turm der St. Martinus in Hellefeld wirkt als Identitätsstifter des Raumes. Weitere Kirchen, Kapellen und Kreuzwege verleihen dem Raum eindrucksvoll seinen Charakter.

K 21.09

Henne-Talsperre

Die Henne-Talsperre ist ein Zeugnis menschlichen Wasserbaus. Die Staumauer wurde 1952 bis 1955 errichtet. Sie ersetzte die alte Staumauer, die 1901 bis 1905 erbaut wurde.

Überflutet wurde die Kulturlandschaft des frühen 20. Jahrhunderts: mehrere Dörfer, Grünland, Siedlungen, Mühlen.

Heute hat sich eine „pseudo-natürliche“, attraktive Erholungslandschaft entwickelt: ein großer See mit Badestrand, Schifffahrt und Segelbooten.

K 21.10

Raum Nuttlar – Antfeld

An den Unterhängen des Ruhrtals zwischen Nuttlar und Antfeld geben Haldenaufschüttungen und Schiefer-Trockenmauern Zeugnis von der Phase des Schieferabbaus. Ehemalige Dachschiefer-Aufbereitungsgebäude sind in Teilen erhalten, sowie das Stollen-Mundloch der „Füchtenzeche“ mit alten Fördereinrichtungen und dem ehemaligen Betriebsgebäude.

K 21.11

Raum Seidfeld – Stockum – Dörnholthausen – Bönkhausen

Der Raum weist eine historisch gewachsene, persistente Nutzungsstruktur auf, die sich in der Wald-Offenlandverteilung, der relativ geschlossenen Siedlungsform und dem Wegenetz ausdrückt.

Viele Gebäude und Höfe sind in der traditionellen Bauweise (Kubatur, Materialien, Farben,...) errichtet.

K 21.12

Raum Meinkenbracht

Der Raum weist eine historisch gewachsene, persistente Nutzungsstruktur auf, die sich in der Wald-Offenlandverteilung, der relativ geschlossenen Siedlungsform und dem Wegenetz ausdrückt.

Viele Gebäude und Höfe sind in der traditionellen Bauweise (Kubatur, Materialien, Farben,...) errichtet.

K 21.13

Raum Oesterberge – Schüren – Reiste

Der Raum weist eine historisch gewachsene, persistente Nutzungsstruktur auf, die sich in der Wald-Offenlandverteilung, der relativ geschlossenen Siedlungsform und dem Wegenetz ausdrückt.

Viele Gebäude und Höfe sind in der traditionellen Bauweise (Kubatur, Materialien, Farben,...) errichtet.

Die ehemaligen Heideflächen südöstlich von Schüren werden nun intensiv bewirtschaftet, haben aber noch den Charakter eines Offenlandes.

K 21.14**Raum Ramsbeck – Andreasberg – Wasserfall**

Der Raum weist für seine Lage im Bergland eine erstaunliche Siedlungsdichte und städtisch wirkende Siedlungsstrukturen und Haustypen auf. Er verdankt dies dem Bergbau, der schon seit dem 10. Jahrhundert betrieben wurde und seit 1518 historisch belegt ist, aber erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts seine höchste Entwicklung erfahren hat. Alte Bausubstanz aus der dörflichen Zeit ist vorhanden.

Der Raum Ramsbeck sollte eine metallgewinnende Industrieregion werden. Dort wurden für Bergleute Wohnhäuser gebaut. Andreasberg (1854) und Heinrichsdorf wurden neu gegründet. Mit der typischen geregelten Bauweise und seinem planmäßigen Kolonisten-Häusern fällt Andreasberg auf.

Reste der Betriebsanlagen, alte Pochwerke, Gruben und Halden geben Zeugnis über die kurze erfolgreiche Episode, die 1974 beendet wurde. Alte Mühlenstandorte im Valme- und Elpetal zeigen an, dass die Wasserkraft genutzt wurde (Sägewerk, Hammerwerke).

Ein Pfad zwischen dem Elpetal und Wasserfall, auf dem die Bergleute von ihren Wohnorten zur Grube gingen, ist von einem Bergmanns-Kreuzweg markiert.

Der Untergrund des Freizeitparks Fort Fun ist von Stollen und Gängen durchzogen.

K 21.15**Raum Hagen – Saal – Lenscheid**

Der Raum weist eine historisch gewachsene, persistente Nutzungsstruktur auf, die sich in der Wald-Offenlandverteilung, der relativ geschlossenen Siedlungsform und dem Wegenetz ausdrückt.

Auffallend ist das Straßendorf Hagen, die Folge eines Wiederaufbaues nach einem Brand im Jahre 1817. Neben der Landwirtschaft hatte der Ort Anfang des 19. Jahrhunderts als Bergbauzentrum eine Bedeutung.

Die Einzelhöfe Saal, Lenscheid und Hohenwibbecke liegen markant in einer beachtlichen Höhenlage von ca. 550 m über NN.

K 21.16**Raum Wilde Wiese**

Der Montanweiler Sundern-Wildewiese liegt an einer Quellmulde auf dem Homertrücken zwischen 520 und 600 m über NN. Der Ortsname weist auf seine Entstehung bei einer periodisch genutzten Hochweide hin. Im Jahre 1800 bot der Bergbau den Haupterwerb der 17 Familien. Spuren sind noch erkennbar. Im Fretter Wald liegen zwei wüstgefallene Montansiedlungen. Heute ist die Höhenrodung eines der „klassischen“ Skigebiete und Wanderreviere des Sauerlandes mit hervorragenden Blickbezügen (Nutzungswert).

Sundern-Wildewiese liegt an dem historischen überregionalen Höhenweg „Leyerweg“.

K 21.17**Raum Röhrensprung**

Der Weiler Sundern-Röhrensprung liegt in der Quellmulde der Röhr auf dem Homertrücken (ca. 550 bis 600 m über NN). Die Bevölkerung hat vermutlich im Bergbau am Rothloh Arbeit gefunden.

Die Wald-Offenlandverteilung, in großen Bereichen auch das Wegenetz entsprechen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme. Die meisten umgebenden Wälder sind historische alte Waldstandorte.

K 21.18**Raum Obersalwey – Niedersalwey**

Der Raum weist eine historisch gewachsene, persistente Nutzungsstruktur auf, die sich in der Wald-Offenlandverteilung, der relativ geschlossenen Siedlungsform und dem Wegenetz ausdrückt.

Viele Gebäude und Höfe sind in der traditionellen Bauweise (Kubatur, Materialien, Farben,...) errichtet. Kreuze sind Zeugnis der Volksfrömmigkeit.

K 21.19**Raum Cobbenrode - Dorlar**

Der Raum weist eine historisch gewachsene, persistente Nutzungsstruktur auf, die sich in der Wald-Offenlandverteilung, der relativ geschlossenen Siedlungsform und dem Wegenetz ausdrückt.

Viele Gebäude und Höfe sind in der traditionellen Bauweise (Fachwerk, Schiefer, Verzierung der Giebel,...) errichtet.

Die Wälder sind meist alte Waldstandorte. Mühlen haben die Wasserkraft genutzt.

Kreuze, Kapellen und Kirchen geben Zeugnis über die Volksfrömmigkeit.

Der Kriegerweg, ein frühgeschichtlicher und mittelalterlicher Handelsweg, quert den Raum.

K 21.20**Raum Mönekind – Selmecke**

Der Raum weist eine historisch gewachsene, persistente Nutzungsstruktur auf, die sich in der Wald-Offenlandverteilung, dem Siedlungsmuster mit vielen kleinen Dörfern und dem Wegenetz ausdrückt. Die devastierten Heideflächen wurden im 19. Jahrhundert aufgeforstet.

Viele Gebäude und Höfe sind in der traditionellen Bauweise (Fachwerk, Schiefer, Verzierung der Giebel,...) errichtet.

Kleingewässer können Hinweise auf Mühlenstandorte (z.B. bei Hanxleden) geben. Kreuze,

Kreuzwege und Kapellen belegen die Volksfrömmigkeit.

K 21.21**Raum Allenfeld**

Der Raum weist eine historisch gewachsene Nutzungsstruktur auf, die sich in der Wald-Acker-Grünlandverteilung, den alten Ortslagen und dem Wegenetz ausdrückt.

Die Wälder im Süden, Nordwesten und im Osten sind meist alte Waldstandorte. Die Waldgrenzen am Habichtsscheid und am Nordenberg sind durch die Aufforstungswelle der devastierten Heideflächen im 19. Jahrhundert entstanden.

Die Einzelsiedlungen und Aussiedlerhöfe sind eine markante Veränderung zur Siedlungsweise im 19. Jahrhundert.

Viele Gebäude und Höfe sind in der traditionellen Bauweise (Fachwerk, Schiefer, Verzierung der Giebel,...) errichtet.

K 21.22**Raum Schmalleberg**

Der Raum zwischen Bracht und Bad Fredeburg erstreckt sich in einer Höhenlage von 400 bis 500 m über NN, ist flachwellig von Kuppen durchsetzt und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Er steht im Gegensatz zur steil aufragenden, hochgelegenen, bewaldeten Hunau. Diese Besonderheit des „Ackerlandes“ drückt sich in der Bezeichnung „Haverland“ aus.

In relativ kleinen Abständen liegen die kleinen Dörfer verstreut. Das Nutzungsmuster und die Wald-Feld-Verteilung sowie das Wegenetz zeigt im Vergleich mit der preußischen Uraufnahme eine zeitliche Persistenz.

Die noch vorhandenen Wälder sind alte Waldstandorte.

Schiefer wurde, bzw. wird immer noch abgebaut (Holthausen, Bad Fredeburg). Die Schieferhalde südlich von Bad Fredeburg und die Schiefer-Verkleidung und –deckung der Häuser und Kirchen sowie Verzierungen an Bildstöcken sind typisch.

Aus welchen Gründen auch immer ist der Raum ein religiöser und spiritueller Mittelpunkt des Sauerlandes, der sich mit bedeutenden Kirchen, Kapellen, Kreuzwegen und Bildstöcken präsentiert und zu Forschungen und Mutmaßungen Anlass gibt. Die „Totenwege“ werden zwar in Frage gestellt, dennoch weist ihre Benennung auf eine mystische dem Raum zugehörige Thematik hin.

Bad Fredeburg hat seit Jahrhunderten eine Bedeutung als Gerichtsort (Femebaum).

K 21.23**Raum Niedersorpe – Mittelsorpe - Nordenau**

Der Raum weist eine historisch gewachsene Nutzungsstruktur auf, die sich in der Wald-Acker-Grünlandverteilung, den alten Ortslagen und dem Wegenetz ausdrückt. Die Wälder an den angrenzenden Hängen und Höhen sind meist alte Waldstandorte.

Viele Gebäude und Höfe sind in der traditionellen Bauweise (Fachwerk, Schiefer, Verzierung der Giebel,...) errichtet.

Das Sorpetal war ein Standort für Mühlen und Sägewerke (z.B. unterhalb von Niedersorpe, Albersmühle östlich von Nordenau und die Hammermühle in Mittelsorpe).

Morphologische Formen an den Unterhängen geben Zeugnis über menschliches Wirken (Terrassen am Südhang des Burgbergs, Hohlweg nördlich von Niedersorpe).

Das Lennetal war für die Heidenstraße eine Leitlinie im Rothaargebirge. Die Burg Rappelstein hat die Reisenden geschützt.

Mehrere Kreuze belegen die Volksfrömmigkeit.

K 21.24**Raum Winterberg**

Winterberg und seine Umgebung spiegeln die Entwicklung des Sauerlandes als Wintersportregion und Erholungsgebiet als Pendant zum Ballungsraum „Ruhrgebiet“ wieder. Verschiedenen Sport-Einrichtungen in Kombination mit den bewaldeten Höhenrücken und Bergen sowie den als Grünland genutzten Unterhängen und Tälern sind charaktergebend. Hinzu kommen extensive Nutzungen als Bergmagerwiesen und die Relikte traditioneller Landbewirtschaftung (Beweidung und Plaggen) in den Hochheiden auf dem Kahlen Asten und bei Niedersfeld. Die gefassten Quellen der Ruhr und der Lenne sind typisch für den jeweiligen Zeitgeist im Umgang mit natürlichen Elementen.

Das Verhältnis von Wald- und Freiflächen ist charakteristisch für das Landschaftsbild.

Der Raum wird von dem historischen Fernhandelsweg „Heidenstraße“, der auch als Pilgerweg der Jakobspilger benutzt wurde, durchzogen. Er brachte den Orten (z.B. Küstelberg) Bedeutung und Reichtum. Silbach erfuhr durch den Bergbau (1544 erstmals urkundlich belegt, Abbau von silberhaltigen Bleierzen) und Schieferabbau eine für den natürlichen

Ungunstraum beachtliche Größe und Bedeutung. Der alte Erzstollen „12 Apostel“, Schüflöcher und die Schieferhalde am Silberberg sind Zeugnis des menschlichen Wirkens.

K 21.25**Raum Hundesossen – Lenne**

Der Raum weist eine historisch gewachsene Nutzungsstruktur auf, die sich in der Wald-Acker-Grünlandverteilung, den alten Ortslagen und dem Wegenetz ausdrückt.

Die Wälder auf den das Lennetal einrahmenden Hängen und Höhen sind alte Waldstandorte. Hundesossen war mit seinem Stahlhammer, der die Wasserkraft der Lenne nutzte, ein früherer Industrie-Standort.

K 21.26**Raum Grafschaft**

Der Raum weist eine historisch gewachsene Nutzungsstruktur auf, die sich in der Wald-Acker-Grünlandverteilung, den alten Ortslagen und dem Wegenetz ausdrückt.

Die Wälder an den angrenzenden Hängen und Höhen sind oft alte Waldstandorte. Früher waren auch Heideflächen vorhanden, die während der Aufforstungsphase im 19.

Jahrhundert bepflanzt wurden. Wenige Freiflächen lassen dieses historische Landschaftsbild erkennen.

Viele Gebäude und Höfe sind in der traditionellen Bauweise (Fachwerk, Schiefer, Verzierung der Giebel,...) errichtet.

Das Lennetal war ein Standort für Mühlen und Sägewerke (z.B. Lennemühle in Oberkirchen). Es ist Leitlinie für den Verkehr. Die Heidenstraße führte von Schmallenberg nach

Oberkirchen und über Nordenau nach Winterberg durch das Rothaargebirge. Der markante zwischen der Lenne und Ihrem Zufluss „Grafschaft“ gelegene Wilzenberg hatte eine herausragende Bedeutung als Standort vermutlich eines heidnischen Kultplatzes und als Wallanlage und Fliehburg und schließlich als Wallfahrtsort. Einige Sagen als mündliche Überlieferung unterstreichen das Interesse an diesem Ort. Kreuzwege und Einzelkreuze sind Zeichen der Volksfrömmigkeit.

K 21.27

Raum Jagdhaus

Die Höhengiedlung mit 650 m über NN ist ein charakteristischer Teil des ansonsten waldreichen Mittelgebirges und geht auf ein Jagdhaus zurück. Die Wälder an den angrenzenden Hängen und Höhen sind meist alte Waldstandorte.

K 21.28

Raum Latrop

Die Siedlung in ca. 430 m über NN ist ein charakteristischer Teil des ansonsten waldreichen Mittelgebirges.

Die Umgebung zeichnet die Wald-Offenlandverteilung der Preußischen Uraufnahme nach.

Die Wälder an den angrenzenden Hängen und Höhen sind meist alte Waldstandorte.

Die Alte Mühle bestätigt die Bedeutung Wasserkraft.

Hohlwege zeigen in Teilen das historische Wegenetz an.

K 21.29

Raum Schanze

Schanze, das ehemalige Ulmke (in den Schanzen) liegt auf einer kleinen Höhenverebnung (ca. 700 m NN) an einer markanten historischen Wegespinne. Der Name weist auf eine ehemalige, noch als Erdwälle erkennbare Wegesperre hin.

Der jetzige Ort hat sich aus einer Köhlersiedlung entwickelt.

Die Umgebung von Schanze zeichnet die Wald-Offenlandverteilung der Preußischen Uraufnahme nach. Die Wälder an den angrenzenden Hängen und Höhen sind meist alte Waldstandorte.

Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit sind die Schlösser Alme, Herdringen, Höllinghofen in Vosswinkel, Körtlinghausen, Obersalwey und Völlinghausen, die Klöster Grafschaft, Himmelpforten bei Niederense und Oelinghausen, Deutschordenskommende Mülheim bei Sichtigvor, Rittergut Welschenbeck bei Belecke, Haus Almerfeld, Haus Timme (ehemalige Burg Oberalme), St. Meinolf.

Fachsicht Denkmalpflege:

D 21.01

„Kleinstadtlandschaft Sauerland“

Die vier Städte Belecke, Hirschberg, Kallenhardt und Rüthen – und zusätzlich der alte Standort der 1802 von der Kuppe ins Tal verlegten Stadt Warstein - weisen alte Kirchen, darüber hinaus aber überwiegend eine klassizistisch geprägte Stadtanlage und Bebauung auf.

Konstituierende Merkmale aus dem Bestand an Baudenkmalern:

- Historische Stadtkerne Belecke, Hirschberg, Kallenhardt und Rüthen
- Historischer Stadtkern Warstein mit Bebauung nach 1802 und Technischen Kulturdenkmälern seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert
- Hohlwege älterer Überlandverbindungen; Chaussee Koblenz-Minden mit denkmalwerten Elementen (Meilensteine)
- Adelssitze Schloss Körtlinghausen und Haus Welschenbeck; Kommende Mülheim (alle heute zu Warstein gehörend)

- Dorfkerne Rüthen-Altenrüthen und Warstein-Suttrop mit Pfarrkirchen und überwiegend ländlicher Architektur

D 21.02

„Briloner Hochfläche“

Die weite und nur schwach reliefierte Hochfläche mit der Stadt Brilon als Zentrum lässt durch das Fehlen älterer Bebauung bis heute den Wüstungsvorgang zur Zeit der Stadtgründung und umgekehrt die planmäßige Wiederbesiedlung in den 1950er und damit zwei für die Kulturgeschichte der Kulturlandschaft gleichermaßen bedeutsame Entwicklungsschübe erkennen.

Konstituierende Merkmale aus dem Bestand an Baudenkmalern:

- Stadtkern Brilon mit Kirche und Rathaus aus dem Mittelalter, Teilen der Stadtbefestigung, Kloster und Bürgerhäusern seit 1700.
- Mühlen entlang der Alme
- Schloss und Dorf Alme
- Barockes Landgut Tinne
- Aussiedlerhöfe in Weilern auf der flurbereinigten Hochfläche
- Historische Kerne von Altenbüren, Nehlen, Scharfenberg und Thülen

D 21.03

„Hochsauerland“

Die charakteristische Vielfalt der ländlichen Siedlung des Hochsauerlandes und ihrer Entwicklung einschließlich typischer Wandlungen der Bauformen wird im Raum Schmallerberg aufgrund nur mäßiger großflächiger jüngerer Eingriffe besonders augenfällig.

Konstituierende Merkmale aus dem Bestand an Baudenkmalern:

- Bodendenkmal Wilzenberg mit Kapelle und Kreuzwegen, Aussichtsturm
- Kloster Grafschaft
- Historischer Stadtkern Schmallerberg als klassizistische Wiederaufbauleistung nach 1822
- Kirchdörfer Lenne, Oberkirchen und Wormbach mit Pfarrkirchen und Pfarrhäusern, dörflicher Bebauung seit dem späten 17. Jahrhundert, aber auch aus der Zeit nach 1945
- Weiler Winkhausen, Nieder- und Obersorpe mit Bauernhöfen seit dem späten 17. Jahrhundert, aber auch aus der Zeit nach 1945
- ehemalige Standorte von Hammerwerken an der Lenne; Getreidemühle Oberkirchen

Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Baudenkmalpflege in der Kulturlandschaft Sauerland

- D 10 Gut Echthausen (Westerhaus), Wickede-Echthausen, Ruhrstraße 87, 89
KLARAweb ID: 037390
- D 11 Haus Füchten, Ense-Hünningen, Haus Füchten 1
KLARAweb ID: 011405
- D 12 Kapelle auf dem Fürstenberg, Ense-Höingen, Auf dem Fürstenberg
KLARAweb ID: 011373
- D 36 Möhnetalsperre (Staumauer), Möhnesee-Günne, Am Möhnesee
KLARAweb ID: 093914
- D 37 Drüggelter Kapelle, Möhnesee-Delecke
KLARAweb ID: 025492

- D 86 Hofanlage Bockum-Dolffs, Möhnesee-Völlinghausen, Syringerstraße 35
KLARAweb ID: 025746
- D 88 Gut Mülheim, Warstein-Sichtigvor, Pater-Nikodemus-Straße
KLARAweb ID: 035221
- D 89 Kath. Pfarrkirche St. Margaretha, Warstein-Sichtigvor
KLARAweb ID: 035219
- D 90 Schloss Mülheim, Warstein-Sichtigvor
KLARAweb ID: 035210
- D 91 Kapelle Warstein-Sichtigvor
KLARAweb ID: 035216
- D 92 Haus Dassel, Warstein-Allagen, Viktor-Röper-Straße 2
KLARAweb ID: 035313
- D 93 Kath. Pfarrkirche St. Christoph, Warstein-Hirschberg, Böckelmannstraße 4
KLARAweb ID: 034775
- D 94 Odacker Kapelle, Warstein-Hirschberg, Odackerweg
KLARAweb ID: 034452
- D 95 Kath. Pfarrkirche St. Pankratus, Warstein, Dieplohrstr. 7
KLARAweb ID: 034804
- D 97 Alte katholische Pfarrkirche St. Pankratus, Warstein, Benderweg (ehemalig Auf dem Berg)
KLARAweb ID: 034750
- D 98 Ev. Pfarrkirche Warstein, Belecker Landstr. 14
KLARAweb ID: 034446
- D 99 Haus Kupferhammer, Warstein, Belecker Landstraße 9
KLARAweb ID: 034729
- D 100 Kath. Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung, Warstein-Suttrop
KLARAweb ID: 094717
- D 101 Pfarrkirche (Propsteikirche) St. Pankratus, Warstein-Belecke, Am Propsteiberg
KLARAweb ID: 034503
- D 102 Kreuzkapelle, Warstein-Belecke, An der Kreuzung B55 / B516
KLARAweb ID: 034941
- D 103 Haus Welschenbeck, Warstein-Belecke, Mühlheimer Straße 30
KLARAweb ID: 035206
- D 118 Kath. Pfarrkirche St. Gervasius und Protasius, Rüthen-Altenrüthen, Stefanusstraße 11
KLARAweb ID: 032469
- D 119 Kath. Pfarrkirche St. Johannes Baptist, Rüthen, Niedere Str. 28
KLARAweb ID: 032249

- D 120 Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus, Rüthen, Hochstr. 3
KLARAweb ID: 033147
- D 121 Wasserturm Rüthen, Suttroper Weg 11
KLARAweb ID: 032492
- D 122 Schloss Körtlinghausen, Rüthen-Kallenhardt, Schloß Körtlinghausen 1
KLARAweb ID: 032766
- D 123 Kath. Pfarrkirche St. Clemens, Rüthen-Kallenhardt, Kirchstr. 21
KLARAweb ID: 033073
- D 124 Kalvarienberg
KLARAweb ID: 032777
- D 125 Schloss Höllinghofen, Arnsberg-Voßwinkel
KLARAweb ID: 005555
- D 126 Kreuzweg Arnsberg-Voßwinkel, Voßwinkeler Str
KLARAweb ID: 051673
- D 127 Kath. Pfarrkirche St. Urbanus, Arnsberg-Voßwinkel, Karl-Bender-Str.
KLARAweb ID: 004755
- D 128 Kath. Pfarrkirche St. Johannes Baptist, Arnsberg-Neheim, Hauptstr. 11
KLARAweb ID: 004738
- D 129 Theodorus-Kapelle, Arnsberg-Neheim, Möhnestraße
KLARAweb ID: 006812
- D 130 Kath. Pfarrkirche St. Peter, Arnsberg-Hüsten, Kirchplatz 5
KLARAweb ID: 006318
- D 131 Kath. Pfarrkirche St. Maria Magdalena, Arnsberg-Bruchhausen, Lindenstr
KLARAweb ID: 006660
- D 132 Kreuzweg Arnsberg-Hüsten, Alter Friedhof
KLARAweb ID: 040787
- D 133 Schloss Herdringen, Arnsberg-Herdringen, Zum Herdringer Schloss
KLARAweb ID: 007836
- D 134 Kloster Oelinghausen, Arnsberg-Oelinghausen, Oelinghausen 2, 3, 4 und Ehemalige
Prämonstratenser Frauenstiftskirche St. Petri (jetzt katholische Pfarrkirche) Arnsberg-
Oelinghausen, Oelinghausen 2, 3, 4
KLARAweb ID: 007496 und 007497
- D 135 Fabrik Sophienhammer, Arnsberg-Müschede, Rönkhauser Str. 9
KLARAweb ID: 051792
- D 136 Kath. Pfarrkirche St. Laurentius, Sundern-Enkhausen, Enkhauser Str. 31
KLARAweb ID: 023500

- D 137 Kath. Pfarrkirche St. Sebastian, Sundern-Hövel, Höveler Str. 5
KLARAweb ID: 068634
- D 138 Schloss Melschede, Sundern-Hövel, Melschede 1
KLARAweb ID: 023818
- D 139 Kath. Pfarrkirche St. Antonius Einsiedler, Sundern-Langscheid, Ringstr. 22
KLARAweb ID: 038541
- D 140 Sorpetalsperre Sundern-Langscheid, Zum Sorpedamm, Sorpestr. / Ausgleichsweiher
KLARAweb ID: 068281
- D 141 Kath. Pfarrkirche St. Hubertus, Sundern-Amecke, Amecker Str. 19
KLARAweb ID: 024068
- D 142 Haus Amecke, Sundern-Amecke, Schlossweg 7
KLARAweb ID: 023590
- D 143 Kath. Pfarrkirche St. Antonius Einsiedler, Sundern-Allendorf, Apostelstr. 14
KLARAweb ID: 023302
- D 144 Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus, Sundern-Hagen, Brückenplatz 3
KLARAweb ID: 023325
- D 145 Kath. Kapelle Leiden Christi, Sundern-Stockum, Auf dem Rehberg und Kreuzweg
Sundern-Stockum
KLARAweb ID: 023561 und 068692
- D 146 Kath. Pfarrkirche St. Pankratius, Sundern-Stockum, Pankratiusweg 1 / Markt 9
KLARAweb ID: 023528
- D 147 Kath. Pfarrkirche St. Sebastian, Sundern-Endorf, Sebastianstr. 10
KLARAweb ID: 023748
- D 148 Kath. Kapelle zur Hl. Familie, Sundern-Hellefeld, Hof zum Broich 1
KLARAweb ID: 023803
- D 149 Kath. Pfarrkirche St. Martinus, Sundern-Hellefeld, Hellefelderstr. 29
KLARAweb ID: 024141
- D 150 Kath. Kreuzbergkapelle Arnsberg-Alt, Arnsberg, Wennigloher Str.
KLARAweb ID: 006627
- D 151 Schlossruine des ehemaligen Kurkölnischen Schlosses Arnsberg-Alt, Arnsberg,
Schlossberg
KLARAweb ID: 004813
- D 152 Kath. Stadtkapelle St. Georg, Arnsberg-Alt, Arnsberg, Schlosstr. 2
KLARAweb ID: 007110
- D 153 Ev. Auferstehungskirche Arnsberg-Alt, Arnsberg, Neumarkt 3
KLARAweb ID: 007014
- D 154 Kath. Propsteikirche St. Laurentius, Arnsberg-Alt, Arnsberg, Kloster-/ Prälatustr.
KLARAweb ID: 006365

- D 155 Kloster Rumbeck ehemaliges Prämonstratenserinnenkloster, Arnsberg-Rumbeck, Mescheder Str. und Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus, Arnsberg-Rumbeck, Mescheder Str.
KLARAweb ID: 005192 und 005193
- D 156 Kreuzweg Arnsberg-Oeventrop
KLARAweb ID: 051691
- D 157 Kath. Pfarrkirche St. Antonius, Meschede-Grevenstein, Antoniusstr. 10
KLARAweb ID: 025593
- D 158 Kath. Nothelferkapelle, Meschede-Grevenstein, Ostfeld / Auf der Klusenwiese
KLARAweb ID: 025640
- D 159 Kath. Wallfahrtskirche St. Antonius von Padua, Sundern-Endorf, Kloster-Brunnen 2
KLARAweb ID: 023751
- D 160 Kreuzweg Eslohe-Obersalwey
KLARAweb ID: 073815
- D 161 Alte Kath. Kirche St. Fabian, Sebastian und Quirinus, Eslohe-Niedersalwey
KLARAweb ID: 011842
- D 162 Kath. Kapelle St. Antonius Eremit, Eslohe-Dormecke
KLARAweb ID: 011822
- D 163 Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus, Eslohe-Cobbenrode, Olper Str. 17
KLARAweb ID: 011807
- D 164 Kath. Kapelle Hl. Drei Könige, Eslohe-Oberlandenbeck
KLARAweb ID: 011854
- D 165 Kath. Kapelle St. Margaretha, Eslohe-Hengsbeck
KLARAweb ID: 011831
- D 166 Rochuskapelle, Eslohe, St.-Rochus-Weg
KLARAweb ID: 012213
- D 167 Kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul, Eslohe, Kirchstr. 7
KLARAweb ID: 012078
- D 168 Kreuzweg Eslohe-Frielinghausen
KLARAweb ID: 073747
- D 169 Kath. Kapelle St. Nikolaus, Eslohe-Frielinghausen
KLARAweb ID: 011829
- D 170 Haus Wenne, Eslohe, Haus Wenne 1
KLARAweb ID: 011798
- D 171 Eisenbahnbrücke Eslohe-Wenholthausen in km 24,450 der Eisenbahnstrecke
Finnentrop – Wennemen
KLARAweb ID: 039767

- D 172 Kreuzweg Eslohe-Wenholthausen, Auf dem Eibelberg
KLARAweb ID: 011872
- D 173 Kath. Kapelle St. Vinzenz am Thy, Meschede-Wallen
KLARAweb ID: 025775
- D 174 Kreuzwege zum Halloh und Wallfahrtskapelle zur schmerzhaften Muttergottes auf dem Halloh, Meschede-Calle
KLARAweb ID: 072643 und 025632
- D 175 Kath. Pfarrkirche St. Severin, Meschede-Calle, Severinsplatz
KLARAweb ID: 025596
- D 176 Hofkapelle St. Elisabeth, Eslohe-Niederreiste, Lohhof 1
KLARAweb ID: 011804
- D 177 Kath. Kapelle zur Schmerzhaften Mutter, Eslohe-Niederreiste
KLARAweb ID: 011852
- D 178 Kath. Pfarrkirche St. Pankratius, Eslohe-Reiste, Meschederstr. 36
KLARAweb ID: 012123
- D 179 Kath. Pfarrkirche St. Hubertus, Schmallenberg-Dorlar, Kirchstr. 1
KLARAweb ID: 031060
- D 180 Kath. Kapelle St. Blasius, Schmallenberg-Niederberndorf, Niederberndorf 28
KLARAweb ID: 030657
- D 181 Kapelle St. Blasius, Schmallenberg-Selkentrop
KLARAweb ID: 032214
- D 182 Kath. Pfarrkirche St. Vinzenz von Saragossa, Schmallenberg-Lenne, Uentropstr. / Niersteinhof
KLARAweb ID: 031156
- D 183 Kreuzweg Schmallenberg-Berghausen
KLARAweb ID: 081295
- D 184 Kath. Pfarrkirche St. Cyriacus, Schmallenberg-Berghausen, Berghausen 1
KLARAweb ID: 030513
- D 185 Heilig-Kreuz-Kapelle, Schmallenberg-Wormbach
KLARAweb ID: 081463
- D 186 Kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul, Schmallenberg-Wormbach, Alt-Wormbach 1
KLARAweb ID: 032217
- D 187 Kath. Pfarrkirche St. Antonius der Einsiedler, Schmallenberg-Fleckenberg, Latroperstr. 17
KLARAweb ID: 031094
- D 188 Kath. Kapelle B. Mariae Virginis und Johannes Evangelist, Schmallenberg, Auf dem Werth
KLARAweb ID: 030716

- D 189 Kath. Pfarrkirche St. Alexander, Schmallenberg, Kirchplatz 1
KLARAweb ID: 031431
- D 190 Ehemaliges Kloster Grafschaft, Schmallenberg-Grafschaft, Annostr. 1
KLARAweb ID: 030578
- D 191 Kath. Wallfahrtskirche Mariä Heimsuchung, Schmallenberg-Grafschaft, Auf dem
Wilzenberg
KLARAweb ID: 081441
- D 192 Hofanlage Schmallenberg-Winkhausen, Winkhausen 2
KLARAweb ID: 032098
- D 193 Kreuzweg Schmallenberg-Oberkirchen
KLARAweb ID: 030658
- D 194 Kath. Pfarrkirche St. Gertrud, Schmallenberg-Oberkirchen, Kirchstr. 1
KLARAweb ID: 030607
- D 195 Kreuzweg Schmallenberg-Holthausen, Zum Ohlberg
KLARAweb ID: 048650
- D 196 Kath. Pfarrkirche St. Georg, Schmallenberg-Bad Fredeburg, Kirchplatz
KLARAweb ID: 062196
- D 197 Kath. Kapelle Hl. Kreuz / St. Georgs-Kapelle, Schmallenberg-Bad Fredeburg,
Hochstr. / Kapellenstr.
KLARAweb ID: 062190
- D 198 Kath. Pfarrkirche St. Lambertus, Schmallenberg-Kirchrarbach, Kirchrarbach 1
KLARAweb ID: 030593
- D 199 Kath. Pfarrkirche St. Jakobus der Ältere, Meschede-Remblinghausen, Rügenbergstr.
4
KLARAweb ID: 025605
- D 200 Sägemühle, Meschede-Remblinghausen, Sägemühle 11
KLARAweb ID: 093548
- D 201 Kath. Kapelle zu den vierzehn Nothelfern, Meschede-Remblinghausen, Sägemühle
KLARAweb ID: 025663
- D 202 Hennetalsperre, Meschede-Berghausen, Berghausen 14
KLARAweb ID: 037999
- D 203 Haus Laer, Meschede-Laer, Arnsberger Str. und Schlosskapelle St. Johannes der
Täufer
KLARAweb ID: 025814 und 089438
- D 204 Kath. Kapelle St. Michael, Meschede, Auf dem Klausenberg
KLARAweb ID: 025757
- D 205 Kath. Pfarrkirche St. Walburga, Meschede, Stiftsplatz
KLARAweb ID: 025590

- D 206 Abtei Königs-Münster, Meschede, Klosterberg 11 sowie Kath. Friedenskirche und Haus der Stille
KLARAweb ID: 025625
- D 207 Kath. Pfarrkirche St. Johannes Evangelist, Meschede-Eversberg sowie Kath. Kapelle St. Lucia, Meschede-Eversberg, Oststr. / An der Stadtmauer und Burgruine Meschede-Eversberg, Schloßbergstr.
KLARAweb ID: 026040; 025651; 072535
- D 208 Kath. Pfarrkirche St. Andreas, Bestwig-Velmede, An der Andreaskirche
KLARAweb ID: 085135
- D 209 Bergbaumuseum Bestwig-Ramsbeck, Glück-Auf-Str.
KLARAweb ID: 056007
- D 210 Kath. Pfarrkirche St. Pankratius, Schmallenberg-Brabecke, Brabecke 15
KLARAweb ID: 081355
- D 211 Kath. Pfarrkirche St. Cosmas und Damian, Schmallenberg-Bödefeld, Kreuzbergstr. 7
KLARAweb ID: 030493
- D 212 Kreuzweg Schmallenberg-Bödefeld, Kreuzberg
KLARAweb ID: 081301
- D 213 Kreuzweg Schmallenberg-Nordenau, Zur Burgruine
KLARAweb ID: 048649
- D 214 Kreuzweg Winterberg-Altenfeld, Krauseholz 1
KLARAweb ID: 015617
- D 215 Schloss Gevelinghausen, Olsberg-Gevelinghausen, Schloßstr. 1, 3; Am Schloß 3, 4, 5
KLARAweb ID: 029038 und 029049
- D 216 Kath. Pfarrkirche Bestwig-Ostwig
KLARAweb ID: 055838
- D 217 Kreuzweg Bestwig-Nuttlar
KLARAweb ID: 007037
- D 218 Kath. Pfarrkirche St. Anna, Bestwig-Nuttlar, Kirchstr. 32
KLARAweb ID: 007632
- D 219 Rauchgaskamin der Friedrich-Wilhelm-Hütte, Bestwig-Ostwig, Am Steinberg
KLARAweb ID: 083187
- D 220 Schloss Schellenstein, Olsberg-Bigge, Schlossweg 3
KLARAweb ID: 029065
- D 221 Kath. Pfarrkirche St. Martin, Olsberg-Bigge, Hauptstr. 59
KLARAweb ID: 028409
- D 222 Kreuzweg Olsberg-Antfeld, Hamberg und Kriegerehrenkapelle St. Michael, Olsberg-Antfeld, Hamberg
KLARAweb ID: 047977 und 047975

- D 223 Schlossanlage Olsberg-Antfeld, Schloss 1
KLARAweb ID: 028932
- D 224 Kath. Pfarrkirche St. Servatius, Olsberg-Brunskappel, Negertalstr. 20
KLARAweb ID: 039224
- D 225 Schloss Wildenberg, Olsberg-Brunskappel, Seibertzstr. 1
KLARAweb ID: 028970
- D 226 Kreuzweg Winterberg-Silbach
KLARAweb ID: 062235
- D 227 Sankt-Georgs-Schanze, Winterberg, Am Herrloh
KLARAweb ID: 075203
- D 228 Kath. Pfarrkirche St. Jakobus der Ältere, Winterberg, Kirchstraße 8
KLARAweb ID: 016006
- D 239 Kreuzweg Winterberg-Hildfeld
KLARAweb ID: 075246
- D 243 Kath. Pfarrkirche St. Katharina, Olsberg-Assinghausen, Brunnenweg 6 und
Riesenspeicher Olsberg-Assinghausen, Grimmestr.
KLARAweb ID: 028406 und 028461
- D 244 Kreuzweg Olsberg-Assinghausen, Auf dem Schirmberg
KLARAweb ID: 028442
- D 245 Schloss Bruchhausen, Olsberg-Bruchhausen, Hochsauerlandstr. 7, 7a, 7b
KLARAweb ID: 029418
- D 246 Kath. Pfarrkirche St. Johannes Baptist, Brilon-Altenbüren, Briloner Tor
KLARAweb ID: 008472
- D 247 Kreuzweg Brilon-Altenbüren, Am Windsberg
KLARAweb ID: 009440
- D 248 Kath. Pfarrkirche St. Laurentius, Brilon-Scharfenberg
KLARAweb ID: 008490
- D 249 Kath. Propsteikirche St. Petrus und Andreas, Brilon, Propst-Meyer-Str. 5
KLARAweb ID: 063587
- D 250 Kath. Gymnasialkirche St. Nikolai, Brilon, Steinweg
KLARAweb ID: 008478
- D 251 Ev. Stadtkirche Brilon, Kreuziger Mauer
KLARAweb ID: 008466
- D 252 Destillationsgebäude, sogenannter Essigturm, Brilon-Brilon-Wald, Korbacherstraße
KLARAweb ID: 067461
- D 253 Kath. Pfarrkirche St. Vitus, Brilon-Bontkirchen, Am Hemberg
KLARAweb ID: 008476

- D 254 Kath. Pfarrkirche St. Maria Heimsuchung, Brilon-Hoppecke, Bontkirchenerstr
KLARAweb ID: 008482
- D 255 Kath. Kapelle St. Antonius, Brilon, An der B 7 (Keffelkestraße)
KLARAweb ID: 008608
- D 256 Haus Tinne, Brilon-Alme, Obere Bahnhofstr. 80
KLARAweb ID: 063326
- D 257 Kath. Pfarrkirche St. Ludgerus, Brilon-Alme, Untere Bahnhofstr. 17
KLARAweb ID: 008469
- D 258 Schloss Alme, Brilon-Alme, Schloßstr
KLARAweb ID: 008654
- D 259 Kath. Pfarrkirche St. Dionysius, Brilon-Thülen, Dionysiusstr. 15
KLARAweb ID: 008600
- D 260 Kreuzweg Brilon-Thülen, „Am Stammel“
KLARAweb ID: 008644
- D 261 Kalkspatgrube Eichholz I, Brilon-Thülen
KLARAweb ID: 008673
- D 262 Haus Almerfeld, Brilon-Alme, Almerfeld 2
KLARAweb ID: 008656
- D 263 Kath. Pfarrkirche St. Margaretha, Brilon-Madfeld, Bernhard-Bartmann Str.
KLARAweb ID: 008485

Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkerne sind in Allendorf, Arnsberg, Bad Fredeburg, Belecke, Bödefeld, Brilon, Eslohe, Eversberg, Freienohl, Grevenstein, Hachen, Hagen, Hirschberg, Kallenhardt, Langscheid, Meschede, Neheim, Rüthen, Schmallenberg, Silbach, Sundern, Warstein, Winterberg.

Kulturlandschaftlich bedeutsame Ortskerne: u.a. Altenbüren, Altenrüthen, Antfeld, Assinghausen, Berge, Berghausen, Bruchhausen, Brunskappel, Fleckenberg, Hellefeld, Herdringen, Holzen, Müschede, Nuttlar, Rumbeck, Scharfenberg, Sichtigvor, Stockum, Thülen, Wenholthausen, Wormbach.

Leitbilder und Ziele für die Kulturlandschaft Sauerland

- Schutz und Erhalt der Boden- und Baudenkmäler, Schutz der kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne, Sichtfelder sowie historisch überlieferten Sichtbeziehungen.
- Insbesondere Hohlwege und die Überreste der frühen Montanzeit (Pingen etc.) sind wertvolle morphologische Elemente. Wegen ihrer Kleinteiligkeit sind sie stark gefährdet. Auch die mechanisierte Forstwirtschaft muss diese Denkmalgattung schonen. Mit den Forstbehörden sollen denkmalverträgliche Nutzungskonzepte entwickelt werden.
- Gerade unbekannte Bodendenkmäler (besonders auch paläontologische Reste enthaltende Höhlen) sind besonders gefährdet.

Eine enge Abstimmung ist insbesondere mit den Kalkabbaubetrieben notwendig.

- Die historisch gewachsene, persistente Nutzungsstruktur verleiht dem Raum seine Besonderheit.
Sie soll weiterhin ablesbar sein. Die bestehende Wald-Offenlandverteilung darf z.B. nicht zu sehr durch die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen optisch verändert werden. Insbesondere sind die Waldgrenzen alter Waldstandorte zu schonen.
Auch das Wegenetz ist in seiner Verteilung und Strukturierung Charakter gebend und soll berücksichtigt werden.
- Das jetzige Landschaftsbild und der damit verbundene Charakter ist typisch und erhaltenswert.
Eine landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft ist effektiv für seine Erhaltung. Die Böden als ihre Grundlage sind zu sichern und dürfen möglichst keine Versiegelung erfahren. Insbesondere die Ausweisung von Gewerbegebieten und Siedlungsbereichen soll flächensparend erfolgen.
Bei Umstrukturierung heutiger landwirtschaftlicher Verhältnisse ist die Pflege des Erscheinungsbildes der Landschaft sicher zu stellen.
- Besonders im Bergland sind die Wälder landschaftsprägend und bedürfen einer Berücksichtigung.
Die Fichtenwälder sind zwar Ergebnis und Zeugnis einer bestimmten Wirtschaftsepoche und typische Elemente dieser Kulturlandschaft. Dennoch sollte hier die kulturhistorische Sichtweise zurückstehen zugunsten eines vielfältigen Landschaftsbildes (z.B. hoher Laubwaldanteil) und der ökologischen Vielfalt (z.B. naturgemäße Waldbewirtschaftung).
- Die offenen, als Grünland genutzten Täler im Bergland entsprechen dem tradierten Landschaftsbild. Sie geben dem Raum seine sichtbare Struktur und sein unverwechselbares Aussehen. Sie sind deshalb wertvolle Identitätsgeber.
Grünlandbewirtschaftung ist die effektivste Methode zur Erreichung dieses Leitbildes. Nach deren Aufgabe müssen durch Pflegemaßnahmen die Täler offengehalten werden.
- In den Kalksenken und auf den Hochebenen gibt der offene Landschaftscharakter Zeugnis einer alten Agrarlandschaft.
Es besteht Anlass, klare Wald-Feld-Grenzen zu definieren und die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen zu steuern.
- In den offene Landschaftsbereichen sind Einzelbäume und Alleen wichtig für die Orientierung und genießen eine hohe Wertschätzung. Sie geben der Landschaft ein unverwechselbares lokales Gepräge.
Es soll Sorge für ihren Erhalt als Individuen getragen und eine entsprechende Pflege (Schnitt, u.ä.) betrieben werden. Rechtzeitig müssen Nachfolgebäume gepflanzt werden.
- Kulturbiotope (Niederwälder, Magerrasen, Bergheiden, o.ä.) sind die letzten sichtbaren Reste ehemaliger Wirtschaftsweisen (z.B. Schafbeweidung, Plaggen).
Sie sollen weiterhin als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden, in denen Pflegemaßnahmen diese Methoden imitieren und ersetzen.
- Das historisch gewachsene Siedlungsmuster soll weiterhin die traditionelle Siedlungsweise abbilden.
Gewerbegebiete, Neubausiedlungen, Windparks, o.ä. sollen da ausgewiesen werden, wo sie Einzelhöfe und Weiler nicht bedrängen und den Charakter der Dörfer und Städte respektieren. Insbesondere sollen Gewerbegebiete in ihrer Ausdehnung und Lage die besondere Situation der Einsehbarkeit im Mittelgebirge berücksichtigen.

- Gebäude sind mit ihrer Kubatur, den Baumaterialien und der Farbgebung für die Region besonders markante, Charakter gebende Elemente. Neubauten berücksichtigen die vorhandene Bausubstanz und regionale Baumaterialien
- Schlösser, Herrenhäuser, Klöster, Burgen, o.ä. können Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit sein.
Ablesbare Spuren ihrer Strahlkraft in den Raum (z.B. Alleen, Wege, Baumartenzusammensetzung, o.ä.) sind zu berücksichtigen.
- Naturerscheinungen (Felsen, Höhlen, Quellen) sind häufig stark in der mystischen Erinnerung und in der mündlichen Überlieferung (Sagen, Erzählungen) verankert und können seit Jahrtausenden von Menschen besuchte Kultstätten sein. Sie sind unersetzlich an den Raum gebunden.
Sie verdienen Respekt, auch wenn ihr Wert nicht wissenschaftlich belegt ist.
- Das Sauerland ist überregional als traditionelles Urlaubsland bekannt. Seine Attraktivität wird ihm u.a. von seinen kulturlandschaftlichen Werten (Landschaftsbild, Siedlungsweise, Baukultur) verliehen.
Der Tourismus und die Nutzer der Landschaft (z.B. Skifahrer, Mountainbyker, Motorradfahrer, u.a.) müssen (auch zu ihrem eigenen Vorteil) diese Werte respektieren und berücksichtigen. Dies betrifft vor allem die Planung größerer Anlagen.
- Standorte und Räume können historische Nutzungsweisen (Mühlen, frühe Industriebetriebe, Bergbau), sowie soziale und wirtschaftliche Systeme der Vergangenheit erkennen lassen.
Nicht nur die noch vorhandenen Bauwerke und Spuren im Boden, sondern die funktionale Gesamtheit soll ablesbar bleiben, wie z.B. im Möhnetal als ehemaliges Mühlental.
- Die Talsperren sind eindrucksvolle Zeugnisse wasserbautechnischen Wirkens.
Auch wenn der Eindruck von Naturseen besteht, soll weiterhin ein ausgeglichenes Verhältnis der Ansprüche Biotopschutz und Freizeitnutzung gewährt sein.
- Historische Straßen (z.B. Heidenstraße, Plackweg, Leyerweg) sind im geschichtlichen Gedächtnis verankert und Thematik der Forschung.
Damit dieses Wissen für die Allgemeinheit nicht verloren geht, sind didaktische Methoden zur aktiven Erinnerung anzuwenden.
- Angesichts des demografischen Rückgangs erscheint es besonders wichtig, für die bedeutsamen historischen Stadt- und Ortskerne sowie für die teilweise leerstehenden Kloster- und Gutsanlagen und Herrenhäuser ein aktives Leerstandsmanagement zu unterstützen.
- Dem Erhalt der Ortsränder kommt große Bedeutung zu; von daher sollten Neubauvorhaben diese Ortsränder einhalten und der weitergehenden Hangbebauung wie z.B. in Hirschberg oder Kallenhardt entgegengesteuert werden. Gleichzeitig ist die Maßstäblichkeit der vorhandenen Bebauung einzuhalten. Die denkmalpflegerisch bedeutsamen Hanglagen sind darüber hinaus von Solarfreiflächenanlagen etc. freizuhalten.
- Einige der Baudenkmäler u.a. Herrenhäuser, Hofstellen, Mühlen, Bismarcktürme und Gutsanlagen werden in ihrem Charakter u.a. durch ihre Solitärstellung bestimmt. Diese gilt es zu erhalten, da diese als Teil der denkmalkonstituierenden Merkmale angesprochen werden kann.

- Viele Baudenkmäler sind eingebettet in ein historisches Straßen- und Wegenetz, das in seiner Lage und Dimensionierung teilweise seit dem 19. Jahrhundert (Urkataster als erste überregional verfügbare Plangrundlage) überliefert ist.
- Zum anderen finden sich auch im Freiraum zahlreiche Spuren menschlichen Handelns. Es kann sich dabei um bedeutende Kulturlandschaftselemente handeln wie z.B. Jagdsterne, Hohlwege, Tierparks, Mühlengräben, Stauwehre, historische Nutzgärten, Parkanlagen, Alleen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.
- Um die Sichtbeziehung auf einzelne Baudenkmäler langfristig zu gewährleisten, sind die vorgelagerten Flächen von einer Bebauung freizuhalten. Diese Flächen können landwirtschaftlich genutzt werden. Auf den Erhalt der Kulturlandschaft mit ihren typischen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist besonders zu achten.
- Angesichts des demografischen Rückgangs werden einzelne Wohnbauflächen in naher Zukunft nicht mehr benötigt. Bei Aufgabe dieser Flächen kann eine Reaktivierung einzelner Sichtbeziehungen erreicht werden.
- Die einzelnen Landesteile NRW werden auch heute noch geprägt durch das Zeitalter der Reformation/Gegenreformation. Das katholische Herzogtum Westfalen kennt seitdem in den Ortslagen und in der freien Landschaft Kleinobjekte wie Bildstöcke und Wegekreuze, aber auch Kreuzwege und Kalvarienberge. Das ursprüngliche Erscheinungsbild ist zu bewahren.

KL 05 Kernmünsterland

Lage und Abgrenzung

Nur die nördlichen Teile der Gemeinden Lippetal und Welver (Kreis Soest) liegen im Kernmünsterland, das sich weiter nach Norden erstreckt.

Sie umfasst hauptsächlich Gebiete des ehemaligen Fürstbistums Münster.

Die Abgrenzung erfolgte überwiegend auf Grund der naturräumlichen Struktur, insbesondere dem Vorkommen von schweren lehmigen und tonigen Böden („Klei“).

Im Süden bildet die Lippe eine gleichermaßen naturräumliche wie auch auf Grund der Territorialgeschichte eine kulturhistorische Grenze, die seit der Reformation zugleich eine Konfessionsgrenze darstellt.

Kulturlandschaftscharakter

Typisch für die Kulturlandschaft ist ein überwiegend ebenes bis flach hügeliges Gelände, das von den Ausläufern der walddreichen Beckumer Berge überragt wird.

Von den Waldrändern aus sind weite Blicke auf Hofstellen mit Hofbäumen, hofnaheem Grünland oder Obstweiden sowie auf die Fluss- und Bachniederungen mit Ufergehölzen möglich.

Die Landschaft ist ein agrarisch strukturiertes Streusiedlungsgebiet.

Haus Assen ist einer der typischen umgräffeten Adelssitze dieser Kulturlandschaft.

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und –elemente mit ihren Wert bestimmenden Merkmalen

Fachsicht Archäologie:

Im Übergangsbereich vom Kernmünsterland zu den Hellwegbörden sind zwischen Lünen-Hamm-Lippetal an der Lippe zahlreiche eisenzeitlich-kaiserzeitliche Siedlungen aufgereiht, die nur in Ausschnitten bekannt sind (s. A 15.01).

Eine reiche vor- und frühgeschichtliche Fundlandschaft ist in den Beckumer Bergen anzutreffen.

Fachsicht Landschafts- und Baukultur:

K 05.01

Raum Beckum - Lippborg

Die bäuerliche Kulturlandschaft weist eine historisch gewachsene, persistente Nutzungsstruktur auf, die sich in der Wald-Offenlandverteilung, der Siedlungsstruktur und dem Wegenetz ausdrückt. Er entspricht dem Charakter der „Münsterländer Parklandschaft“. Größere Waldstücke (Uentropener Wald, Stockumer Holz, Großes und Kleines Hunholt in den Ausläufern der Beckumer Berge, Bergenkamp und Bröggelberg nördlich von Lippborg), als auch kleinere Wälder sind alte Waldstandorte.

In der relativ klein parzellierten Landschaft, ein Ausläufer der Münsterländer Parklandschaft, sind markant ausgeprägt: Feldgehölze, Baumreihen und –gruppen, Kopfbäume, Obstbäume und Hecken, alte Eichen an Höfen, Wegen und im Grünland.

Kleinflächige anthropogene Plaggenesche sind schutzwürdige Böden.

Viele Einzelhöfe, Hofgruppen und Kleinsiedlungen sind nahezu in ihrer historischen Verteilung erhalten. Die Gehöfte haben oft noch ihre traditionelle Ausformung. Hofgebäude weisen die regionaltypische Bauweise auf. Kapellen sind Zeichen des religiösen Lebens. Die Quabbemühle ist Zeugnis für die technische Epoche der Nutzung der Wasserkraft.

Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit ist das Haus Assen.

Fachsicht Denkmalpflege

Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Baudenkmalpflege in der Kulturlandschaft Kernmünsterland

D 30 Böckenberg Kapelle, Lippetal-Lippborg (K 25), Alte Beckumer Str.
KLARAweb ID: 044739

D 31 Haus Assen, Lippetal-Lippborg, Assenweg 1
KLARAweb ID: 024918

Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkerne sind nicht vorhanden.

Leitbilder und Ziele für die Kulturlandschaft Kernmünsterland

- Schutz und Erhalt der Boden- und Baudenkmäler, Schutz der kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne, Sichtfelder sowie historisch überlieferten Sichtbeziehungen.

- Obertägige Bodendenkmäler (Wallburgen, Landwehre oder Kanäle) sind landschaftsprägend. Ihr Erhalt ist ein wichtiges Anliegen der Bodendenkmalpflege. Intensive Landwirtschaft auf den fruchtbaren Lössböden birgt ein hohes Konfliktpotenzial, das bewusst sein und vermieden werden muss.
- Nur wenige Spuren der ersten Bauernkulturen sind vorhanden und verdienen besondere Beachtung.
Eine Erosion infolge der Bodennutzung gefährdet sie besonders und muss durch angepasste Wirtschaftsweisen vermieden werden.
- Die historisch gewachsene, persistente Nutzungsstruktur der bäuerlichen Kulturlandschaft drückt sich in der Wald-Offenlandverteilung aus. Feldgehölze, Baumreihen und –gruppen, Kopfbäume, Obstbäume und Hecken, alte Eichen an Höfen, Wegen und im Grünland sind sichtbarer Ausdruck. Sie lässt an einen Englischen Landschaftsgarten denken.
Der Erhalt dieser Vegetationselemente und ihrer Anordnung ist unabdingbar für die Erhaltung des Landschaftscharakters „Münsterländer Parklandschaft“ und muss gewährleistet sein. Es soll Sorge für ihren Erhalt getragen und eine entsprechende Pflege (Schnitt, u.ä.) betrieben werden. Rechtzeitig müssen Nachfolgegehölze gepflanzt werden. Eine Vermarktung der Obsterträge ist effektiv für den Erhalt der Obstbäume.
- Größere Waldstücke (Uentropfer Wald, Stockumer Holz, Großes und Kleines Hunholt in den Ausläufern der Beckumer Berge, Bergenkamp und Bröggelberg nördlich von Lippborg), als auch kleinere Wälder sind alte Waldstandorte.
Sie müssen in ihrer Ausdehnung erhalten bleiben.
- Plaggenesche sind anthropogene, schutzwürdige Böden.
Gerade wegen ihres kleinflächigen Vorkommens kommt ihnen eine besondere Aufmerksamkeit zu.
- In der flachwelligen Landschaft wirken neue technische Bauwerke auf Hügeln (Beckumer Berge) sehr weit.
Dieser Tatsache soll bei der Planung von z.B. Windkraftanlagen oder Richtfunkmasten Rechnung getragen werden.
- Viele Einzelhöfe, Hofgruppen und Kleinsiedlungen sind nahezu in ihrer historischen Verteilung erhalten. Die Gehöfte haben oft noch ihre traditionelle Ausformung.
Hofgebäude weisen die regionaltypische Bauweise auf.
Neue Siedlungen und Bauten berücksichtigen das Siedlungsmuster, die vorhandene Bausubstanz und regionale Baumaterialien.
- Kapellen und Wegekreuze sind Zeichen des religiösen Lebens.
Sie verdienen Beachtung.
- Das Haus Assen ist ein Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit.
Ablesbare Spuren seiner Strahlkraft in den Raum sind zu berücksichtigen.

KL 07 Delbrücker Land

Lage und Abgrenzung

Die Kulturlandschaft „Delbrücker Land“ betrifft nur kleinflächig das Plangebiet zwischen der Lippe im Süden und der Grenze des Kreises Soest im Norden.

Kulturlandschaftscharakter

In diesem Bereich ist die Kulturlandschaft stark durch großräumige Meliorationsmaßnahmen, als deren bedeutendste in Westfalen-Lippe das Boker-Heide-Kanalsystem aus den Jahren nach 1850 gelten kann, sowie weiträumige Kies- und Sandabbauflächen geprägt.

Dieser kleine Teilbereich dieser Kulturlandschaft ist im Vergleich zur Gesamtkulturlandschaft mit den Lippstädter Ortschaften Cappel, Lipperode und Lipperbruch sowie dem Kurort Bad Waldliesborn eher dicht besiedelt.

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und –elemente mit ihren Wert bestimmenden Merkmalen**Fachsicht Landschafts- und Baukultur:****K 07.01**

Das 32 km lange Kulturdenkmal Boker Kanal ist ein historisches Bewässerungs- und Kultivierungsinstrument. Er verläuft in Teilen auf künstlichen Dämmen. Technische Anlagen (Schleusen, Wehre,...) und seinen begleitenden Baumreihen zeichnen die Landschaft aus.

Das Naturschutzgebiet Zachariassee und die Badeseen Albers- und Margaretensee sind als Folgen des Kies- und Sandabbaues anthropogene Gewässer.

Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit sind nicht vorhanden.

Fachsicht Denkmalpflege**Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Baudenkmalpflege in der Kulturlandschaft Delbrücker Land**

D 59 Boker-Heide-Kanal
KLARAweb ID: 024586

D 64 Kath. Pfarrkirche St. Joseph, Lippstadt-Bad Waldliesborn, Parkstr. / Beermannweg
KLARAweb ID: 025726

Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkerne sind nicht vorhanden.

Leitbilder und Ziele für die Kulturlandschaft Delbrücker Land

- Schutz und Erhalt der Boden- und Baudenkmäler, Schutz der kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne, Sichtfelder sowie historisch überlieferten Sichtbeziehungen.
- Der Boker Kanal ist ein historisches Bewässerungs- und Kultivierungsinstrument. Seine technischen Anlagen und auch seine markierenden Baumreihen sind zu erhalten.
- Das Naturschutzgebiet „Zachariassee“ und die Badeseen Albers- und Margaretensee bilden eine anthropogene Seenlandschaft. Sie zeigt an, wie der Mensch differenziert mit den Folgen der Abgrabung umgeht.

KL 16 Paderborner Hochfläche – Mittleres Diemeltal

Lage und Abgrenzung

Die Kulturlandschaft „Paderborner Hochfläche – Mittleres Diemeltal“, die sich außerhalb des Plangebietes weiter nach Norden und Osten erstreckt, schließt die Marsberger Hochfläche ein, die dem Hochsauerlandkreis angehört.

Diese Kulturlandschaft ist vom Sauerland primär naturräumlich abgegrenzt - trotz ähnlicher kulturhistorischer Entwicklungen.

Kulturlandschaftscharakter

Die Marsberger Hochfläche ist eine offene Agrarlandschaft, die ihr Gepräge den roten Böden des Buntsandsteins verdankt.

Eingeschnitten hat sich die Diemel und ihre Nebenbäche. An deren steilen Talhängen und auf den Kuppen tritt Kalkgestein zutage. Dort sind extensiv genutzte Halbtrockenrasen und Kalktriften entstanden. Bereits in historischer Zeit wurde Kalkstein gebrochen.

Nach einem spätmittelalterlichen Wüstungsprozess bildete sich die heutige Dorfsiedlungsstruktur heraus. Die Besiedlung konzentriert sich auf wenige Haufendörfer in einer weitgehend siedlungsleeren Feldflur.

Die ehemals eigenständige über dem Diemeltal gelegene Stadt Obermarsberg bildet auf Grund ihrer historischen Bedeutung und der erhaltenen Substanz eine Besonderheit. Sie war Zentrum des Kupfererzbergbaus und der Verarbeitung.

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und –elemente mit ihren Wert bestimmenden Merkmalen

Fachsicht Archäologie:

Die Kalkvorkommen bei Marsberg besitzen Höhlen und Erdfälle mit paläontologischen und archäologischen Relikten.

A 16.01

Nordöstlich Marsberg sind zahlreiche mittelalterliche Wüstungen im Diemeltal bekannt. Die ausgegrabene Wüstung Twiste reicht bis in die Karolingerzeit zurück und hat Belege für die Buntmetallverarbeitung geliefert. Die zugehörigen Abbaustellen sind noch nicht entdeckt.

A 16.02

Südöstlich Marsberg-Obermarsberg ist eine markante Konzentration prähistorischer Grabhügel sowie hoch- bis spätmittelalterlicher Wüstungsflächen vorhanden. Obermarsberg (Eresburg) ist das größte Bodendenkmal der Region. Der Bergrücken diente Sachsen und Karolingern sowie später im Mittelalter als gut befestigte (und weithin sichtbare) Ansiedlung.

Fachsicht Landschafts- und Baukultur:

K 16.01

Raum Essentho - Oesdorf

Der vielfältig genutzte Raum weist eine außergewöhnliche Persistenz auf. Im Nordosten ist er - vor allem nach der Ernte des Ackerlandes - geprägt von den roten Böden des Buntsandsteins.

Die Siedlungsstrukturen und Ortsränder sind relativ ungestört.

Auffallend ist die Beibehaltung des Wegenetzes und die Häufung von Wegekreuzen.

Der wasserreiche Rummeckebebach, ein Nebenbach der Diemel, lieferte die Kraft für die Essenthoer Mühle und die Rummecker Mühle. Mühlenteiche sind auf der Preußischen Uraufnahme dargestellt, die als Kleingewässer erhalten sind. Morphologische Kleinelemente sind Bewirtschaftungsterrassen und Hohlwege, Überreste einer historischen Straße.

K 16.02

Raum Marsberg – Giershagen – Erlinghausen – Canstein

Das Landnutzungsmuster zeigt eine Persistenz auf.

Biotische Elemente infolge der ehemaligen Nutzung sind frische und trockene Magerweiden, Wacholderheiden und Hecken an Flurgrenzen, Kopfbäume an Bächen und Wegen sowie Obstwiesen.

Die offene Kulturlandschaft weist wegen des geologischen Untergrundes die typische rote Färbung, die insbesondere nach der Ernte sichtbar ist. Sie lässt von vielen Richtungen und aus weiter Entfernung Blicke auf die markante Silhouette Obermarsbergs zu.

Die noch vorhandenen Wälder sind alte Waldstandorte.

Zeugnis der Volksfrömmigkeit sind Prozessionswege, Kapellen und Heiligenfiguren in der Landschaft.

Morphologische Formen wie Halden und Mundlöcher sowie die stillgelegte Grubenbahn der Grube „Christiane“ im Rhenetal geben Auskunft über den ehemaligen Bergbau.

Der Raum besitzt eine historische verkehrliche Bedeutung.

Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit sind die Schlösser Canstein und Westheim.

Fachsicht Denkmalpflege

Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Baudenkmalpflege in der Kulturlandschaft Paderborner Hochfläche – Mittleres Diemeltal

D 264 Diemeltalsperre, Marsberg-Helminghausen, Am Weiher 22 / Am See 1
KLARAweb ID: 081683

D 265 Kath. Kirche St Petrus (Alte Kirche), Marsberg-Padberg, Kötterberg 15
KLARAweb ID: 024424

D 266 Kath. Pfarrkirche St. Maria Magdalena, Marsberg-Padberg, Kötterberg 9
KLARAweb ID: 051978

D 267 Ehemaliges Zisterzienserkloster Marsberg-Bredelar, Madfelder Str. 2
KLARAweb ID: 025183

D 268 Kath. Kluskapelle, Marsberg-Giershagen, Unterm Klausknapp 1
KLARAweb ID: 024451

D 269 St. Fabian und Sebastian, Marsberg-Giershagen, Papenstraße 39
KLARAweb ID: 024406

D 270 Kath. Pfarrkirche St. Antonius von Padua, Marsberg-Essentho, Zur Essenthoer Mühle
KLARAweb ID: 024403

D 271 Prozessionsweg „Sieben Fußfälle“ Marsberg-Obermarsberg
KLARAweb ID: 060905

D 272 Kapelle Marsberg-Obermarsberg, Auf dem Kalvarienberg
KLARAweb ID: 024475

- D 273 Ev. Kirche St. Nikolaus, Marsberg-Obermarsberg, Eresburgstr. 33
KLARAweb ID: 024414
- D 274 Kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul, Marsberg-Obermarsberg, Am Stift 10
KLARAweb ID: 024417
- D 275 Buttenturm, Marsberg-Obermarsberg
KLARAweb ID: 024507
- D 276 Westfälische Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Marsberg-Niedermarsberg,
Bredelarer Str. 33
KLARAweb ID: 072348
- D 277 Kath. Propsteikirche St. Magnus, Marsberg-Niedermarsberg, Kirchplatz
KLARAweb ID: 024363
- D 278 Aussichtsturm Marsberg-Niedermarsberg, Am Bilstein
KLARAweb ID: 073259
- D 279 Villa „Waldhaus Emilie“, Marsberg-Niedermarsberg, Grüner Weg 17
KLARAweb ID: 024868
- D 280 Kath. Pfarrkirche St. Laurentius, Marsberg-Meerhof, Laurentiusstr. 12
KLARAweb ID: 024412
- D 281 Kath. Pfarrkirche St. Johannes Baptist, Marsberg-Oesdorf, Johannesstr. 2
KLARAweb ID: 024419
- D 282 Kath. Pfarrkirche St. Vitus, Marsberg-Westheim, Kasseler Str. 7
KLARAweb ID: 024444
- D 283 Kath. Pfarrkirche St. Hubertus, Marsberg-Heddinghausen, Hubertusstr. 20
KLARAweb ID: 073206
- D 284 Kath. Pfarrkirche St. Laurentius, Marsberg-Canstein, Schloßstr. / Arolser Str.
KLARAweb ID: 024395
- D 285 Schloss Canstein, Marsberg-Canstein
KLARAweb ID: 038595

Kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern ist in Obermarsberg.

Leitbilder und Ziele für die Kulturlandschaft Paderborner Hochfläche – Mittleres Diemeltal

- Schutz und Erhalt der Boden- und Baudenkmäler, Schutz der kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne, Sichtfelder sowie historisch überlieferten Sichtbeziehungen.
- Der Charakter der offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft ist in einer genügenden Größe zu erhalten.
Eine landschaftsverträgliche Landwirtschaft ist effektiv für ihre Erhaltung. Die Böden als ihre Grundlage sind zu sichern und dürfen möglichst keine Versiegelung erfahren.

Insbesondere die Ausweisung von Gewerbegebieten und Siedlungsbereichen soll flächensparend erfolgen.

Der Anteil von Anpflanzungen und raumbildender Gehölzstrukturen wie Hecken sowie die Neuanlage von Wäldern darf die Weite des Raumes nicht beeinträchtigen.

Die übermäßige Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung darf nicht zu einer technisch-industriellen Überprägung des Landschaftsbildes führen.

- Die historisch gewachsene, persistente Nutzungsstruktur soll weiterhin ablesbar sein. Die bestehende Wald-Offenlandverteilung sollte nicht durch eine wesentliche Vergrößerung oder Beseitigung der Waldflächen verändert werden. Insbesondere sind alte Waldstandorte und die markanten Wälder auf den Steilhängen des Diemeltales zu schonen.
Das Wegenetz ist in seiner Verteilung und Strukturierung Charakter gebend und sollte berücksichtigt werden.
- Kulturbiototypen (z.B. Magerrasen an den Hängen des Diemeltales, Wacholderheiden) und Vegetationselemente (z.B. Hecken an Flurgrenzen, Kopfweiden an Bächen und Wegen) sollen weiterhin Zeugnis der früherer Nutzung geben.
Der Schutz der meisten Kulturbiotope ist durch die Ausweisung als Naturschutzgebiete gewährleistet. Kopfweiden müssen regelmäßig gepflegt werden, um ihr typisches Aussehen zu bewahren. Ergänzende, bzw. ersetzende Anpflanzungen sind für den Erhalt der Kopfbäume in der Zukunft regelmäßig erforderlich.
- Die gewachsenen ländlichen Siedlungsstrukturen (Haufendörfer, Weiler) und Ortsränder sind relativ ungestört.
Die vorhandenen Siedlungen sollen nur behutsam erweitert werden. Neubauten berücksichtigen die vorhandene Bausubstanz und regionale Baumaterialien als baukulturelle Gestaltwerte. Kulturlandschaftsprägende Hofstellen und Gebäude im Außenbereich sind bei einer gestaltwerterhaltenden Umnutzung zu fördern.
Gewerbegebiete, Neubausiedlungen, Windparks, o.ä. sollen nur da ausgewiesen werden, wo sie Einzelhöfe und Gehöftgruppen nicht bedrängen und den Charakter der Dörfer und Städte respektieren.
- Morphologische Kleinelemente sind Bewirtschaftungsterrassen, kleine aufgelassene Steinbrüche und Hohlwege (Überreste einer historischen Straße) sowie Halden und Mundlöcher als Beleg für den historischen Bergbau.
Wegen ihrer geringen Größe ist besondere Sorgfalt für deren Erhaltung angebracht.
- Zunächst marginal erscheinende historische Strukturen und Kleinelemente in der Feldflur (u. a. Wegebeziehungen, Wegekreuze, Feldscheunen, u.a.) markieren den Raum in seiner Besonderheit. Prozessionswege, Kapellen und Heiligenfiguren in der Landschaft sind Zeugnis der Volksfrömmigkeit
Ihr Wert darf nicht gering geachtet werden.
- Abhängig von der Morphologie und dem Gewässernetz des Raumes ist das Vorhandensein von Mühlenstandorten (Essenthoer Mühle und die Rummecker Mühle). Nicht nur die Gebäude und ihre technischen Einrichtungen sind wertvoll, sondern auch ihr Umfeld.
- Die Schlösser Canstein und Westheim sind Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit. Ablesbare Spuren ihrer Strahlkraft in den Raum (z.B. Alleen, Wege, Baumartenzusammensetzung, o.ä.) sind zu berücksichtigen.
- Historische Straßen (z.B. via regia) sind im geschichtlichen Gedächtnis verankert und Thematik der Forschung.

Damit dieses Wissen für die Allgemeinheit nicht verloren geht, sind didaktische Methoden zur aktiven Erinnerung anzuwenden.

- Der Boden wirkt wie ein archäologisches Archiv, das durch Bodenerosion gefährdet ist. Zur Minimierung der Bodenerosion sind bodenschonende Bearbeitungsweisen nötig.

KL 23 Medebacher Bucht

Lage und Abgrenzung

Die Kulturlandschaft „Medebacher Bucht“ umfasst den südöstlichen Teil des Hochsauerlandkreises mit den Stadtgebieten von Hallenberg und Medebach sowie den südlichen Teil des Stadtgebietes von Winterberg.

Der Gebirgskamm zwischen dem Kahlen Asten bei Winterberg und dem Ettelsberg bei Willingen/Upland gibt eine deutliche räumliche Orientierung.

Kulturlandschaftscharakter

Das kleinteilige Relief der Medebacher Bucht führte zur Ausbildung ertragreicherer Standorte auf den Ebenen und zu ungünstigen Bodenverhältnissen auf den Riedeln und Höckern.

Durch die periphere Lage hat sich eine extensiv genutzte Landschaft erhalten. Die Biotoptypen Magerrasen, krüppelwüchsige Buchenniederwälder oder Heiden gehen auf historische Bewirtschaftungsweisen zurück. Die Ackerbaubereiche werden von vielen Hecken und Feldrainen gegliedert.

Die Weiler und Kirhdörfer liegen in den Tälern. Durch die hessischen Bautypen (Längs- und Querhäuser) und deren bauliche Gestaltungsmerkmale grenzt sich die Kulturlandschaft zum Sauerland ab. Die gemeinsame territorialpolitische Geschichte findet auch ihren Ausdruck in den zahlreichen Zeugnissen der katholischen Tradition, z.B. Kreuzwege.

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und –elemente mit ihren Wert bestimmenden Merkmalen

Fachsicht Archäologie:

Das Kloster Glindfeld ist ein bedeutendes Bau- und Bodendenkmal.

Fachsicht Landschafts- und Baukultur:

K 23.01

Raum Medebach – Hallenberg

Der vielfältige Kulturlandschaftskomplex ist eine extensiv genutzte Kulturlandschaft, wie sie nur noch selten in Nordrhein-Westfalen vorhanden ist. Sie ist ein Abbild einer tradierten Nutzung.

Die Restheideflächen und krüppelwüchsigen Buchen-Niederwälder sind Relikte einer historischen Waldnutzung.

In der Umgebung von Hallenberg sind auffallend viele, die Hänge gliedernde Ackerterrassen erhalten.

Die Siedlungsformen sind als Weiler und (Kirch-)Dörfer deutlich erhalten. Das ehemalige Augustinerinnenkloster Glindfeld liegt landschaftsprägend im Tal.

Die Heidenstraße, die sich bei Küstelberg gegabelt hat, führt im Süden nach Medebach und im Norden nach Oberschledorn. Zahlreiche Kreuzwege sind wesentliche Bestandteile der Kulturlandschaft „Medebacher Bucht“, besonders prägnant in Düdinghausen.

Die Mühlen (Nieder-, Mittel- Ober- und Poltermühle) südlich von Medebach sind alte Standorte der Wasserkraftnutzung.

Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit ist Kloster Glindfeld.

Fachsicht Denkmalpflege

Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Baudenkmalpflege In der Kulturlandschaft Medebacher Bucht

- D 229 Kath. Pfarrkirche St. Johannes d. T., Winterberg-Züschen, Mollseifen Straße 14
KLARAweb ID: 016278
- D 230 Kreuzweg Winterberg-Züschen, Am Hackelberg
KLARAweb ID: 039203
- D 231 Kreuzweg Hallenberg, Auf dem Kreuzberg
KLARAweb ID: 016512
- D 232 Kath. Pfarrkirche St. Heribert, Hallenberg, Am Kump 1
KLARAweb ID: 016361
- D 233 Kath. Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt, Hallenberg, Merklingshauser Str. 30
KLARAweb ID: 016720
- D 234 Kath. Pfarrkirche St. Goar, Hallenberg-Hesborn, Kirchweg 2
KLARAweb ID: 016625
- D 235 Kath. Kirche St. Johannes Evangelist, Medebach-Berge, Am Homberg / Medebacher Str.
KLARAweb ID: 024230
- D 236 Ehemaliges Stift Glindfeld, Medebach-Glindfeld, Glindfeld 15
KLARAweb ID: 024245
- D 237 Kreuzweg vom ehemaligen Kloster Glindfeld, Medebach-Glindfeld
KLARAweb ID: 024260
- D 238 Kath. Pfarrkirche St. Petrus und Paulus, Medebach, Kirchstr. 2
KLARAweb ID: 024537
- D 240 Kath. Pfarrkirche St. Johannes Baptist, Medebach-Deifeld, Referinghauser Str. 12
KLARAweb ID: 024232
- D 241 Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus, Medebach-Referinghausen, Alte Landstr.
KLARAweb ID: 024360
- D 242 Kath. Pfarrkirche St. Johannes Baptist, Medebach-Düdinghausen, Grimmestr. 6
KLARAweb ID: 024242

Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkerne sind in Hallenberg und Medebach.
Kulturlandschaftlich bedeutsame Ortskerne sind in Hesborn und Züschen.

Leitbilder und Ziele für die Kulturlandschaft Medebacher Bucht

- Schutz und Erhalt der Boden- und Baudenkmäler, Schutz der kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne, Sichtfelder sowie historisch überlieferten Sichtbeziehungen.
- Die Kulturlandschaft ist reich gegliedert. Ihre Struktur, ihre Ausstattung mit Kleingehölzen, Saumbiotopen, Ackerrainen und -terrassen u.ä. und ihr Landschaftsbild sind die Folge der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Ihre Bedeutung ist nur mit einer genügend großen Ausdehnung gegeben.
Eine landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft ist effektiv für seine Erhaltung. Die Böden als ihre Grundlage sind zu sichern und dürfen möglichst keine Versiegelung erfahren. Insbesondere die Ausweisung von Gewerbegebieten und Siedlungsbereichen soll flächensparend erfolgen.
Bei Umstrukturierung heutiger landwirtschaftlicher Verhältnisse ist die Pflege des Erscheinungsbildes der Landschaft sicher zu stellen.
- Die Restheideflächen und krüppelwüchsigen Buchen-Niederwälder sind Relikte einer historischen Waldnutzung.
Sie sollen durch Pflegemaßnahmen erhalten werden.
- Die Siedlungsformen sind als Weiler und (Kirch-)Dörfer deutlich erhalten.
Das historisch gewachsene Siedlungsmuster soll weiter verfolgt werden und auch in Zukunft die traditionelle Siedlungsweise abbilden. Neubauvorhaben sollen vorhandene Ortsränder und die Maßstäblichkeit einhalten. Neubauten berücksichtigen die vorhandene Bausubstanz und regionalen Baumaterialien.
- Kloster Glindfeld ist landschaftsprägend und ein Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit.
Ablesbare Spuren seiner Strahlkraft im Raum sind zu berücksichtigen
- Zahlreiche Kreuzwege sind Zeugnis der Religiosität.
Ihnen gebührt Achtung.
- Historische Straßen (z.B. Heidenstraße) sind im geschichtlichen Gedächtnis verankert und Thematik der Forschung.
Damit dieses Wissen für die Allgemeinheit nicht verloren geht, sind didaktische Methoden zur aktiven Erinnerung anzuwenden.

Quelle:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Kulturlandschaftliche Stellungnahme zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg,

Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil – Soest und Hochsauerlandkreis